Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1630

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 72103 — 5037–5039/67

Bonn, den 13. April 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossenen Entwürfe eines

a) **Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

b) **Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz)**

c) **Gesetzes über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutverkehrsgesetz)**

nebst Begründungen [Anlagen 1 a) bis c)] mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Der französische Wortlaut des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 nebst deutscher Übersetzung sowie eine Durchschrift zum Übereinkommen sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 305. Sitzung am 3. März 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf zu a) keine Einwendungen zu erheben und zu den Gesetzentwürfen zu b) und c) wie aus den Anlagen 2 und 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerungen der Bundesregierung zu den Stellungnahmen des Bundesrates ergeben sich aus den Anlagen 4 und 5.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen

Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1 a

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 2. Dezember 1961 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 31 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikel 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 31 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die Ausgaben des von den Vertragsstaaten des Übereinkommens gebildeten Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen müssen im wesentlichen durch die Jahresbeiträge der Verbandsstaaten gedeckt werden. Zu den Ausgaben sind vor allem die Unterhaltung des Generalsekretariats in Genf zu rechnen. Geht man davon aus, daß dieses Sekretariat zumindest in den ersten Jahren, wenn der Verband nur aus wenigen Mitgliedern besteht, aus dem Generalsekretär und einigen wenigen Bürokräften bestehen wird, können die Unkosten einschließlich der sonst dem Verband noch entstehenden Kosten auf monatlich etwa 20 000 DM, also jährlich 240 000 DM, geschätzt werden. Es kann auch weiter davon ausgegangen werden, daß im Zeitpunkt der Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik die Staaten Dänemark, Frankreich, das Vereinigte Königreich und die Niederlande das Übereinkommen ebenfalls ratifiziert haben. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen und des in Art. 26 des Übereinkommens vorgesehenen Verteilerschlüssels kann angenommen werden, daß die Bundesrepublik etwa ein Viertel der Ausgaben durch Jahresbeiträge aufzubringen hat. Mithin wird der Bund zur Durchführung dieses Gesetzes etwa 60 000 DM jährlich aufzubringen haben.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

Convention internationale pour la protection des obtentions végétales

LES ETATS CONTRACTANTS,

CONVAINCUS de l'importance que revêt la protection des obtentions végétales tant pour le développement de l'agriculture sur leur territoire que pour la sauvegarde des intérêts des obtenteurs;

CONSCIENTS des problèmes particuliers que soulèvent la reconnaissance et la protection du droit du créateur dans ce domaine et notamment des limitations que peuvent imposer au libre exercise d'un tel droit les exigences de l'intérêt public;

CONSIDERANT qu'il est hautement souhaitable que ces problèmes auxquels de très nombreux Etats accordent une légitime importance soient résolus par chacun d'eux conformément à des principes uniformes et clairement définis;

SOUCIEUX de réaliser sur ces principes un accord susceptible de recueillir l'adhésion d'autres Etats ayant les mêmes préoccupations;

SONT CONVENUS DE CE QUI SUIT:

Article 1

(1) La présente Convention a pour objet de reconnaître et d'assurer à l'obtenteur d'une variété végétale nouvelle, ou à son ayant cause, un droit dont le contenu et les modalités d'exercice sont définis ci-après.

(2) Les Etats parties à la présente Convention, ci-après dénommées Etats de l'Union, constituent entre eux une Union pour la protection des obtentions végétales.

(3) Le siège de l'Union et de ses organes permanents est fixe à Genève.

Article 2

(1) Chaque Etat de l'Union peut reconnaître le droit de l'obtenteur prévu par la présente Convention par l'octroi d'un titre de protection particulier ou d'un brevet. Toutefois, un Etat de l'Union dont la législation nationale admet la protection sous ces deux formes ne doit prévoir que l'une d'elles pour un même genre ou une même espèce botanique.

(2) Le mot variété, au sens de la présente Convention, s'applique à tout cultivar, clone, lignée, souche, hybride, susceptible d'être cultivé, satisfaisant aux dispositions des alinéas c) et d) du paragraphe (1) de l'article 6.

Article 3

(1) Les personnes physiques et morales ayant leur domicile ou siège dans un des Etats de l'Union jouissent, dans les autres Etats de l'Union, en ce qui concerne la reconnaissance et la protection du droit de l'obtenteur,

(Übersetzung)

DIE VERTRAGSSTAATEN —

ÜBERZEUGT von der Bedeutung, die dem Schutz der Pflanzenzüchtungen sowohl für die Entwicklung der Landwirtschaft in ihrem Hoheitsgebiet als auch für die Wahrung der Interessen der Züchter zukommt,

IN DER ERKENNTNIS, daß die Zuerkennung und der Schutz des Züchterrechts auf diesem Gebiet besondere Probleme aufwerfen, und insbesondere, daß die Erfordernisse des öffentlichen Interesses der freien Ausübung eines solchen Rechts Beschränkungen auferlegen können,

IN DER ERWÄGUNG, daß es höchst wünschenswert ist, daß diese Probleme, denen sehr viele Staaten berechtigte Bedeutung beimessen, von jedem dieser Staaten nach einheitlichen und klar umrissenen Grundsätzen gelöst werden,

IN DEM BESTREBEN, über diese Grundsätze eine Übereinkunft zu erzielen, die geeignet ist, den Beitritt weiterer Staaten, die das gleiche Anliegen haben, herbeizuführen —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger ein Recht zuzuerkennen und zu sichern; der Inhalt und die Art der Ausübung dieses Rechts werden nachstehend festgelegt.

(2) Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, im folgenden als Verbandsstaaten bezeichnet, bilden untereinander einen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.

(3) Als Sitz des Verbands und seiner ständigen Organe wird Genf bestimmt.

Artikel 2

(1) Jeder Verbandsstaat kann das in diesem Übereinkommen vorgesehene Züchterrecht durch die Gewährung eines besonderen Schutzrechts oder eines Patents zuerkennen. Jedoch darf ein Verbandsstaat, dessen innerstaatliches Recht den Schutz in diesen beiden Formen zuläßt, nur eine von ihnen für dieselbe botanische Gattung oder Art vorsehen.

(2) Das Wort Sorte umfaßt im Sinne dieses Übereinkommens alle Zuchtsorten, Klone, Linien, Stämme und Hybriden, die so angebaut werden können, daß sie dem Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und d entsprechen.

Artikel 3

(1) Natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Verbandsstaat haben, genießen in den anderen Verbandsstaaten in bezug auf die Zuerkennung und den Schutz des Züchterrechts die

du traitement que les lois respectives de ces Etats accordent ou accorderont par la suite à leurs nationaux, le tout sans préjudice des droits spécialement prévus par la présente Convention et sous réserve de l'accomplissement des conditions et formalités imposées aux nationaux.

(2) Les nationaux des Etats de l'Union, n'ayant ni domicile ni siège dans un de ces Etats, jouissent également des mêmes droits, sous réserve de satisfaire aux obligations qui peuvent leur être imposées en vue de permettre l'examen des variétés nouvelles qu'ils auraient obtenus ainsi que le contrôle de leur multiplication.

Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften dieser Staaten deren eigene Staatsangehörige gegenwärtig oder künftig genießen, und zwar unbeschadet der in diesem Übereinkommen besonders vorgesehenen Rechte und unter dem Vorbehalt, daß sie die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den eigenen Staatsangehörigen auferlegt werden.

(2) Angehörige der Verbandsstaaten, die weder ihren Wohnsitz noch ihren Sitz in einem dieser Staaten haben, genießen ebenfalls die gleichen Rechte, sofern sie den Verpflichtungen nachkommen, die ihnen gegebenenfalls auferlegt werden, um die Prüfung der von ihnen gezüchteten neuen Sorten und die Überwachung ihrer Vermehrung zu ermöglichen.

Article 4

(1) La présente Convention est applicable à tous les genres et espèces botaniques.

(2) Les Etats de l'Union s'engagent à prendre toutes les mesures nécessaires pour appliquer progressivement les dispositions de la présente Convention au plus grand nombre de genres et ecpèces botaniques.

(3) Au moment de l'entrée en vigueur de la Convention sur son territoire, chaque Etat de l'Union applique les dispositions de la Convention à au moins cinq des genres figurant sur la liste annexée à la Convention.

Il s'engage, en outre, à appliquer lesdites dispositions à d'autres genres de la liste, dans les délais suivants à dater de l'entrée en vigueur de la Convention sur son territoire:

a) dans un délai de trois ans, à au moins deux genres;
b) dans un délai de six ans, à au moins quatre genres;
c) dans un délai de huit ans, à tous les genres figurant sur la liste.

(4) Pour les genres et espèces ne figurant pas sur cette liste, chaque Etat de l'Union protégeant l'un de ces genres ou espèces a la faculté, soit de limiter le bénéfice de cette protection aux nationaux des Etats de l'Union protégeant ce genre ou cette espèce ainsi qu'aux personnes physiques ou morales ayant leur domicile ou siège dans un de ces Etats, soit d'étendre le bénéfice de cette protection aux nationaux d'autres Etats de l'Union ou des Etats membres de l'Union de Paris pour la protection de la Propriété industrielle, ainsi qu'aux personnes physiques ou morales ayant leur domicile ou siège dans un de ces Etats.

(5) Chaque Etat de l'Union peut, au moment de la signature de la présente Convention ou du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, déclarer qu'il appliquera, en ce qui concerne la protection des obtentions végétales, les articles 2 et 3 de la Convention de Paris pour la protection de la Propriété industrielle.

Artikel 4

(1) Dieses Übereinkommen ist auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar.

(2) Die Verbandsstaaten verpflichten sich, alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um dieses Übereinkommen allmählich auf eine möglichst große Anzahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden.

(3) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Übereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens fünf der Gattungen an, die in der dem Übereinkommen beigefügten Liste aufgeführt sind.

Er verpflichtet sich außerdem, dieses Übereinkommen innerhalb folgender Fristen nach Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Gattungen der Liste wie folgt anzuwenden:

a) binnen drei Jahren auf mindestens zwei Gattungen;
b) binnen sechs Jahren auf mindestens vier Gattungen;
c) binnen acht Jahren auf alle in der Liste aufgeführten Gattungen.

(4) Bezüglich der in dieser Liste nicht aufgeführten Gattungen und Arten kann jeder Verbandsstaat, der eine dieser Gattungen oder Arten schützt, entweder diesen Schutz auf Angehörige der Verbandsstaaten, die diese Gattung oder Art schützen, sowie auf natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben, beschränken oder diesen Schutz auf Angehörige anderer Verbandsstaaten oder der Mitgliedstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie auf natürliche oder juristische Personen ausdehnen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

(5) Jeder Verbandsstaat kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er bezüglich des Schutzes von Pflanzenzüchtungen die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums anwendet.

Article 5

(1) Le droit accordé à l'obtenteur d'une variété nouvelle ou à son ayant cause a pour effet de soumettre à son autorisation préalable la production, à des fins d'écoulement commercial, du matériel de reproduction ou de multiplication végétative, en tant que tel, de cette variété nouvelle, ainsi que la mise en vente et la commercialisation de ce matériel. Le matériel de multiplication végétative comprend les plantes entières. Le droit de l'obtenteur s'étend aux plantes ornementales ou parties de ces plantes normalement commercialisées à d'autres fins que la multiplication, au cas où elles seraient utilisées commercialement comme matériel de multiplication en vue de la production de plantes d'ornement ou de fleurs coupées.

Artikel 5

(1) Das dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger gewährte Recht hat die Wirkung, daß seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial dieser neuen Sorte als solches zum Zweck des gewerbsmäßigen Absatzes zu erzeugen, feilzuhalten oder gewerbsmäßig zu vertreiben. Zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmäßig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmäßig verwendet werden.

(2) L'obtenteur ou son ayant cause peut subordonner son autorisation à des conditions qu'il définit.

(3) L'autorisation de l'obtenteur ou de son ayant cause n'est pas nécessaire pour l'emploi de la variété nouvelle comme source initiale de variation en vue de la création d'autres variétés nouvelles, ni pour la commercialisation de celles-ci. Par contre, cette autorisation est requise lorsque l'emploi répété de la variété nouvelle est nécessaire à la production commerciale d'une autre variété.

(4) Chaque Etat de l'Union peut, soit dans sa propre législation, soit dans des arrangements particuliers au sens de l'article 29, accorder aux obtenteurs, pour certains genres ou espèces botaniques, un droit plus étendu que celui défini au premier paragraphe du présent article et pouvant notamment s'étendre jusqu'au produit commercialisé. Un Etat de l'Union qui accorde un tel droit a la faculté d'en limiter le bénéfice aux nationaux des Etats de l'Union accordant un droit identique ainsi qu'aux personnes physiques ou morales ayant leur domicile ou siège dans l'un de ces Etats.

(2) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen, die er festlegt.

(3) Die Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers ist nicht erforderlich, wenn die neue Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer neuer Sorten verwendet wird und diese gewerbsmäßig vertrieben werden. Dagegen ist die Zustimmung erforderlich, wenn die neue Sorte für die gewerbsmäßige Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muß.

(4) Jeder Verbandsstaat kann in seinem innerstaatlichen Recht oder in besonderen Abmachungen im Sinne des Artikels 29 den Züchtern für bestimmte botanische Gattungen oder Arten ein Recht gewähren, das über das in Absatz 1 bezeichnete hinausgeht und sich insbesondere bis auf das gewerbsmäßig vertriebene Erzeugnis erstrecken kann. Ein Verbandsstaat, der ein solches Recht gewährt, kann dieses auf Angehörige der Verbandsstaaten, die ein gleiches Recht gewähren, sowie auf natürliche und juristische Personen beschränken, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

Article 6

(1) L'obtenteur d'une variété nouvelle, ou son ayant cause, bénéficie de la protection prévue par la présente Convention lorsque les conditions suivantes sont remplies:

a) Quelle que soit l'origine, artificielle ou naturelle, de la variation initiale qui lui a donné naissance, la variété nouvelle doit pouvoir être nettement distinguée par un ou plusieurs caractères importants, de toute autre variété dont l'existence, au moment où la protection est demandée, est notoirement connue. Cette notoriété peut être établie par diverses références telles que: culture ou commercialisation déjà en cours, inscription sur un registre officiel de variétés effectuée ou en cours, présence dans une collection de référence ou description précise dans une publication.

   Les caractères permettant de définir et de distinguer une variété nouvelle peuvent être de nature morphologique ou physiologique. Dans tous les cas, ils doivent pouvoir être décrits et reconnus avec précision.

b) Le fait pour une variété d'avoir figuré dans des essais, d'avoir été présentée à l'inscription ou inscrite à un registre officiel, ne peut pas être opposé à l'obtenteur de cette variété ou à son ayant cause.

   La nouvelle variété ne doit pas, au moment de la demande de protection dans un Etat de l'Union, avoir été offerte à la vente ou commercialisée, avec l'accord de l'obtenteur ou de son ayant cause, sur le territoire de cet Etat, ni depuis plus de quatre ans sur le territoire de tout autre Etat.

c) La variété nouvelle doit être suffisamment homogène, compte tenu des particularités que présente sa reproduction sexuée ou sa multiplication végétative.

d) La variété nouvelle doit être stable dans ses caractères essentiels, c'est à dire rester conforme à sa définition, à la suite de ces reproductions ou multiplications successives, ou, lorsque l'obtenteur a défini un cycle particulier de reproductions ou de multiplications, à la fin de chaque cycle.

e) La variété nouvelle doit recevoir une dénomination conforme aux dispositions de l'article 13.

Artikel 6

(1) Der Züchter einer neuen Sorte oder sein Rechtsnachfolger genießt den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die neue Sorte muß sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Anmeldung des Schutzrechts allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbsmäßigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung.

   Die Merkmale, die es ermöglichen, eine neue Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, können morphologischer oder physiologischer Art sein. In allen Fällen muß man sie genau beschreiben und erkennen können.

b) Die Tatsache, daß eine Sorte bereits versuchsweise angebaut, zur Eintragung in ein amtliches Register vorgelegt oder in ein solches eingetragen worden ist, kann ihrem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger nicht entgegengehalten werden.

   Die neue Sorte darf in dem Zeitpunkt, in dem das Schutzrecht in einem Verbandsstaat angemeldet wird, noch nicht mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers im Hoheitsgebiet dieses Staates oder seit mehr als vier Jahren im Hoheitsgebiet eines anderen Staates feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden sein.

c) Die neue Sorte muß hinreichend homogen sein; dabei ist den Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung Rechnung zu tragen.

d) Die neue Sorte muß in ihren wesentlichen Merkmalen beständig sein, d. h. nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entsprechen.

e) Die neue Sorte muß eine Sortenbezeichnung erhalten, die dem Artikel 13 entspricht.

(2) L'octroi de la protection d'une variété nouvelle ne peut dépendre d'autres conditions que celles mentionnées ci-dessus, sous réserve que l'obtenteur ou son ayant cause ait satisfait aux formalités prévues par la législation nationale de chaque pays, y compris le paiement des taxes.

Article 7

(1) La protection est accordée après un examen de la variété nouvelle en fonction des critères définis à l'article 6. Cet examen doit être approprié à chaque genre ou espèce botanique en tenant compte de son système habituel de reproduction ou de multiplication.

(2) En vue de cet examen, les servise compétents de chaque pays peuvent exiger de l'obtenteur ou de son ayant cause tous renseignements, documents, plants ou semences nécessaires.

(3) Durant la période comprise entre le dépot de la demande de protection d'une variété nouvelle et la décision la concernant, tout Etat de l'Union peut prendre des mesures destinées à défendre l'obtenteur ou son ayant cause contre les agissements abusifs des tiers.

Article 8

(1) Le droit conféré à l'obtenteur d'une variété nouvelle ou à son ayant cause est accordé pour une durée limitée. Celle-ci ne peut être inférieure à quinze années. Pour les plantes telles que vignes, arbres fruitiers et leurs porte-greffes, arbres forestiers, arbres d'ornement, cette durée minimum est portée à dix-huit années.

(2) La durée de la protection dans un Etat de l'Union s'entend à partir de la date de la délivrance du titre de protection.

(3) Chaque Etat de l'Union a la faculté d'adopter des durées de protection plus longues que celles indiquées ci-dessus et de fixer des durées différentes pour certaines catégories de végétaux, pour tenir compte, en particulier, des exigences de la réglementation sur la production et le commerce des semences et plants.

Article 9

Le libre exercice du droit exclusif accordé à l'obtenteur ou à son ayant cause ne peut être limité que pour des raisons d'intérêt public.

Lorsque cette limitation intervient en vue d'assurer la diffusion des variétés nouvelles, l'Etat de l'Union intéressé doit prendre toutes mesures nécessaires pour que l'obtenteur ou son ayant cause reçoive une rémunération équitable.

Article 10

(1) Le droit de l'obtenteur est déclaré nul, en conformité des dispositons de la législation nationale de chaque Etat de l'Union, s'il est avéré que les conditions fixées aux alinéas a) et b) du paragraphe (1) de l'article 6 n'étaient pas effectivement remplies lors de la délivrance du titre de protection.

(2) Est déchu de son droit l'obtenteur ou son ayant cause qui n'est pas en mesure de présenter à l'autorité compétente le matériel de reproduction ou de multiplication permettant d'obtenir la variété nouvelle avec ses caractères morphologiques et physiologiques, tels qu'ils ont été définis au moment de son agrément.

(3) Peut être déchu de son droit l'obtenteur ou son ayant cause:

(2) Die Gewährung des Schutzes für eine neue Sorte darf nur von den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden; der Züchter oder sein Rechtsnachfolger muß jedoch den im innerstaatlichen Recht eines jeden Staates vorgesehenen Förmlichkeiten einschließlich der Zahlung der Gebühren genügt haben.

Artikel 7

(1) Der Schutz wird nach einer Prüfung der neuen Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Merkmale gewährt. Diese Prüfung muß der einzelnen botanischen Gattung oder Art unter Berücksichtigung ihres üblichen Vermehrungssystems angepaßt sein.

(2) Für die Prüfung können die zuständigen Behörden eines jeden Staats von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Pflanz- oder Saatgut verlangen.

(3) In der Zeit von der Hinterlegung des Antrags auf Schutz einer neuen Sorte bis zur Entscheidung über diesen Antrag kann jeder Verbandsstaat Maßnahmen zum Schutz des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers gegen mißbräuchliches Verhalten Dritter treffen.

Artikel 8

(1) Das dem Züchter einer neuen Sorte oder seinem Rechtsnachfolger erteilte Recht wird für eine begrenzte Dauer gewährt. Diese muß mindestens fünfzehn Jahre betragen. Für Pflanzen wie Reben, Obstbäume und ihre Unterlagen, Wald- und Zierbäume beträgt die Mindestdauer achtzehn Jahre.

(2) Die Dauer des Schutzes in einem Verbandsstaat läuft vom Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechts an.

(3) Jeder Verbandsstaat kann eine längere Schutzdauer als die oben angegebene vorsehen und für bestimmte Pflanzengruppen die Schutzdauer verschieden festsetzen, um insbesondere den Erfordernissen der Regelung über die Erzeugung und den Vertrieb von Saat- und Pflanzgut Rechnung zu tragen.

Artikel 9

Die freie Ausübung des dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger gewährten ausschließlichen Rechts darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränkt werden.

Erfolgt diese Beschränkung zu dem Zweck, die Verbreitung der neuen Sorten sicherzustellen, so hat der betreffende Verbandsstaat alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit der Züchter oder sein Rechtsnachfolger eine angemessene Vergütung erhält.

Artikel 10

(1) Das Recht des Züchters wird nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts eines jeden Verbandsstaats für nichtig erklärt, wenn sich herausstellt, daß die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Schutzrechts tatsächlich nicht erfüllt waren.

(2) Das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers wird aufgehoben, wenn er nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde das Vermehrungsmaterial vorzulegen, das gestattet, die neue Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten morphologischen oder physiologischen Merkmalen zu erlangen.

(3) Das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers kann aufgehoben werden,

a) qui ne présente pas à l'autorité compétente, dans un délai prescrit et après mise en demeure, le matériel de reproduction ou de multiplication, les documents et renseignements jugés nécessaires au contrôle de la variété nouvelle, ou ne permet pas l'inspection des mesures prises en vue de la conservation de la variété;

b) qui n'a pas acquitté dans les délais prescrits les taxes dues, le cas échéant, pour le maintien en vigueur de ses droits.

(4) Le droit de l'obtenteur ne peut être annulé, et l'obtenteur ou son ayant cause ne peut être déchu de son droit pour d'autres motifs que ceux mentionnés au présent article.

a) wenn er der zuständigen Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung das Vermehrungsmaterial, die Unterlagen und die Auskünfte, die zur Überwachung der neuen Sorte für notwendig erachtet werden, nicht vorlegt oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Maßnahmen nicht gestattet;

b) wenn er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Gebühren entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seiner Rechte zu zahlen sind.

(4) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann weder das Recht des Züchters für nichtig erklärt noch das Recht des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers aufgehoben werden.

Article 11

(1) L'obtenteur ou son ayant cause a la faculté de choisir l'Etat de l'Union dans lequel il demande, pour la première fois, la protection de son droit sur une variété nouvelle.

(2) L'obtenteur ou son ayant cause peut demander à d'autres Etats de l'Union la protection de son droit sans attendre qu'un titre de protection lui ait été délivré par l'Etat de l'Union dans lequel la première demande a été faite.

(3) La protection demandée dans différents Etats de l'Union par des personnes physiques ou morales admises au bénéfice de la présente Convention est indépendante de la protection obtenue pour la même variété nouvelle dans les autres Etats appartenant ou non à l'Union.

Artikel 11

(1) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann den Verbandsstaat wählen, in dem er erstmalig den Schutz seines Rechts für eine neue Sorte beantragt.

(2) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann den Schutz seines Rechts in anderen Verbandsstaaten beantragen, ohne abzuwarten, bis ihm der Verbandsstaat der ersten Anmeldung ein Schutzrecht erteilt hat.

(3) Der Schutz, der in verschiedenen Verbandsstaaten von natürlichen oder juristischen Personen beantragt wird, die sich auf dieses Übereinkommen berufen können, ist unabhängig von dem Schutz, der für dieselbe neue Sorte in anderen Verbandsstaaten oder in Nichtverbandsstaaten erlangt worden ist.

Article 12

(1) L'obtenteur ou son ayant cause, qui a régulièrement fait le dépôt d'une demande pour obtenir la protection d'une variété nouvelle dans l'un des Etats de l'Union, jouit, pour effectuer le dépôt dans les autres Etats de l'Union, d'un droit de priorité pendant un délai de douze mois. Ce délai commence à la date du dépôt de la première demande. Le jour du dépôt n'est pas compris dans ce délai.

(2) Pour bénéficier des dispositions du paragraphe précédent, le nouveau dépôt doit comporter une requête en protection de l'obtention, la revendication de la priorité de la première demande et, dans un délai de trois mois, une copie des documents qui constituent cette demande, certifiée conforme par l'administration qui l'aura reçue.

(3) L'obtenteur ou son ayant cause jouit d'un délai de quatre ans après l'expiration du délai de priorité pour fournir à l'Etat de l'Union, auprès duquel il a été déposé une requête en protection dans les conditions prévues au paragraphe (2), les documents complémentaires et le matériel requis par les lois et règlements de cet Etat.

(4) Ne sont pas opposables au dépôt effectué dans les conditions ci-dessus les faits survenus dans le délai fixé au paragraphe (1), tels qu'un autre dépôt, la publication de l'objet de la demande ou son exploitation. Ces faits ne peuvent faire naître aucun droit au profit de tiers ni aucune possession personnelle.

Artikel 12

(1) Hat der Züchter oder sein Rechtsnachfolger eine Schutzrechtsanmeldung für eine neue Sorte in einem der Verbandsstaaten vorschriftsmäßig hinterlegt, so genießt er für die Hinterlegung in den anderen Verbandsstaaten während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der ersten Anmeldung. Der Tag der Hinterlegung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Absatz 1 ist zugunsten der neuen Hinterlegung nur anwendbar, wenn diese einen Antrag auf Schutz der Züchtung und die Beanspruchung der Priorität der ersten Anmeldung enthält und wenn binnen drei Monaten die Unterlagen, aus denen diese Anmeldung besteht, abschriftlich vorgelegt werden; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, welche diese Anmeldung entgegengenommen hat.

(3) Dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger steht eine Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um dem Verbandsstaat, bei dem ein Antrag auf Schutz nach Maßgabe des Absatzes 2 hinterlegt worden ist, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Staats erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen.

(4) Einer unter den obigen Bedingungen vorgenommenen Hinterlegung können Tatsachen nicht entgegengehalten werden, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingetreten sind, wie etwa eine andere Hinterlegung, die Veröffentlichung des Gegenstands der Anmeldung oder seine Benutzung. Diese Tatsachen können kein Recht zugunsten Dritter und kein persönliches Besitzrecht begründen.

Article 13

(1) Une variété nouvelle doit être désignée par une dénomination.

Artikel 13

(1) Eine neue Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung zu kennzeichnen.

(2) Cette dénomination doit permettre d'identifier la variété nouvelle; elle ne peut notamment se composer uniquement de chiffres.

La dénomination ne doit pas être susceptible d'induire en erreur ou de prêter à confusion sur les caractéristiques, la valeur ou l'identité de la variété nouvelle ou sur l'identité de l'obtenteur. Elle doit notamment être différente de toute dénomination qui désigne, dans l'un quelconque des Etats de l'Union, les variétés préexistantes de la même espèce botanique ou d'une espèce voisine.

(3) Il n'est pas permis à l'obtenteur ou à son ayant cause de déposer comme dénomination d'une variété nouvelle une désignation pour laquelle il bénéficie, dans un Etat de l'Union, de la protection accordée aux marques de fabrique ou de commerce, et qui couvre des produits identiques ou similaires au sens de la législation sur les marques, ni une désignation susceptible de créer une confusion avec cette marque, sauf s'il s'engage à renoncer à son droit à la marque lorsqu'interviendra l'enregistrement de la dénomination de la variété nouvelle.

Si l'obtenteur ou son ayant cause effectue néanmoins le dépôt de la dénomination, il ne peut plus, dès que cette dernière est enregistrée, faire valoir de droit à la marque de fabrique ou de commerce pour les produits susvisés.

(4) La dénomination de la variété nouvelle est déposée par l'obtenteur ou son ayant cause auprès du service prévu à l'article 30. S'il est avéré que cette dénomination ne répond pas aux exigences des paragraphes précédents, le service refuse de l'enregistrer et exige que l'obtenteur ou son ayant cause propose, dans un délai prescrit, une autre dénomination. La dénomination est enregistrée en même temps qu'est délivré le titre de protection conformément aux dispositions de l'article 7.

(5) Une variété nouvelle ne peut être déposée dans les Etats de l'Union que sous la même dénomination. Le service compétent pour la délivrance du titre de protection dans chacun des Etats est tenu d'enregistrer la dénomination ainsi déposée, à moins qu'il ne constate la non convenance de cette dénomination dans ledit Etat. Dans ce cas, il peut exiger que l'obtenteur ou son ayant cause propose une traduction de la dénomination initiale ou une autre dénomination convenable.

(6) Lorsque la dénomination d'une variété nouvelle est déposée auprès du service compétent d'un Etat de l'Union, celui-ci la communique au Bureau de l'Union prévu à l'article 15, qui en informe les services compétents des autres Etats de l'Union. Tout Etat de l'Union peut transmettre, par l'intermédiaire dudit Bureau, ses objections éventuelles à l'Etat qui a fait la communication.

Le service compétent de chaque Etat de l'Union notifie tout enregistrement de dénomination d'une variété nouvelle et tout refus d'enregistrement au Bureau de l'Union qui en informe les services compétents des autres Etats de cette Union. Les enregistrements sont également portés à la connaissance des Etats membres de l'Union de Paris pour la protection de la Propriété industrielle par les soins du Bureau.

(7) Celui qui, dans un des Etats de l'Union, procède à la mise en vente ou à la commercialisation du matériel de reproduction ou de multiplication végétative d'une variété nouvelle, est tenu d'utiliser la dénomination de

(2) Diese Sortenbezeichnung muß die Identifizierung der neuen Sorte ermöglichen; sie darf insbesondere nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen.

Die Sortenbezeichnung darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der neuen Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muß sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten bereits vorhandene Sorten derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

(3) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger darf als Sortenbezeichnung für eine neue Sorte weder eine Bezeichnung hinterlegen, für die er in einem Verbandsstaat den den Fabrik- oder Handelsmarken gewährten Schutz für Erzeugnisse genießt, die im Sinne des Markenrechts gleich oder gleichartig sind, noch eine mit dieser Marke verwechslungsfähige Bezeichnung, es sei denn, er verpflichte sich, auf sein Recht aus der Marke bei Eintragung der Sortenbezeichnung für die neue Sorte zu verzichten.

Hinterlegt der Züchter oder sein Rechtsnachfolger gleichwohl die Sortenbezeichnung, so kann er von ihrer Eintragung an für die oben bezeichneten Erzeugnisse nicht mehr ein Recht aus der Fabrik- oder Handelsmarke geltend machen.

(4) Die Sortenbezeichnung der neuen Sorte wird von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger bei der in Artikel 30 vorgesehenen Behörde hinterlegt. Stellt sich heraus, daß diese Sortenbezeichnung den Erfordernissen der vorstehenden Absätze nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger, daß er innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Schutzrechts gemäß Artikel 7 eingetragen.

(5) Eine neue Sorte darf in den Verbandsstaaten nur unter derselben Sortenbezeichnung angemeldet werden. Die für die Erteilung des Schutzrechts zuständige Behörde eines jeden Staates ist verpflichtet, die so hinterlegte Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, daß diese Sortenbezeichnung in ihrem Staat ungeeignet ist. In diesem Fall kann die Behörde von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger verlangen, daß er eine Übersetzung der ursprünglichen Sortenbezeichnung oder eine geeignete andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(6) Wird eine Sortenbezeichnung für eine neue Sorte bei der zuständigen Behörde eines Verbandsstaats hinterlegt, so teilt diese sie dem in Artikel 15 vorgesehenen Verbandsbüro mit; dieses unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten. Jeder Verbandsstaat kann dem mitteilenden Staat seine etwaigen Einwendungen über das Verbandsbüro zugehen lassen.

Die zuständige Behörde eines jeden Verbandsstaats teilt dem Verbandsbüro jede Eintragung einer Sortenbezeichnung für eine neue Sorte und jede Verweigerung einer Eintragung mit; das Verbandsbüro unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten. Die Eintragungen werden durch das Verbandsbüro auch den Mitgliedstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums zur Kenntnis gebracht.

(7) Wer in einem der Verbandsstaaten Vermehrungsmaterial einer neuen Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung dieser neuen Sorte auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte

cette variété nouvelle, même après l'expiration de la protection de cette variété, pour autant que, conformément aux dispositions du paragraphe (10), des droits antérieurs ne s'opposent pas à cette utilisation.

(8) Du jour où un titre de protection a été délivré à un obtenteur ou à son ayant cause dans un Etat de l'Union:

a) la dénomination de la variété nouvelle ne peut, dans aucun des Etats de l'Union, être utilisée comme dénomination d'une autre variété de la même espèce botanique ou d'une espèce voisine;

b) la dénomination de la variété nouvelle est considérée comme la désignation générique pour cette variété. En conséquence, pour une dénomination identique à celle de la variété nouvelle ou susceptible de créer une confusion avec elle, nul ne peut, sous réserve des dispositions du paragraphe (10), en demander l'enregistrement, ni obtenir la protection, à titre de marque de fabrique ou de commerce, pour des produits identiques ou similaires, au sens de la législation sur les marques, dans un Etat quelconque de l'Union.

(9) Pour le même produit, il est permis d'ajouter à la dénomination de la variété nouvelle une marque de fabrique ou de commerce.

(10) Il n'est pas porté atteinte aux droits antérieurs de tiers portant sur des signes servant à distinguer leurs produits ou leur entreprise. Si, en vertu d'un droit antérieur, l'utilisation de la dénomination d'une variété nouvelle est interdite à une personne qui, conformélent aux dispositons du paragraphe (7), est obligée de l'utiliser, le service compétent exige, le cas échéant, que l'obtenteur ou son ayant cause propose une autre dénomination pour la variété nouvelle.

Article 14

(1) Le droit reconnu à l'obtenteur selon les dispositions de la présente Convention est indépendant des mesures adoptées dans chaque Etat de l'Union en vue d'y réglementer la production, le contrôle et la commercialisation des semences et plants.

(2) Toutefois, ces dernières mesures devront éviter, autant que possible, de faire obstacle à l'application des dispositions de la présente Convention.

Article 15

Les organes permanents de l'Union sont:

a) Le Conseil;

b) Le Secrétariat général, dénommé Bureau de l'Union internationale pour la protection des obtentions végétales. Ce Bureau est placé sous la Haute surveillance de la Confédération suisse.

Article 16

(1) Le Conseil est composé des représentants des Etats de l'Union. Chaque Etat de l'Union nomme un représentant au Conseil et un suppléant.

(2) Les représentants ou suppléants peuvent être accompagnés d'adjoints ou de conseillers.

(3) Chaque Etat de l'Union dispose d'une voix au Conseil.

Article 17

(1) Les Etats signataires de la présente Convention, qui ne l'ont pas encore ratifiée, sont invités à titre d'observateurs aux réunions du Conseil. Leurs représentants ont voix consultative.

(2) A ces réunions peuvent également être invités d'autres observateurs ou des experts.

zu benutzen, sofern nicht gemäß Absatz 10 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

(8) Von dem Tage an, an welchem dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger in einem Verbandsstaat ein Schutzrecht erteilt worden ist, gilt folgendes:

a) Die Sortenbezeichnung der neuen Sorte darf in keinem Verbandsstaat als Sortenbezeichnung einer anderen Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art benutzt werden;

b) die Sortenbezeichnung der neuen Sorte wird als Gattungsbezeichnung für diese Sorte angesehen. Daher kann vorbehaltlich des Absatzes 10 in einem Verbandsstaat niemand eine mit der Sortenbezeichnung der neuen Sorte identische oder verwechslungsfähige Bezeichnung zur Eintragung als Fabrik- oder Handelsmarke für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse im Sinne des Markenrechts anmelden oder Markenschutz erhalten.

(9) Für ein und dasselbe Erzeugnis darf der Sortenbezeichnung der neuen Sorte eine Fabrik- oder Handelsmarke hinzugefügt werden.

(10) Ältere Rechte Dritter an Zeichen, die zur Unterscheidung ihrer Erzeugnisse oder ihres Unternehmens dienen, bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer neuen Sorte einer Person, die gemäß Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechts untersagt, so verlangt die zuständige Behörde in diesem Fall von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger, daß er eine andere Sortenbezeichnung für die neue Sorte vorschlägt.

Artikel 14

(1) Das dem Züchter nach diesem Übereinkommen gewährte Recht ist unabhängig von den Maßnahmen, die in jedem Verbandsstaat zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmäßigen Vertriebs von Saat- und Pflanzgut getroffen werden.

(2) Jedoch muß bei diesen Maßnahmen soweit wie möglich vermieden werden, daß die Anwendung dieses Übereinkommens behindert wird.

Artikel 15

Die ständigen Organe des Verbandes sind

a) der Rat;

b) das Generalsekretariat, das als Büro des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen bezeichnet wird. Dieses Büro steht unter der Oberaufsicht der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Artikel 16

(1) Der Rat besteht aus den Vertretern der Verbandsstaaten. Jeder Verbandsstaat ernennt einen Vertreter für den Rat und einen Stellvertreter.

(2) Den Vertretern oder Stellvertretern können Mitarbeiter oder Berater zur Seite stehen.

(3) Jeder Verbandsstaat hat im Rat eine Stimme.

Artikel 17

(1) Die Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, werden als Beobachter zu den Sitzungen des Rats eingeladen. Ihre Vertreter haben beratende Stimme.

(2) Zu diesen Sitzungen können auch andere Beobachter oder Sachverständige eingeladen werden.

Article 18

(1) Le Conseil élit parmi ses membres un Président et un premier Vice-Président. Il peut élire d'autres Vice-Présidents. Le premier Vice-Président remplace de droit le Président en cas d'empêchement.

(2) La durée du mandat du Président est de trois ans.

Article 19

(1) Le Conseil se réunit sur convocation de son Président.

(2) Il tient une session ordinaire une fois par an. En outre, le Président peut réunir le Conseil à son initiative; il doit le réunir dans un délai de trois mois quand un tiers au moins des Etats de l'Union en a fait la demande.

Article 20

(1) Le Conseil établit son règlement intérieur.

(2) Le Conseil établit le règlement administratif et financier de l'Union, le Gouvernement de la Confédération suisse entendu. Le Gouvernement de la Confédération suisse en assure l'exécution.

(3) Ces règlements et leurs modifications éventuelles doivent être adoptés à la majorité des trois quarts des Etats de l'Union.

Article 21

Les missions du Conseil sont les suivantes:

a) Etudier les mesures propres à assurer la sauvegarde et à favoriser le développement de l'Union;

b) Examiner le rapport annuel d'activité de l'Union et établir le programme des travaux futurs de celle-ci;

c) Donner au Secrétaire général, dont les attributions sont fixées à l'article 23, toutes directives nécessaires, y compris celles concernant la liaison avec les services nationaux;

d) Examiner et approuver le budget de l'Union et fixer, conformément aux dipositions de l'article 26, la contribution de chaque Etat membre;

e) Examiner et approuver les comptes présentés par le Secrétaire général;

f) Fixer, conformément aux dispositions de l'article 27, la date et le lieu des Conférences prévues par ledit article et prendre les mesures nécessaires à leur préparation;

g) Faire au Gouvernement de la Confédération suisse les propositions concernant la nomination du Secrétaire général et des fonctionnaires du cadre supérieur;

h) D'une manière générale, prendre toutes décisions en vue du bon fonctionnement de l'Union.

Article 22

Les décisions du Conseil sont prises à la majorité simple des membres présents, sauf dans les cas prévus par les articles 20, 27, 28 et 32, ainsi que pour le vote du budget et la fixation des contributions de chaque Etat. Dans ces deux derniers cas, la majorité requise est celle des trois quarts des membres présents.

Article 23

(1) Le Bureau de l'Union est chargé d'exécuter toutes les missions et tâches qui lui sont confiées par le Conseil. Il est dirigé par le Secrétaire général.

Artikel 18

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Ersten Vizepräsidenten. Er kann weitere Vizepräsidenten wählen. Der Erste Vizepräsident vertritt von Rechts wegen den Präsidenten bei Verhinderungen.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre.

Artikel 19

(1) Der Rat tritt auf Einberufung durch seinen Präsidenten zusammen.

(2) Er hält einmal jährlich eine ordentliche Tagung ab. Außerdem kann der Präsident von sich aus den Rat einberufen; er hat ihn binnen drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsstaaten dies beantragt.

Artikel 20

(1) Der Rat legt seine Geschäftsordnung fest.

(2) Er legt nach Anhörung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands fest. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sorgt für ihre Durchführung.

(3) Diese Ordnungen und ihre etwaigen Änderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Dreiviertelmehrheit der Verbandsstaaten.

Artikel 21

Der Rat hat folgende Aufgaben:

a) Er prüft Maßnahmen, die geeignet sind, den Bestand des Verbands sicherzustellen und seine Entwicklung zu fördern.

b) Er prüft den jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Verbands und stellt das Programm für dessen künftige Arbeit auf.

c) Er erteilt dem Generalsekretär, dessen Befugnisse in Artikel 23 festgelegt sind, alle erforderlichen Richtlinien einschließlich derjenigen, welche die Verbindung mit den innerstaatlichen Behörden betreffen.

d) Er prüft und genehmigt den Haushaltsplan des Verbands und setzt gemäß Artikel 26 den Beitrag eines jeden Mitgliedsstaats fest.

e) Er prüft und genehmigt die vom Generalsekretär vorgelegten Abrechnungen.

f) Er bestimmt gemäß Artikel 27 den Zeitpunkt und den Ort der dort vorgesehenen Konferenzen und trifft die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Maßnahmen.

g) Er unterbreitet der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft Vorschläge für die Ernennung des Generalsekretärs und der leitenden Bediensteten.

h) Ganz allgemein faßt er alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Arbeiten des Verbands.

Artikel 22

Beschlüsse des Rats bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der in den Artikeln 20, 27, 28 und 32 vorgesehenen Fälle sowie der Abstimmung über den Haushaltsplan und der Festsetzung der Beiträge eines jeden Staates. In den beiden letzten Fällen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 23

(1) Das Verbandsbüro hat alle Aufträge und Aufgaben zu erledigen, die ihm der Rat zuweist. Es wird vom Generalsekretär geleitet.

(2) Le Secrétaire général est responsable devant le Conseil; il assure l'exécution des décisions du Conseil.

Il présente le budget à l'approbation du Conseil et en assure l'exécution.

Il rend compte annuellement au Conseil de sa gestion et lui présente un rapport sur les activités et la situation financière de l'Union.

(3) Le Secrétaire général et les fonctionnaires du cadre supérieur sont nommés, sur proposition du Conseil, par le Gouvernement de la Confédération suisse qui fixe les conditions de leur engagement.

Le statut et la rémunération des autres cadres du Bureau de l'Union sont fixés par le règlement administratif et financier.

Article 24

Le Gouvernement de la Confédération suisse surveille les dépenses du Bureau de l'Union internationale pour la protection des obtentions végétales ainsi que les comptes de ce dernier. Il présente au Conseil un rapport annuel sur sa mission de contrôle.

Article 25

Les modalités de la coopération technique et administrative de l'Union pour la protection des obtentions végétales et des Unions gérées par les Bureaux internationaux réunis pour la protection de la Propriété industrielle, littéraire et artistique seront déterminées par un règlement, établi par le Gouvernement de la Confédération suisse en accord avec les Unions intéressées.

Article 26

(1) Les dépenses de l'Union sont couvertes:

a) par les contributions annuelles des Etats de l'Union;

b) par la rémunération de prestations de services;

c) par des recettes diverses.

(2) Pour déterminer le montant de leur contribution annuelle, les Etats de l'Union sont répartis en trois classes:

1ère classe .... cinq unités
2ème classe .... trois unités
3ème classe .... une unité.

Chaque Etat de l'Union contribue à raison du nombre d'unités de la classe à laquelle il appartient.

(3) La valeur de l'unité de participation est obtenue en divisant, pour la période budgétaire considérée, le montant total des dépenses nécessairement couvertes par les contributions des Etats par le nombre total des unités.

(4) Chacun des Etats de l'Union désigne, au moment de son accession, la classe dans laquelle il désire être rangé. Toutefois, chaque Etat de l'Union peut déclarer ultérieurement qu'il désire être rangé dans une autre classe.

Cette déclaration doit intervenir six mois au moins avant la fin de l'exercice précédant celui pour lequel le changement de classe prend effet.

Article 27

(1) La présente Convention est soumise à des révisions périodiques en vue d'y introduire les améliorations de nature à perfectionner le système de l'Union.

(2) Der Generalsekretär ist dem Rat verantwortlich; er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Rats.

Er legt dem Rat den Haushaltsplan zur Genehmigung vor und sorgt für dessen Ausführung.

Er legt dem Rat alljährlich Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab und unterbreitet ihm einen Bericht über die Tätigkeit und die Finanzlage des Verbands.

(3) Der Generalsekretär und die leitenden Bediensteten werden auf Vorschlag des Rats von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ernannt; diese legt die Einstellungsbedingungen fest.

Das Dienstrecht und die Besoldung der übrigen Bediensteten des Verbandsbüros werden in der Verwaltungs- und Finanzordnung festgelegt.

Artikel 24

Die Regierung der Schweizerischen Eidgnossenschaft überwacht die Ausgaben des Büros des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sowie seine Rechnungsführung. Sie erstattet dem Rat alljährlich einen Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit.

Artikel 25

Die Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit zwischen dem Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und den von den Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums verwalteten Verbänden werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden festgelegt wird.

Artikel 26

(1) Die Ausgaben des Verbands werden wie folgt gedeckt:

a) aus den Jahresbeiträgen der Verbandsstaaten,

b) aus der Vergütung für Dienstleistungen,

c) aus sonstigen Einnahmen.

(2) Zur Festlegung der Höhe ihres Jahresbeitrags werden die Verbandsstaaten in drei Klassen eingeteilt:

1. Klasse — fünf Einheiten,
2. Klasse — drei Einheiten,
3. Klasse — eine Einheit.

Jeder Verbandsstaat leistet seinen Beitrag nach Maßgabe der Zahl der Einheiten der Klasse, der er angehört.

(3) Der Wert der Beteiligungseinheit wird festgestellt, indem für die betreffende Haushaltsperiode der Gesamtbetrag der Ausgaben, die aus den Beiträgen der Staaten zu decken sind, durch die Gesamtzahl der Einheiten geteilt wird.

(4) Jeder Verbandsstaat bezeichnet bei seinem Beitritt zum Übereinkommen die Klasse, in die er eingereiht zu werden wünscht. Er kann jedoch später erklären, daß er in eine andere Klasse eingereiht zu werden wünscht.

Diese Erklärung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres abgegeben werden, das dem vorausgeht, für das die Änderung der Klasse wirksam wird.

Artikel 27

(1) Dieses Übereinkommen wird periodischen Revisionen unterzogen, um Verbesserungen herbeizuführen, die geeignet sind, das System des Verbands zu vervollkommnen.

(2) A cet effet, des Conférences ont lieu tous les cinq ans, à moins que le Conseil, à la majorité des cinq sixièmes des membres présents, n'estime que a tenue d'une telle Conférence doit être avancée ou retardée.

(3) La Conférence ne délibère valablement que si la moitié au moins des Etats membres de l'Union y sont représentés.

Pour être adopté, le texte révisé de la Convention doit recueillir la majorité des cinq sixièmes des Etats membres de l'Union représentés à la Conférence.

(4) Le texte révisé entre en vigueur, à l'égard des Etats de l'Union qui l'ont ratifié, lorsqu'il a été ratifié par les cinq sixièmes des Etats de l'Union. L'entrée en vigueur intervient trente jours après le dépôt du dernier des instruments de ratification. Toutefois, si la majorité des cinq sixièmes des Etats de l'Union représentés à la Conférence estime que le texte révisé comporte des modifications d'une nature telle qu'elles excluent, pour les Etas de l'Union qui ne ratifieraient pas ledit texte, la possibilité de rester liés par le texte antérieur à l'égard des autres Etats de l'Union, l'entrée en vigueur du texte révisé intervient deux ans après le dépôt du dernier des instruments de ratification. En pareil cas, le texte antérieur cesse, à compter de ladite entrée en vigueur, de lier les Etats ayant ratifié le texte révisé.

(2) Zu diesem Zweck finden alle fünf Jahre Konferenzen statt, sofern nicht der Rat mit Fünfsechstelmehrheit der anwesenden Mitglieder feststellt, daß eine solche Konferenz zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt stattfinden soll.

(3) Die Konferenz ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsstaaten auf ihr vertreten ist.

Die revidierte Fassung des Übereinkommens bedarf zu ihrer Annahme der Fünfsechstelmehrheit der auf der Konferenz vertretenen Verbandsstaaten.

(4) Die revidierte Fassung tritt für die Verbandsstaaten, die sie ratifiziert haben, in Kraft, wenn sie von fünf Sechsteln der Verbandsstaaten ratifiziert worden ist. Das Inkrafttreten erfolgt dreißig Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde. Ist jedoch die Fünfsechstelmehrheit der auf der Konferenz vertretenen Verbandsstaaten der Ansicht, daß die revidierte Fassung Änderungen enthält, die so beschaffen sind, daß sie es den Verbandsstaaten, die diese Fassung nicht ratifizieren, unmöglich machen, im Verhältnis zu den übrigen Verbandsstaaten an die frühere Fassung gebunden zu bleiben, so erfolgt das Inkrafttreten der revidierten Fassung zwei Jahre nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde. In diesem Fall sind die Staaten, welche die revidierte Fassung ratifiziert haben, von diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens an nicht mehr an die frühere Fassung gebunden.

Article 28

(1) Les langues française, allemande et anglaise sont utilisées par le Bureau de l'Union dans l'accomplissement de ces missions.

(2) Les réunions du Conseil ainsi que les Conférences de révision se tiennent en ces trois langues.

(3) Le Conseil peut décider, en tant que de besoin, à la majorité des trois quarts des membres présents, que d'autres langues seront utilisées.

Artikel 28

(1) Das Verbandsbüro bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der französischen, der deutschen und der englischen Sprache.

(2) Die Sitzungen des Rats und die Revisionskonferenzen werden in diesen drei Sprachen abgehalten.

(3) Der Rat kann, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Benutzung weiterer Sprachen beschließen.

Article 29

Les Etats de l'Union se réservent la faculté de conclure entre eux des arrangements particuliers pour la protection des obtentions végétales, en tant que ces arrangements ne contreviennent pas aux dispositions de la présente Convention.

Les Etats de l'Union qui n'ont pas participé à de tels arrangements sont admis à y adhérer sur leur demande.

Artikel 29

Die Verbandsstaaten behalten sich das Recht vor, untereinander zum Schutz von Pflanzenzüchtungen besondere Abmachungen zu treffen, soweit diese dem vorliegenden Übereinkommen nicht zuwiderlaufen.

Verbandsstaaten, die sich an solchen Abmachungen nicht beteiligt haben, werden auf Antrag zum Beitritt zugelassen.

Article 30

(1) Chaque Etat de l'Union s'engage à prendre toutes mesures nécessaires pour l'application de la présente Convention.

Il s'engage notamment:

a) à assurer aux ressortissants des autres Etats de l'Union les recours légaux appropriés leur permettant de défendre efficacement les droits prévus par la présente Convention;

b) à établir un service spécial de la protection des obtentions végétales ou à charger un service déjà existant de cette protection;

c) à assurer la communication au public des informations relatives à cette protection et au minimum la publication périodique de la liste des titres délivrés.

(2) Des accords particuliers peuvent également être conclus entre les Etats de l'Union, en vue de l'utilisation éventuelle en commun de services chargés de procéder

Artikel 30

(1) Jeder Verbandsstaat verpflichtet sich, alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Er verpflichtet sich insbesondere,

a) den Angehörigen der übrigen Verbandsstaaten die geeigneten Rechtsmittel zu gewährleisten, die ihnen eine wirksame Wahrung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte ermöglichen;

b) eine besondere Behörde für den Schutz von Pflanzenzüchtungen einzurichten oder eine bereits bestehende Behörde mit diesem Schutz zu beauftragen;

c) die öffentliche Bekanntmachung von Mitteilungen über diesen Schutz, zumindest die periodische Veröffentlichung des Verzeichnisses der erteilten Schutzrechte, sicherzustellen.

(2) Besondere Vereinbarungen können zwischen den Verbandsstaaten auch zum Zwecke der etwaigen gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen getroffen werden,

à l'examen des variétés nouvelles, prévu à l'article 7, et au rassemblement des collections et documents de référence nécessaires.

(3) Il est entendu qu'au moment du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, chaque Etat doit être en mesure, conformément à sa législation interne, de donner effet aux dispositions de la présente Convention.

welche die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung der neuen Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben.

(3) Es besteht Einverständnis darüber, daß jeder Staat bei Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde entsprechend seinem innerstaatlichen Recht in der Lage sein muß, diesem Übereinkommen Wirkung zu verleihen.

Article 31

(1) La présente Convention est ouverte jusqu'au deux décembre mil neuf cent soixante deux à la signature des Etats représentés à la Conférence de Paris pour la protection des obtentions végétales.

(2) La présente Convention est soumise à ratification; les instruments de ratification sont déposés auprès du Gouvernement de la République Française, qui notifie ce dépôt aux Etats signataires.

(3) Dès qu'elle a été ratifiée par trois Etats au moins, la Convention entre en vigueur entre ces Etats trente jours après le dépôt du troisième instrument de ratification. A l'égard de chacun des Etats par lesquels elle est ratifiée ultérieurement, elle entre en vigueur trente jours après le dépôt de son instrument de ratification.

Artikel 31

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die auf der Pariser Konferenz zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vertretenen Staaten bis zum zweiten Dezember neunzehnhundertzweiundsechzig zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt; diese notifiziert die Hinterlegung den Unterzeichnerstaaten.

(3) Ist das Übereinkommen von mindestens drei Staaten ratifiziert worden, so tritt es zwischen diesen Staaten dreißig Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft. Für jeden Staat, der es später ratifiziert, tritt es dreißig Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Article 32

(1) La présente Convention est ouverte à l'adhésion des Etats non signataires dans les conditions prévues aux paragraphes (3) et (4) du présent article.

(2) Les demandes d'adhésion sont adressés au Gouvernement de la Confédération suisse, qui les notifie aux Etats de l'Union.

(3) Les demandes d'adhésion sont étudiées par le Conseil en tenant compte notamment des dispositions de l'article 30.

Eu égard à la nature de la décision qui doit intervenir, et à la différence de la règle retenue pour les Conférences de révision, l'adhésion d'un Etat non signataire est acquise si sa demande est acceptée à la majorité des quatre cinquièmes des membres présents.

Au moment du vote, les trois quarts des Etats de l'Union doivent être représentés.

(4) En cas de décision favorable, l'instrument d'adhésion est déposé auprès du Gouvernement de la Confédération suisse, qui notifie ce dépôt aux Etats de l'Union.

L'adhésion prend effet trente jours après le dépôt de cet instrument.

Artikel 32

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Nichtunterzeichnerstaaten nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 zum Beitritt auf.

(2) Die Beitrittsgesuche werden an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet; diese notifiziert sie den Verbandsstaaten.

(3) Die Beitrittsgesuche werden vom Rat insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 30 geprüft.

Im Hinblick auf die Natur des zu fassenden Beschlusses wird der Beitritt eines Nichtunterzeichnerstaates abweichend von der für die Revisionskonferenzen aufgestellten Regel zugelassen, wenn sein Beitrittsgesuch mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder angenommen wird.

Bei der Abstimmung müssen drei Viertel der Verbandsstaaten vertreten sein.

(4) Wird der Beitritt zugelassen, so wird die Beitrittsurkunde bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt; diese notifiziert die Hinterlegung den Verbandsstaaten.

Der Beitritt wird dreißig Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde wirksam.

Article 33

(1) Au moment de la ratification de la Convention s'il s'agit d'un Etat signataire, ou en présentant sa demande d'adhésion s'il s'agit d'un autre Etat, chaque Etat indique, dans le premier cas, au Gouvernement de la République Française ou, dans le deuxième cas, au Gouvernement de la Confédération suisse, la liste des genres ou espèces pour lesquels il s'engage à appliquer les dispositions de la Convention dans les conditions prévues à l'article 4. Il précise, en outre, dans le cas de genres ou espèces visés au paragraphe (4) dudit article, s'il entend se prévaloir de la faculté de limitation ouverte par cette disposition.

(2) Chaque Etat de l'Union qui décide ultérieurement d'appliquer les dispositions de la Convention à d'autres genres ou espèces, transmet les mêmes indications que celles prévues au paragraphe (1) du présent article au

Artikel 33

(1) Bei der Ratifikation des Übereinkommens durch einen Unterzeichnerstaat oder bei der Einreichung eines Beitrittsgesuches durch einen Nichtunterzeichnerstaat teilt der Staat im ersten Fall der Regierung der Französischen Republik, im zweiten Fall der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Liste der Gattungen oder Arten mit, für die er sich zur Anwendung des Übereinkommens nach Maßgabe des Artikels 4 verpflichtet. Bei den in Artikel 4 Absatz 4 bezeichneten Gattungen oder Arten gibt er außerdem an, ob er beabsichtigt, von der dort eingeräumten Beschränkungsbefugnis Gebrauch zu machen.

(2) Jeder Verbandsstaat, der später beschließt, das Übereinkommen auf weitere Gattungen oder Arten anzuwenden, übermittelt der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Verbandsbüro spätestens

Gouvernement de la Confédération suisse et au Bureau de l'Union, au moins trente jours avant la mise en application de sa décision.

(3) Le Gouvernement de la République Française ou, le cas échéant, le Gouvernement de la Confédération suisse, transmet immédiatement à tous les Etats de l'Union les indications visées aux paragraphes (1) et (2) du présent article.

Article 34

(1) Tout Etat de l'Union déclare, au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, si la Convention est applicable à l'ensemble ou à une partie de ses territoires ou à un, à plusieurs, ou à l'ensemble des Etats ou territoires pour lesquels il est habile à stipuler.

Il peut, à tout moment, par la suite, en vertu d'une notification au Gouvernement de la Confédération suisse, compléter cette déclaration. La notification prend effet trente jours après sa réception par ce dernier Gouvernement.

(2) Le Gouvernement qui a reçu les déclarations ou notifications mentionnées au paragraphe (1) du présent article en informe tous les Etats de l'Union.

Article 35

Nonobstant les dispositions de l'article 6, tout Etat de l'Union a la faculté, sans qu'il en résulte d'obligation pour les autres Etats de l'Union, de limiter l'exigence de nouveauté prévue à l'article susvisé, en ce qui concerne les variétés de création récente, existant au moment de l'entrée en vigueur de la présente Convention à l'égard dudit Etat.

Article 36

(1) Si, au moment de l'entrée en vigueur de la présente Convention à l'égard d'un Etat de l'Union, l'obtenteur d'une variété nouvelle protégée dans cet Etat, ou son ayant cause bénéficie dans ledit Etat de la protection de la dénomination de cette variété à titre de marque de fabrique ou de commerce pour des produits identiques ou similaires au sens de la législation sur les marques, il peut, soit renoncer à la protection à titre de marque de fabrique ou de commerce, soit déposer une nouvelle dénomination pour la variété au lieu de la dénomination ancienne. Si, dans un délai de six mois, une nouvelle dénomination n'est pas déposée, l'obtenteur ou son ayant cause ne peut plus faire valoir de droit à la marque de fabrique ou de commerce pour les produits susvisés.

(2) Si une nouvelle dénomination est enregistrée pour la variété, l'obtenteur ou son ayant cause ne peut interdire l'utilisation de la dénomination antérieure qu'après l'expiration d'un délai d'une année à compter de la publication de l'enregistrement de la nouvelle dénomination, aux personnes qui, avant l'entrée en vigueur de la présente Convention, étaient tenues d'utiliser l'ancienne dénomination.

Article 37

La présente Convention ne saurait porter atteinte aux droits acquis soit en vertu des législations nationales des Etat de l'Union, soit par suite d'accords intervenus entre ces Etats.

Article 38

(1) Tout différend entre deux ou plusieurs Etats de l'Union, qui concerne l'interprétation ou l'application de la présente Convention et n'a pas été réglé par voie

dreißig Tage vor Inkrafttreten seines Beschlusses ebenfalls die in Absatz 1 bezeichneten Angaben.

(3) Die Regierung der Französischen Republik oder die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft leitet die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Angaben sofort an alle Verbandsstaaten weiter.

Artikel 34

(1) Jeder Verbandsstaat erklärt bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt, ob das Übereinkommen auf alle oder einzelne seiner Hoheitsgebiete oder auf einen, mehrere oder alle Staaten oder Hoheitsgebiete anwendbar ist, für die er Verträge zu schließen befugt ist.

Er kann diese Erklärung in jedem späteren Zeitpunkt durch eine Notifikation an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ergänzen. Die Notifikation wird dreißig Tage nach ihrem Empfang durch diese Regierung wirksam.

(2) Die Regierung, welche die in Absatz 1 bezeichneten Erklärungen oder Notifikationen entgegengenommen hat, unterrichtet alle Verbandsstaaten.

Artikel 35

Ungeachtet des Artikels 6 kann jeder Verbandsstaat, ohne daß daraus den übrigen Verbandsstaaten eine Verpflichtung erwächst, das in Artikel 6 vorgesehene Erfordernis der Neuheit in bezug auf die bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat vorhandenen, aber erst kurz zuvor gezüchteten Sorten einschränken.

Artikel 36

(1) Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für einen Verbandsstaat die Sortenbezeichnung einer in diesem Staat geschützten neuen Sorte für den Züchter oder seinen Rechtsnachfolger in diesem Staat als Fabrik- oder Handelsmarke für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse im Sinne des Markenrechts geschützt, so kann er entweder auf den Markenschutz verzichten oder an Stelle der bisherigen eine neue Sortenbezeichnung für die Sorte hinterlegen. Wird eine neue Sortenbezeichnung nicht binnen sechs Monaten hinterlegt, so kann der Züchter oder sein Rechtsnachfolger für die genannten Erzeugnisse nicht mehr ein Recht aus der Fabrik- oder Handelsmarke geltend machen.

(2) Wird eine neue Sortenbezeichnung für die Sorte eingetragen, so kann der Züchter oder sein Rechtsnachfolger den Personen, die vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens zur Benutzung der bisherigen Sortenbezeichnung verpflichtet waren, diese Benutzung erst ein Jahr nach Veröffentlichung der Eintragung der neuen Sortenbezeichnung untersagen.

Artikel 37

Dieses Übereinkommen läßt Rechte unberührt, die auf Grund des innerstaatlichen Rechts der Verbandsstaaten oder infolge von Übereinkünften zwischen diesen Staaten erworben worden sind.

Artikel 38

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Verbandsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht im Verhandlungsweg beige-

de négociation est, sur demande de l'un des Etats intéressés, soumis au Conseil qui s'emploie à provoquer un accord entre lesdits Etats.

(2) Si un tel accord n'est pas réalisé dans un délai de six mois à compter du moment où le Conseil a été saisi du différend, celui-ci ist soumis à un Tribunal arbitral sur simple requête d'un des Etats intéressés.

(3) Le Tribunal est composé de trois arbitres.

Dans le cas où deux Etats sont parties au différend, chaque Etat désigne un arbitre.

Dans le cas où plus de deux Etats sont parties au différend, deux des arbitres sont désignés d'un commun accord par les Etats intéressés.

Si les Etats intéressés n'ont pas désigné les arbitres dans un délai de deux mois à compter de la date à laquelle la demande de constitution du Tribunal leur a été notifiée par le Bureau de l'Union, chacun des Etats intéressés peut demander au Président de la Cour internationale de Justice de procéder aux désignations nécessaires.

Le Tiers-arbitre est désigné dans tous les cas par le Président de la Cour internationaie de Justice.

Si le Président est ressortissant de l'un des Etats parties au différend, le Vice-Président procède aux désignations visées ci-dessus, à moins qu'il ne soit lui-même ressortissant de l'un des Etats parties au différend. Dans ce dernier cas, il appartient au membre de la Cour qui n'est pas lui-même ressortissant de l'un des Etats parties au différend et qui a été choisi par le Président de procéder à ces désignations.

(4) La décision arbitrale est définitive et obligatoire pour les Etats intéressés.

(5) Le Tribunal règle lui-même sa procédure, à moins que les Etats intéressé n'en conviennent autrement.

(6) Chacun des Etats parties au différend supporte les frais de sa représentation devant le Tribunal arbitral; les autres frais sont supportés par parts égales par chacun des Etats.

Article 39

La signature de la Convention, sa ratification ou l'adhésion à ladite Convention ne doivent comporter aucune réserve.

Article 40

(1) La présente Convention est conclue sans limitation de durée.

(2) Sous réserve des dispositions de l'article 27, paragraphe (4), si un Etat de l'Union dénonce la Convention, cette dénonciation prend effet à l'expiration du délai d'une année à partir du jour où notification de cette dénonciation a été faite par le Gouvernement de la Confédération suisse aux autres Etats de l'Union.

(3) Tout Etat de l'Union peut à tout moment déclarer que la Convention cesse d'être applicable à certains de ses territoires ou des Etats ou territoires pour lesquels il a stipulé en vertu des dispositions de l'article 34. Cette déclaration prend effet à l'expiration du délai d'une année à partir du jour où notification de cette déclaration a été faite par le Gouvernement de la Confédération suisse aux autres Etats de l'Union.

(4) Ces dénonciations et déclarations ne sauraient porter atteinte aux droits acquis dans le cadre de la présente Convention antérieurement à l'expiration du délai fixé aux paragraphes (2) et (3) du présent article.

legt worden ist, wird auf Begehren eines der beteiligten Staaten dem Rat unterbreitet, der sich bemüht, eine Einigung zwischen diesen Staaten herbeizuführen.

(2) Wird eine solche Einigung nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt erzielt, in dem der Rat mit der Streitigkeit befaßt worden ist, so wird diese auf einfaches Begehren eines der beteiligten Staaten einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.

Sind zwei Staaten an der Streitigkeit beteiligt, so ernennt jeder Staat einen Schiedsrichter.

Sind mehr als zwei Staaten an der Streitigkeit beteiligt, so werden zwei der Schiedsrichter von den beteiligten Staaten im gemeinsamen Einvernehmen ernannt.

Haben die beteiligten Staaten die Schiedsrichter nicht binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt ernannt, in dem ihnen das Verbandsbüro das Begehren auf Einsetzung des Schiedsgerichts notifiziert hat, so kann jeder beteiligte Staat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs um Vornahme der erforderlichen Ernennungen ersuchen.

Der Obmann wird in allen Fällen von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ernannt.

Ist der Präsident Angehöriger eines der an der Streitigkeit beteiligten Staaten, so nimmt der Vizepräsident die oben bezeichneten Ernennungen vor, sofern er nicht selbst Angehöriger eines der an der Streitigkeit beteiligten Staaten ist. In diesem Fall obliegt die Vornahme dieser Ernennung dem Mitglied des Gerichtshofs, das selbst nicht Angehöriger eines der an der Streitigkeit beteiligten Staaten ist und von dem Präsidenten bezeichnet wird.

(4) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die beteiligten Staaten verbindlich.

(5) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst, sofern nicht die beteiligten Staaten etwas anderes vereinbaren.

(6) Jeder an der Streitigkeit beteiligte Staat trägt die Kosten seiner Vertretung vor dem Schiedsgericht; die sonstigen Kosten werden zu gleichen Teilen von jedem der Staaten getragen.

Artikel 39

Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens, bei seiner Ratifikation oder bei dem Beitritt zu dem Übereinkommen sind Vorbehalte nicht zulässig.

Artikel 40

(1) Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Kündigt ein Verbandsstaat das Übereinkommen, so wird die Kündigung vorbehaltlich des Artikels 27 Absatz 4 ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sie den anderen Verbandsstaaten notifiziert hat.

(3) Jeder Verbandsstaat kann jederzeit erklären, daß das Übereinkommen auf einen bestimmten Teil seiner Hoheitsgebiete oder auf bestimmte Staaten oder Hoheitsgebiete, für die er auf Grund des Artikels 34 eine Erklärung abgegeben hat, nicht mehr anwendbar ist. Die neue Erklärung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sie den anderen Verbandsstaaten notifiziert hat.

(4) Diese Kündigungen und Erklärungen lassen die Rechte unberührt, die vor Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Frist im Rahmen dieses Übereinkommens erworben worden sind.

Article 41

(1) La présente Convention est rédigée en un exemplaire en langue française, lequel est déposé aux archives du Gouvernement de la République Française.

(2) Une copie certifiée conforme est remise par celui-ci à chacun des Gouvernements des Etats signataires.

(3) Des traductions officielles de la présente Convention seront établies en langues allemande, anglaise, espagnole, italienne, néerlandaise.

EN FOI DE QUOI, les Plénipotentiaires désignés à cette fin, après avoir présenté leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leur sceau.

FAIT à PARIS, le deux décembre mil neuf cent soixante et un.

Pour la REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE
signé: G. v. Haeften
Joseph Murmann
Hans Schade

Pour la BELGIQUE
signé: A. Bayot

Pour la FRANCE
signé: Henri Ferru

Pour L'ITALIE

En ma qualité de Plénipotentiaire, je déclare que le Gouvernement de la République italienne, en vertu de la faculté qui lui est ouverte par l'article 4, paragraphe (5), de la présente Convention, décide d'appliquer, en ce qui concerne la protection des obtentions végétales, les articles 2 et 3 de la Convention de Paris pour la protection de la Propriété industrielle.

signé: Talamo

Pour les PAYS BAS
signé: F. E. Nijdam

Artikel 41

(1) Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in französischer Sprache abgefaßt, die im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird.

(2) Die Regierung der Französischen Republik leitet den Regierungen aller anderen Unterzeichnerstaaten eine beglaubigte Abschrift zu.

(3) Amtliche Übersetzungen dieses Übereinkommens werden in deutscher, englischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache hergestellt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu ernannten Bevollmächtigten nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten dieses Übereinkommens unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu PARIS am zweiten Dezember neunzehnhunderteinundsechzig.

Für die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
gez.: G. v. Haeften
Joseph Murmann
Hans Schade

Für BELGIEN
gez.: A. Bayot

Für FRANKREICH
gez.: Henri Ferru

Für ITALIEN

In meiner Eigenschaft als Bevollmächtigter erkläre ich, daß die Regierung der Italienischen Republik auf Grund der ihr in Artikel 4 Absatz 5 dieses Übereinkommens eingeräumten Befugnis beschließt, in bezug auf den Schutz von Pflanzenzüchtungen die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums anzuwenden.

gez.: Talamo

Für die NIEDERLANDE
gez.: F. E. Nijdam

ANNEXE

Liste prevue a l'article 4, paragraphe (3)

Espèces à protéger dans chacun des genres

1 — Blé	— Triticum aestivum L. ssp. vulgare (VILL, HOST) MAC KAY Triticum durum DESF.
2 — Orge	— Hordeum vulgare L. s. lat.
3 — Avoine	— Avena sativa L. Avena byzantina C. KOCH
ou Riz	— Oryza sativa L.
4 — Maïs	— Zea Mays L.
5 — Pomme de terre	— Solanum tuberosum L.
6 — Pois	— Pisum sativum L.
7 — Haricot	— Phaseolus vulgaris L. Phaseolus coccineus L.
8 — Luzerne	— Medicago sativa L. Medicago varia MARTYN
9 — Trèfle violet	— Trifolium pratense L.
10 — Ray-Grass	— Lolium sp.
11 — Laitue	— Lactuca sativa L.
12 — Pommier	— Malus domestica BORKH
13 — Rose	— Rosa hort.
ou Oeillet	— Dianthus caryophyllus L.

— Si le choix se porte sur deux genres a option: numéros 3 ou 13 ci-dessus, ceux-ci ne comptent que pour un seul genre.

ANLAGE

Liste gemäß Artikel 4 Absatz 3

Arten, die innerhalb der einzelnen Gattungen zu schützen sind

1 — Weizen	— Triticum aestivum L. ssp. vulgare (VILL, HOST) MAC KAY Triticum durum DESF.
2 — Gerste	— Hordeum vulgare L. s. lat.
3 — Hafer	— Avena sativa L. Avena byzantina C. KOCH
oder Reis	— Oryza sativa L.
4 — Mais	— Zea Mays L.
5 — Kartoffel	— Solanum tuberosum L.
6 — Erbse	— Pisum sativum L.
7 — Bohne	— Phaseolus vulgaris L. Phaseolus coccineus L.
8 — Luzerne	— Medicago varia MARTYN
9 — Rotklee	— Trifolium pratense L.
10 — Weidelgras	— Lolium sp.
11 — Gartensalat	— Lactuca sativa L.
12 — Apfelbaum	— Malus domestica BORKH
13 — Rose	— Rosa hort.
oder Gartennelke	— Dianthus caryophyllus L.

Fällt die Wahl auf zwei alternativ aufgeführte Gattungen (Nr. 3 oder Nr. 13), so zählen diese nur als eine Gattung.

Denkschrift

I. Allgemeiner Teil

1. Entstehung der Konvention

Auf Anregung verschiedener privater internationaler Vereinigungen berief die französische Regierung im Jahre 1957 eine internationale Konferenz ein, um die Voraussetzungen und Möglichkeiten zu untersuchen, wie die züchterische Leistung, die in der Schaffung einer neuen Pflanzensorte (Sorte) liegt, in den einzelnen Staaten nach einheitlichen Grundsätzen geschützt werden könnte. Diese Konferenz, an der Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, die Schweiz, Spanien und die Bundesrepublik Deutschland teilnahmen, trat vom 7. bis 11. Mai 1957 in Paris zusammen und sprach sich für den Abschluß eines internationalen Abkommens zum Schutz der pflanzenzüchterischen Leistung aus. Ein Sachverständigenausschuß, an dem neben den angeführten Staaten auch noch das Vereinigte Königreich und als Beobachter ein Vertreter der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und der Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums teilnahmen, erarbeitete in fast vier Jahren unter maßgebender Mitwirkung der Bundesrepublik den Entwurf eines Übereinkommens. Dieser Entwurf, der allen beteiligten Regierungen 1960 zugeleitet wurde, bildete die Grundlage für die Beratungen auf der folgenden Konferenz, die vom 20. November bis 2. Dezember 1961 in Paris stattfand. Sie endete mit der Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 (Konvention) durch Belgien, Frankreich, Italien, die Niederlande und die Bundesrepublik. 1962 unterzeichneten die Konvention dann noch Dänemark, das Vereinigte Königreich und die Schweiz.

Die Konvention lehnt sich an die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) an; diese hat ihr auch insbesondere für den organisatorischen Teil als Vorbild gedient. Bisher ist die Konvention lediglich von dem Vereinigten Königreich ratifiziert worden. Mit der Ratifikation durch die Niederlande dürfte in absehbarer Zeit zu rechnen sein. Erst nach Ratifikation durch drei Vertragsstaaten tritt sie in Kraft.

2. Zweck und Inhalt der Konvention

Zweck dieser Konvention ist es, wie sich aus ihrem Artikel 1 ergibt, „dem Züchter einer neuen Pflanzensorte ein Recht zu gewähren und zu sichern". Die geistige Leistung, die in der Schaffung und auch Entdeckung einer neuen Sorte liegt, soll nicht von jedem anderen frei ausgenutzt werden dürfen; vielmehr soll allein dem Züchter das Recht vorbehalten bleiben, Vermehrungsgut seiner Sorte gewerbsmäßig zu erzeugen und zu vertreiben oder anderen die gewerbsmäßige Erzeugung oder den gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsgut der Sorte zu gestatten. Durch dieses dem Züchter zu gewährende private Schutzrecht soll die Schaffung neuer und vor allem leistungsfähiger Sorten angeregt werden. Dies dient dem Fortschritt auf dem Gebiet des Pflanzenbaues und damit dem Fortschritt in der Landwirtschaft, dem Gartenbau und der Forstwirtschaft.

Die Konvention erstreckt sich grundsätzlich auf alle botanischen Pflanzengattungen und Pflanzenarten (Arten). Da dieses Ziel schon allein aus verwaltungsmäßigen Gründen nur nach und nach erreicht werden kann, sind die Verbandsstaaten nur zu einer stufenweisen Ausdehnung des Schutzes auf bestimmte Arten verpflichtet.

Sortenschutz kann nur dann gewährt werden, wenn die Sorte neu, hinreichend homogen, in ihren wesentlichen Merkmalen beständig und mit einer Sortenbezeichnung gekennzeichnet ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muß durch ein amtliches Prüfungsverfahren, das den Anbau der Sorte einschließt, festgestellt worden sein. Erst dann kann der Schutz von der jeweiligen nationalen Erteilungsbehörde entweder durch ein Patent oder durch ein besonderes Schutzrecht zuerkannt werden.

Sortenschutz können alle natürlichen und juristischen Personen erhalten. Soweit diese in einem Verbandsstaat Wohnsitz oder Sitz haben, muß ihnen in allen Verbandsstaaten grundsätzlich Inländerbehandlung gewährt werden.

Die Dauer des Sortenschutzes muß zeitlich begrenzt werden und mindestens 15 Jahre betragen, bei Reben, Obstbäumen, Wald- und Zierbäumen mindestens 18 Jahre. Den einzelnen Staaten bleibt es vorbehalten, eine längere Schutzdauer zu gewähren; sie muß dann aber auch entsprechend dem Inländerprinzip den Staatsangehörigen anderer Verbandsstaaten gewährt werden.

Es bleibt grundsätzlich dem Züchter überlassen, wie und in welchem Ausmaß er von seinem Schutzrecht, das wie das Patent ein Ausschließungsrecht ist, Gebrauch machen will. Nur aus Gründen des öffentlichen Interesses darf die dem Züchter zustehende freie Ausübung seines Rechts eingeschränkt werden.

Unter welchen Voraussetzungen das Schutzrecht vernichtet oder aufgehoben werden muß oder kann, ist in der Konvention abschließend geregelt. Das Schutzrecht darf nur dann für nichtig erklärt werden, wenn die Sorte im Zeitpunkt der Schutzerteilung nicht neu war. Eine nachträgliche Aufhebung des Schutzrechts kommt vor allem dann in Frage, wenn die Sorte nicht hinreichend homogen oder beständig ist (z. B. eine ihrer wesentlichen Eigenschaften verloren hat) oder das Fortbestehen der Sorte nicht mehr nachgewiesen werden kann. Selbstverständlich endet der Sortenschutz auch dann, wenn er zeitlich abgelaufen ist oder der Züchter auf sein Schutzrecht verzichtet.

Jede Sorte muß mit einer Sortenbezeichnung gekennzeichnet sein, die beim Vertrieb des Vermehrungsguts benutzt werden muß. Die Konvention enthält eine ausführliche Regelung, welche Anforderungen an die Sortenbezeichnung zu stellen sind, sie regelt das Verhältnis von Sortenbezeichnung zum

Warenzeichen und stellt innerhalb der Verbandsstaaten die Einheitlichkeit der Sortenbezeichnung sicher.

Voraussetzung für die Ratifizierung der Konvention durch die Bundesrepublik ist es, daß nach innerstaatlichem Recht in dem vorgeschriebenen Umfang ein den Vorschriften der Konvention entsprechendes Sortenschutzrecht gewährt wird. Diese Voraussetzung soll durch das gleichzeitig im Entwurf vorgelegte Sortenschutzgesetz geschaffen werden.

3. Organisation des Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und sonstige allgemeine Vorschriften der Konvention

Die Konvention sieht die Schaffung eines Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen mit Sitz in Genf vor.

Die Organe des Verbandes sind der Rat und das Generalsekretariat, das als Büro des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen bezeichnet und von einem Generalsekretär geleitet wird. Der Rat, der aus den Vertretern der Verbandsstaaten besteht, ist das oberste Lenkungsorgan des Verbandes; ihm untersteht der Generalsekretär. Das Verbandsbüro erledigt alle laufenden Geschäfte des Verbandes und die ihm vom Rat übertragenen Aufgaben. Die Ausgaben des Verbandes werden im wesentlichen durch Jahresbeiträge der Verbandsstaaten gedeckt. Jeder Verbandsstaat leistet seinen Beitrag entsprechend der von ihm gewählten Klasse.

In der Konvention ist erstmalig in einer mehrseitigen internationalen Vereinbarung Deutsch als gleichberechtigte Verhandlungssprache neben Französisch und Englisch festgelegt worden. Der Konvention können weitere Staaten beitreten. Der Beitritt bedarf jedoch der Zulassung durch eine Mehrheit von vier Fünftel der im Rat vertretenen Verbandsstaaten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Absatz 1 gibt den Zweck der Konvention — die Gewährung eines Schutzrechts für den Züchter einer neuen Sorte — wieder. Ebenso wie es bisher im Patentrecht nicht gelungen ist, den Begriff „Erfinder" abschließend zu formulieren, hat es sich als unmöglich erwiesen, den Begriff „Züchter" näher und für alle Vertragsstaaten annehmbar zu erläutern. Die Konvention läßt es daher offen, ob Züchter stets eine physische Person sein muß oder auch eine juristische Person sein kann. Ebenso bleibt es der nationalen Gesetzgebung überlassen, die Frage zu regeln, ob bei einer vom Arbeitnehmer stammenden Züchtung das Schutzrecht in der Person des Arbeitnehmers oder für den Arbeitgeber entsteht.

Aus Absatz 2 folgt, daß die Vertragsstaaten einen selbständigen, außerhalb der PVÜ stehenden Verband bilden, der allerdings — wie sich aus Artikel 25 ergibt — vor allem in verwaltungsmäßiger Hinsicht mit den von den Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums verwalteten Verbänden zusammenarbeiten soll. Deswegen ist auch als Sitz des Verbandes und seiner Organe Genf bestimmt worden.

Zu Artikel 2

Nach dieser Bestimmung bleibt es jedem Verbandsstaat überlassen, ob er den Sortenschutz durch ein besonderes Schutzrecht oder durch ein Patent gewähren will. Auf die Möglichkeit, den Schutz durch Patent zu erteilen, hat nur Italien Wert gelegt.

In Absatz 2 wird der Sortenbegriff definiert.

Zu Artikel 3

In diesem Artikel ist der Inländergrundsatz verankert. Hiernach genießen Personen, die in einem Verbandsstaat Wohnsitz oder Sitz haben, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit in allen Verbandsstaaten die gleichen Rechte wie die eigenen Staatsangehörigen. Das gleiche gilt grundsätzlich auch für Staatsangehörige eines anderen Verbandsstaates, die nicht in einem Verbandsstaat wohnen. Diesen Personen können allerdings besondere Verpflichtungen hinsichtlich der Prüfung und Erhaltung der Sorte auferlegt werden.

Vom Inländergrundsatz können nach Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 4 Ausnahmen dann gemacht werden, wenn ein Verbandsstaat einen über die Verpflichtung nach der Konvention hinausgehenden Schutz gewähren will.

Zu Artikel 4

In dieser Vorschrift ist der Gegenstand des Schutzes festgelegt. Grundsätzlich erstreckt sich die Konvention auf Sorten aller botanischen Arten. Da aber vor allem in den Verbandsstaaten, die bislang ein Schutzrecht für neue Pflanzenzüchtungen nicht kannten, die Voraussetzungen für die Gewährung des Schutzrechts (z. B. Prüfung der Sorte) nicht für alle Sorten sofort geschaffen werden können, ermöglicht Absatz 2 eine stufenweise Anwendung der Konvention auf bestimmte Arten, die in einer der Konvention beigefügten Liste aufgeführt sind. Frankreich, die Niederlande und die Bundesrepublik haben bei der Unterzeichnung der Konvention ihre gemeinsame Absicht bekundet, von vornherein Sorten von mindestens 15 Arten zu schützen, um schon gleich zu Beginn eine möglichst weite Anwendung der Konvention zu erreichen. Bislang sind in Frankreich und in den Niederlanden die Überlegungen darüber noch nicht abgeschlossen, auf welche Arten sich die Konvention erstrecken soll. Es ist aber damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit ein Katalog von 15 Arten einvernehmlich aufgestellt werden kann. Die Bundesrepublik geht selbst noch weit darüber hinaus. In dem Entwurf des Sortenschutzgesetzes ist vorgesehen, daß Sorten von über hundert Arten Schutz erhalten können.

Absatz 4 gibt den Verbandsstaaten die Möglichkeit, für Arten, die nicht in der der Konvention beigefügten Liste aufgeführt sind, von dem Inländerprinzip abzuweichen und auf die Gegenseitigkeit abzustellen; d. h. für diese Arten kann den Angehörigen anderer Verbandsstaaten der Schutz verweigert werden, wenn die betreffende Art in seinem Heimat-

staat nicht geschützt ist. Nach Absatz 5 kann jeder Verbandsstaat erklären, daß er allen Verbandsstaaten der PVÜ bei der Gewährung des Schutzes von Pflanzenzüchtungen Inländerbehandlung zukommen lassen will. Eine solche Erklärung hat Italien bei Unterzeichnung der Konvention abgegeben.

Zu Artikel 5

In Artikel 5 wird der Inhalt des Schutzrechts festgelegt. Der Inhaber des Schutzrechts kann anderen die Benutzung der Sorte, d. h. die gewerbsmäßige Erzeugung und den gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsgut der geschützten Sorte verbieten. Er besitzt ein absolutes Ausschließungsrecht, und es bleibt seiner freien Entscheidung überlassen, wem und unter welchen Bedingungen und Auflagen er die gewerbsmäßige Erzeugung und den gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsgut der Sorte gestatten will. Die Erzeugung von Vermehrungsgut für den eigenen Bedarf und der unentgeltliche Absatz von Vermehrungsgut im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder bei Gefälligkeitsgeschäften werden vom Schutzrecht nicht erfaßt, da hier keine Gewerbsmäßigkeit vorliegt. Auch erstreckt sich die Wirkung des Schutzrechts nicht auf die Benutzungsart des „Gebrauchens"; somit ist z. B. die Verwendung von Vermehrungsgut einer geschützten Sorte für die Züchtung einer neuen Sorte frei. Diese Regelung weicht vom Patentrecht ab, stimmt aber mit dem geltenden Saatgutgesetz überein und soll die Schaffung neuer Sorten fördern. Eine Ausnahme ist nur für den Fall vorgesehen, daß die geschützte Sorte zur Erzeugung einer neuen Sorte immer wieder von neuem verwendet werden muß. Dies trifft vor allem bei Hybridsorten zu; denn bei diesen Sorten ist das Ergebnis der Kreuzung nicht erbbeständig, und die Kreuzung muß zur Erzeugung einer bestimmten Hybridsorte ständig wiederholt werden.

Das Schutzrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf das Vermehrungsgut (Saat- oder Pflanzgut) und nicht auf das Konsumgut (z. B. Brotgetreide oder Speisekartoffeln). Es bleibt aber nach Absatz 4 jedem Verbandsstaat freigestellt, für bestimmte Arten den Schutz auch auf das Konsumgut auszudehnen. Erweitert ein Verbandsstaat insoweit das Schutzrecht, kann er von dem Inländerprinzip des Artikels 3 abweichen.

Bei Zierpflanzen hat sich auf Grund der Erfahrung in anderen Staaten ein gewisses Bedürfnis für eine Erweiterung des materiellen Schutzbereichs insoweit ergeben, als nach bisherigen Erfahrungen hier wegen des möglichen wirtschaftlichen Gewinns die Gefahr der Umgehung des Schutzrechts und des Mißbrauchs besonders groß ist. Dem trägt die Regelung in Absatz 1 Satz 3 Rechnung. Auf Grund des so erweiterten Schutzrechts kann z. B. der Schutzinhaber die gewerbsmäßige Erzeugung und den gewerbsmäßigen Vertrieb von Rosen verbieten, die aus den Augen der als Schnittblumen verkauften Rosen gewonnen worden sind.

Zu Artikel 6

In dieser Bestimmung werden die Voraussetzungen für die Erlangung des Schutzrechts abschließend geregelt.

Nach Absatz 1 ist erforderlich, daß die Sorte neu, hinreichend homogen, beständig und mit einer Sortenbezeichnung gekennzeichnet ist. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Sorte durch Züchtung gewonnen oder entdeckt worden ist. Insoweit geht das Schutzrecht weiter als der Patentschutz. Dies ist gerechtfertigt, weil auch die entdeckte Sorte nur durch züchterische Leistung erhalten werden kann.

Eine Sorte ist dann neu, wenn sie sich deutlich von jeder anderen bekannten und noch vorhandenen Sorte unterscheidet. Die deutliche Unterscheidbarkeit der angemeldeten Sorte von jeder anderen Sorte durch wenigstens ein wichtiges Merkmal wird deswegen gefordert, weil nur geringfügige Unterschiede, die sich zudem durch äußere Einflüsse, wie Klima, Boden usw., ändern können, eine hinreichende Abgrenzung der Sorte nicht ermöglichen. Die andere Sorte, von der sich die angemeldete Sorte unterscheiden muß, muß allgemein bekannt sein. Wann eine andere Sorte allgemein bekannt ist, wird durch Beispiele (laufender Anbau, gewerbsmäßiger Vertrieb usw.) erläutert. Ob im Inland oder im Ausland die neuheitsschädliche Tatsache eingetreten ist, ist belanglos; es gilt das Prinzip der Weltneuheit.

Die angemeldete Sorte selbst darf vor der Anmeldung — im Gegensatz zum Patentrecht — bereits bekannt sein. Sie ist sich im Grundsatz selbst nicht neuheitsschädlich. Eine Ausnahme gilt lediglich, wenn Vermehrungsgut der Sorte mit Zustimmung des Züchters im Inland zur Zeit der Anmeldung oder im Ausland seit mehr als vier Jahren gewerbsmäßig vertrieben worden ist. Diese Ausnahme wurde in der Konvention gemacht, um zu verhindern, daß Sorten, die schon Allgemeingut geworden sind, noch Schutz erhalten und damit der Schutzinhaber von seinem Ausschließungsrecht Gebrauch machen könnte. Da nur ein Vertreiben mit Zustimmung des Züchters neuheitsschädlich ist, kann der Anspruch auf das Schutzrecht nicht durch widerrechtliche Benutzung Dritter beeinträchtigt werden. Durch die für den Vertrieb im Ausland vorgesehene Vierjahresfrist wird es dem Züchter ermöglicht, eine Sorte zunächst im Ausland zu erproben und erst später im Inland zum Schutz anzumelden.

Wann eine Sorte „hinreichend homogen" ist, wird in der Konvention nicht näher erläutert. Dieser Begriff muß dahin ausgelegt werden, daß eine Sorte in sich gleichartig sein muß, d. h. die Pflanzen müssen hinsichtlich ihrer wesentlichen Merkmale eine im Bereich der Naturgegebenheiten liegende Einheitlichkeit aufweisen (z. B. Getreide in der Halmlänge, Möhren in der Wurzelform). Dabei sind die biologischen Besonderheiten bei den verschiedenen Arten zu berücksichtigen, je nachdem, ob ihre Pflanzen üblicherweise generativ oder vegetativ vermehrt werden.

Eine Sorte ist dann beständig, wenn sie ihre wesentlichen Merkmale nach jeder Vermehrung beibehält. Bei Sorten, die einen besonderen Vermehrungszyklus erfordern, muß erst am Ende eines jeden Zyklus die Sorte ihrer Beschreibung entsprechen. Diese Regelung ist im Hinblick auf bestimmte Zuchtverfahren (z. B. Inzucht-Heterosisverfahren) notwendig, bei denen die Sorte jährlich neu gezüchtet werden muß

und jeweils erst in der Stufe des Vermehrungsguts, das dem Anbauer zur Verfügung gestellt wird, existent wird.

Was die Kennzeichnung einer Sorte mit einer Sortenbezeichnung anbelangt, wird auf die Ausführungen zu Artikel 13 verwiesen.

Absatz 2 bestimmt, daß die Gewährung des Schutzrechts nur von den in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen abhängig gemacht werden darf. Daraus folgt, daß der landeskulturelle Wert — wie es das geltende Saatgutgesetz vorsieht — nicht mehr zur Voraussetzung für die Gewährung des Schutzrechts gemacht werden kann.

Zu Artikel 7

Hier ist als Grundsatz festgelegt, daß die Erteilungsbehörde erst nach einer Prüfung der in Artikel 6 aufgeführten Voraussetzungen das Schutzrecht gewähren darf. Auf diese Weise soll von vornherein die Entstehung nicht rechtsbeständiger Schutzrechte verhindert werden. Der Prüfungsumfang und die Prüfungsdauer richten sich nach der jeweiligen Art, der die Sorte zugehört; somit wird in der Regel die Prüfung bei Sorten mit vegetativer Vermehrung weniger lang dauern als bei Sorten mit generativer Vermehrung.

Abweichend vom Patentrecht ist nach der Konvention die Gewährung eines vorläufigen Schutzrechts ab Anmeldung der Sorte nicht möglich, da bei einer Schutzgewährung ohne Prüfung der Sorte durch Anbau die Gefahr der Begründung von Scheinrechten zu groß wäre.

Der nationalen Regelung des jeweiligen Verbandsstaats bleibt es jedoch vorbehalten, Maßnahmen zum Schutz des Züchters gegen mißbräuchliches Verhalten Dritter zu treffen. Dieser Schutz ist in der Bundesrepublik bereits durch die Vorschriften über unerlaubte Handlungen und über unlauteren Wettbewerb gegeben.

Zu Artikel 8

Die Konvention sieht ein zeitlich begrenztes Schutzrecht vor. Die Schutzfrist beträgt mindestens 15 und für Sorten von Reben und Baumarten mindestens 18 Jahre. Jeder Verbandsstaat kann national eine längere Schutzdauer festsetzen und, soweit dies vor allem mit Rücksicht auf das Saatgutverkehrsrecht zweckmäßig erscheint, bei bestimmten Arten diese Dauer auch unterschiedlich regeln.

Zu Artikel 9

Die Beschränkung der Ausübung des Schutzrechts, wie es in Artikel 5 verankert ist, ist aus Gründen des öffentlichen Interesses möglich, z. B. wenn wegen der Sicherung der Ernährung auf die ungehinderte Erzeugung und den Vertrieb von Vermehrungsgut der Sorte nicht verzichtet werden kann. Private Interessen an der Vermehrung und dem Vertrieb des Vermehrungsguts einer Sorte rechtfertigen eine Beschränkung des Schutzrechts allein jedoch nicht. Nur für den Fall, daß die Beschränkung zum Zweck der Verbreitung einer Sorte vorgenommen wird, schreibt die Konvention eine angemessene Entschädigung vor. In der Bundesrepublik muß darüber hinaus jedoch auf Grund des Artikels 14 des Grundgesetzes stets eine Entschädigung gezahlt werden, wenn in der Beschränkung eine Enteignung zu erblicken ist.

Zu Artikel 10

In dieser Bestimmung werden die Voraussetzungen für die Nichtigerklärung und die Aufhebung des Schutzrechts festgelegt. Das Schutzrecht ist für nichtig zu erklären, wenn nachträglich bekannt wird, daß die Sorte im Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechts nicht neu im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 war. Die Nichtigkeitserklärung hat nach deutscher Rechtsauffassung rückwirkende Kraft, d. h. sie bewirkt, daß das Schutzrecht als von Anfang an unwirksam anzusehen ist. Der nationalen Regelung der Verbandsstaaten bleibt es vorbehalten, das Verfahren der Nichtigkeitserklärung (z. B. Amtsverfahren oder Antragsverfahren) im einzelnen festzulegen. Andere Gründe als das Fehlen der Neuheit können nach der Konvention nur zur Aufhebung des Schutzrechts führen. Diese Aufhebungstatbestände sind in Absatz 2 und 3 aufgezählt. Abweichend vom Patentrecht können auch nachträglich eintretende Veränderungen die Aufhebung des Schuzrechts rechtfertigen. Dies beruht darauf, daß eine Sorte als lebende Materie bestimmte bei der Schutzerteilung vorhandene Merkmale verlieren kann.

Aus Absatz 4 ergibt sich, daß die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Beendigungsgründe abschließend sind und aus anderen Gründen (z. B. Nichtvorhandensein einer Sortenbezeichnung) eine Aufhebung oder eine Nichtigkeitserklärung nicht möglich ist.

Zu Artikel 11

Durch diese Vorschrift wird dem Züchter ein Wahlrecht eingeräumt, wann und in welchem Verbandsstaat oder welchen Verbandsstaaten er den Schutz beantragen will. Die in den einzelnen Staaten gewährten Schutzrechte sind grundsätzlich voneinander unabhängig. Allerdings kann der Züchter auf Grund der Prioritätsregelung in Artikel 12 den Zeitvorrang seiner ersten Anmeldung für sich beanspruchen. Auch zeigen sich bei der Wahl der Sortenbezeichnung Auswirkungen, denn eine Sorte darf nach Artikel 13 stets in allen Verbandsstaaten nur unter der gleichen Sortenbezeichnung angemeldet werden.

Zu Artikel 12

Auf Grund des Prioritätsrechts kann der Züchter den Zeitvorrang seiner früheren Anmeldung in einem anderen Verbandsstaat beanspruchen. Während der Prioritätsfrist eingetretene Tatsachen, die einer Schutzrechterteilung sonst entgegenstehen, können der späteren Anmeldung nicht entgegengehalten werden. Da die Anmeldungen in verschiedenen Verbandsstaaten voneinander unabhängig sind, ist es für das Prioritätsrecht unbeachtlich, ob die erste Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes führte oder ob die Anmeldung zurückgewiesen wurde.

Ist die einjährige Prioritätsfrist abgelaufen, so steht dem Anmelder noch eine weitere Frist von vier Jahren zu, um ergänzende Unterlagen und Vermehrungsgut der Anmeldebehörde einzureichen. Dies steht im Zusammenhang mit der Regelung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b, nach dem der Vertrieb von Vermehrungsgut in einem anderen Staat innerhalb von vier Jahren nicht neuheitsschädlich ist.

Zu Artikel 13

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e ist Voraussetzung für die Erteilung des Schutzrechts, daß die Sorte mit einer Sortenbezeichnung nach den Vorschriften des Artikels 13 gekennzeichnet ist. In Artikel 13 sind die Anforderungen an eine Sortenbezeichnung und das Verhältnis der Sortenbezeichnung zum Warenzeichen im einzelnen geregelt. In der Konvention wird bewußt von einer Sortenbezeichnung und nicht von einem Sortennamen gesprochen. Der weitere Begriff Sortenbezeichnung wurde gewählt, da in bestimmten Fällen ein Bedürfnis besteht, für Sorten außer einem Namen auch Kombinationen von Namen oder Buchstaben mit Zahlen verwenden zu können. Die Verwendung einer Zahl allein ist allerdings ausgeschlossen, da sie keine hinreichende Unterscheidung der Sorte ermöglicht.

Die Sortenbezeichnung darf nicht geeignet sein, falsche Vorstellungen insbesondere über den Wert und die Eigenschaften einer Sorte zu erwecken oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muß sich daher vor allem von anderen Sortenbezeichnungen unterscheiden, die in einem Verbandsstaat bereits Sorten derselben oder einer verwandten Art kennzeichnen.

Die Konvention sieht entsprechend der verschiedenen Funktion von Sortenbezeichnung und Warenzeichen vor, daß die Sortenbezeichnung nicht als Warenzeichen geschützt werden kann. Die Sortenbezeichnung stellt die Gattungsbezeichnung der Sorte dar und dient nur zur Identifizierung der Sorte, während das Warenzeichen zur Kennzeichnung der Herkunft des unter ihm vertriebenen Erzeugnisses aus einem bestimmten Geschäftsbetrieb dient. Daher darf eine Bezeichnung, die als Sortenbezeichnung eingetragen ist, von der Erteilung des Sortenschutzes an nicht als Warenzeichen für den Sortenschutzinhaber oder für einen Dritten geschützt werden (Absatz 8 Buchstabe b). Der Grundsatz der Trennung von Sortenbezeichnung und Warenzeichen gilt nach der Konvention auch für solche Bezeichnungen, die im Zeitpunkt der Erteilung des Sortenschutzes für den Inhaber selbst bereits als Warenzeichen geschützt sind. Der Sorteninhaber muß, wenn er eine für ihn bereits als Warenzeichen geschützte Bezeichnung als Sortenbezeichnung vorschlägt, auf das Warenzeichen verzichten und kann vom Zeitpunkt der Erteilung des Sortenschutzes an Rechte aus dem Warenzeichen nicht mehr geltend machen. Auf diese Weise soll die ungehinderte Benutzung der Sortenbezeichnung für alle, die nach der Konvention zur Benutzung verpflichtet sind, sichergestellt werden.

Da verhindert werden soll, daß der Sortenschutzinhaber aus einem Warenzeichen die Benutzung der Sortenbezeichnung beim Vertrieb von Vermehrungsgut der Sorte untersagt, ist der gleichzeitige Schutz des Warenzeichens nicht nur für die Sortenbezeichnung selbst, sondern auch für verwechslungsfähige Bezeichnungen ausgeschlossen, soweit gleiche oder gleichartige Waren im Sinne des Warenzeichenrechts betroffen sind. Der Sortenschutzinhaber ist jedoch nach Absatz 9 berechtigt, neben der Sortenbezeichnung ein Warenzeichen, das mit der Sortenbezeichnung nicht kollidiert, zu benutzen.

Ältere Warenzeichen und sonstige Rechte Dritter bleiben unberührt. Die Dritten können diese Rechte gegen den Sortenschutzinhaber oder andere Benutzer der Sortenbezeichnung geltend machen. Die Konvention verpflichtet die Verbandsstaaten nicht, im Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes zu prüfen, ob ältere Warenzeichen Dritter der Sortenbezeichnung entgegenstehen. Von einer solchen Verpflichtung wurde abgesehen, weil die Entscheidung warenzeichenrechtlicher Fragen für die mit der Erteilung des Sortenschutzes befaßten Behörden schwierig ist. Es steht den Verbandsstaaten daher frei, die Prüfung der Übereinstimmung der Sortenbezeichnung mit älteren Warenzeichen im Erteilungsverfahren durchzuführen oder es den Dritten zu überlassen, ihre Rechte gegen den Sortenschutzinhaber geltend zu machen. Da jedoch eine Sorte stets mit einer Sortenbezeichnung gekennzeichnet sein muß, sieht die Konvention vor, daß der Sortenschutzinhaber eine neue Sortenbezeichnung vorzuschlagen hat, wenn ihm oder einem anderen, der zur Benutzung der Sortenbezeichnung verpflichtet ist, die Benutzung auf Grund eines älteren Rechts eines Dritten untersagt wird (Absatz 10).

In den Absätzen 4 bis 6 wird das Eintragungsverfahren für die Sortenbezeichnungen geregelt und der Grundsatz der Einheitlichkeit der Sortenbezeichnung innerhalb der Verbandsstaaten aufgestellt.

In Absatz 7 ist festgelegt, daß beim gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsgut einer neuen Sorte stets die Sortenbezeichnung zu verwenden ist, und zwar auch nach Ablauf des Sortenschutzes. Hierdurch soll eine einheitliche Bezeichnung der Sorte zur besseren Übersicht der am Vertrieb des Vermehrungsguts interessierten Kreise gewährleistet werden. Dem gleichen Ziel dient auch die Regelung des Absatzes 8 Buchstabe a, nach der die Sortenbezeichnung in keinem Verbandsstaat als Sortenbezeichnung einer anderen Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art benutzt werden darf.

Zu Artikel 14

Verkehrsregelungen hinsichtlich des Vermehrungsguts und phytosanitäre Maßnahmen sind nach der Konvention auch weiterhin zulässig. Jedoch dürfen diese Beschränkungen nur so weit gehen, wie es ihr Zweck unbedingt erfordert; sie sollen soweit wie möglich das Schutzrecht nicht beeinträchtigen.

Zu Artikel 15 und 16

Ständige Organe des Verbandes sind der Rat, der sich aus Vertretern zusammensetzt, die von den Verbandsstaaten ernannt werden, und das Generalsekretariat oder Verbandsbüro (Artikel 23). Abgesehen von der Einrichtung des Rates, der in der

PVÜ kein Vorbild hat, ist die Organisation des Verbandes weitgehend den entsprechenden Vorschriften der PVÜ angeglichen. Dementsprechend unterliegt das Verbandsbüro ebenso wie die Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums der Hohen Autorität der Schweizerischen Regierung. Hierdurch soll die in Artikel 25 vorgesehene Zusammenarbeit mit dem Büro der PVÜ erleichtert werden.

Zu Artikel 17

Auch den Unterzeichnerstaaten, die noch nicht in der Lage sind, die Konvention zu ratifizieren, soll die Möglichkeit gegeben werden, im Rat mitzuarbeiten. Sie haben beratende Stimme.

Zu Artikel 18 bis 22

In Artikel 18 wird die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Verbandes, in Artikel 19 die ordentliche jährliche Tagung des Rates und die Möglichkeit und die Voraussetzung der Einberufung einer außerordentlichen Tagung des Rates durch den Präsidenten geregelt. Nach Artikel 20 gibt sich der Rat eine Geschäfts-, Verwaltungs- und Finanzordnung. In Artikel 21 sind die Aufgaben des Rates im einzelnen aufgeführt. Auf Grund einer Generalklausel kann der Rat alle Beschlüsse fassen, die für ein erfolgreiches Arbeiten des Verbandes erforderlich sind. Dies bedeutet nicht, daß der Rat Beschlüsse mit bindender Wirkung für die Rechtssetzung der Verbandsstaaten fassen kann. Artikel 22 regelt das Abstimmungsverhältnis. Grundsätzlich werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Abstimmungen über besonders schwerwiegende Maßnahmen, die im einzelnen in Artikel 22 aufgeführt sind, ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.

Zu Artikel 23 und 24

Artikel 23 regelt die Aufgaben und die Organisation des Verbandsbüros. Dieses Büro wird von einem Generalsekretär geleitet, der, ebenso wie die Beamten des höheren Dienstes, auf Vorschlag des Rates von der Schweizerischen Regierung ernannt wird. Ihr wird in Artikel 24 die finanzielle Kontrolle des Büros übertragen.

Zu Artikel 25

Wie sich aus Artikel 1 Absatz 2 ergibt, bilden die Vertragsstaaten untereinander einen selbständigen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen mit Sitz in Genf. Der Verband soll aber eine enge verwaltungsmäßige Bindung zu den Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums in Genf eingehen. Die Einzelheiten dieser technischen und administrativen Zusammenarbeit sollen nach Artikel 25 durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Schweizerischen Regierung im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden festgelegt wird.

Zu Artikel 26

Diese Bestimmung regelt die Ausgaben und die Beiträge des Verbandes. Die Ausgaben des Verbandes müssen vornehmlich durch die Jahresbeiträge der Verbandsstaaten bestritten werden. Die Höhe der Jahresbeiträge richtet sich nach der jeweils von den einzelnen Verbandsstaaten frei gewählten Beitragsklasse. Diese Regelung ist der PVÜ nachgebildet.

Zu Artikel 27

Um die Schutzregelung in der Konvention weiter vervollständigen und neuen Entwicklungen anpassen zu können, ist vorgesehen, daß die Konvention alle fünf Jahre auf einer Konferenz der Vertreter der Verbandsstaaten revidiert wird.

Für die Annahme der revidierten Fassung und ihr Inkrafttreten wird nicht Einstimmigkeit, sondern qualifizierte Mehrheit (fünf Sechstel) gefordert, da es erfahrungsgemäß äußerst schwierig ist, bei solchen Revisionsverhandlungen Einstimmigkeit zu erzielen. Die neue Fassung tritt grundsätzlich 30 Tage nach Hinterlegung der letzten erforderlichen Ratifikationsurkunde in Kraft. Im Verhältnis zu den Staaten, die die neue Fassung nicht ratifiziert haben, findet in diesem Fall weiterhin die alte Fassung Anwendung. Enthält jedoch die Neufassung so einschneidende Änderungen, daß eine solche Weiteranwendung der früheren Fassung nicht mehr möglich ist, so soll die revidierte Fassung erst zwei Jahre nach Hinterlegung der letzten für die Fünfsechstelmehrheit erforderliche Ratifikationsurkunde in Kraft treten, um den Verbandsstaaten, die die revidierte Fassung noch nicht ratifiziert haben, hierfür eine angemessene Nachfrist zu geben. Ratifizieren sie auch in dieser Zeit nicht die revidierte Fassung, so erlöschen mit deren Inkrafttreten ihre Vertragsbeziehungen zu den übrigen Staaten, womit sie praktisch aus der Konvention ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 28

Neben Englisch und Französisch ist Deutsch als Amtssprache für den Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen festgelegt. Zum erstenmal ist damit Deutsch als Amtssprache in ein derartiges Abkommen aufgenommen worden. Die Benutzung weiterer Sprachen kann der Rat mit Dreiviertelmehrheit beschließen.

Zu Artikel 29

Die Verbandsstaaten können untereinander besondere Abmachungen hinsichtlich der Schutzrechte treffen, die natürlich der Konvention nicht widersprechen dürfen. Hierdurch soll die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert werden.

Zu Artikel 30

Die in Absatz 1 aufgestellte Verpflichtung, den Angehörigen anderer Verbandsstaaten einen ausreichenden Rechtsschutz zu gewähren, ergibt sich letztlich schon aus dem in Artikel 3 verankerten Grundsatz der Inländerbehandlung. Den Verbandsstaaten wird ferner zur Pflicht gemacht, eine Behörde für den Schutz von Pflanzenzüchtungen zu unterhalten und die gewährten Schutzrechte zumindest in einer

zusammengefaßten Veröffentlichung in gewissen Zeitabständen bekanntzumachen, da die Erteilung von Schutzrechten für die Allgemeinheit, zumindest für die interessierten Kreise (Züchter, Vermehrer, Handel) von Bedeutung ist.

Wie sich schon aus Artikel 29 ergibt, soll die Zusammenarbeit der Verbandsstaaten möglichst eng gestaltet werden. In Absatz 2 ist daher vorgesehen, daß mehrere Staaten durch ein gemeinsames Prüfungsamt die Prüfung auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Schutzerteilung durchführen können. Aus dieser Erwägung ist auch bei Unterzeichnung der Konvention eine Empfehlung dahingehend abgegeben worden, daß möglichst bald geprüft werden soll, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang gemeinsame Prüfungseinrichtungen geschaffen und entsprechende Abmachungen zwischen den Verbandsstaaten getroffen werden können.

Absatz 3 legt fest, daß ein Staat seine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erst hinterlegen kann, wenn sein nationales Recht bereits die volle Anwendung des Übereinkommens im Umfang der völkerrechtlichen Verpflichtungen gewährleistet.

Zu Artikel 31

Die Konvention wurde noch bis zum 2. Dezember 1962 zur Unterzeichnung durch andere Staaten ausgelegt, um den Staaten, die auf der Pariser Konferenz nicht durch Unterzeichnungsbevollmächtigte vertreten waren, die nachträgliche Unterzeichnung zu ermöglichen. Von dieser Möglichkeit haben Dänemark, das Vereinigte Königreich und die Schweiz Gebrauch gemacht.

Zur Klarstellung ist ausdrücklich bestimmt, daß die Konvention der Ratifikation bedarf. Ratifikationsurkunden sind der Französischen Regierung zuzuleiten, weil die Schweizerische Regierung erst mit Inkrafttreten der Konvention ihre Funktion als Schutzmacht des Abkommens wahrnehmen kann.

Zu Artikel 32

Der Beitritt eines Nichtunterzeichnerstaates bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der im Rat anwesenden Vertreter; bei der Abstimmung müssen drei Viertel der Verbandsstaaten im Rat vertreten sein. Obgleich der Konvention jeder Staat beitreten kann, soll durch diesen Abstimmungsmodus sichergestellt werden, daß nur solche Staaten beitreten, die auch tatsächlich die sachlichen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für die Durchführung der Konvention erfüllen. Das Beitrittsgesuch und auch die Beitrittsurkunde sind an die Schutzmacht der Konvention zu richten.

Zu Artikel 33

Die Bestimmung schreibt zur Ausführung des Artikels 4 vor, daß von jedem Staat bei der Übergabe der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde anzugeben ist, auf welche Arten er die Konvention anwenden will und, falls er die Anwendung der Konvention über die in Artikel 4 festgesetzten Verpflichtungen hinaus ausdehnen will, ob er insoweit den Inländergrundsatz anwenden will. Bei späterer Anwendung der Konvention auf weitere Arten gilt dies entsprechend. Da die Französische Regierung beziehungsweise die Schweizerische Regierung diese Mitteilungen allen Verbandsstaaten weitergeben, werden alle Verbandsstaaten rechtzeitig darüber unterrichtet, für welche Arten der Schutz in den einzelnen Staaten gewährt wird.

Zu Artikel 34

Nach dieser Bestimmung kann der einzelne Verbandsstaat Erklärungen darüber abgeben, auf welche seinem Hoheitsrecht unterliegenden Gebiete er die Konvention erstrecken will. Eine solche Regelung ist in internationalen Abkommen üblich.

Zu Artikel 35

Mit der Unterzeichnung der Konvention konnten zumindest in den Unterzeichnerstaaten die Züchter damit rechnen, daß ihnen in absehbarer Zeit ein der Konvention entsprechendes Schutzrecht für neue Züchtungen gewährt werde. Um dem Rechnung zu tragen, ist für neue Sorten, die kurz vor Inkrafttreten der Konvention gezüchtet wurden, vorgesehen, daß die Verbandsstaaten Ausnahmen von dem Erfordernis der Neuheit im Sinne des Artikels 6 zulassen können. Hiernach kann eine nationale Regelung z. B. vorsehen, daß auch dann noch Sortenschutz erteilt werden darf, wenn die Sorte im Zeitpunkt der Anmeldung mit Zustimmung des Sorteninhabers bereits vertrieben worden ist.

Zu Artikel 36

In einzelnen Verbandsstaaten, z. B. in der Bundesrepublik Deutschland, war es bis zum Inkrafttreten der Konvention zulässig, den Sortennamen für den Schutzinhaber als Warenzeichen einzutragen. Diese auch als Warenzeichen eingetragenen Sortenbezeichnungen entsprechen nicht den Vorschriften des Artikels 13, der den gleichzeitigen Warenzeichenschutz für die Sortenbezeichnung untersagt. Da der Warenzeichenschutz unbefristet verlängert werden kann und auch die Sortenbezeichnung unbefristet weiter benutzt werden soll, handelt es sich nicht nur um ein Übergangsproblem, das sich nach einer bestimmten Übergangszeit erledigt. Die Konvention regelt daher die Frage und räumt in Artikel 36 dem Inhaber des Schutzrechts ein Wahlrecht ein. Er kann für seine geschützte Sorte eine neue Sortenbezeichnung vorschlagen; das Warenzeichenrecht bleibt dann in vollem Umfang rechtswirksam. Oder er behält die Sortenbezeichnung für seine Sorte bei; dann aber kann er seine Rechte aus dem Warenzeichen nicht mehr geltend machen. Auf diese Weise wird auch für die alten Sortenbezeichnungen ab Inkrafttreten der Konvention eine Trennung zwischen Sortenbezeichnung und Warenzeichen desselben Inhabers herbeigeführt, wie sie Artikel 13 für Sorten vorsieht, die nach Inkrafttreten der Konvention eingetragen werden.

Für den Fall, daß der Schutzinhaber eine neue Sortenbezeichnung vorschlägt, ist insbesondere im

Interesse der Vermehrer und des Handels eine Schonfrist von einem Jahr eingeführt, während der die Sortenbezeichnung noch weitergeführt werden darf und die Führung dieser Bezeichnung auf Grund des Warenzeichenrechts nicht untersagt werden kann.

Zu Artikel 37

Hier ist der Grundsatz verankert, daß bisherige Schutzrechte, die in den einzelnen Verbandsstaaten bisher schon gewährt wurden, durch das Inkrafttreten der Konvention nicht beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 38

Für Streitigkeiten zwischen Verbandsstaaten über die Auslegung oder Anwendung der Konvention ist ein Schiedsgericht vorgesehen. Die Einzelheiten der Schiedsgerichtsbarkeit sind in dieser Vorschrift geregelt.

Zu Artikel 39

Zur Klarstellung ist ausdrücklich in der Konvention festgelegt, daß Vorbehalte unzulässig sind.

Zu Artikel 40

Die Konvention wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie sieht aber, wie es bei internationalen Übereinkommen üblich ist, ein Kündigungsrecht der Verbandsstaaten vor. Die Auswirkungen der Kündigung sind in den Absätzen 2 bis 4 geregelt.

Zu Artikel 41

Diese Vorschrift enthält die übliche Schlußbestimmung bei internationalen Übereinkommen. In ihr ist die Sprache des Konventionstextes (Französisch) geregelt und festgelegt, daß die Urschrift bei der Französischen Regierung zu hinterlegen ist. Ferner ist vorgesehen, daß amtliche Übersetzungen der Konvention in mehreren Sprachen, so auch in der deutschen Sprache, angefertigt werden.

Anlage 1 b

Entwurf eines Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz)

Inhaltsübersicht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Voraussetzungen und Inhalt des Sortenschutzes

§ 1

Voraussetzungen des Sortenschutzes

(1) Sortenschutz wird für eine Pflanzensorte (Sorte) erteilt, wenn sie

1. neu,
2. hinreichend homogen,
3. beständig,
4. ihrer Art nach im Artenverzeichnis aufgeführt und
5. durch eine eintragungsfähige Sortenbezeichnung bezeichnet ist.

(2) Sorten im Sinne dieses Gesetzes sind Zuchtsorten, Klone, Linien, Stämme und Hybriden ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden sind, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist.

§ 2

Neuheit

(1) Eine Sorte ist neu, wenn sie sich durch wenigstens ein wichtiges morphologisches oder physiologisches Merkmal von jeder anderen Sorte deutlich unterscheidet, die im Zeitpunkt der Anmeldung zum Sortenschutz vorhanden und allgemein bekannt ist.

(2) Eine andere Sorte wird insbesondere dann als allgemein bekannt angesehen, wenn sie bereits in einem öffentlichen Register eingetragen, in einer Veröffentlichung genau beschrieben, in offenkundiger Weise laufend oder in einer Vergleichssammlung angebaut oder wenn Vermehrungsgut oder sonstiges Erntegut der Sorte bereits gewerbsmäßig vertrieben worden ist. Ist die andere Sorte nach diesem Gesetz zum Sortenschutz angemeldet worden, so gilt sie bereits vor der Bekanntmachung der Anmeldung als allgemein bekannt, wenn die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes führt.

(3) Der Neuheit einer Sorte steht nicht entgegen, daß sie selbst allgemein bekannt ist, es sei denn, daß im Zeitpunkt der Anmeldung zum Sortenschutz Vermehrungsgut oder sonstiges Erntegut der Sorte mit Zustimmung des Sorteninhabers oder seines Rechtsvorgängers bereits im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder seit mehr als vier Jahren außerhalb dieses Gebiets gewerbsmäßig vertrieben worden ist.

§ 3

Vermehrungsgut

(1) Vermehrungsgut im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Samen,
2. Pflanzgut und Pflanzenteile von Arten, deren Pflanzen üblicherweise vegetativ vermehrt werden,

wenn sie für die Erzeugung von Pflanzen bestimmt sind.

(2) Zum Vermehrungsgut nach Absatz 1 Nr. 2 gehören auch ganze Pflanzen.

§ 4

Vertreiben

Vertreiben im Sinne dieses Gesetzes ist das Anbieten, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige Inverkehrbringen.

§ 5

Homogenität

Eine Sorte ist hinreichend homogen, wenn ihre Pflanzen, von wenigen Abweichungen abgesehen, in ihren wesentlichen Merkmalen gleich sind. Die Besonderheiten der generativen oder vegetativen Vermehrung der Pflanzen sind zu berücksichtigen.

§ 6

Beständgikeit

Eine Sorte ist beständig, wenn ihre Pflanzen in ihren wesentlichen Merkmalen nach jeder Vermehrung oder, wenn ihre Züchtung einen besonderen Vermehrungszyklus erfordert, nach jedem Vermehrungszyklus weiterhin dem Sortenbild entsprechen.

§ 7

Artenverzeichnis

(1) Die Pflanzengattungen und Pflanzenarten (Arten), deren Sorten geschützt werden können, sind in dem Artenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Artenverzeichnis zu ergänzen, wenn für den Schutz von Sorten weiterer Arten ein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht und die Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfung (§ 37) gegeben sind,
2. die Bezeichnung der Arten zu ändern, soweit die Entwicklung des wissenschaftlichen Sprachgebrauchs dies erfordert.

§ 8

Sortenbezeichnung

(1) Als Sortenbezeichnung ist die angemeldete Bezeichnung einzutragen. Jedoch sind Bezeichnungen ausgeschlossen, die

1. die Unterscheidung der Sorte nicht ermöglichen, insbesondere Bezeichnungen, die ausschließlich aus Zahlen bestehen,
2. mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmen oder verwechselt werden können, unter der bereits im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Verbandsstaat eine Sorte derselben botanischen oder einer botanisch verwandten Art in ein amtliches Sortenverzeichnis eingetragen oder Vermehrungsgut einer solchen Sorte vertrieben worden ist.
3. Ärgernis erregen oder irreführen können, insbesondere Bezeichnungen, die geeignet sind, unrichtige Vorstellungen über die Herkunft, die Eigenschaften oder den Wert der Sorte oder über den Sorteninhaber zu erwecken.

(2) Ist die Sorte bereits in einem anderen Verbandsstaat zum Sortenschutz angemeldet oder eingetragen worden, so kann nur die Sortenbezeichnung eingetragen werden, die in dem anderen Verbandsstaat angemeldet oder eingetragen ist, sofern nicht Ausschließungsgründe nach Absatz 1 entgegenstehen, die Sortenbezeichnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus sprachlichen Gründen ungeeignet ist oder der Sorteninhaber glaubhaft macht, daß ein Recht eines Dritten entgegensteht.

(3) Verbandsstaaten im Sinne dieses Gesetzes sind die dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. II ... S. ...) angehörenden Staaten.

§ 9

Warenzeichen des Sortenschutzinhabers

(1) Ist für den Sortenschutzinhaber für gleiche oder gleichartige Waren in der Zeichenrolle des Patentamts ein Warenzeichen eingetragen, das mit der Sortenbezeichnung übereinstimmt oder verwechselt werden kann, so kann er Rechte aus dem Warenzeichen für diese Waren vom Zeitpunkt der Erteilung des Sortenschutzes an nicht mehr geltend machen. Ist für eine Sorte, die ihrer Art nach im Artenverzeichnis aufgeführt ist, in einem anderen Verbandsstaat Sortenschutz erteilt, so gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Ist die Sortenbezeichnung für dieselben Waren als Warenzeichen für den Sorteninhaber in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragen oder zur Eintragung angemeldet, so kann er den Zeitpunkt der Anmeldung des Warenzeichens als maßgebend für die Sortenbezeichnung in Anspruch nehmen. In diesem Fall hat der Inhaber innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung der Sorte eine Bescheinigung des Patentamts über die Eintragung oder Anmeldung des Warenzeichens vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt oder wird vor Erteilung des Sortenschutzes das Warenzeichen gelöscht oder die Anmeldung des Warenzeichens zurückgenommen oder zurückgewiesen, so erlischt der Prioritätsanspruch für die Sortenbezeichnung.

(3) Den in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragenen Warenzeichen stehen Marken gleich, die nach dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, zuletzt revidiert in Nizza am 15. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. II 1962 S. 125), international registriert worden sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes Schutz genießen.

§ 10

Benutzung der Sortenbezeichnung

(1) Wer Vermehrungsgut einer geschützten Sorte gewerbsmäßig vertreibt, muß hierbei die Sortenbezeichnung verwenden. Dies gilt auch, wenn der Sortenschutz abgelaufen ist.

(2) Die Sortenbezeichnung einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Verbandsstaat geschützten Sorte oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung darf für eine andere Sorte derselben botanischen oder einer botanisch verwandten Art nicht benutzt werden.

(3) Entgegenstehende Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 11

Löschung der Sortenbezeichnung

(1) Das Bundessortenamt löscht die Sortenbezeichnung

1. von Amts wegen, wenn die Eintragung der Sortenbezeichnung nach § 8 hätte versagt werden müssen oder nachträglich Umstände eintreten, die die Versagung nach § 8 rechtfertigen würden,
2. auf Antrag des Sortenschutzinhabers oder eines Dritten, wenn ein rechtskräftiges Urteil gegen den Sortenschutzinhaber auf Einwilligung in die Löschung der Sortenbezeichnung vorgelegt wird oder wenn ein entgegenstehendes Recht glaubhaft gemacht wird und der Sortenschutzinhaber in die Löschung einwilligt,
3. auf Antrag eines nach § 10 Abs. 1 zur Verwendung der Sortenbezeichnung Verpflichteten, wenn diesem durch rechtskräftige Entscheidung die Verwendung der Sortenbezeichnung untersagt ist und der Sortenschutzinhaber am Rechtsstreit als Nebenintervenient beteiligt oder ihm der Streit verkündet war.

(2) Der Sortenschutzinhaber ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Löschungsbescheids eine neue Sortenbezeichnung

anzumelden. Auf Antrag des Sortenschutzinhabers oder eines Dritten setzt das Bundessortenamt eine vorläufige Sortenbezeichnung fest, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

§ 12

Sortenschutzberechtigter

Das Recht auf Sortenschutz steht dem Sorteninhaber zu. Sorteninhaber ist der Ursprungszüchter oder Endecker der Sorte oder sein Rechtsnachfolger. Haben mehrere die Sorte gemeinsam gezüchtet oder entdeckt, so steht ihnen das Recht gemeinschaftlich zu. Haben mehrere die Sorte unabhängig voneinander gezüchtet oder entdeckt, so steht das Recht dem zu, der die Sorte zuerst beim Bundessortenamt angemeldet hat.

§ 13

Stellung des Anmelders

Im Verfahren vor dem Bundessortenamt gilt der Anmelder als berechtigt, die Erteilung des Sortenschutzes zu verlangen, es sei denn, daß dem Bundessortenamt bekannt ist oder bekannt wird, daß der Anmelder nicht der Inhaber der angemeldeten Sorte ist.

§ 14

Nicht berechtigter Anmelder

Hat ein Nichtberechtigter die Sorte angemeldet, so kann der Berechtigte verlangen, daß ihm der Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes oder, wenn der Sortenschutz bereits erteilt worden ist, dieser übertragen wird. Der Anspruch auf Übertragung erlischt mit Ablauf von fünf Jahren seit der Bekanntmachung des Sortenschutzes (§ 31 Abs. 3), es sei denn, daß der Inhaber des Sortenschutzes bei dem Erwerb nicht im guten Glauben war.

§ 15

Wirkung des Sortenschutzes

(1) Der Sortenschutz hat die Wirkung, daß allein der Sortenschutzinhaber befugt ist, Vermehrungsgut der geschützten Sorte zum gewerbsmäßigen Vertrieb zu erzeugen oder gewerbsmäßig zu vertreiben.

(2) Bei Zierpflanzen ist der Sortenschutzinhaber darüber hinaus allein befugt, Pflanzen oder Pflanzenteile, die üblicherweise zu anderen als Vermehrungszwecken vertrieben werden, gewerbsmäßig zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen zu verwenden.

(3) Zur Verwendung von Vermehrungsgut der geschützten Sorte für die Züchtung einer neuen Sorte sowie zur Erzeugung und zum Vertrieb des Vermehrungsguts der neuen Sorte bedarf es nicht der Zustimmung des Sortenschutzinhabers; muß jedoch Vermehrungsgut der geschützten Sorte zur Erzeugung von Vermehrungsgut der neuen Sorten fortlaufend verwendet werden, so ist hierfür die Zustimmung des Sortenschutzinhabers erforderlich.

(4) Soll Vermehrungsgut einer geschützten Sorte aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in ein Gebiet verbracht werden, in dem für Sorten dieser Art ein entsprechender Schutz nicht gewährt wird, so bedarf es hierzu der besonderen Zustimmung des Sortenschutzinhabers.

§ 16

Fortbestehen der Sorte

Der Sortenschutzinhaber hat dem Bundessortenamt auf Anforderung das zur Nachprüfung des Fortbestehens der Sorte erforderliche Material unentgeltlich innerhalb einer vom Bundessortenamt festzusetzenden Frist einzusenden. Der Sortenschutzinhaber hat dem Bundessortenamt die Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung der Sorte notwendig sind, und die Nachprüfung der zur Sicherung des Fortbestehens der Sorte getroffenen Maßnahmen zu gestatten.

§ 17

Übergang des Sortenschutzes

(1) Das Recht auf Sortenschutz, der Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes und das Recht aus dem Sortenschutz gehen auf die Erben über. Diese Rechte können beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden.

(2) Ein Vertrag, durch den diese Rechte übertragen werden oder durch den die Verpflichtung hierzu eingegangen wird, bedarf der Schriftform. Der bisherige Berechtigte ist im Zweifel verpflichtet, die Berichtigung der Sortenschutzrolle (§ 31) herbeizuführen.

(3) Auf Verträge, durch die das Recht zur ausschließlichen Nutzung der geschützten Sorte eingeräumt oder aufgehoben wird, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 18

Dauer des Sortenschutzes

Der Sortenschutz dauert bis zum Ende des auf die Erteilung folgenden zwanzigsten Jahres.

§ 19

Jahresgebühren

Für jedes Jahr der Dauer des Sortenschutzes (Schutzjahr) hat der Sortenschutzinhaber bei Beginn des Schutzjahres eine Jahresgebühr nach dem Tarif zu entrichten.

§ 20

Beendigung des Sortenschutzes

(1) Der Sortenschutz erlischt, wenn der Sortenschutzinhaber hierauf durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundessortenamt verzichtet.

(2) Der Sortenschutz ist auf Antrag für nichtig zu erklären, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen des § 2 bei Erteilung des Sortenschutzes nicht vorlagen.

(3) Der Sortenschutz ist von Amts wegen aufzuheben, wenn der Sortenschutzinhaber nicht in der Lage ist, dem Bundessortenamt Vermehrungsgut zur Verfügung zu stellen, dessen Aufwuchs den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für die Sorte festgelegten morphologischen oder physiologischen Merkmalen entspricht.

(4) Der Sortenschutz kann von Amts wegen aufgehoben werden, wenn der Sortenschutzinhaber

1. seinen Verpflichtungen nach § 16 trotz Mahnung nicht ordnungsgemäß nachkommt,
2. fällige Jahresgebühren innerhalb einer Nachfrist nicht entrichtet.

§ 21

Jedermannserlaubnis

(1) Der Sortenschutzinhaber kann sich dem Bundessortenamt gegenüber schriftlich bereit erklären, jedermann gegen angemessene Vergütung die gewerbsmäßige Erzeugung und den gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsgut der geschützten Sorte zu erlauben und das für die Erzeugung erforderliche Vermehrungsgut gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen (Jedermannserlaubnis). Die Erklärung ist unwiderruflich. Sie ist in die Sortenschutzrolle einzutragen und in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekanntzumachen.

(2) Die Erklärung ist unzulässig, solange in der Sortenschutzrolle ein Vermerk über die Einräumung eines Rechtes zur ausschließlichen Nutzung der geschützten Sorte eingetragen ist oder ein Antrag auf Eintragung eines solchen Vermerks dem Bundessortenamt vorliegt.

(3) Der Sortenschutzinhaber kann das von ihm zur Verfügung zu stellende Vermehrungsgut auf das ihm wirtschaftlich zumutbare Maß beschränken. Er kann die Jedermannserlaubnis von angemessenen und sachgerechten Bedingungen abhängig machen. Diese Beschränkungen und Bedingungen sind dem Bundessortenamt mitzuteilen und zu den Akten der Sortenschutzrolle zu nehmen.

(4) Wer nach Eintragung der Erklärung von der Jedermannserlaubnis Gebrauch machen will, hat diese Absicht dem Sortenschutzinhaber anzuzeigen. Die Anzeige gilt als bewirkt, wenn sie durch Aufgabe eines eingeschriebenen Briefes an den in der Sortenschutzrolle als Sortenschutzinhaber Eingetragenen oder seinen eingetragenen Vertreter abgesandt worden ist. In der Anzeige ist anzugeben, in welchem Umfang der Anzeigende die geschützte Sorte nutzen will. Nach der Anzeige ist der Anzeigende zur Nutzung berechtigt.

(5) Der Anzeigende ist verpflichtet,

1. die vom Sortenschutzinhaber gemäß Absatz 3 aufgestellten Bedingungen einzuhalten,
2. das von ihm beanspruchte Vermehrungsgut im Rahmen der Beschränkungen nach Absatz 3 gegen angemessene Vergütung abzunehmen,
3. dem Sortenschutzinhaber nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres Auskunft über den Umfang der Nutzung zu geben,
4. die Vergütung für die Nutzung zu entrichten.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm der Sortenschutzinhaber eine angemessene Frist setzen und nach ihrem fruchtlosen Ablauf die gewerbsmäßige Erzeugung und den gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsgut der geschützten Sorte untersagen.

(6) Der Sortenschutzinhaber hat im Rahmen der Beschränkungen nach Absatz 3 dem Anzeigenden das von ihm beanspruchte Vermehrungsgut gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

(7) Die angemessenen Vergütungen sowie die Bedingungen und Beschränkungen nach Absatz 3 werden vom Bundessortenamt festgesetzt, wenn ein Beteiligter dies schriftlich beantragt. Vor der Festsetzung sind die berufsständischen und fachlichen Spitzenorganisationen zu hören. Die Entscheidungen sind zu den Akten der Sortenschutzrolle zu nehmen, wenn sie unanfechtbar geworden sind. Nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Festsetzung kann jeder davon Betroffene eine erneute Festsetzung beantragen. Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, daß sich die für die Festsetzung maßgebenden Umstände inzwischen wesentlich geändert haben.

(8) Gewährt der Sortenschutzinhaber eine Jedermannserlaubnis für eine Sorte, deren Art dem Saatgutverkehrsgesetz vom .... (Bundesgesetzblatt I S. ......) unterliegt, so kann er von der zuständigen Behörde Auskunft darüber verlangen,

1. wer die Anerkennung von Vermehrungsgut der geschützten Sorte beantragt hat,
2. für welche Fläche die Anerkennung von Vermehrungsgut der geschützten Sorte beantragt wurde,
3. welche Menge von Vermehrungsgut der geschützten Sorte anerkannt wurde.

§ 22

Zwangserlaubnis

(1) Das Bundessortenamt kann auf Antrag die Erlaubnis erteilen, gegen eine an den Sortenschutzinhaber zu zahlende angemessene Vergütung, für die Sicherheit zu leisten ist, Vermehrungsgut gewerbsmäßig zu erzeugen und zu vertreiben, sowie den Sortenschutzinhaber verpflichten, dem Antragsteller das erforderliche Vermehrungsgut gegen an-

gemessene Vergütung in wirtschaftlich zumutbarem Umfang und zu angemessenen und sachgerechten Bedingungen zur Verfügung zu stellen (Zwangserlaubnis). Eine Zwangserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Zwangserlaubens kann nur darauf gestützt werden, daß der Sortenschutzinhaber

1. keine oder keine genügende Erlaubnis gibt, Vermehrungsgut der geschützten Sorte gewerbsmäßig zu erzeugen und zu vertreiben, oder
2. nicht genügend Vermehrungsgut zur weiteren Vermehrung zur Verfügung stellt, obgleich ihm dies wirtschaftlich zuzumuten ist.

(3) Eine Zwangserlaubnis kann nur für eine Sorte erteilt werden, deren Art dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegt.

(4) Vor der Entscheidung über die Erteilung einer Zwangserlaubnis sind die berufsständischen und fachlichen Spitzenorganisationen zu hören.

(5) Die Vorschriften in § 21 Abs. 7 Satz 4 und 5 und Abs. 8 sind entsprechend anzuwenden.

§ 23

Persönlicher Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Die Rechte aus diesem Gesetz stehen nur zu

1. Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Personen mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie deutschen juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften,
2. Angehörigen eines anderen Verbandsstaats und natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Verbandsstaat, wenn der Verbandsstaat, dem sie angehören oder in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben, für Sorten gleicher Art Schutz gewährt oder wenn die Sorte ihrer Art nach in der dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen beigefügten Liste aufgeführt ist,
3. anderen Personen, wenn und soweit in dem Staat, dem sie angehören oder in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers im Bundesgesetzblatt deutschen Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein entsprechender Schutz gewährt wird.

(2) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren nur teilnehmen und Rechte aus diesem Gesetz nur geltend machen, wenn er im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Vertreter bestellt hat. Dieser ist im Verfahren vor dem Bundessortenamt und in Rechtsstreitigkeiten, die den Sortenschutz betreffen, zur Vertretung befugt; er kann auch Strafanträge stellen. Der Ort, an dem der Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet. Fehlt ein Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, an dem der Vertreter seinen Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen der Ort, an dem das Bundessortenamt seinen Sitz hat.

ABSCHNITT II

Bundessortenamt

§ 24

Stellung und Zusammensetzung des Bundessortenamts

(1) Das Bundessortenamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesminister.

(2) Das Bundessortenamt besteht aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Sie müssen auf dem Gebiet des Sortenwesens besondere Fachkunde besitzen (fachkundige Mitglieder) oder die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben (rechtskundige Mitglieder). Sie werden auf Lebenszeit berufen.

(3) Als fachkundiges Mitglied soll in der Regel nur bestellt werden, wer sich im Inland als ordentlicher Studierender einer Universität oder einer Hochschule dem Studium der Botanik, des Gartenbaus, der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet, eine staatliche oder akademische Abschlußprüfung bestanden, außerdem mindestens drei Jahre auf den angeführten Fachgebieten gearbeitet hat und die erforderlichen Rechtskenntnisse besitzt.

(4) Im Bundessortenamt werden Prüfabteilungen und ein Beschlußausschuß gebildet.

(5) Für die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Prüfabteilungen und des Beschlußausschusses gelten die §§ 41 bis 44, 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 47 und 48 der Zivilprozeßordnung sinngemäß. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet, soweit es einer Entscheidung bedarf, der Beschlußausschuß.

§ 25

Aufgaben des Bundessortenamts

(1) Das Bundessortenamt entscheidet über die Erteilung des Sortenschutzes und die nach diesem Gesetz hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten.

(2) Die Prüfabteilungen sind zuständig

1. für die Prüfung der Sortenschutzanmeldung und die Erteilung des Sortenschutzes,

2. für die Löschung einer Sortenbezeichnung,
3. für die Eintragung einer neuen Sortenbezeichnung,
4. für die Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung.

(3) Der Beschlußausschuß ist zuständig

1. für die Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen der Prüfabteilungen einschließlich der Erteilung des Sortenschutzes im Einspruchsverfahren,
2. für die Festsetzung einer Vergütung, Beschränkung oder Bedingung bei der Jedermannserlaubnis,
3. für die Erteilung einer Zwangserlaubnis,
4. für die Erklärung der Nichtigkeit des Sortenschutzes,
5. für die Aufhebung des Sortenschutzes.

(4) Der Präsident des Bundessortenamts entscheidet, soweit nicht die Prüfabteilung oder der Beschlußausschuß zuständig ist.

(5) Die Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Einer Begründung und Belehrung bedarf es nicht, wenn dem Antrag in vollem Umfang stattgegeben wird und ein Dritter am Verfahren nicht beteiligt ist.

§ 26

Prüfabteilungen

(1) Die Obliegenheiten der Prüfabteilung nimmt ein fachkundiges Mitglied des Bundessortenamts wahr.

(2) Der Präsident des Bundessortenamts setzt die Zahl der Prüfabteilungen fest und regelt die Geschäftsverteilung.

§ 27

Beschlußausschuß

(1) Der Beschlußausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem rechtskundigen und einem fachkundigen Beisitzer, die Mitglieder des Bundessortenamts sind, sowie zwei weiteren fachkundigen Beisitzern (ehrenamtliche Beisitzer). Der Ausschuß ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden, des rechtskundigen und eines fachkundigen Beisitzers beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Vorsitzender ist der Präsident des Bundessortenamts oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Bundessortenamts.

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzer sollen auf dem Gebiet des Sortenwesens besondere Fachkunde besitzen. Sie werden vom Bundesminister für sechs Jahre berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Die Berufung von Inhabern oder Angestellten von Zuchtbetrieben oder Angestellten von Züchterverbänden ist unstatthaft.

(4) Der Bundesminister kann einen ehrenamtlichen Beisitzer aus wichtigem Grund abberufen.

§ 28

Verpflichtung der ehrenamtlichen Beisitzer

Die ehrenamtlichen Beisitzer sind vor ihrer ersten Dienstleistung von dem Vorsitzenden des Beschlußausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 29

Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer

Die ehrenamtlichen Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 753); § 12 des angeführten Gesetzes gilt entsprechend. Die Entschädigung wird vom Präsidenten des Bundessortenamts festgesetzt. Für die gerichtliche Festsetzung ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bundessortenamt seinen Sitz hat.

§ 30

Stellvertreter

Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen. Für die Stellvertreter gelten die §§ 27 bis 29 entsprechend.

§ 31

Sortenschutzrolle

(1) Das Bundessortenamt führt die Sortenschutzrolle. In ihr sind nach rechtskräftiger Erteilung des Sortenschutzes einzutragen

1. die Sortenbezeichnung,
2. die wesentlichen morphologischen und physiologischen Merkmale; bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, auch die wesentlichen morphologischen und physiologischen Merkmale der Erbkomponenten,
3. Name und Anschrift des Ursprungszüchters oder Entdeckers,
4. Name oder Firma und Anschrift des Sortenschutzinhabers und eines bestellten Vertreters (§ 23 Abs. 2),
5. Name oder Firma und Anschrift des Inhabers eines ausschließlichen Nutzungsrechts,
6. Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Sortenschutzes einschließlich des Beendigungsgrundes,

7. Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung eines ausschließlichen Nutzungsrechts,
8. eine Jedermannserlaubnis,
9. eine Zwangserlaubnis.

Die Eintragung der Merkmale nach Nummer 2 kann durch einen Hinweis auf andere Unterlagen des Bundessortenamts ersetzt werden.

(2) Änderungen in der Person des Sortenschutzinhabers, eines bestellten Vertreters oder des Inhabers eines Nutzungsrechts werden in die Sortenschutzrolle nur eingetragen, wenn sie dem Bundessortenamt nachgewiesen sind. Wird eine Änderung beantragt, so ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Der eingetragene Sortenschutzinhaber, der eingetragene Vertreter und der eingetragene Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts bleiben bis zur Eintragung der Änderung nach diesem Gesetz berechtigt und verpflichtet.

(3) Das Bundessortenamt erläßt über die Eintragungen in die Sortenschutzrolle in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt eine Bekanntmachung.

§ 32

Einsicht in die Sortenschutzrolle

(1) Die Einsicht in die Sortenschutzrolle und in die Unterlagen für die Jedermannserlaubnis steht jedem frei.

(2) Die Einsicht in die Unterlagen einer bekanntgemachten Sortenschutzanmeldung und eines erteilten Sortenschutzes steht jedem frei, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

ABSCHNITT III

Verfahren vor dem Bundessortenamt

§ 33

Anmeldung der Sorte

(1) Die Erteilung des Sortenschutzes ist beim Bundessortenamt schriftlich zu beantragen (Anmeldung). In der Anmeldung sind die Sortenbezeichnung und die wesentlichen morphologischen und physiologischen Merkmale der Sorte anzugeben; bei Sorten, deren Pflanzen durch bestimmte Erbkomponenten erzeugt werden, sind auch die wesentlichen morphologischen und physiologischen Merkmale der Erbkomponenten anzugeben.

(2) Der Anmelder hat den oder die Ursprungszüchter oder Entdecker der angemeldeten Sorte zu benennen und zu versichern, daß weitere Personen seines Wissens an der Züchtung oder Entdeckung der Sorte nicht beteiligt sind. Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Ursprungszüchter oder Entdecker, so hat er anzugeben, wie die Sorte an ihn gelangt ist. Zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben ist das Bundessortenamt nicht verpflichtet.

(3) Mit der Anmeldung ist für die Kosten des Verfahrens eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so gibt das Bundessortenamt dem Anmelder Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird.

(4) Der Zeitrang der Anmeldungen bestimmt sich im Zweifel nach der Reihenfolge der Eintragungen in das Eingangsbuch des Bundessortenamts.

§ 34

Prioritätsrecht

(1) Hat der Sorteninhaber eine Sortenschutzanmeldung in einem anderen Verbandsstaat vorschriftsmäßig hinterlegt, so kann er für die Anmeldung beim Bundessortenamt während eines Jahres, von der ersten Hinterlegung an gerechnet, den Zeitvorrang dieser ersten Hinterlegung beanspruchen (Prioritätsrecht).

(2) Das Prioritätsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn es in der Anmeldung auf Erteilung des Sortenschutzes beantragt wird. Innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung beim Bundessortenamt sind Abschriften der Anmeldungsunterlagen der ersten Hinterlegung vorzulegen. Die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, bei der die erste Anmeldung hinterlegt worden ist. Werden die Abschriften nicht rechtzeitig vorgelegt, so erlischt der Prioritätsanspruch.

§ 35

Bekanntmachung der Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist unter Angabe des Anmeldetags, des Namens oder der Firma und der Anschrift des Anmelders, des Namens und der Anschrift des Ursprungszüchters oder Entdeckers sowie der angemeldeten Sortenbezeichnung und der wesentlichen Merkmale der angemeldeten Sorte in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekanntzumachen.

(2) Wird die Anmeldung nach ihrer Bekanntmachung zurückgenommen oder zurückgewiesen, so hat dies das Bundessortenamt ebenfalls bekanntzugeben.

§ 36

Einwendungen

(1) Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Anmeldung kann jeder gegen die Erteilung des Sortenschutzes beim Bundessortenamt Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Sie können nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die angemeldete Sorte nach den §§ 2, 5 und 6 nicht schutzfähig sei, daß die Sortenbezeichnung nach § 8

ausgeschlossen sei oder daß dem Anmelder ein Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzrechts nach § 12 nicht zustehe. Die Tatsachen und Beweismittel, die diese Behauptung rechtfertigen, sind im einzelnen anzugeben. Die Angaben müssen, soweit sie nicht schon in der Einwendungsschrift enthalten sind, bis zum Ablauf der Einwendungsfrist nachgereicht werden.

(2) Das Bundessortenamt stellt die Einwendungen dem Anmelder unverzüglich zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist zu.

§ 37

Prüfung der Sorte

(1) Das Bundessortenamt prüft die Anmeldung. Bei der Prüfung ist die Sorte anzubauen. Das Bundessortenamt kann andere Stellen mit dem Anbau oder den weiter erforderlichen Untersuchungen beauftragen.

(2) Soweit das Bundessortenamt auf eigene Prüfungsergebnisse zurückgreifen kann, kann es von einer erneuten Prüfung absehen. Von einer erneuten Prüfung kann es ferner absehen, soweit Prüfungsergebnisse einer Prüfungsstelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorliegen, deren Prüfungsverfahren nach einer Bekanntmachung des Bundesministers den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

(3) Das Bundessortenamt fordert den Anmelder auf, ihm oder der von ihm bezeichneten Stelle innerhalb einer bestimmten Frist das zur Prüfung der angemeldeten Sorte erforderliche Vermehrungsgut einzusenden, die für die Beurteilung der Sorte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und deren Nachprüfung zu gestatten. Macht der Sorteninhaber ein Prioritätsrecht nach § 34 geltend, so steht ihm für die Vorlage des Vermehrungsguts eine Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung. Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht nach, so kann die Anmeldung zurückgewiesen werden.

§ 38

Prüfung der Sortenbezeichnung

(1) Entspricht die angemeldete Sortenbezeichnung nicht den Vorschriften des § 8, so fordert das Bundessortenamt den Anmelder auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine neue Sortenbezeichnung anzumelden. Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht nach, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

(2) Der Anmelder hat bei der Anmeldung schriftlich zu erklären, daß er vom Zeitpunkt der Erteilung des Sortenschutzes an darauf verzichtet, für gleiche oder gleichartige Waren Rechte aus Warenzeichen geltend zu machen, die mit der Sortenbezeichnung übereinstimmen oder verwechselt werden können und für ihn in einem anderen Verbandsstaat, der für Sorten dieser Art Sortenschutz gewährt, geschützt sind.

§ 39

Anmeldung einer neuen Sortenbezeichnung

Wird eine neue Sortenbezeichnung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 oder § 38 Abs. 1 angemeldet, so gelten § 33 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, §§ 35, 36 und 38 entsprechend.

§ 40

Entscheidung über die Erteilung eines Sortenschutzes

Erachtet das Bundessortenamt die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes für gegeben, so beschließt es die Erteilung des Sortenschutzes, andernfalls weist es die Anmeldung zurück.

§ 41

Einspruch gegen Entscheidungen der Prüfabteilung

(1) Gegen die Entscheidung der Prüfabteilung können die am Verfahren vor der Prüfabteilung Beteiligten Einspruch einlegen. Der Einspruch hat außer im Fall der Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung aufschiebende Wirkung.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundessortenamt einzulegen. Der Einspruch und alle Schriftsätze sind den übrigen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

(3) Erachtet die Prüfabteilung den Einspruch für begründet, so kann sie ihm abhelfen. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, so ist er unverzüglich dem Beschlußausschuß vorzulegen.

(4) Innerhalb der Einspruchsfrist ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Einspruch als nicht erhoben.

(5) Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist ist in entsprechender Anwendung der §§ 232 bis 238 der Zivilprozeßordnung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

§ 42

Einstweilige Anordnung

(1) Der Beschlußausschuß kann im Verfahren wegen

1. Festsetzung einer Vergütung, Beschränkung oder Bedingung bei der Jedermannserlaubnis oder
2. Erteilung einer Zwangserlaubnis

auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines einstweiligen Zustands treffen, so lange nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Beschwerde eingelegt ist.

(2) Erweist sich die einstweilige Anordnung als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist der Antragsteller verpflichtet, dem Antragsgegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Durchführung der einstweiligen Anordnung erwachsen ist.

§ 43

Verfahrensbeteiligte und Gebührenregelung in besonderen Verfahren

(1) An dem Verfahren wegen

1. Löschung der Sortenbezeichnung,
2. Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung,
3. Erklärung der Nichtigkeit des Sortenschutzes,
4. Festsetzung einer Vergütung, Beschränkung oder Bedingung bei der Jedermannserlaubnis,
5. Erteilung einer Zwangserlaubnis

ist auch der Sortenschutzinhaber beteiligt.

(2) In den Verfahren nach Absatz 1 ist mit der Stellung des Antrags eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 44

Ermächtigung zum Erlaß von Verfahrensvorschriften

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens vor dem Bundessortenamt zu regeln.

ABSCHNITT IV

Verfahren vor Gericht

§ 45

Beschwerde gegen Entscheidungen des Bundessortenamts

(1) Gegen die Entscheidungen des Beschlußausschusses und des Präsidenten des Bundessortenamts findet die Beschwerde statt.

(2) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor dem Bundessortenamt Beteiligten zu.

(3) Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Bundessortenamt seinen Sitz hat.

§ 46

Aufschiebende Wirkung der Beschwerde

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Dies gilt nicht für die Beschwerde gegen die Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung und für die Beschwerde gegen eine einstweilige Anordnung. Das Oberlandesgericht kann die Vollziehung einer einstweiligen Anordnung aussetzen oder von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

§ 47

Frist und Form der Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Bundessortenamt einzureichen. Die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, kann der Beschwerde abhelfen, wenn dem Beschwerdeführer kein anderer am Verfahren Beteiligter gegenübersteht. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie unverzüglich dem Oberlandesgericht vorzulegen.

(2) Die Beschwerdeschrift muß von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder von einem Patentanwalt unterzeichnet sein.

§ 48

Beteiligte am Beschwerdeverfahren

An dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht sind beteiligt

1. der Beschwerdeführer,
2. das Bundessortenamt,
3. andere dem Beschwerdeführer gegenüberstehende Beteiligte an dem Verfahren vor dem Bundessortenamt.

§ 49

Anwaltszwang

Vor dem Oberlandesgericht müssen die Beteiligten sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Patentanwalt vertreten lassen. Das Bundessortenamt kann durch eines seiner Mitglieder vertreten werden.

§ 50

Mündliche Verhandlung

(1) Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn einer der Beteiligten sie beantragt oder wenn das Oberlandesgericht sie für sachdienlich hält.

(2) Sind die Beteiligten in einem Termin zur mündlichen Verhandlung trotz rechtzeitiger Benachrichtigung nicht erschienen oder nicht gehörig vertreten, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden.

§ 51

Ermittlung von Amts wegen

(1) Das Oberlandesgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Das Oberlandesgericht kann den Beteiligten aufgeben, sich innerhalb einer bestimmten Frist über aufklärungsbedürftige Punkte zu äußern, Beweismittel zu bezeichnen und in ihren Händen befindliche Urkunden sowie andere Beweismittel vorzulegen. Bei Versäumung der Frist kann nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entschieden werden.

§ 52

Entscheidung über Beschwerden

(1) Das Oberlandesgericht entscheidet durch Beschluß nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Der Beschluß darf nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

(2) Ist die Beschwerde nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen. Der Beschluß kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) Im Fall der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung kann das Oberlandesgericht die Sache an das Bundessortenamt zurückverweisen, wenn

1. das Bundessortenamt die tatsächlichen Voraussetzungen für die Entscheidung noch nicht abschließend geprüft hat,
2. das Verfahren vor dem Bundessortenamt an einem wesentlichen Mangel leidet oder
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die für die Entscheidung wesentlich sind.

Das Bundessortenamt hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde liegt, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(4) § 42 gilt entsprechend.

§ 53

Anwendbarkeit von Vorschriften der Zivilprozeßordnung

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren vor dem Oberlandesgericht enthält, ist die Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden, wenn die Besonderheiten des Verfahrens vor dem Oberlandesgericht dies nicht ausschließen.

§ 54

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn das Oberlandesgericht sie in dem Beschluß zugelassen hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder
2. die Fortbildung des Rechtes oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert.

(3) Die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse des Oberlandesgerichts bedarf keiner Zulassung, wenn einer der folgenden Mängel des Verfahrens vorliegt und gerügt wird:

1. wenn das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. wenn bei dem Beschluß ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. wenn ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
4. wenn der Beschluß auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
5. wenn der Beschluß nicht mit Gründen versehen ist.

(4) In Verfahren wegen einstweiliger Anordnungen ist die Rechtsbeschwerde ausgeschlossen.

§ 55

Form und Frist der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde steht den am Beschwerdeverfahren Beteiligten zu.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß der Beschluß auf einer Verletzung des Gesetzes beruht; die §§ 550, 551 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Bundesgerichtshof einzulegen.

(4) Die Rechtsbeschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat; sie

beginnt mit der Einlegung der Rechtsbeschwerde und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.

(5) Die Begründung der Rechtsbeschwerde muß enthalten

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluß angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird,
2. die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm,
3. insoweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, daß das Gesetz in bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(6) Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen; § 49 Satz 2 gilt entsprechend. Auf Antrag eines Beteiligten ist seinem Patentanwalt das Wort zu gestatten. § 157 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 56

Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

(1) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ergeht durch Beschluß; sie kann ohne mündliche Verhandlung getroffen werden.

(2) Der Bundesgerichtshof ist an die in der angefochtenen Entscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Rechtsbeschwerdegründe vorgebracht sind.

(3) Im Fall der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ist die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht oder das Bundessortenamt zurückzuverweisen; das Oberlandesgericht und das Bundessortenamt haben die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zu Grunde gelegt ist, auch ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Der Bundesgerichtshof kann jedoch in der Sache selbst entscheiden, wenn die angefochtene Entscheidung nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf den festgestellten Sachverhalt aufgehoben wird und die Sache zur Endentscheidung reif ist.

(4) Für die Rechtsbeschwerde gelten im übrigen § 46 Satz 1, §§ 48, 50 Abs. 2, § 52 Abs. 2 Satz 1 und § 53 entsprechend.

§ 57

Kostenentscheidung

Im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren kann das Gericht anordnen, daß die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hat ein Beteiligter Kosten durch ein unzulässiges oder unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlaßt, so sind ihm diese Kosten aufzuerlegen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen entsprechend.

§ 58

Gebühren und Auslagen

Für die Gebühren und Auslagen im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren gelten die Vorschriften für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten entsprechend; für Beschlüsse nach den § 52 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 wird die Urteilsgebühr erhoben, soweit es sich nicht um Beschlüsse handelt, durch die die Beschwerde oder Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen wird. Die Gebühren im Beschwerdeverfahren richten sich nach den Vorschriften für die Berufungsinstanz, die Gebühren im Rechtsbeschwerdeverfahren nach den Vorschriften für die Revisionsinstanz.

ABSCHNITT V

Rechtsverletzungen

§ 59

Zivilrechtliche Ansprüche

(1) Wer das Recht aus dem Sortenschutz (§ 15) verletzt oder entgegen § 10 Abs. 2 die Sortenbezeichnung einer geschützten Sorte oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung benutzt, kann von dem Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Fällt dem Verletzer nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, so kann das Gericht anstelle eines Schadensersatzes eine Entschädigung festsetzen, deren Höhe zwischen dem Schaden des Verletzten und dem Vorteil liegt, der dem Verletzer erwachsen ist.

(3) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf die Kenntnis in dreißig Jahren von der Verletzung an.

(4) Nach Erteilung des Sortenschutzes kann der Sortenschutzinhaber von demjenigen, der zwischen der Bekanntmachung der Anmeldung und der Erteilung des Sortenschutzes Vermehrungsgut der angemeldeten Sorte zum gewerbsmäßigen Vertrieb erzeugt oder gewerbsmäßig vertrieben hat, hierfür eine angemessene Vergütung fordern.

(5) Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 60

Sortenschutzstreitsachen

(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnis geltend gemacht wird (Sortenschutzstreitsachen), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Sortenschutzstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Parteien können sich vor dem Gericht für Sortenschutzstreitsachen auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Landgericht zugelassen sind, vor das die Klage ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde. Das Entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

(5) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts in dem Rechtsstreit entstehen, sind die Gebühren bis zur Höhe einer vollen Gebühr nach § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und außerdem die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

§ 61

Strafbare Verletzung des Sortenschutzrechts

(1) Wer das Recht aus dem Sortenschutz nach § 15 verletzt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird auf Strafe erkannt, so ist anzuordnen, daß die Verurteilung öffentlich bekanntgemacht wird, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen. Die Anordnung wird nur vollzogen, wenn der Verletzte es innerhalb eines Monats nach Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung verlangt.

§ 62

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde oder Stelle bekannt geworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekannt geworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 63

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 die Sortenbezeichnung beim gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsgut einer geschützten Sorte nicht verwendet,
2. entgegen § 10 Abs. 2 die Sortenbezeichnung einer geschützten Sorte oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung für eine andere Sorte derselben botanischen oder einer botanisch verwandten Art benutzt oder
3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 eine neue Sortenbezeichnung nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.

(2) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 verjährt in zwei Jahren.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 das Bundessortenamt. Es entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheids (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

ABSCHNITT VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 64

Übergangsregelung für bisher geschützte Sorten

(1) Für Sorten, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch Sortenschutz nach dem Saatgutgesetz vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Saatgutgesetzes vom . . . (Bundesgesetzblatt I S. . . .), genießen, wird der Sortenschutz bis zum Ende des auf die Erteilung folgenden zwanzig-

sten Jahres verlängert. Im übrigen gelten für den Sortenschutz die Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht in den nachfolgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Sortenschutz kann nach § 20 Abs. 2 nur für nichtig erklärt werden, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Saatgutgesetzes bei Erteilung des Sortenschutzes nicht vorlagen.

(3) Bei Sorten von Kartoffeln, die vor dem 1. Januar 1962 Sortenschutz nach dem Saatgutgesetz erhalten haben, ist bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden fünften Jahres jedermann gegenüber dem Sortenschutzinhaber gegen Entgelt berechtigt, Zertifiziertes Pflanzgut im Sinne des § 6 des Saatgutverkehrsgesetzes gewerbsmäßig zu erzeugen und gewerbsmäßig zu vertreiben. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe, Berechnungsart und Fälligkeit des zu zahlenden Entgelts nach Anhörung der berufsständischen und fachlichen Spitzenorganisationen unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit und der Interessen der Beteiligten festzusetzen. § 21 Abs. 8 gilt entsprechend.

(4) Ist der Sortenname der geschützten Sorte oder eine mit ihm verwechselbare Bezeichnung für den Sortenschutzinhaber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für gleiche oder gleichartige Waren als Warenzeichen in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragen, so kann der Sortenschutzinhaber innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Sortenbezeichnung anmelden. Wird die neue Sortenbezeichnung nicht innerhalb dieser Frist angemeldet, so kann er nach Ablauf der Frist Rechte aus dem Warenzeichen für die genannten Waren nicht mehr geltend machen. § 9 Abs. 3 und § 39 sind anzuwenden.

(5) Wird eine neue Sortenbezeichnung nach Absatz 4 eingetragen, so kann der Sortenschutzinhaber Personen, die bis zur Eintragung der neuen Sortenbezeichnung zur Benutzung des Sortennamens verpflichtet oder berechtigt waren, die Benutzung des Sortennamens erst nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Eintragung der Sortenbezeichnung untersagen.

§ 65

Übergangsregelung für bisher nicht geschützte Sorten

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf Sorten anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Sortenschutz angemeldet wurden. Jedoch genügt es für die Erteilung des Sortenschutzes, daß die angemeldete Sorte an Stelle der Voraussetzungen des § 2 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Saatgutgesetzes erfüllt. § 64 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wird eine Sorte, die ihrer Art nach bisher keinen Sortenschutz erhalten konnte, zum Sortenschutz angemeldet, so steht der gewerbsmäßige Vertrieb von Vermehrungsgut dieser Sorte durch den Sorteninhaber oder seinen Rechtsvorgänger in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abweichend von § 2 Abs. 3 der Neuheit nicht entgegen.

(3) Wird nach Absatz 2 der Sortenschutz erteilt, so ist seine Dauer um die Zahl der vollen Jahre zu kürzen, die seit Beginn des gewerbsmäßigen Vertriebs von Vermehrungsgut der Sorte verstrichen sind.

§ 66

Übergangsregelung für anhängige Verfahren

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens beim Bundessortenamt oder den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängigen, den Sortenschutz betreffenden Verfahren mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Verfahren vor den Sortenausschüssen oder den Einspruchsausschüssen des Bundessortenamts gehen nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 und 3 auf die Prüfabteilungen oder den Beschlußausschuß über; die Einwendungsfrist nach § 36 beginnt für bereits bekanntgemachte Sortenschutzanmeldungen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im ersten Rechtszug, dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht gehen auf das Oberlandesgericht, Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im letzten Rechtszug (Revisionsinstanz) auf den Bundesgerichtshof über; die bisherige Anfechtungsklage oder Berufung gilt als Beschwerde, die bisherige Revision als zugelassene Rechtsbeschwerde.
2. An die Stelle eines bisher zulässigen Einspruchs tritt der Einspruch nach diesem Gesetz, an die Stelle einer bisher zulässigen Anfechtungsklage oder Berufung die Beschwerde an das Oberlandesgericht und an die Stelle einer bisher zulässigen Revision die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof. Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften; sie wird auch durch Einlegung bei der bisher zuständigen Stelle gewahrt.
3. Für die nach den Nummern 1 und 2 auf das Oberlandesgericht oder den Bundesgerichtshof übergeleiteten oder bei diesen Gerichten anhängig gemachten Verfahren sind die für das Verfahren vor diesen Gerichten vorgesehenen Gebühren innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu zahlen. Auf diese Gebühren werden die bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits gezahlten Gerichtskosten des Rechtszugs angerechnet, in dem das Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig ist. Das Oberlandesgericht entscheidet, soweit erforderlich, auch über die Kosten des Verfahrens vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(2) Nicht rechtskräftige Entscheidungen des Bundessortenamts, durch die wegen Fehlens des landeskulturellen Wertes eine Anmeldung zum Sortenschutz aufgehoben worden ist, werden aufgehoben. Wegen solcher Entscheidungen bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängige Verfahren werden eingestellt; Gerichtskosten bleiben außer Ansatz, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet. Über die Sortenschutzanmeldung ist nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 neu zu entscheiden.

(3) § 86 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes bleibt unberührt.

§ 67

Änderung des Patentgesetzes

§ 1 des Patentgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 550) wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt am Ende von Absatz 2 Nr. 2 wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

2. Absatz 2 erhält folgende Nummer 3:

   „3. die Erfindung einer Pflanzensorte, die ihrer Art nach im Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) aufgeführt ist."

§ 68

Übergangsregelung für Patente

(1) § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Patentgesetzes ist nicht anzuwenden, wenn die Patentanmeldung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden ist.

(2) Wird eine Sorte, für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Patent erteilt oder die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Patent angemeldet worden ist, zum Sortenschutz angemeldet, so kann der Inhaber oder Anmelder des Patents oder sein Rechtsnachfolger für den Sortenschutz den Zeitrang der Patentanmeldung beanspruchen. Wird der Sortenschutz erteilt, so können Rechte aus dem Patent für die Zeit nach Erteilung des Sortenschutzes nicht mehr geltend gemacht werden. Die Dauer des Sortenschutzes verkürzt sich um die Zahl der vollen Jahre, die zwischen der Patentanmeldung und der Erteilung des Sortenschutzes liegen.

§ 69

Änderung des Warenzeichengesetzes

Das Warenzeichengesetz in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 574) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

   „6. die mit einer zur Sortenschutzrolle oder zur Sortenliste des Bundessortenamts früher angemeldeten und dort eingetragenen Sortenbezeichnung übereinstimmen."

2. In § 4 Abs. 4 Satz 3 werden anstelle der Worte „der Sortenname" die Worte „die Sortenbezeichnung" eingefügt.

§ 70

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

In die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird nach § 65 b folgender § 65 c eingefügt:

„§ 65 c

Verfahren nach dem Sortenschutzgesetz

Im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem Sortenschutzgesetz vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß. Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2."

§ 71

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsordnung A — Besoldungsgruppe 16 wird gestrichen:

   „Direktor des Bundessortenamtes".

2. In der Besoldungsordnung B — Besoldungsgruppe 3 wird eingefügt:

   „Präsident des Bundessortenamtes".

§ 72

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 557) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. in Angelegenheiten des Sortenschutzes andere vor dem Bundessortenamt und im Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht zu vertreten."

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) In Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aus einem der im Patentgesetz, im Gebrauchsmustergesetz, im Warenzeichengesetz, im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, im Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz) oder im Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz) geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, sowie in Rechtsbeschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Beschwerdesenate des Patentgerichts und gegen Beschlüsse des Oberlandesgerichts als Beschwerdegericht in

Angelegenheiten des Sortenschutzes ist auf Antrag einer Partei ihrem Patentanwalt das Wort zu gestatten."

§ 73

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 74

Inkrafttreten

§ 44 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Anlage

Artenverzeichnis

Agrostis spec.	Straußgras
Allium cepa L.	Speisezwiebel
Allium porrum L.	Porree
Alopecurus pratensis L.	Wiesenfuchsschwanz
Apium graveolens L.	Sellerie
Arrhenatherum elatius (L.) P. Beauv. ex S. et K. B. Presl	Glatthafer
Asparagus officinalis L.	Spargel
Avena nuda Hoejer	Nackthafer
Avena sativa L.	Hafer
Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. alba DC.	Runkelrübe
Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. altissima (Doell)	Zuckerrübe
Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. conditiva Alef.	Rote Rübe
Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. vulgaris	Mangold
Brassica juncea (L.) Czern. et Coss ssp. juncea	Sareptasenf
Brassica napus L. emend. Metzger var. napobrassica (L.) Rchb.	Kohlrübe
Brassica napus L. emend. Metzger var. napus	Raps
Brassica nigra (L.) W. D. J. Koch	Schwarzer Senf
Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. gongylodes L.	Kohlrabi
Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. sabellica L.	Futterkohl, Grünkohl
Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis	Blumenkohl
Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef. var. capitata	Weißkohl, Rotkohl
Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef. var. sabauda L.	Wirsing
Brassica oleracea L. convar. oleracea var. gemmifera DC.	Rosenkohl
Brassica rapa L. var. silvestris (Lam.) Briggs	Rübsen
Brassica rapa L. emend. Metzger var. rapa	Herbstrübe, Mairübe, Stoppelrübe
Bromus inermis Leyss.	Wehrlose Trespe
Cannabis sativa L.	Hanf
Cichorium endivia L.	Endivie
Cichorium intybus L. var. sativum DC.	Wurzelzichorie
Cucumis sativus L.	Gurke
Cucurbita maxima Duch.	Riesenkürbis
Cucurbita pepo L.	Gartenkürbis, Ölkürbis
Dactylis glomerata L.	Knaulgras
Daucus carota L. ssp. sativus (Hoffm.) Arcang.	Möhre
Fagopyrum esculentum Moench	Buchweizen
Festuca spec.	Schwingel

Fragaria ananassa Duch.	Gartenerdbeere
Glycine soja Sieb. et Zucc.	Sojabohne
Helianthus annuus L .	Sonnenblume
Helianthus tuberosus L.	Topinambur
Hordeum vulgare L. convar. distichon (L.) Alef.	Zweizeilige Gerste
Hordeum vulgare L. convar. vulgare	Mehrzeilige Gerste
Humulus lupulus L.	Hopfen
Lactuca sativa L. var. capitata L.	Kopfsalat
Lactuca sativa L. var. crispa L.	Pflücksalat, Schnittsalat
Lathyrus cicera L.	Rotblühende Platterbse
Lathyrus sativus L.	Gewöhnliche Platterbse
Lathyrus tingitanus L.	Purpurblühende Platterbse
Lens culinaris Medik.	Linse
Lycopersicon esculentum Mill.	Tomate
Linum usitatissimum L.	Lein
Lolium spec.	Weidelgras
Lotus corniculatus L.	Hornschotenklee
Lotus uliginosus Schkuhr	Sumpfschotenklee
Lupinus albus L.	Weißlupine
Lupinus angustifolius L.	Blaue Lupine
Lupinus luteus L.	Gelbe Lupine
Medicago falcata L.	Sichelluzerne
Medicago lupulina L.	Gelbklee, Hopfenklee
Medicago sativa L.	Blaue Luzerne
Medicago x varia Martyn	Bastardluzerne
Nicotiana rustica L.	Bauerntabak
Nicotiana tabacum L.	Tabak
Onobrychis viciifolia Scop.	Esparsette
Ornithopus sativus Brot.	Serradella
Panicum miliaceum L.	Rispenhirse
Papaver somniferum L.	Mohn
Petroselinum Hill crispum (Mill.) Nym. ex hort. Kew.	Petersilie
Phalaris arundinacea L.	Rohrglanzgras
Phaseolus coccineus L.	Feuerbohne, Prunkbohne
Phaseolus vulgaris L. var. nanus (L.) Aschers.	Buschbohne
Phaseolus vulgaris L. var. vulgaris	Stangenbohne
Phleum pratense L.	Wiesenlieschgras
Pisum sativum L.	Futtererbse, Gemüseerbse, Trockenspeiseerbse
Poa spec.	Rispengras
Populus spec.	Pappel
Raphanus sativus L. var. niger (Mill.) S. Kerner	Rettich
Raphanus sativus L. var. oleiformis Pers.	Ölrettich
Raphanus sativus L. var. sativus	Radieschen
Ribes nigrum L.	Schwarze Johannisbeere
Ribes niveum Lindl.	Weiße Johannisbeere
Ribes sylvestre (Lam.) Mert. et W. D. J. Koch	Rote Johannisbeere
Ribes uva-crispa L.	Stachelbeere

Rosa L. hort.	Rose
Rubus eubatus	Brombeere
Rubus idaeus L.	Himbeere
Scorzonera hispanica L.	Schwarzwurzel
Secale cereale L.	Roggen
Setaria italica (L.) P. Beauv.	Kolbenhirse
Sinapis alba L.	Weißer Senf
Solanum tuberosum L.	Kartoffel
Sorghum saccharatum Moench.	Zuckerhirse
Sorghum technicum Koern.	Besenhirse
Spinacia oleracea L.	Spinat
Trifolium hybridum L.	Schwedenklee
Trifolium incarnatum L.	Inkarnatklee
Trifolium pratense L.	Rotklee
Trifolium repens L.	Weißklee
Trisetum flavescens (L.) B. Beauv.	Goldhafer
Triticum aestivum L.	Weichweizen
Triticum spelta L.	Spelz
Valerianella Mill. locusta (L.) Laterrade	Feldsalat
Vicia articulata Hornem.	Wicklinse
Vicia faba L var. major Harz	Dicke Bohne, Puffbohne
Vicia faba L. var. minor (Peterm.) Beck (v. equina Pers.)	Ackerbohne
Vicia pannonica Crantz	Pannonische Wicke
Vicia sativa L.	Saatwicke
Vicia sepium L.	Zaunwicke
Vicia villosa Roth	Zottelwicke
Vitis spec.	Ertragsrebe, Unterlagsrebe
Zea mays L.	Mais

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Reform

Bisherige Rechtsgrundlage für das Sortenschutzrecht ist der Erste Teil des Gesetzes über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Saatgutgesetzes vom .... (Bundesgesetzbl. I S. ....). Mit diesem Gesetz ist erstmals ein privates, dem Patentrecht ähnliches Schutzrecht für Pflanzenzüchtungen geschaffen worden, durch das die züchterische Leistung geschützt wird, die in der Schaffung einer neuen Pflanzensorte liegt. Dieses Schutzrecht ist auf die Eigenarten der lebenden pflanzlichen Materie abgestellt und trägt den Besonderheiten der Pflanzenzüchtung Rechnung.

In den fünfziger Jahren setzten auf Anregung privater internationaler Vereinigungen Bestrebungen ein, die den Abschluß eines internationalen Abkommens auf dem Gebiet des Sortenschutzes zum Ziel hatten. Diese Bestrebungen wurden 1957 von der französischen Regierung aufgegriffen. Unter Beteiligung von elf europäischen Staaten (Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien und die Bundesrepublik Deutschland) wurde in vierjähriger Arbeit, bei der die Bundesrepublik mit ihren Erfahrungen maßgebend beteiligt war, das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Konvention) geschaffen. Die Konvention ist am 2. Dezember 1961 von der Bundesrepublik, Belgien, Frankreich, Italien und den Niederlanden sowie 1962 noch von Dänemark, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich unterzeichnet worden. Zweck dieser Konvention ist es, wie sich aus ihrem Artikel 1 ergibt, „dem Züchter einer neuen Pflanzensorte ein Recht zu gewähren und zu sichern". Die geistige Leistung, die in der Schaffung und auch Entdeckung einer neuen Pflanzensorte liegt, soll nicht von jedem anderen frei ausgenutzt werden dürfen, vielmehr soll allein dem Züchter das Recht vorbehalten bleiben, Vermehrungsgut seiner Sorte gewerbsmäßig zu erzeugen und zu vertreiben oder anderen die gewerbsmäßige Erzeugung oder den gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsgut der Sorte zu gestatten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Inhalts der Konvention wird auf die Denkschrift hierzu verwiesen.

Um die Konvention mit ihren zum Teil sehr ins einzelne gehenden Regelungen in der Bundesrepublik durchzuführen, ist eine Änderung des geltenden Sortenschutzrechts notwendig, wenngleich auch die bisherige Grundkonzeption — wie sie im Sortenschutzteil des geltenden Saatgutgesetzes verankert ist — im allgemeinen erhalten bleiben kann. Eine grundlegende Abweichung vom geltenden Sortenschutzrecht besteht darin, daß auf Grund der Konvention der Sortenschutz nicht mehr vom landeskulturellen Wert einer Sorte abhängig gemacht werden darf.

Schließlich ist auch eine Änderung des geltenden Sortenschutzrechts auf Grund dreizehnjähriger Erfahrungen mit dem Saatgutgesetz erforderlich geworden. Insbesondere hat es sich auch als zweckmäßig erwiesen, das Sortenschutzrecht noch stärker als bisher an die Regelung des Patentrechts anzugleichen, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der lebenden pflanzlichen Materie möglich ist.

Da nach der Konvention der Sortenschutz ohne Rücksicht auf den landeskulturellen Wert einer neuen Sorte erteilt werden muß, besteht für eine Zusammenfassung der beiden bisher im Saatgutgesetz enthaltenen Ordnungsbereiche — Sortenschutz und Saatgutverkehr — kein zwingender Grund mehr. Es ist daher vorgesehen, das privatrechtlich ausgestaltete Schutzrecht des Züchters und das öffentlichrechtlich ausgestaltete Saatgutverkehrsrecht in zwei getrennten Gesetzen zu regeln, zumal sich die sachlichen Anwendungsbereiche der beiden Gesetze nicht decken (vgl. Artenverzeichnisse zu beiden Entwürfen). Auf diese Weise wird eine klare und übersichtliche Regelung der beiden rechtlich sehr unterschiedlichen Gebiete ermöglicht.

Hinsichtlich Aufbau und Gliederung des Gesetzes wird im Entwurf wie bisher in starkem Maße von der Ähnlichkeit zwischen der gewerblichen Erfindung und der Züchtung einer neuen Pflanzensorte ausgegangen. In Anlehnung an das Patentgesetz enthält daher der Entwurf materiell-rechtliche Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen, der Wirkung und der Beendigung des Sortenschutzes, und darüber hinaus Verfahrens- und Rechtsmittelregelungen für die Erteilung des Sortenschutzes.

II. Materielle Voraussetzungen und Inhalt des Sortenschutzes

Voraussetzung für die Erteilung des Sortenschutzes ist, daß die Sorte neu, hinreichend homogen und beständig ist; darüber hinaus muß die Sorte ihrer Art nach im Artenverzeichnis aufgeführt und mit einer Sortenbezeichnung bezeichnet sein (§ 1). Diese einzelnen Voraussetzungen sind im Entwurf §§ 2, 5 bis 8) näher dargelegt. Sie weichen zum Teil inhaltlich von der geltenden Regelung ab. So ist auf Grund der Konvention (Artikel 6) der Neuheitsbegriff von der nationalen Neuheit zur Weltneuheit erweitert worden. Eine Sorte muß sich demnach von jeder anderen in irgend einem Land vorhandenen und bekannten Sorte unterscheiden. Ebenfalls müssen auf Grund der Konvention die Vorschriften über die Sortenbezeichnung neu gefaßt werden; vor allem muß

das Verhältnis zwischen Warenzeichen des Sorteninhabers, die mit der Sortenbezeichnung übereinstimmen oder verwechselbar sind, besonders geregelt werden (§ 9). Das Recht auf Sortenschutz steht nicht nur wie bisher dem Ursprungszüchter oder seinem Rechtsnachfolger, sondern nunmehr auch dem Entdecker einer Sorte zu. Diese Ergänzung, die die Konvention ausdrücklich vorsieht, schließt eine Lücke im geltenden Recht.

Die Wirkung des Sortenschutzes beschränkt sich wie bisher auf die Erzeugung von Vermehrungsgut zum Zweck gewerbsmäßigen Vertriebs und das gewerbsmäßige Vertreiben des Vermehrungsguts. Das ausschließliche Recht des Schutzinhabers bezieht sich — abweichend vom Patentrecht — nicht auf den Gebrauch des Vermehrungsguts der geschützten Sorte. Die Erzeugung von Konsumgut und die Benutzung von Vermehrungsgut einer geschützten Sorte, z. B. für die Züchtung einer anderen Sorte,werden von der Wirkung des Sortenschutzes nicht erfaßt. Die Wirkung des Sortenschutzes wird jedoch auf Grund der Konvention insofern erweitert, als auch die Erzeugung und der Vertrieb von „Nachbausaatgut", welche nach § 13 SaatgG unter bestimmten Voraussetzungen jedermann erlaubt sind, künftig dem absoluten Ausschließungsrecht des Sortenschutzinhabers unterliegen.

Die Dauer des Sortenschutzes, die im geltenden Recht grundsätzlich 15 Jahre beträgt, ist einheitlich auf 20 Jahre festgesetzt (§ 18). Durch die allgemeine Verlängerung der Schutzfrist auf 20 Jahre wird dem Schutzinhaber eine ausreichende Zeit für die wirtschaftliche Ausnutzung seiner Sorte gewährt. Die im geltenden Recht vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit soll daher entsprechend der Regelung im Patentrecht entfallen.

Der Sortenschutz erlischt durch Verzicht des Inhabers. Er kann auf Antrag für nichtig erklärt sowie von Amts wegen aufgehoben werden, insbesondere wenn die Sorte ihre wesentlichen Eigenschaften verloren hat oder das Fortbestehen der Sorte nicht mehr nachgewiesen werden kann. Die Voraussetzungen sind in § 20 im einzelnen festgelegt.

Der Entwurf sieht abweichend vom geltenden Recht die Einführung einer sogenannten Jedermannserlaubnis vor (§ 21), die der Lizenzbereitschaftserklärung nach § 14 PatG nachgebildet ist. Im Saatgutgesetz bedurfte es dieser Einrichtung nicht, da, wie bereits ausgeführt, nach § 13 SaatgG unter bestimmten Voraussetzungen jedermann „Nachbausaatgut" erzeugen und vertreiben darf. Nach Artikel 5 der Konvention ist künftig eine solche allgemeine gesetzliche Einschränkung des dem Sortenschutzinhaber zustehenden absoluten Ausschließungsrechts nicht mehr möglich. Es erscheint jedoch zweckmäßig, dem Sortenschutzinhaber durch entsprechende Vorschriften einen Anreiz zu geben, freiwillig auf einen Teil seiner Ausschließungsrechte zu verzichten, um dadurch weitere Kreise der Wirtschaft an der Nutzung seiner Sorte zu beteiligen.

Ähnlich wie im Patentrecht ist ferner die Einführung einer Zwangserlaubnis vorgesehen (§ 22). Danach kann das Bundessortenamt unter bestimmten Voraussetzungen die wirtschaftliche Nutzung einer Sorte gestatten, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

III. Verfahrensrechtliche Vorschriften

1. Verfahren vor dem Bundessortenamt

Das Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes entspricht im Grundsatz dem geltenden Recht. Für die Entscheidung über den Sortenschutz und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist wie bisher das Bundessortenamt zuständig, das zur Zeit in erster Instanz durch den Sortenausschuß und in zweiter Instanz durch den Einspruchsausschuß entscheidet. Diese Zweistufigkeit hat sich im geltenden Recht bewährt und soll deshalb beibehalten werden, denn die Zahl der gerichtlichen Verfahren ist als Folge dieses zweistufigen Verfahrens vor dem Bundessortenamt vergleichsweise gering geblieben. Da nunmehr bei der Erteilung des Sortenschutzes nicht mehr über den landeskulturellen Wert einer Sorte zu entscheiden ist, kann das Verfahren in den beiden Instanzen vor dem Bundessortenamt vereinfacht und gestrafft werden, um die Erteilung des Sortenschutzes zu beschleunigen. An die Stelle des bisherigen Sortenausschusses tritt die Prüfabteilung. Die Obliegenheiten der Prüfabteilung nimmt ein fachkundiges Mitglied des Bundessortenamts wahr (§ 26). An die Stelle des bisherigen Einspruchsausschusses mit dem Vorsitzenden und sechs fachkundigen Beisitzern tritt der Beschlußausschuß, der aus fünf Personen, einem Vorsitzenden, einem rechtskundigen und drei fachkundigen Beisitzern, besteht. Der Vorsitzende, der rechtskundige und ein fachkundiger Beisitzer sind Mitglieder des Bundessortenamts, während die zwei weiteren fachkundigen Beisitzer als ehrenamtliche Beisitzer vom Bundesminister berufen werden (§ 27).

Die Prüfabteilungen, deren Zahl und Geschäftsverteilung vom Präsidenten des Bundessortenamts festgelegt werden, sind insbesondere für die Prüfung der Sortenschutzanmeldung, für die Erteilung des Sortenschutzes und die hiermit zusammenhängenden Fragen der Sortenbezeichnung zuständig. Der Beschlußausschuß entscheidet vor allem über Einsprüche gegen Entscheidungen der Prüfabteilungen, über die Festsetzung der Vergütungen, Beschränkungen oder Bedingungen bei der Jedermannserlaubnis, über die Erteilung einer Zwangserlaubnis, sowie über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Aufhebung des Sortenschutzes.

Die Erteilung des Sortenschutzes ist beim Bundessortenamt schriftlich zu beantragen (§ 33). Die Anmeldung einschließlich der Sortenbezeichnung wird sodann vom Bundessortenamt — ähnlich wie im Patentrecht — öffentlich bekanntgemacht, um jedem die Möglichkeit zu geben, gegen die Anmeldung, insbesondere auch gegen die Sortenbezeichnung, Einwendungen zu erheben (§ 36). Das Bundessortenamt prüft unter Berücksichtigung dieser Einwendungen die angemeldete Sorte auf Neuheit, Homogenität und Beständigkeit durch Anbau und Untersuchung (§ 37) sowie die angemeldete Sortenbezeichnung auf ihre Eintragungsfähigkeit (§ 38). Nach Abschluß der Prüfung erteilt das Bundessortenamt den

Sortenschutz oder es weist die Anmeldung zurück (§ 40). Der erteilte Schutz wird in der beim Bundessortenamt geführten Sortenschutzrolle nach Erlangung der Rechtskraft eingetragen und die Eintragung in einem vom Bundesminister bestimmten Blatt öffentlich bekanntgemacht (§ 31).

2. Verfahren vor Gericht

Nach dem geltenden Recht entscheidet über Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen des Einspruchsausschusses des Bundessortenamts das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug. Jedoch ist zugleich vorgesehen, daß es nur bei Angelegenheiten von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung oder bei im öffentlichen Interesse liegenden Eilfällen in der Sache selbst entscheiden soll (§ 32 Abs. 6 SaatgG). Tatsächlich hat das Bundesverwaltungsgericht bisher lediglich in einem Fall selbst entschieden und in allen übrigen (18) Fällen die Sache an das Verwaltungsgericht erster Instanz verwiesen. Hierdurch waren dann wiederum zwei weitere verwaltungsgerichtliche Instanzen gegeben. Dieses umständliche Verfahren hat sich nicht bewährt und zu einer erheblichen Verzögerung der Endentscheidungen geführt.

Da im geltenden Recht gleichzeitig mit der Erteilung des Sortenschutzes über die öffentlich-rechtliche Erlaubnis für den Vertrieb von Vermehrungsgut der Sorte entschieden wird, ist dort die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit angebracht. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich jedoch auf die Regelung des Sortenschutzes; das Saatgutverkehrsrecht soll in ein besonderes Gesetz verwiesen werden. Diese Trennung des privatrechtlichen Sortenschutzrechts vom öffentlich-rechtlichen Saatgutverkehrsrecht läßt es zweckmäßig erscheinen, wie im Patentgesetz für die gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen des Bundessortenamts nach dem Sortenschutzgesetz den ordentlichen Rechtsweg vorzusehen. Dadurch wird gewährleistet, daß für Entscheidungen über das Sortenschutzrecht einschließlich der Sortenbezeichnung in letzter Instanz das gleiche obere Bundesgericht zuständig ist, wie für Entscheidungen auf den verwandten Rechtsgebieten des Patent- und Warenzeichenrechts, nämlich der Bundesgerichtshof. Im übrigen wären auch bei grundsätzlicher Beibehaltung des Verwaltungsrechtswegs für Sortenschutzstreitsachen (§ 60) und — nach Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 GG — für die Festsetzung einer Entschädigung bei der Zwangserlaubnis die ordentlichen Gerichte zuständig. Dies würde zu einer unerwünschten Aufsplitterung der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Sortenschutzes führen.

Im Interesse der erwünschten Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf den Gebieten des Sortenschutzrechts und des Patent- und Warenzeichenrechts hätte es nahe gelegen, die Regelung des gerichtlichen Verfahrens im Patentgesetz vollständig zu übernehmen und insbesondere auch das Bundespatentgericht als erstinstanzliches Gericht für die Nachprüfung der Entscheidungen des Bundessortenamts vorzusehen, zumal es unter Umständen vorteilhaft sein könnte, Fragen des Sortenschutzes durch technisch vorgebildete Richter, wie sie das Bundespatentgericht besitzt, anstatt ausschließlich durch juristisch vorgebildete Richter entscheiden zu lassen.

Einer solchen Regelung stehen jedoch vor allem verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Nach Artikel 96 a Abs. 1 GG kann das Bundespatentgericht nur mit Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes befaßt werden. Dazu gehört das Sortenschutzrecht — jedenfalls im Sinne des Grundgesetzes — nicht, obwohl es mit den gewerblichen Schutzrechten rechtlich nahe verwandt ist. Dem entspricht es, daß der Erlaß des Saatgutgesetzes seinerzeit nicht auf Artikel 73 Nr. 9 GG — gewerblicher Rechtsschutz — gestützt wurde. Auch in § 3 der Patentanwaltsordnung wird der Sortenschutz ausdrücklich neben dem gewerblichen Rechtsschutz genannt. Die Formulierung des Artikels 96 a GG knüpft — wie sich aus der amtlichen Begründung zu dieser Grundgesetzänderung (Bundestagsdrucksache Nr. 1748 der 3. Wahlperiode) ergibt — an Artikel 73 Nr. 9 GG an. Sie bringt damit zum Ausdruck, „daß nur Streitigkeiten über Tatbestände, deren gesetzliche Regelung ihre Grundlage allein in Artikel 73 Nr. 9 GG findet", dem Bundespatentgericht überwiesen werden sollen. Daß unter Artikel 96 a GG nicht auch der Sortenschutz fällt, kommt in dem Bericht über die 216. Sitzung des Bundesrates vom 18. März 1960, in der die Entwürfe eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes und eines Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes behandelt wurden, zum Ausdruck. Hier heißt es: „Der Rechtsausschuß war in seiner Mehrheit in Übereinstimmung mit den Vertretern des Bundesjustizministeriums der Auffassung, daß die Motive der Grundgesetzänderung, insbesondere ihr unmittelbarer Anlaß, die Begrenzung der Zuständigkeit des neu zu schaffenden Bundesgerichts auf die bisher von den Senaten des Patentamts entschiedenen Angelegenheiten zweifelsfrei ergäben." Dieser Ansicht hat sich der Bundestag (vgl. schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses zum Regierungsentwurf eines Sechsten Überleitungsgesetzes — Bundestagsdrucksachen Nr. 2405 und 2406 der Dritten Wahlperiode —) ausdrücklich angeschlossen. Zu den Aufgaben des Patentamts hat aber der Sortenschutz nie gehört. Die Zuständigkeit des Bundespatentgerichts als gerichtliche Instanz für Entscheidungen über die Erteilung des Sortenschutzes scheidet daher aus verfassungsrechtlichen Gründen aus.

Im übrigen spricht die weite räumliche Trennung der beiden Behörden — das Bundessortenamt mit Sitz in Rethmar bei Hannover, das Bundespatentgericht mit Sitz in München — gegen eine solche Regelung. Hinzu kommt, daß die Beisitzer beim Bundespatentgericht zwar technisch vorgebildet, für Entscheidungen über den Sortenschutz jedoch besondere biologische Kenntnisse erforderlich sind. Das Bundespatentgericht käme daher auch nicht umhin, in vielen Fällen Sachverständige hinzuzuziehen, die auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und des Sortenwesens besondere Fachkenntnisse besitzen.

Der Entwurf sieht daher für das gerichtliche Verfahren als Beschwerdeinstanz das Oberlandesgericht

und als Rechtsbeschwerdeinstanz den Bundesgerichtshof vor. Diese Regelung findet formal eine Parallele im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, nach dem über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundeskartellamts ebenfalls das Oberlandesgericht und über Rechtsbeschwerden der Bundesgerichtshof entscheidet. Soweit es möglich war, ist daher das gerichtliche Verfahren in Sortenschutzsachen dem gerichtlichen Verfahren im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nachgebildet worden. Andererseits haben aber bei der Ausgestaltung der einzelnen Verfahrensvorschriften auch Regelungen aus dem Patentgesetz wegen der nahen rechtlichen Verwandtschaft der beiden Rechtsgebiete als Vorbild gedient.

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1, 11 und 17 sowie Artikel 73 Nr. 9 hinsichtlich der Änderung des Patentgesetzes GG. Ein Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG folgt daraus, daß die Durchführung der Konvention eine bundeseinheitliche Regelung erfordert.

V. Kosten

Die Kosten, die bei der Durchführung des künftigen Gesetzes beim Bundessortenamt entstehen, sind in erster Linie abhängig von der Zahl der im Artenverzeichnis aufgeführten Arten und der Zahl der Sortenanmeldungen.

Wie in den Erläuterungen zu § 7 näher ausgeführt ist, enthält das Artenverzeichnis gegenüber dem geltenden Recht eine Reihe neuer Arten. Hierbei handelt es sich zum Teil um Arten, die, wie Beerenobst, Pappeln und Rosen, einen vergleichsweise hohen Prüfungsaufwand erfordern. Da bei den neu in das Artenverzeichnis aufgenommenen Arten eine größere Zahl fertiger Neuzüchtungen ansteht, ist gleich bei Inkrafttreten des neuen Rechts mit einer erheblichen Zahl von Sortenanmeldungen zu rechnen. Auch steht für die bisher schon im Artenverzeichnis enthaltenen Arten zu erwarten, daß sich infolge Wegfalls der Voraussetzung des landeskulturellen Wertes die Zahl der Anmeldungen erhöht.

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sieht nicht die Gewährung eines internationalen, sondern nur die Gewährung eines nationalen Sortenschutzrechts vor. Dies wird zwangsläufig eine merkliche Zahl von Anmeldungen von Sorteninhabern aus anderen Verbandstaaten zur Folge haben, die auch an einer Sortenschutzerteilung außerhalb ihres Heimatlandes interessiert sind. In Verbindung mit dem im vorhergehenden Absatz Gesagten führt dies zu einer starken Ausdehnung des Aufgabenbereichs des Bundessortenamts.

Zur Zeit werden die Sorten, die zur Erteilung des Sortenschutzes angemeldet sind, überwiegend auf Pachtflächen und in Mietgebäuden bei nicht amtseigenen Stellen — meist Ländereinrichtungen — geprüft. Hierbei haben sich im Lauf der Jahre eine Reihe von Unzulänglichkeiten ergeben. Insbesondere erscheint es mit objektiven Prüfungsgrundsätzen nicht vereinbar, daß Sortenprüfungen in solchen Instituten erfolgen, die selbst züchten und auch Sortenanmelder sind oder deren Zuchtergebnisse von Dritten beim Bundessortenamt angemeldet werden. Als besonderer Mangel hat sich herausgestellt, daß die bis jetzt in Anspruch genommenen Stellen oft nur über einen unzureichenden Umfang an Versuchsflächen verfügen, so daß die Unterbringung der Prüfungen zunehmend auf Schwierigkeiten stößt.

Aus alledem ergibt sich, insbesondere auch im Zusammenhang mit den Aufgaben, die das Bundessortenamt auf Grund des Entwurfs eines Saatgutverkehrsgesetzes durchzuführen hat, daß eine Ausdehnung des Amtes unabweisbar wird. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen soll das Amt entsprechend seinen hoheitlichen Aufgaben nunmehr sachlich und personell so ausgestaltet werden, daß es von anderen Einrichtungen unabhängiger wird, als das zur Zeit der Fall ist.

Es ist vorgesehen, je eine zentrale Prüfungsstelle in Südwestdeutschland und im Raum München einzurichten. Nach dem bewährten Vorbild der derzeitigen zentralen Prüfungsstellen Rethmar und Bamberg sollen auf bundeseigenem Gelände die notwendigen Bauten errichtet werden, während die Prüfungen in eigener Regie auf in unmittelbarer Nähe gelegenen Pachtflächen durchgeführt werden sollen.

Da wissenschaftlich-technische Routineuntersuchungen von Pflanzenmaterial nicht zu den Aufgaben der Forschungseinrichtungen des Bundes und der Länder gehören, stößt die Vergebung solcher Untersuchungen auf immer größere Schwierigkeiten. Die Zahl der erforderlichen Untersuchungen wird sich in den kommenden Jahren nicht nur wegen der steigenden Zahl von Sortenanmeldungen, sondern auch im Hinblick auf eine Verfeinerung der Zuchtmethoden vergrößern. Deswegen soll in den bundeseigenen Gebäuden der Prüfungsstelle Rethmar ein Laboratorium für einfachere Untersuchungen, wie Eiweiß-, Fett- und Trockensubstanzbestimmungen oder Chromosomenzählungen, eingerichtet werden.

Schließlich hat sich in den vergangenen Jahren immer fühlbarer herausgestellt, daß das Dorf Rethmar als Sitz des Bundessortenamts in doppelter Hinsicht ungeeignet ist. Einmal sind an diesem Ort die erforderlichen Verwaltungskräfte nicht mehr zu bekommen, und zum anderen sollte eine Bundesoberbehörde mit starkem Publikumsverkehr ihren Sitz in einer mit Auto, Schnellzug und Flugzeug gleichermaßen gut zu erreichneden Stadt haben. Als neuer Sitz bietet sich Hannover an. Das freiwerdende Gebäude in Rethmar könnte dann den dringenden Raumbedarf der eigentlichen Prüfungsstelle und des neu einzurichtenden Laboratoriums decken. Die Büroräume für die Verwaltung sollen zunächst angemietet werden. Aus wirtschaftlichen Gründen erscheint aber in einigen Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts der Bau eines eigenen Verwaltungsgebäudes angezeigt.

Die künftig vermehrt und auch neu auf das Bundessortenamt zukommenden Aufgaben werden sich auf

mehrere Jahre verteilen. Deshalb kann sich auch der Ausbau des Amtes über eine Reihe von Jahren erstrecken. Die Berechnung der voraussichtlich entstehenden Kosten geht von einer fünfjährigen Ausbauzeit aus. Da das Bundessortenamt auch für die Durchführung zahlreicher Aufgaben im Saatgutverkehrsrecht zuständig ist, sind die Gesamteinnahmen und -ausgaben sowie der voraussichtliche Zuschußbedarf daher nur aus den Zahlenzusammenstellungen zu beiden Entwürfen (Sortenschutzgesetz und Saatgutverkehrsgesetz) zu erkennen.

Bei der nachfolgenden Zusammenstellung ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen, daß von den Einnahmen und Ausgaben sowie dem voraussichtlichen Zuschußbedarf ein Drittel auf die Tätigkeit im Rahmen des Sortenschutzrechts entfällt.

Im einzelnen ergeben sich die in der Übersicht aufgeführten Beträge in DM.

Jahr	Fortdauernde Einnahmen	Personalausgaben	Sach- und allgemeine Ausgaben	Einmalige Ausgaben	Gesamt ausgaben	Zuschuß
1. Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes	322 433	582 766	495 033	22 000	1 099 799	777 366
2. Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes	322 433	758 766	574 300	279 000	1 612 066	1 289 633
3. Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes	720 000	928 767	615 267	281 033	1 825 067	1 105 067
4. Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes	720 000	1 055 433	659 700	442 167	2 157 300	1 437 300
5. Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes	720 000	1 055 433	659 700	193 333	1 908 466	1 188 466

Der Zuschußbedarf wird ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes auf jährlich 800 000 DM geschätzt. Er beträgt zur Zeit für die Arbeiten im Rahmen des Sortenschutzrechts 718 467 DM jährlich. Eine Verminderung des voraussichtlichen Zuschußbedarfs durch eine Erhöhung des Gebührenaufkommens erscheint nicht möglich, da die Jahresgebühren wegen der Verwandtschaft der Rechtsgebiete an die Jahresgebühren angeglichen werden sollen, die im Patentrecht erhoben werden. Höhere Gebühren im Sortenschutzrecht als im Patentrecht sind nur insoweit gerechtfertigt, als in Abweichung vom Patentrecht die Anmeldungen durch vergleichsweise kostspieligen Anbau und sonstige Untersuchungen zu prüfen und nach Erteilung des Sortenschutzes das Fortbestehen der Sorten wiederum insbesondere durch Anbau zu kontrollieren ist. Deswegen ist bei der Schätzung der voraussichtlichen Einnahmen bereits von etwas höheren Gebühren als im Patentrecht ausgegangen worden.

B. Besonderer Teil

ABSCHNITT I

Voraussetzungen und Inhalt des Sortenschutzes

Zu § 1 — Voraussetzungen des Sortenschutzes —

Die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes lehnen sich an das geltende Recht an und sind durch Artikel 6 der Konvention vorgeschrieben. Die Forderung nach Beständigkeit einer Sorte und Eintragung ihrer Art nach im Artenverzeichnis sind beibehalten. An die Stelle der bisherigen „Selbständigkeit" einer Sorte, die sich nur auf den Geltungsbereich des Saatgutgesetzes bezieht, tritt nunmehr die „Neuheit" im Sinne der Weltneuheit. Ferner wird jetzt ausdrücklich eine „Homogenität" der Sorte gefordert. Schließlich wird der Begriff des Sortennamens durch den umfassenderen Begriff der Sortenbezeichnung ersetzt.

Ein wesentlicher Unterschied zum geltenden Saatgutgesetz ist besonders herauszuheben. Der landeskulturelle Wert einer Sorte ist — entsprechend der Konvention — nicht mehr Voraussetzung für die Erteilung des Sortenschutzes. Da nach der Konvention dem Züchter einer neuen Sorte für seine geistig schöpferische Leistung, die in der Schaffung einer neuen Sorte liegt, ein „Recht zu gewähren und zu sichern ist", ist das Sortenschutzrecht wie bisher als privates Recht des Züchters ausgestaltet. Die Frage, ob die vom Züchter geschaffene neue Sorte für die Fortentwicklung der Landwirtschaft Bedeutung hat — also, ob die neue Sorte landeskulturellen Wert besitzt —, ist für die Erteilung eines privaten Schutzrechts bedeutungslos. Die Frage nach dem landeskulturellen Wert einer Sorte spielt im Entwurf eines Saatgutverkehrsgesetzes eine ausschlaggebende Rolle. Durch diesen Entwurf, der den öffentlich-rechtlichen Bereich des Saatgutrechts regelt, soll gewährleistet werden, daß die Landwirtschaft nur hochwertiges Saatgut wertvoller Sorten erhält.

Wie im Saatgutgesetz wird der Begriff „Sorte" nicht definiert. Er wird jedoch entsprechend der Konvention dahin ergänzt, daß nunmehr auch Klone, Linien, Stämme und Hybriden Zuchtsorten gleichstehen. Damit wird deutlicher als im geltenden Recht modernen Zuchtverfahren Rechnung getragen.

Während nach dem Saatgutgesetz bisher nur durch Züchtung gewonnene Sorten schutzfähig sind, können künftig auch entdeckte Sorten, deren Ausgangsmaterial natürlichen Ursprungs ist, geschützt werden. Eine bislang vorhandene Lücke in der gesetzlichen Regelung des Sortenschutzes wird dadurch geschlossen; dies dürfte insbesondere für den Zierpflanzensektor von Bedeutung sein!

Zu § 2 — Neuheit —

Das Erfordernis der Neuheit einer Sorte ist für die Erteilung des Sortenschutzes von wesentlicher Bedeutung. Der Neuheitsbegriff ist dahin festgelegt, daß sich die Sorte von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden muß. Die deutliche Unterscheidbarkeit einer neuen Sorte von jeder anderen durch wenigstens ein wichtiges Merkmal ist deshalb erforderlich, weil nur geringfügige Sortenunterschiede, die sich überdies unter dem Einfluß verschiedener Standorteinflüsse verwischen können, die einzelnen Schutzrechte nicht hinreichend voneinander abgrenzen und damit zu einer Rechtsunsicherheit führen würden. Ob ein Unterscheidungsmerkmal wichtig ist, hängt weitgehend von der Art ab, der eine Sorte zugehört. Die Wichtigkeit des Merkmals muß nicht unbedingt mit der wirtschaftlichen Verwertbarkeit einer Sorte zusammenhängen, wenngleich die Schaffung einer neuen Sorte in der Regel auf entsprechende Nutzung abzielt. Die Merkmale müssen auf jeden Fall klar ausgeprägt sein und eine deutliche Unterscheidung der neuen Sorte von jeder anderen Sorte ermöglichen. Diese andere Sorte muß zur Zeit der Anmeldung vorhanden und allgemein bekannt sein.

Wann eine andere Sorte allgemein bekannt ist, wird in Absatz 2 durch Beispiele (gewerbsmäßiger Vertrieb, laufender Anbau, Eintragung in einem öffentlichen Register) erläutert. Beim gewerbsmäßigen Vertrieb wird — entsprechend der Konvention — nicht nur auf Vermehrungsgut, sondern auch auf sonstiges Erntegut abgestellt; dies bedeutet, auch der gewerbsmäßige Vertrieb von z. B. Speisekartoffeln oder Schnittrosen einer bestimmten Sorte kann dazu führen, daß die Sorte als allgemein bekannt anzusehen ist. Wo diese neuheitsschädlichen Tatsachen eingetreten sind — im In- oder Ausland — ist unbeachtlich. Es gilt das Prinzip der Weltneuheit.

Die neue Sorte muß sich von jeder anderen Sorte unterscheiden. Hierdurch wird deutlich, daß die neue Sorte sich selbst grundsätzlich nicht neuheitsschädlich ist. Sie darf — abweichend von der Regelung im Patentgesetz — z. B. bereits in einer Veröffentlichung beschrieben oder versuchsweise angebaut sein. Für die neue Sorte ist nur neuheitsschädlich, wenn sie bereits im Zeitpunkt der Anmeldung mit Zustimmung des Sorteninhabers im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder seit mehr als vier Jahren außerhalb dieses Gebiets vertrieben worden ist. Unter diesen Umständen kann von einer neuen Sorte nicht mehr gesprochen werden, denn es könnten sonst Sorten noch Sortenschutz erhalten, die schon seit Jahren vertrieben werden und daher bereits Allgemeingut geworden sind. Da nur ein Vertreiben mit Zustimmung des Sorteninhabers neuheitsschädlich ist, wird erreicht, daß das Recht auf Sortenschutz nicht durch eine widerrechtliche Benutzung Dritter von vornherein in Frage gestellt werden kann. Zum

anderen gestattet die für den Vertrieb im Ausland vorgesehene Vierjahresfrist dem Sorteninhaber, seine Sorte erst wirtschaftlich zu erproben, bevor er sie auch zum Schutz im Inland anmeldet.

Zu § 3 — Vermehrungsgut —

Der Begriff „Vermehrungsgut" entspricht dem bisherigen Begriff „Saatgut". Doch wird zur Verdeutlichung unterschieden zwischen Samen, sowie Pflanzgut und Pflanzenteilen. Durch Samen werden Pflanzen z. B. der folgenden Arten vermehrt: Weizen, Roggen, Zuckerrübe, Wirsing, Blumenkohl. Zu den Arten, deren Pflanzen üblicherweise vegetativ vermehrt werden, zählen z. B. Rebe, Pappel, Erdbeere, Rose. Durch Nummer 2 in Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 wird klargestellt, daß ganze Pflanzen von dem Begriff „Vermehrungsgut" erfaßt werden, soweit es sich um Pflanzen der zuletzt genannten Artengruppe handelt. Demnach gehören z. B. Futterrüben- oder Gemüsepflanzen nicht zum Vermehrungsgut.

Zu § 4 — Vertreiben —

Der Begriff „Vertreiben" wird durch Anführen einzelner Tätigkeiten näher erläutert. Im übrigen entspricht dieser Begriff inhaltlich dem Feilhalten und Inverkehrbringen nach dem geltenden Saatgutgesetz. Im Gegensatz zum Patentgesetz (§ 6) ist neben dem Feilhalten zur Klarstellung auch das Anbieten ausdrücklich als Tätigkeit, die unter den Begriff des Vertreibens fällt, aufgeführt. Hierdurch wird festgelegt, daß schriftliche und mündliche Einzelangebote, Rundschreiben, Kataloge usw., in denen Vermehrungsgut geschützter Sorten angeboten wird, unter den Begriff des Vertreibens fallen.

Zu § 5 — Homogenität —

Das Erfordernis einer hinreichenden Homogenität bedeutet, daß eine Sorte in sich gleichartig sein muß, d. h. die Pflanzen müssen hinsichtlich ihrer wesentlichen Merkmale eine im Bereich der Naturgegebenheiten liegende Einheitlichkeit aufweisen (z. B. Getreide in der Halmlänge, Möhren in der Wurzelform). Da im pflanzlichen Bereich jedoch eine absolute Homogenität nicht denkbar ist, müssen wenige Abweichungen zulässig sein. Das Wort „hinreichend" trägt den biologischen Gegebenheiten insofern Rechnung, als die Homogenität bei vegetativer Vermehrung (z. B. bei Kartoffel, Pappel) und bei generativer Vermehrung selbstbefruchtender Arten (z. B. bei Weizen, Erbse) verhältnismäßig leichter zu erreichen ist als bei fremdbefruchtenden Arten (z. B. Roggen, Rettich).

Zu § 6 — Beständigkeit —

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 3 SaatgG. Neu ist die Bestimmung, daß die Sorte, wenn ihre Züchtung einen besonderen Vermehrungszyklus erfordert, erst am Ende eines jeden Zyklus ihrem Sortenbild entsprechen muß. Diese Vorschrift ist notwendig im Hinbilck auf besondere Zuchtverfahren (z. B. Inzucht-Heterosisverfahren), bei denen die Sorte jährlich neu gezüchtet werden muß und jeweils erst in der Stufe des Vermehrungsguts, das dem Anbauer zur Verfügung gestellt wird, existent wird. Da aus einer Sortenbeschreibung zwar die wesentlichen Merkmale einer Sorte zu erkennen sind, in der Regel aber nicht genau zu entnehmen ist, wie sie sich in der Natur präsentiert, wird auf das Sortenbild abgestellt, d. h. bei der Beurteilung der Frage, ob eine Sorte beständig ist, muß es vor allem auf das in einem Vergleichsanbau erzielte Ergebnis ankommen.

Zu § 7 — Artenverzeichnis —

Im Artenverzeichnis sind alle im bisherigen Artenverzeichnis enthaltenen Arten aufgeführt. Darüber hinaus sind eine Reihe von Arten neu aufgenommen worden, bei denen zur Zeit ein vordringliches Bedürfnis für die Aufnahme besteht, da zahlreiche Neuzüchtungen vom Züchter nur deswegen nicht zum Vertrieb freigegeben werden, weil die Züchter dafür noch keinen Sortenschutz erhalten können. Zu diesen Arten zählen Rose, Pappel und die Beerenobstarten. Für diese Arten sind auch beim Bundessortenamt schon gewisse wissenschaftliche und technische Vorarbeiten geleistet worden. Schließlich sind in einigen Fällen, z. B. bei Straußgras und Weidelgras, nicht nur bestimmte Arten, sondern die ganzen Gattungen in das Artenverzeichnis aufgenommen worden. Dies eröffnet in Abweichung vom geltenden Recht Schutzmöglichkeiten für Spezialzüchtungen. Hierfür besteht vor allem auf dem Gräsersektor ein Bedürfnis.

In Abweichung von der bisherigen Regelung ist das Verzeichnis der Arten, deren Sorten geschützt werden können, nach dem Entwurf Bestandteil des Gesetzes. Der Entwurf ist entsprechend der Konvention so ausgestaltet, daß das Gesetz grundsätzlich auf Sorten aller botanischen Gattungen oder Arten anwendbar ist. Daher ist es folgerichtig, die Möglichkeit zu erschweren, einmal in das Artenverzeichnis aufgenommene Arten wieder zu streichen. Somit ist für eine Ergänzung des Artenverzeichnisses zwar der einfachere Verordnungsweg vorgesehen, eine etwaige spätere Einschränkung des Artenverzeichnisses ist jedoch nur durch ein Änderungsgesetz möglich. Die einschränkende Bestimmung, daß im Fall der Ergänzung des Artenverzeichnisses die Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfung nach § 39 gegeben sein müssen, ist unerläßlich, da die Schaffung solcher Voraussetzungen einen erheblichen Aufwand an Zeit, Fachkräften und Kosten erfordert. Außerdem soll dieser Aufwand auch volkswirtschaftlich sinnvoll sein; deshalb muß für die Ergänzung des Artenverzeichnisses auch ein fachliches Bedürfnis bestehen.

Die Bezeichnung der Arten im Artenverzeichnis lehnt sich weitgehend an das Handwörterbuch der Pflanzennamen von Zander-Encke-Buchheim, 9. Auflage, Verlag E. Ulmer, Stuttgart, 1964, an; auch sind diese Bezeichnungen mit dem deutschen Arbeitskreis für Nomenklaturfragen, der im Rahmen der Internationalen Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen mitarbeitet, abgestimmt. Da sich jedoch diese Bezeichnungen bei Fortschreiten der wis-

senschaftlichen Erkenntnisse ändern können, ist ferner eine Ermächtigung vorgesehen, um etwa notwendig werdende Änderungen durch Rechtsverordnung vornehmen zu können.

Zu § 8 — Sortenbezeichnung —

Der bisherige Begriff „Sortenname" ist durch den weiteren Begriff „Sortenbezeichnung" ersetzt worden, da in bestimmten Fachkreisen zur Bezeichnung einer Sorte außer Namen auch Kombinationen von Namen oder Buchstaben mit Zahlen verwendet werden. So ist es z. B. bei Maissorten vielfach üblich, dem Sortennamen eine Zahl hinzuzufügen, die in einem bestimmten Verhältnis zur Anzahl der Reifetage steht.

In Absatz 1 ist aufgeführt, welche Bezeichnungen nicht als Sortenbezeichnungen verwendet werden dürfen. Nach Nummer 1 muß die Sortenbezeichnung die Unterscheidung der Sorte ermöglichen. Sie braucht jedoch nicht Unterscheidungskraft im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Warenzeichengesetzes zu haben, weil die Sortenbezeichnung die Gattungsbezeichnung der Sorte ist und nicht auf die Herkunft aus einem bestimmten Geschäftsbetrieb hinweisen soll. Daher sollen die bereits üblichen Kombinationen von Namen oder Buchstaben mit Zahlen eingetragen werden können. Zahlen allein sind jedoch entsprechend dem Artikel 13 Abs. 1 der Konvention als Sortenbezeichnung nicht eintragungsfähig. Durch die Ausschließungsmöglichkeiten in den Nummern 2 und 3 soll verhindert werden, daß übereinstimmende, verwechselbare oder irreführende Sortenbezeichnungen verwendet werden. Im übrigen entsprechen die vorgesehenen Bestimmungen weitgehend dem § 30 SaatgG, allerdings mit dem Unterschied, daß jetzt auch Sortenbezeichnungen in dem erweiterten Bereich der Verbandsstaaten bei der Prüfung auf Übereinstimmung oder Verwechselbarkeit zu berücksichtigen sind. Abweichend von der geltenden Regelung ist ferner vorgesehen, daß eine Übereinstimmung oder Verwechselbarkeit der Sortenbezeichnung mit dem Warenzeichen eines Dritten kein Eintragungshindernis ist. Hiervon wurde abgesehen, weil das Bundessortenamt mit der Feststellung der Verwechselbarkeit und mit der Prüfung warenzeichenrechtlicher Fragen überfordert wird. — In Abweichung von der geltenden Regelung können auch keine Ärgernis erregenden Sortenbezeichnungen — z. B. aus dem politischen Bereich — eingetragen werden.

In Absatz 2 ist der Grundsatz verankert, daß ein und dieselbe Sorte in allen Verbandsstaaten dieselbe Sortenbezeichnung führen muß. Die Sortenbezeichnung ist nämlich der Warenname — also der Gattungsbegriff — dieser Sorte. Von diesem Grundsatz müssen dann Ausnahmen zugelassen werden, wenn im nationalen Bereich Hinderungsgründe bestehen, z. B ein älteres Warenzeichen entgegensteht oder die ausländische Sortenbezeichnung aus sprachlichen Gründen nicht verwendbar ist.

Absatz 3 erläutert, was unter einem Verbandsstaat im Sinne dieses Entwurfs zu verstehen ist.

Zu § 9 — Warenzeichen des Sortenschutzinhabers —

In § 9 wird der Kollisionsfall geregelt, daß der Sorteninhaber eine Sortenbezeichnung wählt, die mit einem ihm selbst gehörenden, in der Zeichenrolle des Patentamts für gleiche oder gleichartige Waren eingetragenen Warenzeichen übereinstimmt oder verwechselbar ist. In diesem Fall können entsprechend der Konvention (Artikel 13 Abs. 3) die Rechte aus dem Warenzeichen nicht mehr geltend gemacht werden, weil die Sortenbezeichnung die Gattungsbezeichnung der Sorte ist, deren Benutzung der Sorteninhaber nicht auf Grund seines Warenzeichens untersagen kann. Diese Regelung beinhaltet nicht einen Eingriff in das Warenzeichen, da der Warenzeicheninhaber selbst eine Bezeichnung, deren Benutzung er auf Grund des Warenzeichens untersagen könnte, zu einer Gattungsbezeichnung erklärt, die von jedermann benutzt werden darf. Gemäß der Konvention wird dieselbe Regelung für den Fall vorgesehen, daß das Sortenschutzrecht mit der übereinstimmenden oder verwechselbaren Sortenbezeichnung für den Warenzeicheninhaber in einem anderen Verbandsstaat eingetragen ist.

Nach Absatz 2 kann der Sorteninhaber die Priorität aus einem für ihn in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragenen Warenzeichen beanspruchen, wenn er die als Warenzeichen eingetragene Bezeichnung als Sortenbezeichnung anmeldet. Diese Regelung des Prioritätsanspruchs ist nach der Konvention zulässig und wird einem berechtigten Bedürfnis der Praxis gerecht. Die Ausschlußfrist für die Beanspruchung dieses Prioritätsrechts ist vorgesehen, um möglichst bald klare Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Nach dem Madrider Abkommen stehen international registrierte Fabrik- und Handelsmarken dem in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragenen Warenzeichen gleich (Absatz 3).

Zu § 10 — Benutzung der Sortenbezeichnung —

Für den Vertrieb von Saatgut einer geschützten Sorte ist die Verwendung der Sortenbezeichnung zwingend vorgeschrieben. Diese für jedermann geltende Verpflichtung hat den Zweck, zur besseren Orientierung der Verkehrskreise eine einheitliche Sortenbezeichnung sicherzustellen. Dem gleichen Zweck dient die weitere Bestimmung, daß die Sortenbezeichnung auch nach Ablauf des Sortenschutzes zu verwenden ist. Da nach der Konvention alle Verbandsstaaten zu einer solchen Regelung verpflichtet sind, ist auch gewährleistet, daß in allen Verbandsstaaten die gleiche Sortenbezeichnung benutzt wird.

Absatz 2 sieht ein Verbot der Benutzung der Sortenbezeichnung oder einer mit ihr verwechselbaren Bezeichnung für eine andere Sorte vor. Dieses Verbot liegt einerseits im Interesse des Sortenschutzinhabers. Er wird so vor einer mißbräuchlichen Verwendung der für ihn geschützten Sortenbezeichnung bewahrt. Andererseits soll aber auch im Interesse des Handels und des Verbrauchers sichergestellt werden, daß unter einer geschützten Sortenbezeichnung stets nur Vermehrungsgut einer bestimmten Sorte vertrieben wird. Das Verbot richtet sich daher nicht

nur gegen Dritte, sondern auch gegen den Sortenschutzinhaber selbst.

In Absatz 3 wird klargestellt, daß durch die Festsetzung einer Sortenbezeichnung entgegenstehende Rechte Dritter unberührt bleiben, denn durch die Festsetzung der Sortenbezeichnung sollen diese Rechte ihrem Inhaber nicht genommen werden. Es bleiben vor allem ältere Warenzeichen Dritter bestehen.

Zu § 11 — Löschung der Sortenbezeichnung —

Nach § 10 muß die Sortenbezeichnung im Vertrieb stets verwendet werden, andererseits bleiben aber entgegenstehende Rechte, aus denen die Verwendung der Sortenbezeichnung untersagt werden kann, bestehen. Auch können nachträglich Ausschließungsgründe nach § 8 eintreten oder bekannt werden. Deshalb muß die Möglichkeit der nachträglichen Änderung der Sortenbezeichnung gegeben sein. § 11 Abs. 1 sieht in dem zuletzt genannten Fall die Löschung der Sortenbezeichnung von Amts wegen vor. Im übrigen ist die Sortenbezeichnung auf Antrag des Sortenschutzinhabers oder eines Dritten zu löschen, wenn der Dritte ein entgegenstehendes Recht glaubhaft macht und der Sortenschutzinhaber einwilligt oder gegen ihn ein Urteil auf Einwilligung in die Löschung vorliegt. Des weiteren ist die Sortenbezeichnung auf Antrag eines nach § 10 zur Verwendung der Sortenbezeichnung Verpflichteten (z. B. Händler) zu löschen, wenn ihm auf Grund eines entgegenstehenden Rechtes die Benutzung der Sortenbezeichnung durch Urteil untersagt wurde. Im letzten Fall kann auf Grund des Urteils die Löschung nur beantragt werden, wenn der Sortenschutzinhaber als Nebenintervenient am Rechtsstreit beteiligt oder ihm der Streit verkündet war, denn ihm muß im Rechtsstreit die Möglichkeit der Erhaltung seiner Sortenbezeichnung, die er unter Umständen mit viel Kostenaufwand auf dem Markt eingeführt hat, gegeben werden.

Absatz 2 schreibt vor, daß der Sortenschutzinhaber, wenn die Sortenbezeichnung aus den angeführten Gründen gelöscht worden ist, eine neue Sortenbezeichnung innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden hat, da die Sorte stets mit einer Sortenbezeichnung gekennzeichnet sein muß. Die Verpflichtung zur Anmeldung einer neuen Sortenbezeichnung kann nach § 63 durch Geldbuße erzwungen werden. Um aber möglichst bald den weiteren Vertrieb des Vermehrungsguts zu ermöglichen, kann das Bundessortenamt auf Antrag eine vorläufige Sortenbezeichnung festsetzen.

Zu § 12 — Sortenschutzberechtigter —

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 4 SaatgG. Neu ist lediglich, daß das Recht auf Sortenschutz in Übereinstimmung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a der Konvention nicht nur dem Ursprungszüchter, sondern auch dem Entdecker einer Sorte zusteht, da Sortenschutz künftig nicht nur für gezüchtete, sondern auch für entdeckte Sorten erteilt werden kann. Ebenso wie der Ursprungszüchter kann auch der Entdecker einer Sorte stets nur eine physische Person sein.

Falls der Züchter Arbeitnehmer ist, billigt die überwiegende Lehre ihm einen Vergütungsanspruch nach § 20 Abs. 1 des Arbeitnehmererfindergesetzes zu (vgl. Volmer, Arbeitnehmererfindergesetz, Anmerkung 32 zu § 1, Anmerkung 10 zu § 3, Anmerkung 20 zu § 20; Reimer-Schade-Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, 4. Auflage, Anmerkung 4 zu § 20). An dieser Rechtslage wird auch durch den vorliegenden Entwurf nichts geändert. Es erscheint unter diesen Umständen nicht erforderlich, besondere Bestimmungen vorzusehen, die die Rechtsstellung des Arbeitnehmerzüchters im Verhältnis zu seinem Arbeitgeber regeln.

Zu § 13 — Stellung des Anmelders —

Die Regelung stimmt mit der bisherigen Vorschrift des § 5 Abs. 1 SaatgG wörtlich überein. Sie hat sich im geltenden Recht bewährt und konnte daher im Entwurf ohne Änderungen übernommen werden.

Zu § 14 — Nichtberechtigter Anmelder —

Diese Regelung stimmt mit § 5 Abs. 2 SaatgG wörtlich überein. Die Heraushebung in einem eigenen Paragraphen erscheint aus Gründen der Systematik und in Anlehnung an § 5 PatG zweckmäßig.

Zu § 15 — Wirkung des Sortenschutzes —

Diese Bestimmung bildet das Kernstück des Sortenschutzrechts. Sie bestimmt den dem Patent ähnlichen Charakter des Sortenschutzes und legt den Umfang der sich aus ihm ergebenden Befugnisse und Wirkungen fest.

Absatz 1 enthält sachlich keine Änderung gegenüber der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 1 SaatgG. Hiernach erstreckt sich die Wirkung des Sortenschutzes auf zwei bestimmte Benutzungsarten, nämlich auf die gewerbsmäßige Erzeugung und den gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsgut der geschützten Sorte, nicht jedoch auf einen sonstigen Gebrauch von Vermehrungsgut der geschützten Sorte. Die Erzeugung umfaßt bei vegetativem Vermehrungsgut z. B. auch die Gewinnung von Edelreisern und Stecklingen.

Absatz 2 stellt auf Grund von Artikel 5 Abs. 1 der Konvention eine Neuregelung dar, die dem besonderen Bedürfnis Rechnung trägt, bei den bisher nicht schutzfähigen Zierpflanzen den materiellen Schutzbereich zu erweitern. Dieses Bedürfnis ist dadurch gegeben, daß nach bisherigen Erfahrungen bei Zierpflanzen wegen des möglichen wirtschaftlichen Gewinns die Gefahr einer gewerbsmäßigen Nutzung der Sorte unter Umgehung des Schutzrechts besonders groß ist. Ohne die vorgesehene Regelung wäre es z. B. zulässig, als Schnittblumen gekaufte Rosen in der Weise zu verwenden, daß Augen der Stiele zur Erzeugung neuer Rosenstöcke dienen und die von diesen gewonnenen Rosen als Schnittblumen auf den Markt gebracht würden.

Absatz 3 stellt ebenfalls eine Neuregelung auf Grund der Konvention dar. Bisher konnte Saatgut einer geschützten Sorte für die Züchtung einer neuen Sorte stets ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers verwendet werden. Nunmehr ist dessen Zustimmung dann erforderlich, wenn Vermehrungsgut der geschützten Sorte für die gewerbsmäßige Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend als Ausgangsmaterial für Kreuzungen verwendet werden muß. Dies ist der Fall bei Heterosissorten, die durch Kreuzung von Erbkomponenten geschaffen werden.

Die Wirkung des Sortenschutzes erschöpft sich, wenn der Sortenschutzinhaber oder ein Dritter mit Zustimmung des Sortenschutzinhabers das Vermehrungsgut in Verkehr gebracht hat. Dies folgt aus dem in der patentrechtlichen Rechtsprechung entwikkelten Gesichtspunkt der „Rechtserschöpfung", der, wie bisher auch, für die im Entwurf vorgesehene Regelung gilt. Von diesem Grundsatz der Rechtserschöpfung sieht Absatz 4 Ausnahmen für den Fall vor, daß Vermehrungsgut in ein Gebiet ausgeführt werden soll, in dem die Sorte nicht geschützt ist und auch nicht geschützt werden kann. In diesem Fall soll der Export stets der besonderen Zustimmung des Sortenschutzinhabers bedürfen, auch wenn es sich um bereits mit seiner Zustimmung in Verkehr gebrachtes Vermehrungsgut handelt. Durch ein rechtmäßiges Inverkehrbringen des Vermehrungsguts erschöpft sich selbstverständlich nur das Recht, den weiteren Vertrieb des Vermehrungsguts zu verbieten. Die Verwendung des Vermehrungsguts zur Weitervermehrung bleibt an die Erlaubnis des Sortenschutzinhabers gebunden, sofern das neue Vermehrungsgut zum gewerbsmäßigen Vertrieb erzeugt wird.

Zu § 16 — Fortbestehen der Sorte —

Diese Regelung bringt gegenüber dem bisherigen Recht eine wesentliche Erleichterung für den Sortenschutzinhaber. Nach § 8 SaatgG ist eine systematische Erhaltungszüchtung durch den Sortenschutzinhaber insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis des landeskulturellen Wertes einer Sorte sowie eine laufende Überwachung durch das Bundessortenamt vorgeschrieben. Nach dem Fortfall des Erfordernisses des landeskulturellen Wertes im Sortenschutzrecht genügt es, wenn eine geschützte Sorte fortbesteht und dies durch das Bundessortenamt — gegebenenfalls unter Heranziehung ausländischer Stellen — nachgeprüft werden kann.

Zu § 17 — Übergang des Sortenschutzes —

Die Regelung des Erwerbs von Todes wegen (gesetzliche Erbfolge oder Verfügung von Todes wegen) entspricht der Regelung bei ähnlichen Rechten wie Patent- oder Urheberrechten. Im geltenden Saatgutrecht ist die Vererblichkeit dieser Rechte nicht ausdrücklich geregelt, gleichwohl sind sie vererblich. Zur Klarstellung ist nunmehr, ähnlich dem § 9 PatG, der Übergang dieser Rechte auf die Erben im Entwurf ausdrücklich vorgesehen. Die Möglichkeit der vertraglichen Übertragung einer schutzfähigen oder geschützten Sorten sieht auch schon das geltende Recht vor. An der Schriftform dieser Übertragungsverträge soll wegen ihrer besonderen wirtschaftlichen Bedeutung und im Interesse der Rechtssicherheit, wie im geltenden Recht, festgehalten werden, ebenso an der Auslegungsregel, daß der bisherige Sortenschutzinhaber zur Berichtigung der Sortenschutzrolle verpflichtet ist, wenn eine Vereinbarung hierüber fehlt. Da die Übertragung des ausschließlichen Nutzungsrechts an einer Sorte der Übertragung einer Sorte wirtschaftlich gleichkommt, sollen für sie die gleichen Grundsätze gelten.

Zu § 18 — Dauer des Sortenschutzes —

Die Dauer des Sortenschutzes, die bisher 15 Jahre beträgt und auf Antrag jeweils um höchstens 12 Jahre verlängert werden kann, wird durch den Entwurf über die in der Konvention vorgesehene Mindestschutzdauer von 15 beziehungsweise 18 Jahren auf 20 Jahre festgesetzt und soll dann aber nicht mehr verlängert werden können.

Durch die längere Schutzdauer soll dem Sortenschutzinhaber eine ausreichende Zeit für die wirtschaftliche Nutzung seiner geschützten Sorte gewährt werden, die der schöpferischen Leistung und dem finanziellen Aufwand gerecht wird. Hierbei ist berücksichtigt, daß sich die Dauer der wirtschaftlichen Ausnutzung bei geschützten Sorten bestimmter Arten, deren Vermehrungsgut der Verkehrsregelung unterliegt, verkürzt, da die in diesem Fall erforderliche Prüfung auf den landeskulturellen Wert länger dauert als die Prüfung zur Erlangung des Sortenschutzes.

Der Fortfall der Verlängerungsmöglichkeit entspricht der Regelung im Patentgesetz, die sich dort bewährt hat.

Zu § 19 — Jahresgebühren —

In Anlehnung an § 11 PatG sollen künftig für die Dauer des Sortenschutzes Jahresgebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühr soll vom dritten Schutzjahr an jährlich steigen. Dies erscheint gerechtfertigt, da in der Regel davon auszugehen ist, daß mit zunehmender Schutzdauer auch ein steigender wirtschaftlicher Nutzen aus einer neuen Sorte gezogen wird. Ist jedoch die wirtschaftliche Nutzung für den Sortenschutzinhaber nicht mehr lohnend, so besteht bei einer gestaffelten Gebührenregelung ein Anreiz, auf den Sortenschutz schon vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist zu verzichten und dadurch die Sorte der Allgemeinheit zur Nutzung freizugeben. Dies ist auch ein Grund für die Staffelung der Jahresgebühren im Patentrecht.

Auch dem geltenden Saatgutrecht ist die Erhebung einer Jahresgebühr nicht fremd. Hier ist nämlich die Jahresgebühr mit der Überwachungsgebühr (§ 7 der Gebührenordnung) gekoppelt. Auch diese Gebühr ist entsprechend der Dauer des Sortenschutzes von Jahr zu Jahr höher gestaffelt. Als reine Überwachungsgebühr wäre eine Höherstaffelung nicht zu rechtfertigen.

Zu § 20 — Beendigung des Sortenschutzes —

Die vorgesehenen Regelungen entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des § 12 SaatgG. Neu aufgenommen ist auf Grund der Konvention (Artikel 10 Abs. 1) die Regelung, daß der Sortenschutz bei fehlender Neuheit nicht wie bisher von Amts wegen aufzuheben, sondern auf Antrag für nichtig zu erklären ist. Die fehlende Neuheit macht den Sortenschutz nicht von selbst nichtig, sondern macht ihn nur vernichtbar. Über die Vernichtung eines unanfechtbar erteilten Sortenschutzes kann nur in dem nach diesem Entwurf vorgesehenen Verfahren entschieden werden. In einem Verletzungsprozeß kann die Rechtsbeständigkeit des Sortenschutzes nicht nachgeprüft werden. Daher muß den Parteien eines Verletzungsprozesses die Möglichkeit eingeräumt werden, die Nichtigerklärung des Sortenschutzes in einem Verfahren nach diesem Entwurf zu beantragen.

Zu § 21 — Jedermannserlaubnis —

Die besondere Bedeutung sowie die Gründe für die Aufnahme dieses Rechtsinstituts in den Entwurf sind bereits im Allgemeinen Teil unter Ziffer II dargelegt worden. Es wird insoweit darauf verwiesen.

Die Jedermannserlaubnis hat zum Inhalt, daß sich der Sortenschutzinhaber dem Bundessortenamt gegenüber schriftlich bereit erklärt, jedem die gewerbsmäßige Erzeugung und den gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsgut seiner Sorte gegen angemesene Vergütung zu gestatten. Diese Erklärung, die nicht nur in die Sortenschutzrolle eingetragen, sondern auch öffentlich bekanntgemacht wird, bewirkt, daß jeder Dritte durch eine bloße Anzeige seiner Nutzungsabsichten an den Sortenschutzinhaber das Recht erwerben kann, gegen angemessene Vergütung Vermehrungsgut der geschützten Sorte gewerbsmäßig zu erzeugen und zu vertreiben. Dies liegt im Interesse der Allgemeinheit, der auf diese Weise die Nutzung der Sorte schon während der Dauer des Sortenschutzes ermöglicht wird. Die Regelung liegt aber auch im Interesse des Sortenschutzinhabers, wenn er über die erforderlichen Mittel und Möglichkeiten zur eigenen Ausnutzung der Sorte nicht verfügt oder seinen Betrieb nicht ausweiten will. Ihm wird damit die Möglichkeit eröffnet, die Sorte möglichst bald und in möglichst großem Umfang gegen eine angemessene Vergütung der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Darüber hinaus bietet die Erteilung der Jedermannserlaubnis dem Sortenschutzinhaber den Vorteil, daß ihm die zuständige Behörde bei den Arten, die der Verkehrsregelung unterliegen, Auskunft insbesondere darüber erteilt, welche Flächen und Mengen von dieser Sorte zur Anerkennung vorgestellt wurden und von wem die Anerkennung beantragt wurde. Dadurch wird dem Sortenschutzinhaber die Einziehung seiner Lizenzen wesentlich erleichtert.

Bei der Jedermannserlaubnis bestehen gegenüber der Lizenzbereitschaft im Patentgesetz zwei wesentliche Unterschiede: Einmal genügt es nicht, daß der Sortenschutzinhaber die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Erzeugung und zum gewerbsmäßigen Vertrieb des Vermehrungsguts erteilt, sondern er muß sich gleichzeitig verpflichten, auch das für die Erzeugung erforderliche Vermehrungsgut demjenigen zur Verfügung zu stellen, der von der Jedermannerlaubnis Gebrauch machen will. Im Patentrecht kann von einem Dritten auf Grund der Patentschrift die Erfindung ausgewertet werden. Dies ist aber im pflanzlichen Bereich nicht möglich; hier können Pflanzen einer bestimmten Sorte durch einen Dritten nur erzeugt werden, wenn ihm das entsprechende Vermehrungsgut zur Verfügung steht. Der Sortenschutzinhaber muß daher demjenigen, der von der Jedermannserlaubnis Gebrauch machen will, das benötigte Vermehrungsgut zur Verfügung stellen. Er kann jedoch die Menge des Vermehrungsguts auf das ihm wirtschaftlich zumutbare Maß beschränken.

Zum anderen kann der Sortenschutzinhaber die Jedermannserlaubnis von angemessenen und sachgerechten Bedingungen abhängig machen. Hierdurch soll für den Sortenschutzinhaber ein noch stärkerer Anreiz geboten werden, von der Erklärung der Jedermannserlaubnis Gebrauch zu machen. Damit aber die Einrichtung und Wirkung der Jedermannserlaubnis nicht durch zu starke Beschränkungen und zu harte Bedingungen ausgehöhlt oder zunichte gemacht wird, können diese Bedingungen und Einschränkungen auf Antrag daraufhin durch das Bundessortenamt überprüft werden, ob sie angemessen und sachgerecht sind. Gegebenenfalls ändert das Bundessortenamt die Beschränkungen und Bedingungen ab. Selbstverständlich kann die an den Sortenschutzinhaber zu zahlende Vergütung, ähnlich wie im Patentrecht, auch überprüft und notfalls durch das Bundessortenamt festgesetzt werden.

Zu § 22 — Zwangserlaubnis —

Während sich § 21 auf den Fall bezieht, daß ein Sortenschutzinhaber zur Nutzung seiner Sorte bereit ist, regelt diese Vorschrift den Fall, daß ein Sortenschutzinhaber die Nutzung seiner Sorte grundlos verweigert oder erschwert und daher ein Eingriff der Staatsgewalt in der Form der Zwangserlaubnis notwendig wird. Im geltenden Recht bedarf es einer Zwangserlaubnis nicht, da die Wirkung des Sortenschutzes durch § 13 SaatgG hinsichtlich des Nachbausaatguts eingeschränkt ist.

Die Zwangserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Diese Voraussetzung entspricht der Konvention (Artikel 9); aus anderen Gründen (z. B. Nichtausnutzung oder ungenügende Ausnutzung einer für die Allgemeinheit nicht wichtigen Sorte oder Interesse eines einzelnen an der Erzeugung oder dem Vertrieb einer Sorte) kann eine Zwangserlaubnis nicht erteilt werden.

Durch die Erteilung der Zwangserlaubnis erlangt der Zwangserlaubnisnehmer dem Sortenschutzinhaber gegenüber die gleiche Stellung wie ein vertraglicher Erlaubnisnehmer. Er ist insbesondere zur Zahlung einer angemessenen Vergütung für die gewerbsmäßige Nutzung der Sorte verpflichtet. Das Bundessortenamt entscheidet durch den Beschlußausschuß (§ 25 Abs. 3) sowohl über die Voraus-

setzungen für die Erteilung der Zwangserlaubnis als auch über die zu zahlende Vergütung und die sonstigen Bedingungen der Zwangserlaubnis, z. B. die Menge des vom Sortenschutzinhaber zur Verfügung zu stellenden Vermehrungsguts.

Es ist zu erwarten, daß die Zwangserlaubnis neben der Jedermannserlaubnis nur geringe praktische Bedeutung haben wird, da die Jedermannserlaubnis für alle Beteiligten vorteilhafter ist. Für Ausnahmefälle muß aber die in der Konvention eröffnete Möglichkeit bestehen, das absolute Ausschliessungsrecht des Sortenschutzinhabers zwangsweise einzuschränken.

Zu § 23 — Persönlicher Anwendungsbereich des Gesetzes —

Da die Rechte aus dem künftigen Gesetz allen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG und auch allen deutschen juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften zustehen sollen, erstreckt sich der persönliche Anwendungsbereich auch auf die Deutschen, die in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands wohnen oder auf die deutschen juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften, die ihren Sitz in diesem Gebiet haben.

Im übrigen trägt die hier vorgesehene Regelung dem in der Konvention festgelegten Grundsatz der Inländerbehandlung Rechnung, denn die in einem anderen Verbandsstaat wohnenden Personen genießen die gleichen Rechte wie deutsche Staatsangehörige. Die gleichen Rechte genießen auch juristische Personen, die ihren Sitz in einem anderen Verbandsstaat haben. Allerdings ist hier von der in der Konvention (Artikel 4 Abs. 4) gegebenen Möglichkeit der Einschränkung des Inländergrundsatzes insoweit Gebrauch gemacht, als sich die Inländerbehandlung nur auf Sorten der Arten erstreckt, die in der der Konvention beigefügten Liste aufgeführt sind. Im übrigen gilt der Gegenseitigkeitsgrundsatz.

Bei natürlichen oder juristischen Personen, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem Verbandsstaat haben, soll wie bisher der Grundsatz der Gegenseitigkeit gelten.

Absatz 2 knüpft an die bisherige Regelung an, nach der sich natürliche und juristische Personen, die weder Wohnsitz noch Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben, sich durch einen Vertreter, der im Geltungsbereich des Gesetzes wohnt, vertreten lassen müssen. Die Bestimmung ist jedoch in ihrer Formulierung dem § 16 PatG angeglichen worden.

ABSCHNITT II

Bundessortenamt

Zu § 24 — Stellung und Zusammensetzung des Bundessortenamts —

Absatz 1 stimmt mit der bisherigen Regelung im Saatgutgesetz (§ 15 Abs. 2) überein. Es verbleibt bei der bisherigen Stellung des Bundessortenamts als Bundesoberbehörde, die dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten untersteht.

Die in Absatz 2 vorgesehende Ersetzung des bisherigen „Leiters" des Bundessortenamts durch einen „Präsidenten" entspricht — die Aufgaben nach dem neuen Saatgutverkehrsrecht mit einbezogen — der künftigen Größe des Amtes und der Bezeichnung des Leiters vergleichbarer anderer Bundesoberbehörden (Patentamt, Biologische Bundesanstalt). Für die Aufgaben im Rahmen des Sortenschutzrechts ist die Bestellung von rechtskundigen und fachkundigen Mitgliedern vorgesehen. Während die rechtskundigen Mitglieder die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen, wird für die fachkundigen Mitglieder, entsprechend der Regelung im Patentgesetz (§ 17 Abs. 2), ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Botanik, des Gartenbaus, der Land- oder Forstwirtschaft gefordert (Absatz 3).

Nach Absatz 4 werden im Bundessortenamt Prüfabteilungen und ein Beschlußausschuß gebildet, die an die Stelle der bisherigen Sorten- und Einspruchsausschüsse treten. Die Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Einrichtungen sind im einzelnen in § 25 Abs. 2 und 3 geregelt.

Absatz 5 legt, entsprechend § 18 Abs. 6 PatG, die Voraussetzungen fest, unter denen Mitglieder der Prüfabteilungen oder des Beschlußausschusses von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen sind. Der im geltenden Recht (§ 19 Abs. 2 SaatgG) weiter vorgesehene Ausschließungsgrund, daß ein Ausschußmitglied dann von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, wenn es selbst oder ein naher Verwandter durch die Entscheidung mittelbar oder unmittelbar berührt wird, ist im Entwurf nicht mehr ausdrücklich aufgeführt, da in diesem Fall nach § 42 ZPO eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit möglich ist. Durch die Mitwirkung eines ausgeschlossenen Mitglieds wird nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Gültigkeit einer Entscheidung nicht berührt, solange diese nicht aufgehoben ist.

Zu § 25 —Aufgaben des Bundessortenamts —

Die Regelung in Absatz 1 entspricht der Regelung des § 15 Abs. 1 SaatgG. Danach entscheidet das Bundessortenamt über die Erteilung des Sortenschutzes und die hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten.

In den Absätzen 2 und 3 sind die Zuständigkeitsbereiche der neuen Einrichtungen, der Prüfabteilungen und des Beschlußausschusses, abgegrenzt, die an die Stelle der Sortenausschüsse und Einspruchsausschüsse nach dem geltenden Saatgutgesetz treten. In Absatz 3 Nr. 2, 3 und 4 handelt es sich um neue Aufgaben des Bundessortenamts, die durch die Einführung der Jedermannserlaubnis, der Zwangserlaubnis und der Erklärung der Nichtigkeit des Sortenschutzes bedingt sind. Alles, was nicht in den Zuständigkeitsbereich der Prüfabteilungen und des Beschlußausschusses fällt, gehört zur Zuständigkeit des Präsidenten des Bundessortenamts.

Absatz 5 entspricht § 22 SaatgG, der dem § 34 PatG nachgebildet ist, und bezieht sich auf die Sachentscheidungen des Bundessortenamts, die nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu begründen und zuzustellen sind.

Zu § 26 — Prüfabteilungen —

Wie schon zu §§ 24 und 25 ausgeführt, treten im Entwurf die Prüfabteilungen an die Stelle der bisherigen Sortenausschüsse. Das bisherige Verfahren vor den Sortenausschüssen war umständlich, kostspielig und zeitraubend. Es hat sich nicht als zwingend notwendig erwiesen, schon die erste und meist fachlich klar auf der Hand liegende Entscheidung durch einen Ausschuß treffen zu lassen, der aus sieben Personen besteht, die zudem noch aus den verschiedensten Teilen des Bundesgebiets eigens zu den Sitzungen anreisen mußten. Da in künftigen Erteilungsverfahren nicht mehr über die fachlich oft schwierige Frage entschieden werden muß, ob eine Sorte landeskulturellen Wert besitzt, kann nunmehr ebenfalls wie im Patentgesetz die erste Entscheidung durch ein fachkundiges Mitglied des Bundessortenamts getroffen werden. Denn dieses Mitglied nimmt in der Regel die Prüfung auf Neuheit, Homogenität und Beständigkeit vor und kann am besten entscheiden, ob der Sortenschutz zu erteilen ist oder nicht.

Die Zahl und der Geschäftskreis der Prüfabteilungen ist abhängig von der Zahl der Anmeldungen zur Erteilung des Sortenschutzes; die Zahl der Anmeldungen wird aber bei den einzelnen Arten sehr unterschiedlich sein. Aus praktischen Erwägungen erscheint es daher richtig, daß es dem Präsidenten des Bundessortenamts vorbehalten bleibt, die Zahl und den Geschäftskreis der Prüfabteilungen im einzelnen zu regeln.

Zu § 27 — Beschlußausschuß —

Während die bisherigen Einspruchsausschüsse, je einer für landwirtschaftliche und gartenbauliche Arten, neben dem Vorsitzenden aus sechs fachkundigen Beisitzern bestehen, die nicht Bedienstete des Bundessortenamts sind, sind nach Absatz 1 für den künftigen Beschlußausschuß drei fachkundige und ein rechtskundiger Beisitzer vorgesehen, von denen ein fachkundiger und der rechtskundige Beisitzer Mitglieder des Bundessortenamts sein müssen. Die Beschlußfähigkeit soll nunmehr bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer (bisher vier Beisitzer), und zwar eines fachkundigen und des rechtskundigen Beisitzers gegeben sein. Diese Regelung, wie auch insbesondere die Einrichtung nur eines Beschlußausschusses, erscheint ausreichend und sachgerecht, da der Ausschuß nicht mehr über die Frage des landeskulturellen Wertes einer Sorte zu entscheiden hat und seine neuen Aufgaben in stärkerem Maße als bisher rechtlicher Natur sind. Es hat sich als nachteilig erwiesen, daß in den zur Zeit bestehenden Ausschüssen kein rechtskundiger Beisitzer mitwirkt. Diesem Mangel soll durch die neue Regelung abgeholfen werden.

Die Vorsitzenden der bisherigen Einspruchsausschüsse waren Beamte des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Nach Absatz 2 ist als Vorsitzender des Beschlußausschusses der Präsident des Bundessortenamts oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Bundessortenamts vorgesehen. Diese Bestimmung soll ebenfalls der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung dienen. Sie ist überdies aus fachlichen und rechtlichen Gründen erwünscht und zweckmäßig.

Die Absätze 3 und 4 geben inhaltlich die bisherige Regelung für die Beisitzer wieder. Das Verfahren bei der Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer durch den Bundesminister ist jedoch vereinfacht worden.

Zu § 28 — Verpflichtung der ehrenamtlichen Beisitzer —

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 1 SaatgG. Die Pflicht der ehrenamtlichen Beisitzer zur Geheimhaltung ist jedoch aus systematischen Gründen an späterer Stelle (§ 62) geregelt.

Zu § 29 — Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer —

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung in § 20 SaatgG. Sie gibt den ehrenamtlichen Beisitzern einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust sowie auf Reisekostenersatz.

Zu § 30 — Stellvertreter —

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung des § 21 SaatgG.

Zu § 31 — Sortenschutzrolle —

Neu ist hier gegenüber § 23 SaatgG, daß nach Absatz 1 Nr. 8 und 9 in der Sortenschutzrolle auch eine Jedermannserlaubnis oder Zwangserlaubnis einzutragen ist. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus §§ 21 und 22.

Um eine Neuregelung handelt es sich ferner in Absatz 2 Satz 2, wonach mit dem Antrag auf Änderung der Sortenschutzrolle eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen ist, andernfalls der Antrag als nicht gestellt gilt. Diese Bestimmung, die § 24 PatG entspricht, erscheint auf Grund der bisherigen Erfahrungen des Bundessortenamts auch für das neue Sortenschutzrecht notwendig.

Die Verpflichtung des Bundessortenamts, die Erteilung des Sortenschutzes in einem bestimmten Blatt öffentlich bekanntzumachen, sieht schon § 33 Abs. 1 SaatgG vor. Neu ist jedoch, daß nicht nur die Erteilung des Sortenschutzes, sondern auch andere Eintragungen, die für die Allgemeinheit oder zumindest für die interessierten Kreise von Bedeutung sind, z. B. der Verzicht auf Sortenschutz, die Nichtigkeit oder die Aufhebung des Sortenschutzes und die Änderung der Sortenbezeichnung bekanntzumachen sind.

Zu § 32 — Einsicht in die Sortenschutzrolle —

In Absatz 1 ist gegenüber § 24 SaatgG neu, daß jedem die Einsicht auch in die Unterlagen für die Jedermannserlaubnis freisteht. Die Notwendigkeit der Ergänzung ergibt sich aus § 21.

ABSCHNITT III

Verfahren vor dem Bundessortenamt

Zu § 33 — Anmeldung der Sorte —

Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 4 entsprechen im wesentlichen den Regelungen des § 25 Abs. 1 bis 3 SaatgG. In Absatz 1 ist nunmehr im Hinblick auf § 35 aufgeführt, daß die Anmeldung die Sortenbezeichnung und die wesentlichen Merkmale der Sorte enthalten muß; Vermehrungsgut der Sorte braucht bei der Anmeldung noch nicht vorgelegt zu werden. In Absatz 2 ist neben dem Ursprungszüchter auch auf den Entdecker einer Sorte abgestellt. Diese Ergänzung ergibt sich aus § 1 Abs. 2.

Die gegenüber dem bisherigen Recht neue Bestimmung des Absatzes 3, daß mit der Anmeldung der Sorte für die Kosten des Verfahrens eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten ist, andernfalls die Anmeldung als zurückgenommen gilt, entspricht § 26 Abs. 2 PatG. Diese Regelung erscheint auf Grund bisheriger Erfahrungen auch für das neue Sortenschutzrecht zweckmäßig.

Zu § 34 — Prioritätsrecht —

Hier handelt es sich gegenüber dem bisherigen Sortenschutzrecht um neue Bestimmungen, die auf Artikel 12 Abs. 1 und 2 der Konvention beruhen.

Mit der Einführung eines Prioritätsrechts, das für einen international gesicherten Sortenschutz bedeutungsvoll ist, soll dem Sortenschutzinhaber ermöglicht werden, eine neue Sorte innerhalb eines Jahres seit der ersten Anmeldung in einem anderen Verbandsstaat beim Bundessortenamt anzumelden, ohne daß in diesem Zeitraum durch den Sorteninhaber oder Dritte im Hinblick auf die angemeldete Sorte vorgenommene Handlungen (anderweitige Hinterlegung oder Nutzung der Sorte) neuheitsschädlich wirken können.

Absatz 2 regelt die formellen Voraussetzungen, die zu erfüllen sind, wenn ein Prioritätsrecht geltend gemacht wird. Im Interesse der Rechtssicherheit erlischt der Prioritätsanspruch, wenn die formellen Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Zu § 35 — Bekanntmachung der Anmeldung —

Gegenüber der bisherigen Regelung in § 25 Abs. 4 SaatgG ist neu, daß in der Bekanntmachung der Anmeldung auch der Anmeldetag und auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 auch die angemeldete Sortenbezeichnung sowie gegebenenfalls der Entdecker der Sorte anzugeben sind. An Stelle bisher „etwaiger besonders kennzeichnender" sind nunmehr die „wesentlichen" Merkmale der angemeldeten Sorte bekanntzumachen. Die Bekanntmachung der wesentlichen Merkmale der angemeldeten Sorte erscheint geboten, um Parallelzüchtungen zu vermeiden. Die Bekanntmachung ist auch im Hinblick auf mögliche Einwendungen nach § 36 erforderlich.

Darüber hinaus hat die Bekanntmachung der Anmeldung für den Vergütungsanspruch nach § 59 Abs. 4 Bedeutung.

Zu § 36 — Einwendungen —

Die Möglichkeit, schon gegen die Anmeldung einer Sorte zum Sortenschutz einschließlich der Sortenbezeichnung förmlich Einwendungen zu erheben, ist neu. Im geltenden Saatgutgesetz (§ 33 Abs. 2) kann lediglich gegen das bereits erteilte Schutzrecht einschließlich des Sortennamens jeder Einspruch einlegen. Diese Regelung hat sich nicht bewährt, da hierdurch nicht von vornherein eine unberechtigte Erteilung eines Schutzrechts und die unberechtigte Festsetzung des Sortennamens verhindert wird. Daher ist nunmehr in Anlehnung an § 32 PatG vorgesehen, daß schon jeder während des Erteilungsverfahrens das Bundessortenamt auf Gründe aufmerksam machen kann, die der Sortenschutzerteilung entgegenstehen und dem Bundessortenamt unter Umständen nicht bekannt sind, wie z. B. der vorherige gewerbsmäßige Vertrieb von Vermehrungsgut der Sorte durch den Sorteninhaber oder das Vorhandensein anderer Sorten, von der sich die angemeldete Sorte nicht hinreichend deutlich unterscheidet. Mit der Erhebung von Einwendungen kann aber auch auf Umstände hingewiesen werden, die der Eintragung der Sortenbezeichnung entgegenstehen, wie z. B. die Verwechselbarkeit der Sortenbezeichnung mit einer anderen Sortenbezeichnung oder die Gefahr einer sonstigen Irreführung durch die Sortenbezeichnung. Außerdem besteht die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, wenn jemand Sortenschutz beantragt hat, der nicht Sortenschutzberechtigter (§ 12) ist. Die Einwendungen können nur auf diese im Gesetz besonders genannten Gründe gestützt werden.

Über die Einwendungen wird nicht besonders entschieden. Ihre Beurteilung durch die Prüfabteilung ergibt sich aus der Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes (§ 40). Wird der Sortenschutz erteilt, so kann derjenige, der frist- und formgerecht Einwendungen gegen die Erteilung des Sortenschutzes erhoben hat, gegen die Entscheidung der Prüfabteilung Einspruch einlegen (§ 41). Über diesen Einspruch entscheidet dann der Beschlußausschuß (§ 25 Abs. 3 Nr. 1).

Zu § 37 — Prüfung der Sorte —

Absatz 1 Satz 1 entspricht im wesentlichen § 27 Abs. 1 SaatgG. — Die Bestimmung über die Nachprüfung der Auskünfte, die zur Beurteilung der Sorte zu erteilen sind, schließt, soweit es erforderlich ist, selbstverständlich eine Nachprüfung an Ort und Stelle mit ein.

Entsprechend Artikel 12 Abs. 3 der Konvention wird dem Anmelder nach Ablauf der Prioritätsfrist noch eine Frist von vier Jahren eingeräumt, um ergänzende Unterlagen und Material vorlegen zu können. Diese Erleichterung soll es insbesondere ermöglichen, eine Sorte erst im Inland zu erproben, bevor dem Bundessortenamt das erforderliche Material vorgelegt wird.

Im übrigen ergeben sich die Unterschiede der vorgesehenen Regelung gegenüber den bisherigen Bestimmungen der §§ 26 und 27 SaatgG im wesentlichen daraus, daß eine angemeldete Sorte gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nur auf ihre Neuheit (d. h. Weltneuheit), Homogenität und Beständigkeit, nicht aber auf ihren landeskulturellen Wert zu prüfen ist.

Absatz 1 Satz 2 eröffnet für den Fall, daß das Bundessortenamt für die Prüfung von Sorten bestimmter Arten selbst nicht über die notwendigen Flächen oder Einrichtungen verfügt, die Möglichkeit, andere Stellen (z. B. Institute der Länder) bei Durchführung der Prüfung einzuschalten. Die Verantwortung für die Prüfung und die Wertung der Prüfungsergebnisse bleibt jedoch dem Bundessortenamt vorbehalten.

Liegen dem Bundessortenamt bereits amtliche Prüfungsergebnisse für die angemeldete Sorte vor (z. B. Ergebnisse der Prüfung einer Sorte für die Zulassung zum Vertrieb nach dem Saatgutverkehrsgesetz), so erübrigt sich eine erneute amtliche Prüfung. Außerdem kann das Bundessortenamt künftig von einer eigenen Prüfung absehen und das Prüfungsergebnis einer ausländischen Prüfungsstelle verwerten, wenn das Prüfungsverfahren der ausländischen Prüfungsstelle den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Damit soll ein unnötiger Aufwand an Zeit und Kosten vermieden werden.

Zu § 38 — Prüfung der Sortenbezeichnung —

Die Prüfung nach Absatz 1 stellt sicher, daß die endgültige Sortenbezeichnung zeitgerecht festgelegt und unter anderem eine Kollision mit anderen Sortenbezeichnungen wirksam unterbunden werden kann. Da dem Anmelder nach dieser Vorschrift die Möglichkeit gegeben wird, im Kollisionsfall eine neue Sortenbezeichnung anzumelden, ist es gerechtfertigt, die Anmeldung zurückzuweisen, wenn er keine neue Sortenbezeichnung anmeldet.

Absatz 2 ist auf Grund der Konvention (Artikel 13 Abs. 3) eingefügt. Die Vorschrift hat nur für das Ausland Bedeutung, wo gegebenenfalls aus der vom Anmelder geforderten Verzichtserklärung Beschränkungen seiner Rechte aus dem ausländischen Warenzeichen abgeleitet werden können. Die Regelung ergänzt die für das Inland geltende Bestimmung in § 9 Abs. 1, nach der der Sortenschutzinhaber Rechte aus einem für ihn im Inland für gleiche oder gleichartige Waren eingetragenen Warenzeichen kraft Gesetzes nicht mehr geltend machen kann, wenn es mit der eingetragenen Sortenbezeichnung übereinstimmt oder verwechselbar ist.

Zu § 39 — Anmeldung einer neuen Sortenbezeichnung —

Für die Anmeldung einer neuen Sortenbezeichnung ist das gleiche Prüfungsverfahren wie bei der ursprünglichen Anmeldung vorgesehen, da selbstverständlich auch die neue Sortenbezeichnung allen Anforderungen des Gesetzes genügen muß.

Zu § 40 — Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes —

Absatz 1 entspricht § 29 Abs. 2 Satz 1 SaatgG. Hiernach entscheidet über die Erteilung des Sortenschutzes das Bundessortenamt durch die zuständige Prüfabteilung. Für die Erteilung des Sortenschutzes ist, wie im Patentrecht, nicht die Eintragung in die Sortenschutzrolle, sondern ausschließlich der Beschluß des Bundessortenamts maßgebend. Die Eintragung in die Sortenschutzrolle (§ 31) hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Zu § 41 — Einspruch gegen Entscheidungen der Prüfabteilung —

Nach Absatz 1 sind die am Verfahren vor der Prüfabteilung Beteiligten einspruchsberechtigt. Von dem Grundsatz, daß der Einspruch aufschiebende Wirkung hat, muß für die Festsetzung der vorläufigen Sortenbezeichnung eine Ausnahme gemacht werden, da die möglichst rasche Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung für den Antragsteller von großer wirtschaftlicher Bedeutung sein kann, denn ohne Sortenbezeichnung kann Vermehrungsgut einer Sorte nicht vertrieben werden (§ 10). Diese Ausnahme von der aufschiebenden Wirkung des Einspruchs kann der Sortenschutzinhaber hinnehmen, da er ja die Möglichkeit hatte, schon vorher eine ihm genehme andere Sortenbezeichnung anzumelden (§ 11 Abs. 2).

In Absatz 3 ist der Prüfabteilung die Befugnis eingeräumt, ihre Entscheidung, gegen die Einspruch eingelegt wurde, nochmals zu überprüfen. Die Regelung entspricht § 36 l PatG.

Die Regelungen in den Absätzen 4 und 5 entsprechen inhaltlich dem geltenden Saatgutrecht.

Zu § 42 — Einstweilige Anordnung —

Im Verfahren der Festsetzung einer Vergütung oder der Überprüfung einer Beschränkung oder Bedingung bei der Jedermannserlaubnis (§ 21) kann es sich als notwendig erweisen, vor einer endgültigen Entscheidung, die unter Umständen noch umfangreiche und zeitraubende Ermittlungen erfordert, gewisse vorläufige Regelungen zu treffen, damit schon vor der endgültigen Entscheidung von der Jedermannserlaubnis Gebrauch gemacht werden kann. Die gleiche Notwendigkeit kann sich bei einer Zwangserlaubnis ergeben. Außerhalb der in dieser Vorschrift aufgeführten Fälle ist eine einstweilige Anordnung nicht zulässig, da die Aufzählung abschließend ist. Ist gegen die Entscheidung in der Hauptsache Beschwerde eingelegt, geht die Zuständigkeit zum Erlaß einer einstweiligen Anordnung von dem Beschlußausschuß auf das Oberlandesgericht über (§ 52 Abs. 4).

Der Antragsteller, der eine einstweilige Anordnung erwirkt und ausnutzt, handelt auf eigene Gefahr. Erweist sich die einstweilige Anordnung nach der Sachlage zur Zeit ihres Erlasses als objektiv unberechtigt, so hat nach Absatz 2 der Antragsteller dem Antragsgegner den Schaden zu ersetzen. Diese Regelung entspricht dem § 41 Abs. 5 PatG und § 945 ZPO.

Zu § 43 — Verfahrensbeteiligte und Gebührenregelung in besonderen Verfahren —

In den angeführten Verfahren (Verfahren wegen Löschung der Sortenbezeichnung, Erklärung der Nichtigkeit des Sortenschutzes, Erteilung einer Zwangserlaubnis) ist der Sortenschutzinhaber derjenige, der durch die Entscheidung in seiner Rechtsposition stets beeinträchtigt wird. Um seine Rechte entsprechend verteidigen zu können, muß er daher auch dann an den Verfahren beteiligt sein, wenn ein anderer das Verfahren beantragt hat.

Entsprechend allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen wird in Absatz 2 festgelegt, daß die oben angegebenen Verfahren nur durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Gebühr gezahlt wird.

Zu § 44 — Ermächtigung zum Erlaß von Verfahrensvorschriften —

Das künftige Gesetz würde zu sehr mit formellen Verfahrens- und Kostenvorschriften belastet, wollte man alle Einzelheiten im Gesetz selbst regeln. Daher sollen die Einzelheiten des Verfahrens in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

ABSCHNITT IV

Verfahren vor Gericht

Zu § 45 — Beschwerde gegen Entscheidungen des Bundessortenamts —

Zu der grundsätzlichen Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere zu der im Entwurf gewählten Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die Entscheidung über Beschwerden, wird auf den Allgemeinen Teil Ziffer III Nr. 2 verwiesen.

Aus Absatz 2 in Verbindung mit §§ 41 und 43 ergibt sich, wer beschwerdeberechtigt ist.

Die Zuständigkeitsregelung in Absatz 3 führt dazu, daß alle Beschwerden vor dem Oberlandesgericht Celle verhandelt werden müssen. Eine zu starke Belastung dieses Gerichts wird nicht eintreten, da nach den bisherigen Erfahrungen die Zahl der gerichtlichen Verfahren, also der Beschwerdeverfahren, gering sein wird, zumal nunmehr im Erteilungsverfahren die Frage nach dem landeskulturellen Wert einer Sorte nicht mehr gestellt wird.

Zu § 46 — Aufschiebende Wirkung der Beschwerde —

Entsprechend den allgemeinen Regeln des verwaltungsgerichtlichen (§ 80 VwGO) und des patentgerichtlichen (§ 36 n PatG) Verfahrens soll auch hier die Beschwerde aufschiebende Wirkung haben. Der Grundsatz, daß die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat, muß jedoch eingeschränkt werden, soweit überwiegende sachliche Gründe die sofortige Vollziehung erfordern. Dies trifft bei der einstweiligen Anordnung nach § 42 und für die Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 zu. Dem Zweck der einstweiligen Anordnung oder der Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung würde es widersprechen, wenn ihre Wirkung jederzeit durch Einlegung einer Beschwerde ausgesetzt werden könnte. Im erstgenannten Fall kann jedoch das Beschwerdegericht die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung aussetzen oder von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Zu § 47 — Frist und Form der Beschwerde —

Absatz 1 enthält die erforderlichen Vorschriften über Frist und Form der Beschwerde sowie über die Stelle, bei der sie einzulegen ist. Entsprechend § 36 l Abs. 4 und 5 PatG kann das Bundessortenamt bei sogenannten einseitigen Verfahren (Erteilungsverfahren ohne Einwendungen) seine angefochtene Entscheidung noch abändern, wenn es die Beschwerde für begründet hält. Dieses Abhilferecht ist besonders bei Verfahrensmängeln bedeutsam und entlastet das Gericht.

Mit der Vorschrift, die Beschwerde durch einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt unterzeichnen zu lassen, sollen formell unzulässige oder inhaltlich unzureichend begründete Beschwerden möglichst ausgeschlossen werden. Die Regelung entspricht § 65 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu § 48 — Beteiligte am Beschwerdeverfahren —

Auch für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht muß eindeutig bestimmt werden, wer Verfahrensbeteiligter ist. Als Behörde, deren Entscheidung angefochten wird, soll das Bundessortenamt stets an dem Beschwerdeverfahren beteiligt sein. Dies entspricht der Regelung § 66 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 49 — Anwaltszwang —

Für das Beschwerdeverfahren ist Anwaltszwang vorgeschrieben. Dies ist im Interesse der Sache gerechtfertigt, damit der Sachverhalt vor dem Beschwerdegericht — der einzigen gerichtlichen Tatsacheninstanz — in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung erschöpfend behandelt wird. Wie im Verfahren vor dem Bundespatentgericht sollen sich die Beteiligten vor dem Beschwerdegericht jedoch auch durch Patenanwälte vertreten lassen können (siehe auch § 72).

Zu § 50 — Mündliche Verhandlung —

Die mündliche Verhandlung dient der Erörterung der Sach- und Rechtslage. Sie ist ein wichtiges Mittel zur vollständigen Klärung der Beschwerdesache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Trotz ihrer besonderen Bedeutung für eine sachgemäße Erledigung des Verfahrens ist die mündliche Verhandlung im Beschwerdeverfahren jedoch, wie in § 36 o PatG, nur in bestimmten Fällen zwingend vorgeschrieben, weil eine obligatorische mündliche Verhandlung vor allem bei Sachen von geringerer Bedeutung nicht sinnvoll wäre.

Durch Absatz 2 soll verhindert werden, daß die Beteiligten die Fortführung des Verfahrens verzögern, indem sie einem Verhandlungstermin fernbleiben oder sich nicht vertreten lassen.

Zu § 51 — Ermittlung von Amts wegen —

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß für das Beschwerdegericht das Offizialprinzip gilt. Absatz 1 Satz 2 gibt dem Gericht die dafür erforderliche Freiheit, den Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen und den Wert von Anerkenntnissen oder Zugeständnissen eines Beteiligten nach freier Überzeugung zu würdigen.

In Absatz 2 ist die Aufklärungs- und Fragepflicht verankert. Diese im wesentlichen dem § 139 ZPO entsprechende Bestimmung soll eine rasche und richtige Entscheidung des Beschwerdegerichts fördern.

Das Beschwerdegericht kann trotz Säumnis oder Untätigkeit der Beteiligten entscheiden. Dazu dienen neben § 50 Abs. 2 insbesondere die dem Gericht in Absatz 3 gewährten Befugnisse. Diese Befugnisse stehen nicht zum Offizialprinzip im Widerspruch. Dieser Grundsatz kennt zwar keine Beweislast der Beteiligten, ist aber vereinbar mit einer Pflicht der Beteiligten, den Sachverhalt darzulegen und aufzuklären. Das Gericht kann aus einer Versäumung dieser Pflicht entsprechende Schlüsse ziehen.

Zu § 52 — Entscheidung über Beschwerden —

Diese Vorschrift stellt den Grundsatz der freien Beweiswürdigung auf. Das Beschwerdegericht entscheidet nach freier Überzeugung, ob eine tatsächliche Behauptung wahr oder nicht wahr ist.

Entsprechend § 36 p Abs. 2 PatG hat das Beschwerdegericht zunächst zu prüfen, ob die Beschwerde statthaft und form- und fristgerecht eingelegt ist. Denn nur die zulässige Beschwerde darf sachlich geprüft und beschieden werden. Die unzulässige Beschwerde ist ohne Rücksicht darauf, ob der angegriffene Beschluß sachlich richtig ist oder nicht, zu verwerfen.

Die Regelung in Absatz 3 ermöglicht es dem Beschwerdegericht, die Sache an das Bundessortenamt zurückzuverweisen. Die Möglichkeit muß dem Beschwerdegericht eröffnet werden, da nämlich das Beschwerdegericht vielfach nicht in der Lage sein wird, in der Sache selbst zu entscheiden. Dies trifft vor allem dann zu, wenn das Bundessortenamt die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes noch nicht abschließend geprüft hat. Die Gründe, die das Beschwerdegericht zu einer Zurückverweisung an das Bundessortenamt berechtigen, sind abschließend aufgeführt. Eine Verpflichtung für das Beschwerdegericht, in den angeführten Fällen zurückzuverweisen, besteht nicht. Vielmehr ist es dem Gericht überlassen, nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu befinden, ob es zurückverweisen oder ob es selbst über den Streitstoff in vollem Umfang entscheiden will.

Das Bundessortenamt ist bei seiner erneuten Entscheidung an die rechtliche Beurteilung des Beschwerdegerichts gebunden. Diese Bindungswirkung folgert aus allgemeinen Verfahrensgrundsätzen, wie sie in der Zivilprozeßordnung (vgl. § 538) und in § 130 BwGO verankert sind.

Der Hinweis in Absatz 4 auf § 42 gibt dem Beschwerdegericht die Möglichkeit, einstweilige Anordnungen zu erlassen, wenn sich erst in der Beschwerdeinstanz die Notwendigkeit hierfür ergibt.

Zu § 53 — Anwendbarkeit von Vorschriften der Zivilprozeßordnung —

Aus Gründen der Gesetzesökonomie wird davon abgesehen, das Verfahren vor dem Beschwerdegericht vollständig in allen Einzelheiten zu regeln. Wie sich aus dieser Vorschrift ergibt, die sich an § 173 VwGO und § 41 o PatG anlehnt sollen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung gelten, soweit die grundsätzlichen Unterschiede der Verfahren hier und in der Zivilprozeßordnung dies nicht ausschließen. Soweit auf Grund der besonderen Verfahrensart vor dem Beschwerdegericht grundsätzliche Abweichungen geboten sind, sind sie im Entwurf besonders aufgeführt.

Zu § 54 — Rechtsbeschwerde —

Die Rechtsbeschwerde ist ein Rechtsmittel, auf Grund dessen, ähnlich wie bei der Revision, nur die rechtliche Seite der angefochtenen Entscheidung nachgeprüft wird.

Bei unbeschränkter Zulassung dieses Rechtsmittels besteht die Gefahr, daß die Rechtsbeschwerde nur eingelegt wird, um die Erledigung einer Sache zu verschleppen. Deshalb erscheint es angemessen, die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde, entsprechend § 41 p PatG, daran zu binden, daß sie vom Oberlandesgericht zugelassen worden ist. Die Gründe für die Zulassung sind in Absatz 2 aufgeführt. Nach Absatz 3 kann wegen der dort in Nr. 1 bis 5 genannten Verfahrensmängel auch eine Rechtsbeschwerde ohne Zulassung eingelegt werden.

Die Möglichkeit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde ist, wie im Patentgesetz, nicht vorgesehen, weil dies eine zusätzliche und in den meisten Fällen unnötige Belastung des Bundesgerichtshofs bedeuten und zu einer unerwünschten Verzögerung des Verfahrens führen würde.

Zu § 55 — Form und Frist der Rechtsbeschwerde

Absatz 1 bestimmt den Kreis der Beschwerdeberechtigten. Dazu gehören nur die am Beschwerdeverfahren Beteiligten. Abgesehen vom Fall der Einwendung (§ 36) steht auch ohne ausdrückliche Bestimmung darüber die Rechtsbeschwerde natürlich nur den Beteiligten zu, deren Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt werden. Dies folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Aus Absatz 2 ergibt sich, daß mit der Rechtsbeschwerde die angefochtene Entscheidung nur in rechtlicher Hinsicht nachgeprüft werden kann. Für den Begriff der Gesetzesverletzung kann dabei auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Revision verwiesen werden.

Die Vorschriften über die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde und die Begründungspflicht entsprechen § 41 r PatG.

Die Beteiligten müssen sich vor dem Bundesgerichtshof durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies ergibt sich aus der revisionsähnlichen Ausgestaltung des Rechtsbeschwerdeverfahrens. Da die Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof einzulegen ist, ergibt sich aus dem Anwaltszwang, daß die Rechtsbeschwerdeschrift von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein muß, ohne daß dies wie bei der Beschwerde in § 47 Abs. 2 besonders erwähnt zu werden braucht. Ein Patentanwalt kann einen Beteiligten nicht wirksam vertreten; er kann jedoch auf Grund seiner besonderen fachlichen Kenntnisse zur Unterstützung des Rechtsanwalts tätig werden. Demzufolge muß ihm auch in der mündlichen Verhandlung das Wort erteilt werden. Für das Bundessortenamt soll, wie im Beschwerdeverfahren (§ 49 Satz 2), kein Anwaltszwang bestehen.

Zu § 56 — Entscheidung über die Rechtsbeschwerde —

Nach dieser Vorschrift kann über die Rechtsbeschwerde ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Ob eine mündliche Verhandlung angeordnet werden soll, ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts überlassen.

Der Umfang der Prüfung des Rechtsbeschwerdegerichts ist wegen des revisionsähnlichen Charakters des Rechtsbeschwerdeverfahrens wie im Revisionsverfahren nach der Zivilprozeßordnung begrenzt.

Absatz 3 enthält den Grundsatz, daß bei Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Bundesgerichtshof nicht selbst entscheiden kann, sondern die Sache an das Beschwerdegericht oder an das Bundessortenamt zurückverweisen muß. Von diesem Grundsatz wird aber — abweichend von § 41 x PatG, jedoch in Übereinstimmung mit § 565 Abs. 3 ZPO — eine Ausnahme dann zugelassen, wenn der Bundesgerichtshof nur wegen falscher Rechtsanwendung aufhebt und die Sache entscheidungsreif ist. Die strenge Verbotsregelung in § 41 x PatG hat sich in der Praxis nicht bewährt und zu unnötigen Verzögerungen der Entscheidungen geführt.

Die direkte Zurückweisung an das Bundessortenamt ist insbesondere für die Fälle vorgesehen, in denen die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes durch das Bundessortenamt noch nicht abschließend geprüft waren. Eine Zurückverweisung direkt an das Bundessortenamt ist in diesen Fällen zweckmäßig und sinnvoll, da unter Umständen nur das Bundessortenamt die zur abschließenden Beurteilung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung hat oder erstellen kann.

Zu § 57 — Kostenentscheidung —

Die Kostentragungspflicht richtet sich nicht automatisch nach dem Ausgang des Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahren, sondern kann vom Gericht — ähnlich wie in § 36 q, § 41 y PatG und § 77 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — nach Billigkeitsgrundsätzen einem Beteiligten auferlegt werden. Hierbei sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Lediglich in den Fällen des Satzes 2 — Kosten der Einlegung eines unzulässigen oder unbegründeten Rechtsmittels oder Kosten, die durch grobes Verschulden eines Beteiligten entstanden sind — ist bindend vorgeschrieben, wem die Kosten aufzuerlegen sind. Diese Regelung entspricht § 13 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu § 58 — Gebühren und Auslagen —

Die Gebühren und Auslagen im Beschwerdeverfahren und Rechtsbeschwerdeverfahren richten sich nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften, wobei das Beschwerdeverfahren der Berufungsinstanz und das Rechtsbeschwerdeverfahren der Revisionsinstanz entspricht. Für die durch Beschluß getroffenen Entscheidungen, die in ihrer Wirkung einem Urteil gleichstehen, wird demzufolge auch die Urteilsgebühr erhoben.

ABSCHNITT V

Rechtsverletzungen

Zu § 59 — Zivilrechtliche Ansprüche —

Die Regelung der Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des Sortenschutzinhabers im Fall der Verletzung des Sortenschutzrechts oder der unbefugten Benutzung der Sortenbezeichnung (Absätze 1 bis 3) entspricht der geltenden Regelung (§ 35 SaatgG), die wiederum den §§ 47 und 48 PatG nachgebildet ist.

Die Absätze 1 bis 3 befassen sich ausschließlich mit Ansprüchen des Sortenschutzinhabers nach Erteilung des Sortenschutzes. Demgegenüber wird in Absatz 4 ein rückwirkender Anspruch für die Zeitspanne zwischen der Bekanntmachung der Anmeldung und der Erteilung des Sortenschutzes gewährt. Hiernach steht dem Sortenschutzinhaber für diese Zeitspanne ein gesetzlicher Vergütungsanspruch für die gewerbsmäßige Erzeugung oder den gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsgut der geschützten Sorte zu. Diese Regelung kennt das Patentgesetz nicht. Im Patentgesetz ist sie auch nicht erforderlich, da der Patentschutz und damit die Unterlassungs- und

Schadensersatzansprüche bereits ab Bekanntmachung der Patentanmeldung (§ 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 6 PatG) bestehen, während diese Ansprüche beim Sortenschutz erst ab Erteilung des Sortenschutzes gegeben sind. Da wegen der Prüfung der Sorte auf Neuheit, Homogenität und Beständigkeit zwischen der Anmeldung und der Sortenschutzerteilung je nach der Art, der eine Sorte zugehört, unter Umständen zwei bis vier Jahre liegen können und ein allgemeines Interesse besteht, eine neue Sorte möglichst bald zu nutzen, soll für den Anmelder ein Anreiz gegeben werden, eine Sorte schon vor Erteilung des Sortenschutzes auf den Markt zu bringen. Von dieser Möglichkeit dürfte insbesondere bei Sorten von Arten, deren Pflanzen üblicherweise vegetativ vermehrt werden (z. B. Beerenobst, Rose, Pappel) Gebrauch gemacht werden.

Die Regelung stellt keinen vorläufigen Sortenschutz dar, denn Ausschließungs- und Unterlassungsansprüche, wie sie für den vorläufigen Sortenschutz wesentlich wären, werden nicht gegeben. Die Gewährung eines vorläufigen Schutzes, wie ihn das Patentgesetz vorsieht, ist nach der Konvention (Artikel 7) nicht möglich, weil dort ausdrücklich bestimmt ist, daß der Schutz erst nach der Prüfung der neuen Sorte gewährt werden darf. Der Vergütungsanspruch ist kein Schadensersatzanspruch. Daher kommt es auf ein Verschulden des Benutzers der Sorte nicht an, und es gelten auch nicht die verkürzten Verjährungsvorschriften des Absatzes 3.

Nach Absatz 5 sollen darüber hinaus Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung oder aus unerlaubter Handlung, z. B. Diebstahl des Vermehrungsguts einer Sorte, auch für die Zeit vor Erteilung des Sortenschutzes unberührt bleiben.

Zu § 60 — Sortenschutzstreitsachen —

Die Absätze 1 und 2 sehen eine Konzentration der Sortenschutzstreitsachen bei bestimmten Gerichten vor. Diese Regelung entspricht § 51 PatG und im wesentlichen auch § 36 SaatgG, von dem sie aber insoweit abweicht, als dort nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte vorgeschrieben ist. Diese neue Vorschrift erscheint zweckmäßig, da bei Sortenschutzstreitsachen, ähnlich wie bei Patentstreitsachen, oft schwierige Rechtsfragen zu entscheiden sind. Zugleich wird damit in allen Sortenschutzstreitsachen die Revision an den Bundesgerichtshof eröffnet, was wiederum der einheitlichen Rechtsprechung auf dem Gebiet des Patent- und Sortenschutzrechts dient.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen der bisherigen Regelung in § 36 Abs. 3 und 4 SaatgG und stimmen mit der Regelung in ähnlich gelagerten Fällen (§ 51 Abs. 3 und 4 PatG, § 32 Abs. 3 und 4 des Warenzeichengesetzes) überein.

Absatz 5 ist § 51 Abs. 5 PatG nachgebildet. Die Regelung ist notwendig, da auch in Sortenschutzstreitsachen nach der Patentanwaltsordnung den Patentanwälten die Befugnis zur Mitwirkung in Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten zusteht, in denen Ansprüche aus dem Sortenschutzrecht geltend gemacht werden.

Zu § 61 — Strafbare Verletzung des Sortenschutzrechts —

Diese Vorschrift gewährt abweichend vom geltenden Recht, aber in Anlehnung an die entsprechende Regelung des Patentgesetzes (§ 49) und des Urheberrechtsgesetzes (§ 106) strafrechtlichen Schutz gegen Eingriffe in das Sortenschutzrecht. Diese Lücke im Saatgutgesetz wird nunmehr geschlossen. Der objektive Tatbestand erfordert, daß der Täter das Sortenschutzrecht (§ 15) verletzt, ohne hierzu gesetzlich oder vertraglich berechtigt zu sein.

Die Verletzung lediglich der Sortenbezeichnung fällt nicht unter den Tatbestand dieser Strafnorm, da der Schutz der Sortenbezeichnung nicht in § 15, sondern in § 10 Abs. 2 geregelt ist. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der unbefugten Benutzung einer Sortenbezeichnung nach § 10 Abs. 2, das zugleich öffentlich-rechtlichen Charakter hat und sich daher nicht nur gegen Dritte, sondern auch gegen den Sortenschutzinhaber selbst richtet, sind nach § 63 mit Geldbuße bedroht.

In Übereinstimmung mit dem Patentgesetz und dem Urheberrechtsgesetz sehen Absätze 2 und 3 vor, daß die Strafverfolgung von einem Antrag des Verletzten abhängt und daß dem Verletzten die Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung zuerkannt werden kann.

Nach § 50 PatG kann an Stelle einer zu entrichtenden Entschädigung auf Verlangen des Geschädigten neben der Strafe auf eine Geldbuße erkannt werden. Diese Regelung ist nicht übernommen worden, da sie sich nicht bewährt hat. Auch das neue Urheberrechtsgesetz sieht sie nicht vor.

Zu § 62 — Verletzung der Geheimhaltungspflicht —

Die Mitglieder des Bundessortenamts und die Beisitzer im Beschlußausschuß können bei ihrer Tätigkeit Kenntnisse von betrieblichen und persönlichen Verhältnissen der Sortenschutzinhaber erlangen, deren Geheimhaltung im Interesse der Betroffenen liegt. Es muß daher sichergestellt werden, daß diese Verhältnisse nicht unbefugt offenbart werden. § 62 stellt daher nach dem Muster anderer Gesetze (z. B. § 6 Düngemittelgesetz) die unbefugte Offenbarung und Verwertung fremder Geheimnisse unter Strafe.

Absatz 2 verschärft die Strafdrohung, wenn der Täter gegen Entgelt oder in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht handelt oder ein Geheimnis unbefugt verwertet.

Da die Vorschrift lediglich private Interessen schützt, ist in Absatz 3 vorgesehen, daß die Tat nur auf Antrag verfolgt wird.

Zu § 63 — Ordnungswidrigkeiten —

Durch die Sortenbezeichnung soll eine gewisse Ordnung und Übersichtlichkeit im Verkehr mit Vermehrungsgut erreicht werden. Dies liegt im öffentlichen Interesse. Daher ist es gerechtfertigt, die Nichtbenutzung oder mißbräuchliche Benutzung einer

Sortenbezeichnung oder nicht rechtzeitige Beantragung einer neuen Sortenbezeichnung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße zu bedrohen.

Die in Absatz 3 vorgesehene Verjährungsfrist von zwei Jahren ist erforderlich, da die Nichtbenutzung oder mißbräuchliche Benutzung einer Sortenbezeichnung beim Vertrieb von Vermehrungsgut meistens nicht sofort entdeckt wird und die Ermittlungen in der Regel umfangreich und zeitraubend sind.

Abweichend von der in § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorgesehenen Zuständigkeit der obersten Landesbehörden, soll im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 das Bundessortenamt die zuständige Verwaltungsbehörde sein, weil nur dem Bundessortenamt gegenüber die Änderung vorgenommen werden kann.

ABSCHNITT VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 64 — Übergangsregelung für bisher geschützte Sorten —

Wenn auch die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes nach dem Saatgutgesetz sich nicht in vollem Umfang mit den Voraussetzungen für den Sortenschutz nach diesem Entwurf decken (z. B. muß eine Sorte künftig neu im Sinne der Weltneuheit sein), so ist dieser Unterschied doch nicht so bedeutungsvoll, daß die bestehenden Sortenschutzrechte nicht in das neue Sortenschutzrecht übergeleitet werden könnten.

Nach Absatz 1 wird der Sortenschutz der bisher nach dem Saatgutgesetz geschützten Sorten allgemein bis zum Ende des auf die Erteilung folgenden zwanzigsten Jahres verlängert. Ihnen wird damit eine gleiche Schutzdauer gewährt wie neu zu schützenden Sorten. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Schutzdauer im Einzelfall, die zur Zeit nach § 11 SaatgG besteht, soll im Hinblick auf die allgemeine Schutzdauerverlängerung auch für alte Sorten entfallen. Es ist kein Grund ersichtlich, die bisher geschützten Sorten insoweit besser zu stellen als die neu zu schützenden Sorten. Ein unzulässiger Eingriff in „wohlerworbene Rechte" kann darin nicht gesehen werden. Es handelt sich vielmehr insoweit lediglich um eine dem Gesetzgeber erlaubte angemessene Neubestimmung von Inhalt und Schranken des Sortenschutzrechts.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, daß der Sortenschutz für eine Sorte, der schon auf Grund des Saatgutgesetzes erteilt wurde, nicht deshalb für nichtig erklärt werden kann, weil eine solche Sorte nicht neu im Sinne der Weltneuheit ist. Insoweit gilt für diese alten Sorten der eingeschränkte Neuheitsbegriff des § 2 Abs. 2 SaatgG weiter.

Nach Absatz 3 gilt grundsätzlich für bisher geschützte Kartoffelsorten die umfassende Wirkung des Sortenschutzes nach § 15. Eine Einschränkung des Sortenschutzrechts für den Nachbau von geschützten Kartoffelsorten, wie es § 13 in Verbindung mit § 41 Abs. 5 SaatgG beinhaltet, ist im Hinblick auf die Regelungen der Konvention nicht mehr vorgesehen.

Um aber Versorgungsschwierigkeiten auf dem Pflanzkartoffelsektor zu vermeiden und um der Kartoffelwirtschaft die Umstellung auf das neue Recht zu erleichtern, soll für eine Übergangszeit von fünf Jahren gestattet werden, daß bei Sorten, die vor dem 1. Januar 1962 geschützt wurden, jeder befugt ist, Vermehrungsgut dieser Sorten gewerbsmäßig zu erzeugen und zu vertreiben. Unter diese Übergangsregelung fallen nur solche Kartoffelsorten, die vor dem 1. Januar 1962 Sortenschutz erhielten, weil von diesem Zeitpunkt an (Unterzeichnung der Konvention am 2. Dezember 1961) damit zu rechnen war, daß für die nach diesem Zeitpunkt geschützten Sorten ein der Konvention entsprechendes Schutzrecht, das in seiner Wirkung über das geltende Schutzrecht hinausgeht, gewährt würde.

Diese Übergangsregelung lehnt sich an den bisherigen § 13 SaatgG an, greift aber über diese Regelung insofern hinaus, als nicht nur Nachbau, sondern auch die dem Nachbau vorhergehende Vermehrungsstufe — also auch das Zertifizierte Pflanzgut im Sinne des § 6 des Entwurfs eines Saatgutverkehrsgesetzes — zur gewerbsmäßigen Vermehrung und zum Vertrieb freigestellt wird. Ein Eingriff in wohlerworbene Rechte ist darin nicht zu erblicken, da diese Regelung zur Vermeidung von Umstellungsschwierigkeiten sowohl beim Pflanzkartoffelerzeuger wie auch beim Pflanzkartoffelhandel unerläßlich erscheint und zudem nur für eine kurze Übergangszeit vorgesehen ist. Diese Umstellungsschwierigkeiten durch Erteilung von Zwangserlaubnissen zu beheben, erscheint schon allein aus Gründen des Verwaltungs- und Zeitaufwands nicht möglich.

Absatz 4 sieht entsprechend Artikel 36 der Konvention für den Sortenschutzinhaber, dessen Sortenbezeichnung bei Inkrafttreten des Gesetzes auch als Warenzeichen geschützt ist oder der für gleiche oder gleichartige Waren ein übereinstimmendes Warenzeichen hat, ein Wahlrecht vor. Der Sortenschutzinhaber kann entweder die Rechte aus dem Warenzeichen aufrechterhalten, muß dann aber für die Sorte innerhalb einer bestimmten Frist eine neue Sortenbezeichnung anmelden. Er kann sich jedoch auch für die Beibehaltung der Sortenbezeichnung entscheiden. In diesem Fall kann er nach Ablauf der für die Anmeldung einer neuen Sortenbezeichnung vorgesehenen Frist entsprechend der Regelung in § 9 Abs. 1 Rechte aus dem Warenzeichen für gleiche oder gleichartige Waren nicht mehr geltend machen. Auf diese Weise soll auch bei bisher geschützten Sorten, die im Entwurf für neue Sorten vorgesehene klare Abgrenzung zwischen Warenzeichen und Sortenbezeichnung ein und desselben Inhabers erreicht werden.

Zum Schutz der Verkehrskreise, die zur Führung des als Warenzeichen geschützten Sortennamens verpflichtet waren, ist in Absatz 5 für den Fall der Eintragung einer neuen Sortenbezeichnung eine Übergangsfrist von einem Jahr vorgesehen, damit

bereits gekennzeichnetes Saatgut noch abgesetzt, Verpackungs- und Werbematerial aufgebraucht und die neue Sortenbezeichnung unter Hinweis auf den früheren Sortennamen eingeführt werden kann. Innerhalb dieser Zeitspanne kann daher der Sortenschutzinhaber die Weiterbenutzung seines Warenzeichens als Sortenname nicht verbieten.

Zu § 65 — Übergangsregelung für bisher nicht geschützte Sorten —

Sorten, deren Schutzerteilungsverfahren zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, brauchen nach Absatz 1 nicht auf ihre Weltneuheit geprüft zu werden. In diesen Fällen genügt es, daß diese Sorten, wie es § 2 Abs. 2 SaatgG vorsieht, sich lediglich von solchen Sorten unterscheiden, die sich zur Zeit der Anmeldung im Verkehr befanden oder beim Bundessortenamt angemeldet oder eingetragen waren.

In Absatz 2 wird von der in der Konvention (Artikel 35) vorgesehenen Möglichkeit, Ausnahmen von der Neuheit für eine Übergangszeit vorzusehen, Gebrauch gemacht. Hiernach können auch bereits mit Zustimmung des Sorteninhabers vertriebene Sorten, die ihrer Art nach bisher nicht schutzfähig waren, noch Sortenschutz erhalten, wenn der Vertrieb nicht vor dem 1. Januar 1962 erfolgte und die Sorte spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des neuen Rechts zum Sortenschutz angemeldet wird. Der 1. Januar 1962 wurde als Stichtag gewählt, weil, wie bereits erwähnt, am 2. Dezember 1961 die Konvention unterzeichnet worden ist und von diesem Zeitpunkt an die Züchter mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit damit rechnen konnten, daß ihnen für ihre Sorten ein der Konvention entsprechendes Schutzrecht gewährt würde. Die Befristung der Anmeldemöglichkeit dient der Rechtssicherheit. Die vorgesehene Verkürzung der Schutzdauer soll einer gegenüber den übrigen Sorten, die der strengen Regelung des § 2 unterliegen, nicht gerechtfertigten Ausweitung der Dauer des Sortenschutzes entgegenwirken.

Zu § 66 — Übergangsregelung für anhängige Verfahren —

Diese Vorschrift trifft die notwendige Übergangsregelung für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes beim Bundessortenamt und den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängigen Verfahren, ferner für die in diesem Zeitpunkt noch anfechtbaren Entscheidungen des Bundessortenamts und der Verwaltungsgerichte.

Nach Absatz 1 werden die Verwaltungsverfahren von den Ausschüssen des Bundessortenamts auf die nach diesem Gesetz neugebildeten Ausschüsse übergeleitet. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahren gehen auf das Oberlandesgericht und den Bundesgerichtshof über, weil ein Verbleiben dieser anhängigen Verfahren bei den Verwaltungsgerichten schon deshalb als bedenklich angesehen werden muß, weil dann — wenn auch nur für eine Übergangszeit — sowohl die Verwaltungsgerichte als auch die ordentlichen Gerichte auf demselben Rechtsgebiet tätig werden müßten und unter Umständen zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen könnten. Daher sollen die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch anfechtbaren Beschlüsse der Einspruchsausschüsse des Bundessortenamts und die noch nicht rechtskräftigen Urteile der Verwaltungsgerichte nur bei dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof angefochten werden können.

Mit der in Absatz 1 Nr. 3 getroffenen Kostenregelung werden die notwendigen kostenrechtlichen Folgerungen aus der Überleitung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren gezogen.

Da nach diesem Entwurf der landeskulturelle Wert keine Voraussetzung mehr für den Sortenschutz ist, kann das Bundessortenamt in den Fällen, in denen das Vorhandensein des landeskulturellen Wertes verneint wurde, den Sortenschutz erteilen. Die noch anhängigen Verfahren können eingestellt werden (Absatz 2).

Der Hinweis in Absatz 3 auf § 86 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes bezweckt, daß auch dann, wenn der Sortenschutz nach Absatz 2 nachträglich erteilt oder das Sortenschutzverfahren weitergeführt wird, auch zusätzlich der Antrag auf Eintragung in die Sortenliste nach § 86 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes gestellt werden kann.

Zu § 67 — Änderung des Patentgesetzes —

Für Pflanzenzüchtunngen sind, insbesondere für Neuzüchtungen von Rosen und sonstigen Zierpflanzen, seit den dreißiger Jahren wiederholt Patente erteilt worden, weil sich durch die in den letzten Jahrzehnten stark entwickelnde Pflanzenzüchtung ein Bedürfnis für den Schutz der schöpferischen Leistung des Pflanzenzüchters zeigte. Gegen die Erteilung von Pflanzenzüchtungspatenten sind im Schrifttum ernsthafte patentrechtliche Bedenken erhoben worden. Durch eine höchstrichterliche Entscheidung ist die Patentfähigkeit von Pflanzenzüchtungen bislang noch nicht bestätigt worden. Durch die Änderung des Patentgesetzes soll nunmehr eine rechtlich klare Regelung dahin getroffen werden, daß es künftig für die Erfindung (Züchtung oder Entdeckung) einer neuen Pflanzensorte insoweit keinen Patentschutz mehr gibt, als für eine solche Neuzüchtung oder Entdeckung Sortenschutz erteilt werden kann.

Zu § 68 — Übergangsregelung für Patente —

Durch den Entwurf soll in bestehende Rechte nicht eingegriffen werden. Deshalb sollen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erteilte Patente und Patentanmeldungen unberührt bleiben.

Wegen der umstrittenen Frage, ob die für Pflanzenzüchtungen erteilten Patente rechtlich zulässig und somit rechtswirksam sind, ist in Absatz 2 die Möglichkeit vorgesehen, daß für eine Sorte, für die ein Patent erteilt wurde, auch noch Sortenschutz gewährt werden kann. Hierdurch soll die für den Züchter bestehende Ungewißheit, ob das Patent rechts-

beständig ist, ausgeräumt werden. Wird jedoch Sortenschutz erteilt, können Rechte aus dem Patentrecht nicht mehr geltend gemacht werden. Damit wird ein möglicherweise sonst bestehender Doppelschutz verhindert.

Zu § 69 — Änderung des Warenzeichengesetzes —

Die hier vorgesehene Neufassung des § 4 Abs. 2 Nr. 6 des Warenzeichengesetzes enthält gegenüber der geltenden Regelung keine grundsätzlichen Änderungen. Mit der Neufassung wird das Warenzeichengesetz dem vorliegenden Entwurf und dem Entwurf eines Saatgutverkehrsgesetzes angepaßt. Beide Entwürfe kennen den Begriff „Besonderes Sortenverzeichnis" nicht. In die Sortenliste werden nach § 82 des Entwurfs eines Saatgutverkehrsgesetzes von Amts wegen die Sorten übernommen, die zur Zeit im Besonderen Sortenverzeichnis aufgeführt sind. Da nach Artikel 13 Abs. 8 der Konvention die Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung für eine geschützte Sorte anzusehen ist, kann eine eingetragene Sortenbezeichnung künftig weder für den Sortenschutzinhaber noch für einen Dritten als Warenzeichen geschützt werden.

Von der Eintragung als Warenzeichen sind auch die Sortenbezeichnungen ausgeschlossen, die in einem anderen Verbandsstaat für geschützte Sorten eingetragen sind. Dies ergibt sich unmittelbar aus Artikel 13 Abs. 8 Buchstabe b der Konvention. Einer besonderen Erwähnung dieser Regelung im Warenzeichengesetz bedarf es daher nicht.

Zu § 70 — Änderung der Rechtsgebührenordnung für Rechtsanwälte —

Die Bestimmung sieht in Anlehnung an § 25 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1294) die Einfügung einer besonderen Gebührenvorschrift in die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vor. Die Verweisung auf § 11 Abs. 1 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte besagt, daß die Gebührensätze für die Berufungsinstanz für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht und die Gebühren für die Revisionsinstanz für das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof maßgebend sein sollen.

Zu § 71 — Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes —

Für den Leiter des Bundessortenamts ist zur Zeit als Einzelamtsbezeichnung das Amt eines „Direktors des Bundessortenamtes" vorgesehen. Dieses ist der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A zugeordnet. Die im Entwurf vorgesehene Änderung der Amtsbezeichnung in „Präsident des Bundessortenamtes" macht es erforderlich, das Bundesbesoldungsgesetz entsprechend zu ändern. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Amtes des Präsidenten des Bundessortenamts, das dem Amt des Präsidenten des Patentamts in München funktionell vergleichbar ist, ist es angezeigt, dieses nunmehr der Besoldungsgruppe 3 der Besoldungsordnung B zuzuordnen.

Zu § 72 — Änderung der Patentanwaltsordnung —

Nach § 49 kann ein Patentanwalt im Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht auftreten, und nach § 55 Abs. 6 ist dem Patentanwalt im Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof das Wort zu gestatten. Diese neuen Befugnisse des Patentanwalts sollen in die Patentanwaltsordnung aufgenommen werden.

Zu § 73 — Geltung in Berlin —

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 74 — Inkrafttreten —

Da das Gesetz ohne die Rechtsverordnungen über das Anmeldeverfahren und das Verfahren vor dem Bundessortenamt nicht durchführbar ist, müssen die Vorschriften, die eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften enthalten, sofort nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, damit die Rechtsverordnungen noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden können. Bei dem im Entwurf vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens wird davon ausgegangen, daß das Gesetz einige Monate vor diesem Zeitpunkt verkündet wird. Sollte sich im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens zeigen, daß dies nicht möglich ist, muß der Zeitpunkt des Inkrafttretens geändert werden.

Anlage 1 c

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutverkehrsgesetz)

Inhaltsübersicht

ABSCHNITT I

Saatgutordnung

ABSCHNITT II
Sortenordnung

1. Sortenliste

2. Bundessortenamt

3. Verfahren vor dem Bundessortenamt

ABSCHNITT III
Beschreibende Sortenliste

ABSCHNITT IV
Überwachungs-, Straf- und Bußgeldvorschriften

ABSCHNITT V
Ergänzungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Saatgutordnung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Saatgut der im Artenverzeichnis der Anlage aufgeführten Pflanzengattungen und Pflanzenarten (Arten).

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. weitere Arten der im Artenverzeichnis genannten Artengruppen in das Artenverzeichnis aufzunehmen und bestimmte Arten im Artenverzeichnis zu streichen, soweit die Entwicklung der Erzeugung und des Verkehrs mit Saatgut dies erfordert, und
2. die Bezeichnung der Arten zu ändern, soweit die Entwicklung des wissenschaftlichen Sprachgebrauchs dies erfordert.

§ 2

Saatgut, Saatgutkategorien

(1) Saatgut im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Samen, der für die Erzeugung von Pflanzen bestimmt ist, sowie
2. Pflanzgut von Kartoffeln und Reben.

(2) Zum Pflanzgut von Reben gehören auch Ruten und Rutenteile.

(3) Saatgutkategorien im Sinne dieses Gesetzes sind Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut, Standardpflanzgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Behelfssaatgut.

§ 3

Vertreiben, Einfuhr

(1) Vertreiben im Sinne dieses Gesetzes ist das gewerbsmäßige Anbieten, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige gewerbsmäßige Inverkehrbringen.

(2) Einfuhr im Sinne dieses Gesetzes ist das Verbringen in seinen Geltungsbereich.

2. Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut

§ 4

Vertrieb von Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut

(1) Saatgut, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzeugt worden ist, darf vorbehaltlich des § 22 nur vertrieben werden, wenn es als Basissaatgut oder als Zertifiziertes Saatgut anerkannt ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Saatgut, das

1. einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation einer in der Sortenliste eingetragenen Sorte zugehört und auf Grund eines mit einem Vermehrer geschlossenen Vermehrungsvertrags an eine der Vertragsparteien abgegeben oder zurückgegeben wird,
2. noch nicht aufbereitet ist und zur Aufbereitung vertrieben wird,
3. für Anbauversuche oder für Züchtungs-, Forschungs- oder Ausstellungszwecke vertrieben wird,
4. zum Anbau außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist.

(3) Das Bundessortenamt kann im Rahmen des Absatzes 2 Nr. 1 den Vertrieb von Saatgut einer zur Eintragung in die Sortenliste angemeldeten Sorte genehmigen, wenn damit zu rechnen ist, daß die Sorte innerhalb angemessener Frist in die Sortenliste eingetragen wird.

(4) Bei Pflanzgut steht Basispflanzgut dem Basissaatgut und Zertifiziertes Pflanzgut dem Zertifizierten Saatgut gleich.

§ 5

Basissaatgut

Basissaatgut ist Saatgut, das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach dessen Anweisung gewonnen ist, zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut bestimmt ist, auf einer Vermehrungsfläche, deren Feldbestand den festgesetzten Anforderungen genügt, erwachsen ist und die festgesezten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt.

§ 6

Zertifiziertes Saatgut

(1) Zertifiziertes Saatgut ist Saatgut, das unmittelbar aus anerkanntem Basissaatgut erwachsen ist, nicht zur Erzeugung von Saatgut bestimmt ist, auf einer Vermehrungsfläche, deren Feldbestand den

festgesetzten Anforderungen genügt, erwachsen ist und die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt. Zertifiziertes Saatgut darf auch unmittelbar aus anerkanntem Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation erwachsen sein.

(2) Zertifiziertes Pflanzgut von Kartoffeln darf auch unmittelbar aus anerkanntem Zertifiziertem Pflanzgut erwachsen sein, das unmittelbar aus anerkanntem Basispflanzgut oder aus anerkanntem Pflanzgut einer dem Basispflanzgut vorhergehenden Generation erwachsen ist.

§ 7

Ausführungsvorschriften für Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnug mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Förderung der Saatgutqualität bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche, insbesondere in bezug auf Sortenechtheit, Sortenreinheit und Gesundheitszustand, sowie an die Beschaffenheit des Saatguts, insbesondere in bezug auf Reinheit, Keimfähigkeit, Freisein von Krankheiten und Schädlingen, sowie bei Pfropfreben die Kombination von Edelreisern und Unterlagen festzusetzen,
2. soweit es zur Sicherstellung der Saatgutversorgung erforderlich ist, Arten zu bezeichnen, bei denen Zertifiziertes Saatgut unmittelbar aus anerkanntem Zertifiziertem Saatgut erwachsen sein darf, das unmittelbar aus anerkanntem Basissaatgut oder aus anerkanntem Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation erwachsen ist,
3. bei Kartoffeln zur Verbesserung des Gesundheitswerts vorzuschreiben, daß zur Erzeugung von Zertifiziertem Pflanzgut kein Zertifiziertes Pflanzgut aus fremden Betrieben verwendet wird.

(2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die nach Absatz 1 Nr. 1 festgesetzten Anforderungen für einen bestimmten Zeitraum, der die Dauer eines Jahres nicht überschreiten darf, herabsetzen, wenn dies erforderlich ist, um die Versorgung mit Saatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sicherzustellen. In der Rechtsverordnung kann vorgeschrieben werden, in welcher Weise Saatgut, das lediglich den herabgesetzten Anforderungen genügt, zu kennzeichnen ist.

§ 8

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Saatgut wird als Basissaatgut anerkannt, wenn es die Voraussetzungen des § 5 erfüllt. Saatgut wird als Zertifiziertes Saatgut anerkannt, wenn es die Voraussetzungen des § 6 erfüllt.

(2) Die Anerkennung setzt ferner voraus, daß die Sorte in der Sortenliste eingetragen ist, die nach § 9 für die Anerkennung festgesetzten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind und nach § 66 Abs. 3 festgesetzte Auflagen und Beschränkungen eingehalten sind.

(3) Zur Ausfuhr bestimmtes Saatgut kann abweichend von Absatz 1 als Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden, wenn die Sorte nicht in der Sortenliste eingetragen ist.

§ 9

Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Förderung der Qualität von Saatgut als weitere Voraussetzungen für die Anerkennung als Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut Anforderungen an die fachgerechte Erzeugung des Saatguts festzusetzen. Die Anerkennung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß in Erzeugerbetrieben nur bestimmte Arten oder Kategorien von Saatgut oder eine bestimmte Zahl von Sorten vermehrt werden und Mindestgrößen der Vermehrungsflächen eingehalten sind.

§ 10

Anerkennung von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation

Für die Anerkennung von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation gelten die Vorschriften des § 8 über die Anerkennung von Basissaatgut entsprechend.

§ 11

Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle (Anerkennungsstelle) nach Prüfung ihrer Voraussetzungen durch Anerkennungsbescheid erteilt.

(2) Die Anerkennung kann unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zur Wahrung der nach diesem Gesetz geschützten Belange erforderlich ist.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Prüfung und Anerkennung zu regeln. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die zur Untersuchung des Saatguts erforderlichen Proben durch Beauftragte der Anerkennungsstelle zu entnehmen sind.

§ 12

Vertriebsgenehmigung vor Abschluß der Prüfung

Die Anerkennungsstelle kann vor Abschluß der Prüfung auf Keimfähigkeit den Vertrieb von Saat-

gut an ein bestimmtes Unternehmen des Handels genehmigen, wenn die Keimfähigkeit durch eine vom Antragsteller beigebrachte vorläufige Analyse nachgewiesen ist.

§ 13

Prüfung des Feldbestands einer zur Eintragung angemeldeten Sorte

Die Anerkennungsstelle kann mit Wirkung für die Anerkennung auch einen Feldbestand prüfen, aus dem Basissaatgut einer zur Eintragung in die Sortenliste angemeldeten Sorte gewonnen werden soll, wenn damit gerechnet werden kann, daß die Sorte innerhalb einer angemessenen Frist in die Sortenliste eingetragen wird.

§ 14

Verpflichtungen des Saatguterzeugers

Erzeuger von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu machen über

1. die Herkunft des zur Erzeugung des Saatguts verwendeten Saatguts,
2. die Menge und die Empfänger des von ihnen abgegebenen Saatguts und
3. die Menge des im eigenen Betrieb verwendeten Saatguts.

Sie haben ferner die dazu gehörenden Belege zu sammeln. Die Aufzeichnungen und Belege sind drei Jahre aufzubewahren.

§ 15

Nachkontrollanbau von anerkanntem Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Verbrauchers vorzuschreiben, daß anerkanntes Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut auf das Vorliegen der Sortenechtheit und der festgesetzten Anforderungen an die Sortenreinheit und den Gesundheitszustand durch Nachkontrollanbau zu überprüfen ist. In der Rechtsverordnung kann das Verfahren geregelt und das Bundessortenamt mit der Durchführung beauftragt werden.

(2) Die Anerkennung von Saatgut kann zurückgenommen werden, wenn der Nachkontrollanbau ergibt, daß die Sortenechtheit nicht gegeben ist oder die festgesetzten Anforderungen an die Sortenreinheit oder den Gesundheitszustand nicht erfüllt sind. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn das Saatgut zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut bestimmt ist.

§ 16

Vermehrung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

(1) Saatgut von allen Arten außer Kartoffeln, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erzeugt worden ist, darf als Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden, wenn

1. das Saatgut unmittelbar aus Basissaatgut erwachsen ist, das durch eine Anerkennungsstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt worden ist, und
2. die Prüfung des Feldbestands ergeben hat, daß es die festgesetzten Anforderungen erfüllt.

(2) Der Prüfung des Feldbestands durch eine Anerkennungsstelle innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes steht die Prüfung durch eine Anerkennungsstelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gleich, wenn das Prüfungsverfahren dieser Stelle nach einer Bekanntmachung des Bundesministers den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Saatgut bestimmter Arten, das als Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden soll, Befreiung von der Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 zuzulassen, wenn das Saatgut in einem Gebiet erwächst, in dem eine den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechende Prüfung des Feldbestands nicht möglich ist. In diesen Fällen hat der Antragsteller der Anerkennungsstelle schriftlich zu versichern, daß er selbst oder durch einen sachkundigen Beauftragten an Ort und Stelle die Erfüllung der festgesetzten Anforderungen an den Feldbestand festgestellt hat. Das Zertifizierte Saatgut ist auf das Vorliegen der Sortenechtheit und der festgesetzten Anforderungen an die Sortenreinheit und den Gesundheitszustand durch Nachkontrollanbau zu überprüfen.

(4) Die Anerkennung von Saatgut, das von einem bestimmten Vermehrer in einem bestimmten Gebiet erzeugt worden ist, kann versagt werden, wenn durch Nachkontrollanbau wiederholt festgestellt worden ist, daß das Saatgut dieses Vermehrers von vorgeschriebenen Anforderungen abweicht und sich hieraus die Unzuverlässigkeit des Betriebsinhabers oder einer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Person ergibt. Das gleiche gilt für die Anerkennung von Saatgut eines bestimmten Antragstellers.

3. Standardpflanzgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut, Behelfsssaatgut

§ 17

Vertrieb von Saatgut weiterer Kategorien

(1) Soweit es durch Rechtsverordnung nach § 22 gestattet ist, darf abweichend von § 4 vertrieben werden:

1. Standardpflanzgut, das anerkannt ist,
2. Standardsaatgut, das einer in der Sortenliste eingetragenen Sorte zugehört,

3. Handelssaatgut, das zugelassen ist, und
4. Behelfssaatgut.

(2) Bei Pflanzgut steht Behelfspflanzgut dem Behelfssaatgut gleich.

§ 18

Standardpflanzgut

Standardpflanzgut ist Pflanzgut von Reben, das sortenecht ist, auf einer Vermehrungsfläche erwachsen ist, deren Feldbestand den festgesetzten Anforderungen genügt, und die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt.

§ 19

Standardsaatgut

Standardsaatgut ist Saatgut von Gemüse, das sortenecht ist und die festgesetzten Anforderungen an die Sortenreinheit und die Beschaffenheit erfüllt.

§ 20

Handelssaatgut

Handelssaatgut ist Saatgut von Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen, das artenecht ist und die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt.

§ 21

Behelfssaatgut

Behelfssaatgut ist Saatgut, das artenecht ist und die festgesetzten, gegenüber Saatgut anderer Kategorien geringeren Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt. Behelfssaatgut von Arten mit einer Sommerform und einer Winterform muß formecht sein.

§ 22

Ausführungsvorschriften für Standardpflanzgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Behelfssaatgut

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zu gestatten, daß bei bestimmten Sorten von Reben Standardpflanzgut, bei bestimmten Gemüsearten Standardsaatgut und bei bestimmten Arten von Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen Handelssaatgut vertrieben wird, wenn die Versorgung mit Zertifiziertem Saatgut nicht gesichert ist,
2. bei Standardpflanzgut, Standardsaatgut und Handelssaatgut die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts, insbesondere in bezug auf Reinheit, Keimfähigkeit, Freisein von Krankheiten und Schädlingen, sowie bei Standardpflanzgut auch die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche, insbesondere in bezug auf Sortenechtheit, Sortenreinheit und Gesundheitszustand, festzusetzen, um eine ausreichende Beschaffenheit des Saatguts sicherzustellen.

§ 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Behebung von vorübergehenden, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der Versorgung mit Saatgut bestimmter Arten den Vertrieb von Saatgut als Behelfssaatgut gestatten und die Anforderungen an die Beschaffenheit dieses Saatguts, insbesondere in bezug auf Reinheit und Keimfähigkeit, festsetzen.

§ 23

Voraussetzungen für die Anerkennung von Standardpflanzgut

(1) Pflanzgut wird als Standardpflanzgut anerkannt, wenn es die Voraussetzungen des § 18 erfüllt, die Sorte in der Sortenliste eingetragen ist, sowie nach § 66 Abs. 3 bei der Eintragung der Sorte festgesetzte Auflagen und Beschränkungen und die nach § 24 für die Anerkennung festgesetzten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) §§ 11, 14, 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 24

Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung von Standardpflanzgut

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Förderung der Qualität von Pflanzgut als Voraussetzung für die Anerkennung als Standardpflanzgut Vorschriften über die fachgerechte Erzeugung von Standardpflanzgut zu erlassen. Die Anerkennung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß in Erzeugerbetrieben nur eine bestimmte Zahl von Sorten vermehrt wird und Mindestgrößen der Vermehrungsflächen eingehalten sind.

§ 25

Verpflichtungen des Erzeugers und Nachkontrolle von Standardsaatgut

(1) Erzeuger von Standardsaatgut sind verpflichtet, Aufzeichnungen über die Menge und die Empfänger des von ihnen vertriebenen Saatguts zu machen sowie die dazu gehörenden Belege zu sammeln. Die Aufzeichnungen und Belege sind drei Jahre aufzubewahren.

(2) Standardsaatgut ist von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle stichprobenweise auf das Vorliegen der Sortenechtheit und der festgesetzten Anforderungen an die Sortenreinheit und die Beschaffenheit durch Nachkontrollanbau und

sonstige Untersuchungen zu prüfen. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Prüfung zu regeln. In der Rechtsverordnung kann das Bundessortenamt mit der Durchführung des Nachkontrollanbaus beauftragt werden.

§ 26

Untersagung des Vertriebs von Standardsaatgut

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Vertrieb von Standardsaatgut dem Erzeuger, demjenigen, der es erstmalig vertreibt, oder demjenigen, der es neu verpackt und vertreibt, ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer untersagen, wenn durch Prüfungen nach § 25 Abs. 2 wiederholt festgestellt worden ist, daß das Standardsaatgut von vorgeschriebenen Anforderungen abweicht und sich hieraus die Unzuverlässigkeit des Betriebsinhabers oder einer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Person ergibt.

§ 27

Zulassung von Handelssaatgut

Saatgut wird als Handelssaatgut zugelassen, wenn es die Voraussetzungen des § 20 erfüllt. §§ 11, 12 und 25 Abs. 1 gelten entsprechend.

4. Einfuhr von Saatgut

§ 28

Einfuhr von Saatgut

Saatgut, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erzeugt ist, darf nur eingeführt und vertrieben werden

1. als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut, wenn es außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut anerkannt ist, die Anerkennung einer nach diesem Gesetz erteilten Anerkennung gleichgestellt ist und die Sorte in der Sortenliste eingetragen ist oder

2. als Standardpflanzgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut oder Behelfssaatgut, soweit der Vertrieb von Saatgut dieser Kategorien durch Rechtsverordnung nach § 22 gestattet ist, und

   a) bei Standardpflanzgut und Standardsaatgut die Sorte in der Sortenliste eingetragen ist,

   b) bei Standardpflanzgut das Pflanzgut außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes als Standardpflanzgut anerkannt ist und die Anerkennung einer nach diesem Gesetz erteilten Anerkennung gleichgestellt ist,

   c) bei Handelssaatgut das Saatgut außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes als Handelssaatgut zugelassen ist und die Zulassung einer nach diesem Gesetz erteilten Zulassung gleichgestellt ist.

Die Packungen und Behältnisse des Saatguts müssen nach den Vorschriften der §§ 34 und 35 gekennzeichnet und verschlossen sein.

§ 29

Gleichstellung von Anerkennungen oder Zulassungen

(1) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erteilte Anerkennungen oder Zulassungen von Saatgut der Anerkennung oder Zulassung durch eine Anerkennungs- oder Zulassungsstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichstellen, wenn gewährleistet ist, daß die Voraussetzungen der Anerkennung oder Zulassung den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Der Bundesminister kann Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ohne Zustimmung des Bundesrates für einen bestimmten Zeitraum, der die Dauer eines Jahres nicht überschreiten darf, erlassen, soweit es zur Sicherstellung der Saatgutversorgung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist.

§ 30

Einfuhrgenehmigungen

(1) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) kann die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erzeugt worden ist und den Vorschriften des § 28 nicht entspricht, genehmigen, wenn das Saatgut

1. zur Vermehrung eingeführt und das daraus erzeugte Saatgut ausgeführt wird,
2. nach § 16 als Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden soll,
3. zur Aufbereitung eingeführt und das aufbereitete Saatgut ausgeführt wird,
4. für Anbauversuche oder für Züchtungs-, Forschungs- oder Ausstellungszwecke eingeführt wird.

(2) Das Bundesamt hat dem Antragsteller mit der Genehmigung die erforderlichen Auflagen, insbesondere über die Art der Verpackung und Lagerung sowie über die Verwendung bestimmter Angaben und Kennzeichnungen, zu erteilen.

§ 31

Einfuhrverbot für Pflanzgut von Kartoffeln

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einfuhr von Pflanzgut bestimmter Kartoffelsorten, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes anerkannt ist, zu verbieten oder zu beschränken, wenn dies zur Erhaltung der Qualität der inländischen Kartoffelerzeugung erforderlich ist.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann der Bundesminister Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 32

Ausnahmen von den Einfuhrvorschriften

Die Einfuhrvorschriften der §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung, solange sich Saatgut in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung befindet.

§ 33

Überwachung der Einfuhr

(1) Für die Überwachung der Einfuhr von Saatgut sind der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen zuständig.

(2) Zur Durchführung der §§ 28, 30 und 31 kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens regeln, insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben auferlegen.

(3) Für die Gebiete des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen die in Absatz 1 genannte Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 18 a Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), findet Anwendung.

5. Kennzeichnung des Saatguts, Verbot der Irreführung, Gewährleistung

§ 34

Kennzeichnung und Verschließung

(1) Saatgut darf nur in Packungen oder Behältnissen eingeführt und vertrieben werden, die nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften gekennzeichnet und verschlossen sind. Bei Reben stehen Bündel Packungen oder Behältnissen gleich.

(2) An oder auf den Packungen oder Behältnissen ist anzugeben

1. die Art,
2. die Sortenbezeichnung außer bei Handelssaatgut und Behelfssaatgut,
3. die Kategorie des Saatguts,
4. das Datum der Verschließung der Packungen oder Behältnisse und
5. bei Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut und Standardpflanzgut die Anerkennungsnummer, bei Handelssaatgut die Zulassungsnummer.

(3) Die Packungen oder Behältnisse sind so zu verschließen, daß der Verschluß beim Öffnen verletzt wird und nicht wieder verwendet werden kann.

§ 35

Ausführungsvorschriften für die Kennzeichnung und Verschließung

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers und zur Ordnung des Saatgutvertriebs erforderlich ist,

1. die Art der Kennzeichnung und Verschließung der Packungen oder Behältnisse zu regeln,
2. vorzuschreiben, daß die Packungen oder Behältnisse durch Beauftragte der Anerkennungs- oder Zulassungsstelle zu kennzeichnen und zu verschließen sind, sowie das Verfahren der Kennzeichnung und Verschließung zu regeln,
3. zu bestimmen, daß die Angaben nach § 34 Abs. 2 auch in den Packungen oder Behältnissen enthalten sein müssen,
4. für bestimmtes Saatgut vorzuschreiben, daß an, in oder auf den Packungen oder Behältnissen zusätzliche Angaben, insbesondere über den Vermehrer oder Händler, die Herkunft, die Art oder den Zeitpunkt der Erzeugung, Vermehrung oder Behandlung, die Beschaffenheit, die Sortierung, die Zusammensetzung, den Verwendungszweck oder das Gewicht, anzubringen sind,
5. vorzuschreiben, daß für Saatgut bestimmter Arten und Kategorien nur ungebrauchtes Verpackungsmaterial verwendet wird.

(2) Der Bundesminister wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erleichterung des Verkehrs mit Saatgut, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, für Saatgut in bestimmten Packungen, insbesondere Kleinpackungen, sowie für Saatgut, das in kleinen Mengen an den Letztverbraucher abgegeben wird, Ausnahmen von § 34 zuzulassen.

(3) Für Behelfssaatgut kann der Bundesminister Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 2 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

§ 36

Zusätzliche Anforderungen für den Saatgutvertrieb

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur

Förderung der Erzeugung und der Qualität von Saat- und Erntegut vorzuschreiben, daß Saatgut bestimmter Arten oder Kategorien nur vertrieben werden darf, wenn es zusätzlich bestimmte Anforderungen an die Sortierung oder bei polyploiden Sorten an das Ploidiestufenverhältnis erfüllt.

§ 37

Verbot der Irreführung

(1) Saatgut darf nicht unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung vertrieben werden.

(2) Erntegut, das nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht als Saatgut vertrieben werden darf, darf nicht unter einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung vertrieben werden, die es als Saatgut verwendbar erscheinen lassen.

§ 38

Fehlen der Voraussetzungen für die Anerkennung oder die Zulassung

Saatgut, das die Voraussetzungen für die Anerkennung oder die Zulassung oder die nach § 36 festgesetzten zusätzlichen Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt, darf nicht vertrieben werden.

§ 39

Gewährleistung

(1) Wird Saatgut vertrieben, so gelten die Sortenechtheit und die Artenechtheit sowie die für die Kategorie des Saatguts und die durch Rechtsverordnung nach § 36 zusätzlich festgesetzten Anforderungen als zugesichert.

(2) Vereinbarungen über den Ausschluß oder die Beschränkung von Gewährleistungsansprüchen bei fehlender Sortenechtheit oder Artenechtheit sind unwirksam.

(3) Ist nicht nachzuweisen, daß das Fehlen der Eigenschaften, die nach Absatz 1 als zugesichert gelten, auf einem Umstand beruht, den der Verkäufer zu vertreten hat, so kann das Gericht die Pflicht des Verkäufers zur Leistung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung insoweit einschränken, als die Ersatzpflicht für den Verkäufer auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Käufers zu einer schweren Unbilligkeit führen würde.

(4) Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Lieferung einer mangelfreien Sache verjähren in einem Jahr von der Übergabe des Saatguts an.

6. Sonstige Vorschriften der Saatgutordnung

§ 40

Saatgutmischungen

(1) Saatgut verschiedener Arten, Sorten oder Kategorien darf nicht gemischt vertrieben werden.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, zu gestatten, daß bei Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen Mischungen von Saatgut verschiedener Arten, Sorten oder Kategorien sowie Mischungen von Saatgut mit Saatgut von Arten, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind, vertrieben werden. In der Rechtsverordnung ist die Kennzeichnung des Mischungsanteils der Arten, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind, zu regeln.

§ 41

Anzeigepflicht und Saatgutkontrollbücher

(1) Wer Saatgut vertreibt oder gewerbsmäßig abfüllt oder für andere aufbereitet, hat den Beginn und die Beendigung des Betriebs der nach Landesrecht zuständigen Behörde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Dies gilt nicht, soweit lediglich im eigenen Betrieb erzeugtes Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardpflanzgut vertrieben, abgefüllt oder aufbereitet wird.

(2) Anzeigepflichtige nach Absatz 1 haben Kontrollbücher über die Vorräte, Eingänge und Ausgänge von Saatgut zu führen. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Art der Buchführung sowie Inhalt und Art der Eintragungen zu regeln.

§ 42

Saatgutverkehrskontrolle

Der Vertrieb von Saatgut wird durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht.

§ 43

Geschlossene Anbaugebiete

Die Errichtung von geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von Saatgut kann durch die Landesgesetzgebung geregelt werden.

ABSCHNITT II

Sortenordnung

1. Sortenliste

§ 44

Voraussetzungen für die Eintragung in die Sortenliste

(1) Eine Sorte wird in die Sortenliste eingetragen, wenn sie

1. unterscheidbar,
2. hinreichend homogen,
3. beständig,
4. von landeskulturellem Wert und
5. mit einer eintragungsfähigen Sortenbezeichnung bezeichnet ist.

(2) Die Voraussetzung des landeskulturellen Wertes entfällt bei

1. Sorten von Gemüse,
2. Sorten von Gräsern, die nicht zu Futterzwecken bestimmt sind,
3. Sorten, die nicht zum Anbau im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind,
4. Sorten, die ausschließlich zur Erzeugung von Pflanzen einer anderen Sorte bestimmt sind (Erbkomponenten).

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Eintragung einer Sorte versagt werden, wenn der Anbau von Pflanzen dieser Sorte die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen gefährdet.

§ 45

Unterscheidbarkeit

Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich durch wenigstens ein wichtiges morphologisches oder physiologisches Merkmal von jeder anderen Sorte, die im Zeitpunkt der Anmeldung in der Sortenliste eingetragen oder zur Eintragung angemeldet ist, deutlich unterscheidet.

§ 46

Homogenität

Eine Sorte ist hinreichend homogen, wenn ihre Pflanzen, von wenigen Abweichungen abgesehen, in ihren wesentlichen Merkmalen gleich sind. Die Besonderheiten der generativen oder vegetativen Vermehrung der Pflanzen sind zu berücksichtigen.

§ 47

Beständigkeit

Eine Sorte ist beständig, wenn ihre Pflanzen in ihren wesentlichen Merkmalen nach jeder Vermehrung oder, wenn ihre Züchtung einen besonderen Vermehrungszyklus erfordert, nach jedem Vermehrungszyklus weiterhin dem Sortenbild entsprechen.

§ 48

Landeskultureller Wert

Eine Sorte besitzt landeskulturellen Wert, wenn sie nach der Gesamtheit ihrer wertbestimmenden Eigenschaften gegenüber den in der Sortenliste eingetragenen vergleichbaren Sorten eine deutliche Verbesserung für den Pflanzenbau oder für die Verwertung des Ernteguts oder aus dem Erntegut gewonnener Erzeugnisse erwarten läßt.

§ 49

Sortenbezeichnung geschützter Sorten

(1) Eine nach dem Sortenschutzgesetz vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) geschützte Sorte ist mit der in der Sortenschutzrolle eingetragenen Sortenbezeichnung in die Sortenliste einzutragen.

(2) Wird die in der Sortenschutzrolle eingetragene Sortenbezeichnung geändert oder wird für eine nicht geschützte Sorte, die in der Sortenliste eingetragen ist, Sortenschutz unter einer anderen Sortenbezeichnung erteilt, so ist die neue Sortenbezeichnung von Amts wegen in die Sortenliste einzutragen.

§ 50

Sortenbezeichnung nicht geschützter Sorten

(1) Für eine nicht geschützte Sorte ist die angemeldete Bezeichnung einzutragen. Jedoch sind Bezeichnungen ausgeschlossen, die

1. die Unterscheidung der Sorte nicht ermöglichen, insbesondere Bezeichnungen, die ausschließlich aus Zahlen bestehen,
2. mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmen oder verwechselt werden können, unter der bereits im Geltungsbereich dieses Gesetzes, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Verbandsstaat eine Sorte derselben botanischen oder einer botanisch verwandten Art in ein amtliches Sortenverzeichnis eingetragen oder Saatgut einer solchen Sorte vertrieben worden ist,
3. Ärgernis erregen oder irreführen können, insbesondere Bezeichnungen, die geeignet sind, unrichtige Vorstellungen über die Herkunft, die Eigenschaften oder den Wert der Sorte oder über den Züchter zu erwecken.

(2) Ist die Sorte bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Verbandsstaat in ein amtliches Sortenverzeichnis eingetragen, so kann nur die Sortenbezeichnung eingetragen werden, die in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen

Wirtschaftsgemeinschaft oder in dem anderen Verbandsstaat eingetragen ist, sofern nicht Ausschließungsgründe nach Absatz 1 entgegenstehen, die Sortenbezeichnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus sprachlichen Gründen ungeeignet ist oder der Züchter glaubhaft macht, daß ein Recht eines Dritten entgegensteht.

(3) Durch die Eintragung einer Bezeichnung als Sortenbezeichnung werden entgegenstehende Rechte Dritter nicht berührt.

(4) Verbandsstaaten im Sinne dieses Gesetzes sind die dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. II . . . S. . . .) angehörenden Staaten.

§ 51

Warenzeichen des Züchters

(1) Ist für den Züchter für gleiche oder gleichartige Waren in der Zeichenrolle des Patentamts ein Warenzeichen eingetragen, das mit der Sortenbezeichnung übereinstimmt oder verwechselt werden kann, so kann er Rechte aus dem Warenzeichen für diese Waren vom Zeitpunkt der Eintragung der Sorte in die Sortenliste an nicht mehr geltend machen.

(2) Ist die Sortenbezeichnung für dieselben Waren als Warenzeichen für den Züchter in der Zeichenrolle des Patenamts eingetragen oder zur Eintragung angemeldet, so kann er den Zeitpunkt der Anmeldung des Warenzeichens als maßgebend für die Sortenbezeichnung in Anspruch nehmen. In diesem Fall hat der Inhaber innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung der Sorte eine Bescheinigung des Patentamts über die Eintragung oder Anmeldung des Warenzeichens vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt oder wird vor Eintragung in die Sortenliste das Warenzeichen gelöscht oder die Anmeldung des Warenzeichens zurückgenommen oder zurückgewiesen, so erlischt der Prioritätsanspruch für die Sortenbezeichnung.

(3) Den in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragenen Warenzeichen stehen Marken gleich, die nach dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, zuletzt revidiert in Nizza am 15. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. II 1962 S. 125), international registriert worden sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes Schutz genießen.

§ 52

Löschung der Sortenbezeichnung

(1) Das Bundessortenamt löscht die Eintragung der Sortenbezeichnung

1. von Amts wegen, wenn die Eintragung der Sortenbezeichnung nach § 50 hätte versagt werden müssen oder nachträglich Umstände eintreten, die die Versagung nach § 50 rechtfertigen würden,
2. auf Antrag des Züchters oder eines Dritten, wenn ein rechtskräftiges Urteil gegen den Züchter auf Einwilligung in die Löschung der Sortenbezeichnung vorgelegt wird oder wenn ein entgegenstehendes Recht glaubhaft gemacht wird und der Züchter in die Löschung einwilligt.

(2) Der Züchter ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Löschungsbescheids eine neue Sortenbezeichnung anzumelden. Auf Antrag des Züchters oder eines Dritten setzt das Bundessortenamt eine vorläufige Sortenbezeichnun fest, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

§ 53

Dauer der Eintragung

(1) Die Eintragung einer Sorte gilt bis zum Ende des auf die Eintragung folgenden zehnten Jahres, bei Reben bis zum Ende des auf die Eintragung folgenden zwanzigsten Jahres.

(2) Die Eintragung einer Sorte ist auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens zehn Jahre, bei Reben um jeweils höchstens zwanzig Jahre zu verlängern, wenn die Sorte im Zeitpunkt der Verlängerung der Eintragung den Voraussetzungen des § 44 noch genügt. Der Antrag ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Dauer der Eintragung der Sorte zu stellen.

§ 54

Löschung der Eintragung

(1) Die Eintragung einer Sorte ist zu löschen, wenn der eingetragene Züchter oder, falls mehrere Züchter eingetragen sind, diese durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundessortenamt auf die Eintragung verzichten.

(2) Die Eintragung einer Sorte ist von Amts wegen zu löschen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nicht oder nicht mehr vorliegt.

(3) Die Eintragung einer Sorte kann von Amts wegen gelöscht werden, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 3 für die Versagung der Eintragung gegeben sind,
2. der Züchter der Verpflichtung nach § 52 Abs. 2 Satz 1 zur Anmeldung einer neuen Sortenbezeichnung nicht nachkommt,
3. der Züchter eine Auflage nach § 66 Abs. 3 nicht erfüllt,
4. der Züchter die Verpflichtung nach § 71 trotz Mahnung nicht erfüllt oder
5. der Züchter fällige Kosten innerhalb einer Nachfrist nicht entrichtet.

(4) Die Löschung von Amts wegen kann mit einer Auslauffrist vorgenommen werden.

2. Bundessortenamt

§ 55

Bundessortenamt

(1) Das Bundessortenamt führt die Sortenliste.

(2) Im Bundessortenamt werden gebildet

1. Sortenausschüsse für die Entscheidung über die Eintragungen in die Sortenliste, die Verlängerung und Löschung der Eintragungen,
2. Widerspruchsausschüsse für die Entscheidung über Widersprüche gegen die Entscheidungen der Sortenausschüsse.

(3) Der Präsident des Bundessortenamts setzt die Zahl der Sortenausschüsse und Widerspruchsausschüsse fest und regelt die Geschäftsverteilung.

§ 56

Sortenausschüsse

Die Sortenausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind vom Präsidenten des Bundessortenamts bestimmte Mitglieder des Bundessortenamts.

§ 57

Widerspruchsausschüsse

(1) Die Widerspruchsausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden, einem rechtskundigen Beisitzer und fünf ehrenamtlichen Beisitzern. Die Widerspruchsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden, des rechtskundigen und drei ehrenamtlicher Beisitzer beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende ist der Präsident des Bundessortenamts oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Bundessortenamts.

(3) Der rechtskundige Beisitzer muß Mitglied des Bundessortenamts sein und die Befähigung zum Richteramt haben. Die ehrenamtlichen Beisitzer sollen auf dem Gebiet des Sortenwesens besondere Fachkunde besitzen.

(4) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden vom Bundesminister für sechs Jahre berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Die Berufung von Inhabern oder Angestellten von Zuchtbetrieben oder Angestellten von Züchterverbänden ist unstatthaft.

(5) Der Bundesminister kann einen ehrenamtlichen Beisitzer aus wichtigem Grund abberufen.

(6) Für die Ausschließung und Ablehnung der ehrenamtlichen Beisitzer der Widerspruchsausschüsse gelten die §§ 41 bis 44, 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 47 und 48 der Zivilprozeßordnung sinngemäß. Über das Ablehnungsgesuch entscheiden, soweit es einer Entscheidung bedarf, die Widerspruchsausschüsse.

§ 58

Verpflichtung der ehrenamtlichen Beisitzer

Die ehrenamtlichen Beisitzer sind vor ihrer ersten Dienstleistung von dem Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses, in dem sie mitwirken sollen, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 59

Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer

Die ehrenamtlichen Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 753); § 12 des angeführten Gesetzes gilt entsprechend. Die Entschädigung wird vom Präsidenten des Bundessortenamts festgesetzt. Für die gerichtliche Festsetzung ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bundessortenamt seinen Sitz hat.

§ 60

Stellvertreter

Für jeden Beisitzer und ehrenamtlichen Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen. Für die Stellvertreter gelten die §§ 57 bis 59 entsprechend.

§ 61

Beschränkung der Berufung

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist ausgeschlossen, wenn im Vorverfahren der Widerspruchsausschuß entschieden hat.

3. Verfahren
vor dem Bundessortenamt

§ 62

Anmeldung

(1) Die Eintragung einer Sorte ist beim Bundessortenamt schriftlich zu beantragen (Anmeldung). Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Zur Anmeldung einer Sorte ist der Züchter berechtigt. Züchter im Sinne dieses Gesetzes ist bei geschützten Sorten der Sortenschutzinhaber, bei nicht geschützten Sorten der Erhaltungszüchter. Erhaltungszüchter ist, wer eine Sorte während der letzten drei Zuchtgenerationen nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung bearbeitet hat.

§ 63

Anmeldung durch ausländische Züchter

(1) die Anmeldung durch einen Züchter, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, sowie durch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat, ist nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Der Bundesminister gibt bekannt, in welchen Staaten die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Bundessortenamt nur teilnehmen, wenn er im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Vertreter bestellt hat.

§ 64

Prüfung der Sorte

(1) Das Bundessortenamt prüft die Anmeldung. Bei der Prüfung ist die Sorte anzubauen. Das Bundessortenamt kann andere Stellen mit dem Anbau oder den weiter erforderlichen Untersuchungen beauftragen.

(2) Soweit das Bundessortenamt auf eigene Prüfungsergebnisse zurückgreifen kann, kann es von einer erneuten Prüfung absehen. Von einer erneuten Prüfung kann es ferner absehen, soweit Prüfungsergebnisse einer Prüfungsstelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorliegen, deren Prüfungsverfahren nach einer Bekanntmachung des Bundesministers den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

(3) Für die Verlängerung der Eintragung einer Sorte gilt Absatz 1 entsprechend. Die Prüfung auf landeskulturellen Wert durch Anbau kann entfallen, wenn aus anderen amtlichen Prüfungen und aus dem Anbau in der Praxis geschlossen werden kann, daß die Sorte noch landeskulturellen Wert besitzt. Wird eine Prüfung durch Anbau durchgeführt, so kann die Eintragung auf Antrag bis zum Abschluß der Prüfung verlängert werden.

§ 65

Mängel der angemeldeteten Sortenbezeichnung

Entspricht die angemeldete Sortenbezeichnung nicht den Vorschriften der §§ 49 und 50, so fordert das Bundessortenamt den Anmelder auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine neue Sortenbezeichnung anzumelden. Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht nach, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

§ 66

Entscheidung über die Eintragung in die Sortenliste

(1) Erachtet das Bundessortenamt die Voraussetzungen für die Eintragung einer Sorte für gegeben, so nimmt es die Eintragung vor; andernfalls weist es die Anmeldung zurück.

(2) Die Anmeldung kann auch zurückgewiesen werden, wenn der Anmelder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringt oder fällige Kosten nicht entrichtet.

(3) Die Sorte kann unter Auflagen und Beschränkungen eingetragen werden. Die Eintragung kann insbesondere mit der Bestimmung verbunden werden, daß

1. die dem Basissaatgut vorhergehenden Generationen bestimmten Anforderungen genügen müssen oder
2. das Saatgut nur in bestimmten Gebieten erzeugt werden darf.

§ 67

Eintragung in die Sortenliste

(1) In die Sortenliste sind einzutragen

1. die Sortenbezeichnung,
2. die wesentlichen morphologischen und physiologischen Merkmale; bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, auch die wesentlichen morphologischen und physiologischen Merkmale der Erbkomponenten,
3. die für den landeskulturellen Wert maßgebenden Eigenschaften der Sorte,
4. Name oder Firma und Anschrift des Züchters oder der Züchter und eines bestellten Vertreters,
5. Auflagen und Beschränkungen,
6. der Zeitpunkt der Eintragung und der Löschung der Sorte.

(2) Die Eintragung der Merkmale nach Absatz 1 Nr. 2 kann durch einen Hinweis auf andere Unterlagen des Bundessortenamts ersetzt werden. Auf Antrag des Anmelders sind bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, die Angaben über die Erbkomponenten nicht einzutragen. Die nicht einzutragenden Angaben gelten als fremde Betriebsgeheimnisse.

(3) Wird Saatgut einer Sorte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder einem anderen Verbandsstaat unter einer anderen Sortenbezeichnung vertrieben, so soll diese Bezeichnung in der Sortenliste vermerkt werden.

(4) Änderungen in der Person eines Züchters oder eines bestellten Vertreters werden in die Sortenliste eingetragen, wenn sie dem Bundessortenamt bekanntgeworden oder nachgewiesen sind. Der eingetragene Züchter und der eingetragene Vertreter bleiben bis zur Eintragung der Änderung gegen-

über den zuständigen Behörden und Stellen nach diesem Gesetz berechtigt und verpflichtet.

§ 68

Eintragung und Löschung eines Erhaltungszüchters

(1) Bei nicht geschützten Sorten ist die Eintragung eines Erhaltungszüchters auch zulässig, wenn bereits ein anderer Erhaltungszüchter eingetragen ist.

(2) Die Eintragung eines Erhaltungszüchters ist von Amts wegen zu löschen, wenn der Erhaltungszüchter die Sorte nicht mehr nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung erhält.

§ 69

Bekanntmachung

Das Bundessortenamt gibt die in der Sortenliste eingetragenen Sorten in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekannt.

§ 70

Einsicht in die Sortenliste

(1) Die Einsicht in die Sortenliste steht jedem frei.

(2) Die Einsicht in die Eintragungsunterlagen steht jedem frei, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

(3) Absatz 2 gilt nicht, soweit Angaben nach § 67 Abs. 2 Satz 2 nicht einzutragen sind.

§ 71

Sortenerhaltung

Der in der Sortenliste eingetragene Züchter hat die Sorte im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung zu erhalten. Die Erhaltungszüchtung kann außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betrieben werden, wenn die Nachprüfung durch eine vom Bundessortenamt anerkannte amtliche Stelle außerhalb dieses Gebiets sichergestellt ist.

§ 72

Sortenüberwachung

Die Erhaltung der eingetragenen Sorten wird durch das Bundessortenamt überwacht.

§ 73

Ermächtigung zum Erlaß von Verfahrensvorschriften

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens vor dem Bundessortenamt einschließlich der Sortenüberwachung zu regeln.

ABSCHNITT III

Beschreibende Sortenliste

§ 74

Beschreibende Sortenliste

Das Bundessortenamt veröffentlicht eine beschreibende Liste der eingetragenen Sorten (Beschreibende Sortenliste). Die Beschreibung soll sich auf die wesentlichen Merkmale und Eigenschaften sowie auf die Eignung der Sorten für bestimmte Boden- und Klimaverhältnisse oder bestimmte Verwendungszwecke erstrecken. In der Beschreibenden Sortenliste können Prüfungsergebnisse anderer amtlicher Stellen und Erfahrungen aus dem Anbau in der Praxis verwertet werden. Das Bundessortenamt kann für die Beschreibende Sortenliste besondere Prüfungen und Anbauversuche durchführen.

ABSCHNITT IV

Überwachungs-, Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 75

Auskunft und Nachschau

(1) Die zuständigen Behörden können zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen sowie Proben von Saatgut fordern.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, Proben zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 76

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner

Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde oder Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 77

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Saatgut, das nicht als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut anerkannt ist, vertreibt,
2. eine Auflage nach § 11 Abs. 2 nicht erfüllt,
3. entgegen § 14 als Erzeuger von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut oder entgegen § 25 Abs. 1 als Erzeuger von Standardsaatgut keine Aufzeichnungen macht, keine Belege sammelt oder die Belege oder Aufzeichnungen nicht drei Jahre aufbewahrt,
4. Standardsaatgut vertreibt, obwohl ihm dies durch eine vollziehbare Verfügung nach § 26 untersagt ist,
5. entgegen § 28 Satz 1 Saatgut, das den dort bezeichneten Voraussetzungen nicht entspricht, einführt oder vertreibt,
6. eine Auflage nach § 30 Abs. 2 nicht erfüllt,
7. Saatgut entgegen § 34 in Packungen oder Behältnissen, die nicht in der dort vorgeschriebenen Weise oder nicht entsprechend einer Rechtsverordung nach § 35 gekennzeichnet oder verschlossen sind, einführt oder vertreibt,
8. entgegen § 37 Abs. 1 Saatgut unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung vertreibt oder entgegen § 37 Abs. 2 Erntegut unter einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung vertreibt, die es als Saatgut verwendbar erscheinen lassen,
9. entgegen § 38 Saatgut vertreibt, das die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Zulassung oder die durch Rechtsverordnung nach § 36 festgesetzten zusätzlichen Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt,
10. entgegen § 40 Abs. 1 Saatgut verschiedener Arten, Sorten oder Kategorien gemischt vertreibt,
11. entgegen § 41 der ihm obliegenden Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder keine Kontrollbücher führt,
12. entgegen § 52 Abs. 2 Satz 1 eine neue Sortenbezeichnung nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder
13. entgegen § 75 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder geforderte Proben nicht gibt oder entgegen § 75 Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
2. im Anerkennungs- oder Zulassungsverfahren, bei der Sortenprüfung oder der Sortenüberwachung falsches Saatgut zur Untersuchung vorstellt, entnehmen läßt oder einsendet.

(3) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Saatgut oder Erntegut, auf das sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, 4 bis 10 und Absatz 2 bezieht, kann eingezogen werden. Die Vorschriften des § 18 Abs. 4 und der §§ 19 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 11 und Absatz 2 verjährt in drei Jahren.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 12 und 13 und des Absatzes 2 Nr. 2 das Bundessortenamt, wenn die Ordnungswidrigkeit ihm gegenüber begangen worden ist,
2. des Absatzes 2 Nr. 1 bei Verstößen gegen eine Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 2 das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Saatgut erstmalig den Einfuhrvorschriften unterworfen ist.

Das Bundessortenamt oder das Hauptzollamt entscheidet in diesen Fällen auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheids (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 78

Handeln für einen anderen

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 77 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen soll, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Teiles des Betriebs eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 79

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Betrieb eine nach § 77 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebs oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtpflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße ist nach § 77 Abs. 3 zu bemessen.

§ 80

Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 77 oder 79, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße ist nach § 77 Abs. 3 zu bemessen.

ABSCHNITT V

Ergänzungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 81

Durchführung von Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Rechtsverordnungen nach den Abschnitten I und II dieses Gesetzes können auch zur Durchführung von Verordnungen, Richlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Verkehr mit Saatgut erlassen werden.

§ 82

Bisher in der Sortenschutzrolle oder im Besonderen Sortenverzeichnis eingetragene Sorten

Sorten, die in der Sortenschutzrolle oder im Besonderen Sortenverzeichnis nach §§ 23 oder 37 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 450), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Saatgutgesetzes vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 686) eingetragen sind, werden von Amts wegen in die Sortenliste übernommen. Die Eintragung dieser Sorten gilt bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden dritten Jahres. Endet die Eintragung in der Sortenschutzrolle oder im Besonderen Sortenverzeichnis zu einem späteren Zeitpunkt, so gilt dieser Zeitpunkt auch für die Beendigung der Eintragung in der Sortenliste.

§ 83

Bisher anerkanntes oder zugelassenes Saatgut

(1) Saatgut, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Saatgutgesetzes anerkannt oder zugelassen ist, darf bis zum Ablauf der Anerkennung oder Zulassung nach den bisherigen Vorschriften weiter vertrieben werden.

(2) Prüfungen eines Feldbestands, die nach den Vorschriften des Saatgutgesetzes durchgeführt worden sind, stehen Prüfungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes gleich.

§ 84

Übergangsregelung für die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut nicht eingetragener Sorten

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherstellung der Saatgutversorgung für eine Übergangszeit zu gestatten, daß abweichend von § 28 Saatgut von Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen und Gemüse, dessen Sorte nicht in der Sortenliste eingetragen ist, eingeführt und vertrieben wird. Das gleiche gilt für Pflanzgut von Reben.

§ 85

Änderung anderer Gesetze

(1) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 7. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1294), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) § 20 ist auf Verträge über Saatgut einer in der Sortenliste (§§ 44 und 67 des Saatgutverkehrsgesetzes vom . . . Bundesgesetzbl. I S. . . .) eingetragenen Sorte zwischen einem Züchter und einem Vermehrer oder einem Unternehmen auf der Vermehrungsstufe entsprechend anzuwenden."

2. In § 100 Abs. 3 werden die Worte „der §§ 39 bis 63 des Saatgutgesetzes" durch „des Saatgutverkehrsgesetzes" ersetzt.

(2) § 190 Abs. 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782), wird aufgehoben.

§ 86

Übergangsregelung für anhängige Verfahren

(1) Dieses Gesetz ist auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens beim Bundessortenamt oder den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängigen, die Eintragung in das Besondere Sortenverzeichnis betreffenden Verfahren mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. An die Stelle der Eintragung in das Besondere Sortenverzeichnis tritt die Eintragung in die Sortenliste.

2. Verfahren vor den Sortenausschüssen oder Einspruchsausschüssen des Bundessortenamts gehen auf die Sortenausschüsse oder Widerspruchsausschüsse nach § 55 Abs. 2 dieses Gesetzes über.

3. Ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im ersten Rechtszug geht in der Lage, in der es sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes befindet, auf das Verwaltungsgericht über. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht im letzten Rechtszug (Revisionsinstanz) werden von diesen Gerichten weitergeführt.

4. An die Stelle eines bisher zulässigen Einspruchs tritt der Widerspruch, an die Stelle einer bisher zulässigen Klage zum Bundesverwaltungsgericht die Klage zum Verwaltungsgericht. Die Zulässigkeit einer Berufung oder Revision gegen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

(2) In den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Bundessortenamt und einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängigen, den Sortenschutz betreffenden Verfahren kann jeder Verfahrensbeteiligte innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine gesonderte Entscheidung über die Eintragung der Sorte in die Sortenliste beantragen. In diesem Fall sind auf das Verfahren insoweit die Vorschriften des Absatzes 1 anzuwenden. Der Antrag ist an die nach diesen Vorschriften für das Verfahren zuständige Stelle zu richten.

§ 87

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 88

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft. Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. das Saatgutgesetz vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Saatgutgesetzes vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 686),

2. die Verordnung über das Artenverzeichnis vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1487), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 12. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 66),

3. die Verfahrensordnung vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1490),

4. die Anmeldungsordnung vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1492),

5. die Prüfungs- und Überwachungsordnung vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1493), geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97),

6. die Gebührenordnung für das Verfahren beim Bundessortenamt in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 100),

7. die Erste Verordnung über Ausnahmen für den Verkehr mit Saatgut vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 485), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung

zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens,

8. die Anerkennungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 103), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Anerkennungsverordnung vom 15. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 333),

9. die Allgemeine Zulasungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 120, 391), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 24. Februar 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 48),

10. die Erste Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1505), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens,

11. die Zweite Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut vom 23. Februar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 17),

12. die Elfte Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut vom 8. Juli 1955 (Bundesanzeiger Nr. 131),

13. die Verordnung über die Gleichstellung von ausländischen Prüfungsbescheinigungen bei der Zulassung von Importsaatgut vom 13. November 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 674),

14. die Kennzeichnungsverordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 487), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 4. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 81),

15. die Verordnung über Basissaatgut von Futterpflanzen vom 26. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 142), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens,

Baden-Württemberg

16. die Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Bestimmung der zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Saatgutgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 5. März 1956 (Gesetzblatt S. 78),

17. die Zweite Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 23. April 1956 (Gesetzblatt S. 91), geändert durch die Dritte Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 9. März 1960 (Gesetzblatt S. 100),

18. die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Erklärung der Gemeinden Gerlachsheim u. a. zum geschlossenen Anbaugebiet von Altfränkischer Luzerne Baden-Württemberg vom 21. Februar 1957 (Gesetzblatt S. 21),

19. die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Erklärung der Gemeinden Achkarren u. a. zum geschlossenen Anbaugebiet von Gelbem Badischen Landmais vom 21. Februar 1959 (Gesetzblatt S. 23),

20. die Nummer 64 der Neufassung des Gebührenverzeichnisses vom 17. November 1964 (Gesetzblatt S. 341),

21. die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten über Saatgutmischungen vom 6. Dezember 1965 (Gesetzblatt S. 321),

Bayern

22. die Erste Verordnung zur Ausführung des Saatgutgesetzes vom 24. Dezember 1953 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts IV S. 390),

23. die Zweite Verordnung zur Ausführung des Saatgutgesetzes (Verordnung über Saatgutmischungen) vom 26. März 1954 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts IV S. 390),

24. die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. Juli 1954 Nr. 6104 a 195 über Richtlinien für die amtliche Probenahme bei Saatgut landwirtschaftlicher Kulturarten (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts VELF S. 175),

25. die Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. Dezember 1955 Nr. 35 a 25 über die Verfolgung von Verstößen gegen das Saatgutgesetz (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts VELF S. 177),

26. die Fünfte Verordnung zur Ausführung des Saatgutgesetzes (Verordnung über Saatgutkontrollbücher) vom 26. April 1956 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts IV S. 392),

27. die Sechste Verordnung zur Ausführung des Saatgutgesetzes (Verordnung über Mindestanforderungen) vom 26. September 1956 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts IV S. 392),

28. die Verordnung über die Gebühren beim Vollzug des Saatgutgesetzes vom 14. De-

zember 1962 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1962 S. 345, 1963 S. 24),

Hamburg

29. die Verordnung über Saatgutmischungen vom 11. Januar 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 28),

30. die Verordnung über die amtliche Probenahme für das Verfahren bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut vom 5. März 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 20), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtliche Probenahme für das Verfahren bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut vom 16. April 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 52),

31. die Gebührenordnung für das Verfahren bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut vom 5. März 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 20, 52),

Hessen

32. die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Saatgutgesetz vom 27. Oktober 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 140),

33. die Hessische Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 17. November 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 177), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 29. November 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 331),

Niedersachsen

34. die Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Saatgutgesetz vom 26. Januar 1962 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 23),

35. die Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 20. Juli 1962 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 138), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 29. September 1964 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 180),

Nordrhein-Westfalen

36. die Verordnung über die zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Saatgutgesetzes vom 1. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 429),

37. der § 5 Nr. 1 der Verordnung über die Übertragung von Verwaltungsbefugnissen auf das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen vom 27. September 1955 im Hinblick auf das Saatgutgesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 191),

38. die Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 19. November 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 580), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 7. Dezember 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 375),

Rheinland-Pfalz

39. die Landesverordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 2. April 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 124), geändert durch die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 8. Oktober 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 226),

Saarland

40. die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Saatgutgesetz vom 15. Juli 1963 (Amtsblatt des Saarlandes S. 396),

41. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen vom 4. September 1963 (Amtsblatt des Saarlandes S. 539), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen vom 29. September 1965 (Amtsblatt des Saarlandes S. 797),

42. die Richtlinien für die amtliche Probenahme bei landwirtschaftlichem Saatgut und Gemüsesaatgut vom 6. Februar 1964 (Amtsblatt des Saarlandes S. 90),

43. der Erlaß zur Änderung der Richtlinien für die amtliche Probenahme bei landwirtschaftlichem Saatgut und Gemüsesaatgut vom 24. Februar 1965 (Amtsblatt des Saarlandes S. 178) und Berichtigung vom 5. Juni 1965) Amtsblatt des Saarlandes S. 414),

Schleswig-Holstein

44. die Verordnung über die Bestimmung der Anerkennungs- und Zulassungsstelle für die Anerkennung und Zulassung von landwirtschaftlichem Saatgut und Gemüsesaatgut vom 28. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1954 S. 3),

45. die Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Anzeigepflicht der Saatguthandelsbetriebe und Betriebsprüfungen, Saatgutverkehrskontrolle vom 28. Mai 1954 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein S. 245),

46. die Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes (Mindestanforderungen) vom 30. Oktober 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 299),

47. die Verordnung über die amtliche Probenahme für die Anerkennung und Zulassung von landwirtschaftlichem Saatgut und Gemüsesaatgut vom 17. August 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 170),

48. der § 1 Buchstabe c der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete der Land- und Ernährungswirtschaft vom 16. November 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 193),

49. die Verordnung über die Gebühren in Saatgutsachen vom 26. Juni 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 78),

50. die Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes (Saatgutmischungsverordnung) vom 24. September 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 91).

Anlage

Artenverzeichnis

I. Getreide

1. Avena nuda Hoejer	Nackthafer
2. Avena sativa L.	Hafer
3. Hordeum vulgare L. convar. distichon (L.) Alef.	Zweizeilige Gerste
4. Hordeum vulgare L. convar. vulgare	Mehrzeilige Gerste
5. Secale cereale L.	Roggen
6. Triticum aestivum L.	Weichweizen
7. Zea mays L.	Mais

II. Hackfrüchte außer Kartoffel

1. Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. alba DC.	Runkelrübe
2. Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. altissima (Doell)	Zuckerrübe
3. Brassica napus L. emend. Metzger var. napobrassica (L.) Rchb.	Kohlrübe
4. Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. viridis L.	Futterkohl
5. Daucus carota L. ssp. sativus (Hoffm.) Arcang.	Futtermöhre

III. Kartoffel

Solanum tuberosum L.	Kartoffel

IV. Gräser und landwirtschaftliche Leguminosen

A. Gräser

1. Agrostis gigantea Roth	Weißes Straußgras, Fioringras
2. Agrostis tenuis Sibth.	Rotes Straußgras
3. Alopecurus pratensis L.	Wiesenfuchsschwanz
4. Arrhenatherum elatius (L.) P. Beauv. ex S. et K. B. Presl	Glatthafer
5. Dactylis glomerata L.	Knaulgras
6. Festuca pratensis Huds.	Wiesenschwingel
7. Festuca rubra L. s. lat.	Ausläuferrotschwingel, Horstrotschwingel
8. Lolium x hybridum Hausskn.	Bastardweidelgras
9. Lolium multiflorum Lam. ssp. gaudini (Parl.) Schinz et Kell. (var. westerwoldicum [Mansh.] Wittm.)	Einjähriges Weidelgras
10. Lolium multiflorum Lam. ssp. italicum Volkart ex Schinz et Kell.	Welsches Weidelgras
11. Lolium perenne L.	Deutsches Weidelgras

12. Phleum pratense L.	Wiesenlieschgras
13. Poa palustris L.	Sumpfrispe
14. Poa pratensis L.	Wiesenrispe
15. Trisetum flavescens (L.) B. Beauv.	Goldhafer

B. Landwirtschaftliche Leguminosen

1. Lupinus albus L.	Weißlupine
2. Lupinus angustifolius L.	Blaue Lupine
3. Lupinus luteus L.	Gelbe Lupine
4. Medicago sativa L.	Blaue Luzerne
5. Medicago x varia Martyn	Bastardluzerne
6. Pisum sativum L.	Futtererbse, Trockenspeiseerbse
7. Trifolium hybridum L.	Schwedenklee
8. Trifolium incarnatum L.	Inkarnatklee
9. Trifolium pratense L.	Rotklee
10. Trifolium repens L.	Weißklee
11. Vicia faba L. var. minor (Peterm.) Beck (v. equina Pers.)	Ackerbohne
12. Vicia pannonica Crantz	Pannonische Wicke
13. Vicia sativa L.	Saatwicke
14. Vicia villosa Roth	Zottelwicke

V. Öl- und Faserpflanzen

1. Brassica napus L. emend. Metzger var. napus	Raps
2. Brassica rapa L. var. silvestris (Lam.) Briggs	Rübsen

VI. Rebe

Vitis spec.	Ertragsrebe, Unterlagsrebe

VII. Gemüse

1. Allium cepa L.	Speisezwiebel
2. Allium porrum L.	Porree
3. Apium graveolens L. var. rapaceum (Mill.) Gaud.	Knollensellerie
4. Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. conditiva Alef.	Rote Rübe
5. Beta vulgaris L. ssp vulgaris var. vulgaris	Mangold
6. Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. gongylodes L.	Kohlrabi
7. Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. sabellica L.	Grünkohl
8. Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis	Blumenkohl

9.	Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef. var. capitata	Rotkohl, Weißkohl
10.	Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef. var. sabauda L.	Wirsing
11.	Brassica oleracea L. convar. oleracea var. gemmifera DC.	Rosenkohl
12.	Brassica rapa L. emend. Metzger var. rapa	Herbstrübe, Mairübe, Stoppelrübe
13.	Cichorium endivia L.	Endivie
14.	Cucumis sativus L.	Gurke
15.	Daucus carota L. ssp. sativus (Hoffm.) Arcang.	Gartenmöhre
16.	Lactuca sativa L. var. capitata L.	Kopfsalat
17.	Luctuca sativa L. var. crispa L.	Pflücksalat, Schnittsalat
18.	Lycopersicon esculentum Mill.	Tomate
19.	Petroselinum Hill crispum (Mill.) Nym. ex hort. Kew.	Petersilie
20.	Phaseolus vulgaris L. var. nanus (L.) Aschers.	Buschbohne
21.	Phaseolus vulgaris L. var. vulgaris	Stangenbohne
22.	Pisum sativum L.	Gemüseerbse
23.	Raphanus sativus L. var. niger (Mill.) S. Kerner	Rettich
24.	Raphanus sativus L. var. sativus	Radieschen
25.	Scorzonera hispanica L.	Schwarzwurzel
26.	Spinacia oleracea L.	Spinat
27.	Valerianella Mill. locusta (L.) Laterrade	Feldsalat
28.	Vicia faba L. var. major Harz	Dicke Bohne, Puffbohne

Begründung

A. Einleitung

I. Grundlage für die Reform

Bisherige Rechtsgrundlage für das Saatgutverkehrsrecht ist der Zweite Teil des Gesetzes über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Saatgutgesetzes vom 23. Dezember 1966 (Bundesgestzbl. I S. 686). Das Arbeiten mit dem Saatgutgesetz hat in zunehmendem Maße gezeigt, daß dieses Gesetz, das vor dreizehn Jahren in Fortführung der bis dahin geltenden Vorschriften geschaffen worden ist, aus einer Reihe von Gründen den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt.

Seit 1953 sind in steigendem Maße Hybridsorten und polyploide Sorten zum Verkehr zugelassen worden. Ferner hat seit dem die Verwendung technischen Monogermsaatguts von Futter- und Zuckerrüben einen steilen Aufschwung genommen. 1967 wird erstmals Saatgut genetisch monogermer Zuckerrübensorten in der Bundesrepublik in den Verkehr kommen. Die geltenden Anerkennungs- und Kennzeichnungsvorschriften passen für Saatgut dieser Sorten keineswegs mehr. — Vor den Pflanzenzucht-, Vermehrungs-, Saatguthandels- und Abfüllbetrieben hat die Technisierung nicht haltgemacht. Dieser Entwicklung muß durch Neufassung der Verpackungsvorschriften Rechnung getragen werden. — Die Vermehrung von Saatgut deutscher Sorten im Ausland hat aus klimatischen und wirtschaftlichen Gründen einen großen Umfang angenommen; so wird z. B. bei Gemüsesaatgut nur noch 10 % des Bedarfs im Inland erzeugt. Die geltenden Vorschriften über die Auslandsvermehrung werden den neuzeitlichen Bedürfnissen nicht mehr gerecht. — Als besonders nachteilig für die Saatgutverbraucher haben sich die derzeitigen Vorschriften über die Einfuhr und die Zulassung von Saatgut erwiesen. Dadurch, daß Einfuhrgenehmigung und Zulassung des Saatguts als Importsaatgut getrennt sind und bei der Zulassung von Importsaatgut in der Regel der Nachweis schwierig zu führen ist, daß das aus dem Saatgut zu erwartende Erntegut dem Nutzungszweck nicht entspricht, entstehen der Landwirtschaft, wie auch den Verbrauchern von Saatgut, für die verschiedenen nicht landwirtschaftlichen Zwecke erhebliche Schäden. Sie werden allein für Rotklee und Kleegras von seiten der Wissenschaft auf jährlich bis zu 50 Mill. DM beziffert. Diese Schäden können nicht mehr hingenommen werden. — Schließlich haben seit 1953 eine Reihe von zwischenstaatlichen Organisationen zur Erleichterung des Saatguthandels Regeln für die Anerkennung und Kennzeichnung von Saatgut aufgestellt; so 1953 die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) für Maissaatgut, 1958 die Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) für Saatgut von Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen, 1963 die Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (ECE) für Pflanzkartoffeln und 1966 die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Saatgetreide. Für Futterrüben-, Zuckerrüben- und Gemüsesaatgut befinden sich ebenfalls OECD-Regelungen in Vorbereitung. Die inländische Saatgutwirtschaft hat ein lebhaftes Interesse daran, daß diese international aufgestellten Regeln in deutsches Recht übernommen werden.

Ein weiterer wesentlicher Grund für eine Reform des Saatgutverkehrsrechts ist die Notwendigkeit, die am 14. Juni 1966 vom Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verabschiedeten Richtlinien über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut und Pflanzkartoffeln in innerstaatliches Recht umsetzen. Entsprechendes gilt für die Richtlinie über den Verkehr mit Rebenpflanzgut, die die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dem Rat vor kurzem vorgelegt hat, sowie die Richtlinien über den Verkehr mit Gemüsesaatgut und Saatgut von Öl- und Faserpflanzen. Die zuletzt genannten Richtlinien wird die Kommission dem Rat voraussichtlich im Jahr 1967 vorlegen. Auf Grund der bisherigen Beratungen ist der Inhalt dieser noch zu erwartenden Richtlinien bereits weitgehend bekannt. — Zu einem späteren Zeitpunkt wird die Kommission dem Rat auch noch eine Richtlinie zur Schaffung eines EWG-Sortenkatalogs vorlegen, der auf der Grundlage der nationalen Sortenlisten aufgebaut werden soll. Die Verhandlungen über diese sehr vielschichtige Materie sind erst in jüngster Zeit wieder ins Stocken geraten. Aus diesem Grund ist der voraussichtliche Inhalt dieser Richtlinie noch nicht völlig zu übersehen.

Der Entwurf eines Sortenschutzgesetzes, der gleichzeitig mit diesem Entwurf vorgelegt wird, sieht vor, daß entsprechend dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen künftig der Sortenschutz ohne Rücksicht auf den landeskulturellen Wert einer neuen Sorte erteilt wird. Daraus folgt, daß für die Zusammenfassung der beiden bisher im Saatgutgesetz enthaltenen Ordnungsbereiche, Sortenschutz und Saatgutverkehr, kein zwingender Grund mehr besteht. Demzufolge ist der Entwurf eines Sortenschutzgesetzes dahin ausgestaltet, dem Sorteninhaber ein privates Schutzrecht zu gewähren. Der vorliegende Entwurf stellt dagegen auf den Schutz des Saatgutverbrauchers und die Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft und des Gartenbaus mit qualitativ hochwertigem Saatgut ab. Durch die Trennung dieser beiden rechtlich sehr unterschiedlichen Bereiche

wird eine klare und übersichtliche Regelung getroffen. Darüber hinaus ist eine Trennung auch deswegen geboten, weil sich die Anwendungsbereiche der künftigen Gesetze (vgl. Artenverzeichnisse zu den Entwürfen) nicht decken.

Aus den angeführten Gründen müssen viele Vorschriften des Saatgutgesetzes geändert werden, so daß es geboten ist, von einer Novellierung abzusehen und statt dessen zwei neue Gesetze, ein Sortenschutzgesetz und ein Saatgutverkehrsgesetz, zu schaffen.

II. Grundzüge des Entwurfs

Saatgutordnung

1. Allgemeine Vorschriften

Nach dem Saatgutgesetz ist das Verzeichnis der Arten, auf die sich die Verkehrsregelung erstreckt, durch Rechtsverordnung festgesetzt. Da aber mit der Festlegung der Arten die Handlungsfreiheit der beteiligten Kreise nicht unerheblich eingeschränkt wird, ist es angezeigt, das Artenverzeichnis bereits in das Gesetz selbst aufzunehmen. Um aber der weiteren Entwicklung der Saatguterzeugung und des Saatgutverkehrs gerecht werden zu können, kann das Artenverzeichnis durch Rechtsverordnung geändert werden (§ 1). — Die Definition der Begriffe „Saatgut" und „Saatgutkategorien" (§ 2) sowie „Vertreiben" und „Einfuhr" (§ 3) ist aus Gründen der Systematik an den Anfang des Entwurfs gestellt. Auf diese Weise wird gleich aus den ersten Vorschriften ersichtlich, worauf sich der Entwurf bezieht und wie weit er sich erstreckt.

2. Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut

Nach geltendem Recht darf ohne Rücksicht auf den Saatzweck nur anerkanntes Saatgut und, soweit es durch Rechtsverordnung gestattet ist, auch zugelassenes Saatgut vertrieben werden. An diesem Grundsatz hält der Entwurf fest (§ 4 Abs. 1). Die wichtigste Saatgutkategorie ist das Zertifizierte Saatgut (§ 6), das das eigentliche Verbrauchssaatgut ist. Von Bedeutung ist darüber hinaus das Basissaagut (§ 5), das zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut bestimmt ist. Saatgut beider Kategorien muß bestimmte Qualitätsanforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche (Sortenechtheit, Sortenreinheit) und die Beschaffenheit des Saatguts (technische Reinheit, Keimfähigkeit) erfüllen und anerkannt sein. Das Schutzinteresse des Verbrauchers geht aber nicht so weit, als daß der Vertrieb von Saatgut für bestimmte Zwecke nicht von der Grundvorschrift des § 4 Abs. 1 freigestellt werden könnte. Diese Verwendungszwecke sind in § 4 Abs. 2 und 3 abschließend aufgeführt.

Die Anerkennung wird wie bisher von der nach Landesrecht zuständigen Stelle durch einen Anerkennungsbescheid erteilt (§ 11 Abs. 1). Erzeuger von Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut sind im Interesse einer weitgehend lückenlosen Kontrollmöglichkeit verpflichtet, bestimmte Aufzeichnungen zu machen (§ 14). Die nach geltendem Recht erst im Ansatz vorgesehene Möglichkeit eines Nachkontrollanbaus anerkannten Saatguts wird durch § 15 über den Verordnungsweg eröffnet. Die Nachkontrolle mittels Anbaus erstreckt sich nur auf solche Eigenschaften, die bei der Prüfung des Feldbestands und der Saatgutprüfung im Laboratorium nicht immer feststellbar sind. Dem Instrument des Nachkontrollanbaus kann künftig größere Bedeutung auch bei der Saatgutvermehrung im Ausland zukommen (§ 16). Wenn nämlich der Aufwuchs aus exportiertem Basissaatgut im Ausland nicht nach einem System geprüft werden kann, das dem inländischen entspricht, so soll für die Auslandsvermehrung durch Rechtsverordnung ein erleichtertes Verfahren ermöglicht werden (§ 16 Abs. 3 und 4).

3. Standardpflanzgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut, Behelfssaatgut

Ist die Versorgung mit Zertifiziertem Saatgut nicht gesichert, so kann durch Rechtsverordnung der Vertrieb von Saatgut weiterer Kategorien gestattet werden (§§ 17 bis 27). Inhaltlich sind diese Kategorien auf die besonderen fachlichen Bedürfnisse bei bestimmten Arten oder Artengruppen abgestellt. So ist Standardpflanzgut nur für Reben (§ 18), Standardsaatgut nur für Gemüse (§ 19), Handelssaatgut nur für Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen (§ 20) vorgesehen; dagegen ist Behelfssaatgut wie bisher nur als Ausweichkategorie für ausgesprochene Notfälle bestimmt, und zwar bei allen Arten (§ 21).

4. Einfuhr von Saatgut

Auf Grund der schlechten Erfahrungen mit der jetzigen Regelung für eingeführtes Saatgut sind die saatgutrechtlichen Einfuhrvorschriften neu gestaltet worden (§§ 28 bis 33). Die Vorschriften des Entwurfs gehen dahin, daß ausländisches Saatgut nur eingeführt und vertrieben werden darf, wenn es bestimmte qualitative Voraussetzungen erfüllt. Bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut wird verlangt, daß das Saatgut im Ausland anerkannt wurde und die Sorte in der Sortenliste eingetragen ist. Bei Saatgut der Kategorien, dessen Vertrieb durch Rechtsverordnung gestattet werden kann, wird als Voraussetzung für die Einfuhr verlangt, daß das Saatgut die Anforderungen an die jeweilige Kategorie erfüllt. Insoweit wird sichergestellt, daß künftig kein Mißverhältnis mehr besteht zwischen der Qualität des zur Einfuhr gelangenden Saatguts und der Qualität, die das Saatgut im Vertrieb aufweisen muß. Ähnlich wie § 4 Abs. 2 und 3 bestimmte Ausnahmen von den allgemeinen Vertriebsvorschriften enthält, sind solche Ausnahmen auch für die Einfuhr vorgesehen. Damit die Einfuhr dieses Saatguts aber überwacht werden kann, bedarf es eines Genehmigungsverfahrens. Zum Schutz des Verbrauchers wird die Genehmigung mit Auflagen, insbesondere über die Verwendung bestimmter Angaben und Kennzeichnungen, erteilt. In Ausführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln wird schließ-

lich die Möglichkeit eröffnet, durch Rechtsverordnung die Einfuhr minderwertigen Pflanzguts zu verbieten oder zu beschränken.

5. Kennzeichnung des Saatguts, Verbot der Irreführung, Gewährleistung

Zur Vermeidung von Verwechslungen und Vermischungen darf Saatgut nicht lose, sondern nur in Packungen vertrieben werden, die so verschlossen sind, daß der Verschluß beim Öffnen verletzt wird und nicht wieder verwendet werden kann. Außerdem sind an oder auf den Packungen die Art, Sortenbezeichnung, Kategorie des Saatguts, das Datum der Verschließung sowie die Anerkennungs- oder Zulassungsnummer anzugeben (§ 34). Soweit es zum Schutz des Verbrauchers und für die Ordnung des Saatgutvertriebs erforderlich ist, können diese Grundvorschriften durch Rechtsverordnung ergänzt werden (§ 35 Abs. 1). Demgegenüber können für Saatgut, das z. B. in Kleinpackungen oder in kleinen Mengen an den Letztverbraucher abgegeben wird, durch Rechtsverordnung aber auch Ausnahmen von den Grundvorschriften über die Kennzeichnung und Verschließung zugelassen werden (§ 35 Abs. 2). Eine wesentliche Schutzvorschrift stellt das Vertriebsverbot für Saatgut unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung dar. Hierzu gehört auch die Bestimmung, nach der Erntegut nicht unter einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung vertrieben werden darf, die es als Saatgut verwendbar erscheinen lassen (§ 37). Saatgut muß während der gesamten Dauer des Vertriebs den vorgeschriebenen Qualitätsanforderungen entsprechen; entspricht es ihnen nicht mehr, so ist der weitere Vertrieb verboten (§ 38). Die Anforderungen an das Saatgut (Sorten- und Artenechtheit, Reinheit, Keimfähigkeit u. a.) gelten als zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB. Der Verkäufer haftet, falls diese Eigenschaften bei Gefahrübergang nicht vorliegen. Kann ein Verschulden des Verkäufers an dem Fehlen dieser Eigenschaften nicht nachgewiesen werden, ermäßigt sich die Schadensersatzpflicht, soweit es der Billigkeit entspricht (§ 39).

6. Sonstige Vorschriften der Saatgutordnung

Saatgut verschiedener Arten, Sorten oder Kategorien darf grundsätzlich nicht gemischt vertrieben werden (§ 40 Abs. 1). Von diesem Verbot können durch Rechtsverordnung Ausnahmen für Saatgut von Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen, z. B. für die Ansaat von Futter- oder Grünflächen, gemacht werden (§ 40 Abs. 2).

Wer Saatgut gewerbsmäßig vertreibt, abfüllt oder für andere aufbereitet, hat den Beginn und die Beendigung des Vertriebs anzuzeigen. Von dieser Anzeigepflicht sind Erzeugerbetriebe ausgenommen, da sie den zuständigen Behörden schon im Rahmen der Anerkennung bekannt werden. Wie bisher auch haben die anzeigepflichtigen Betriebe Kontrollbücher über die Vorräte, Eingänge und Ausgänge von Saatgut zu führen (§ 41).

Die Überwachung des Saatgutvertriebs obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde (§ 42).

Sortenordnung

1. Sortenliste

Voraussetzung für die Anerkennung von Saatgut ist die Eintragung der Sorte in die Sortenliste (§ 8 Abs. 2 und § 23 Abs. 1). Für Standardsaatgut von Gemüse, das nicht anerkannt zu werden braucht, ist die Eintragung der Sorte in die Sortenliste Vertriebsvoraussetzung (§ 17 Abs. 1 Nr. 2). Eine Sorte wird in die Sortenliste eingetragen, wenn sie unterscheidbar, hinreichend homogen, beständig, von landeskulturellem Wert und mit einer eintragungsfähigen Sortenbezeichnung bezeichnet ist. Die Voraussetzung des landeskulturellen Wertes entfällt bei bestimmten Arten und Sorten aus Gründen, die in den Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften näher dargetan sind (§ 44). Mit diesen Eintragungsvoraussetzungen wird an das geltende Recht insoweit angeknüpft, als es für das Saatgutverkehrsrecht geboten ist. Ebenso wie im Sortenschutzrecht sind die Vorschriften über den Sortennamen, jetzt Sortenbezeichnung, in Anlehnung an die bisherige Regelung neu gefaßt. Grundsätzlich gilt die Sortenbezeichnung, die eine Sorte bei der Sortenschutzerteilung erhalten hat, auch für den Saatgutvertrieb (§ 49). Insoweit greift der Sortenschutz in die Saatgutverkehrsregelung über. Um beim Saatgutvertrieb geschützte und nicht geschützte Sorten nicht unterschiedlich behandeln zu müssen, wofür kein Grund ersichtlich ist, ist die Regelung der Sortenbezeichnung für die Eintragung einer Sorte in die Sortenliste den Vorschriften über die Sortenbezeichnung im Sortenschutzrecht nachgebildet (§§ 50 und 51).

Die Eintragung einer Sorte in die Sortenliste gilt für zehn, bei Reben für zwanzig Jahre. Auf Antrag kann die Eintragung um jeweils höchstens zehn beziehungsweise zwanzig Jahre verlängert werden (§ 53). Damit wird die bisherige Regelung (Eintragung für jeweils fünfzehn Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit) im Grundsatz beibehalten. Die Begrenzung der Sorteneintragung auf einen festen Zeitraum ist angezeigt, um nach Ablauf dieses Zeitraums, insbesondere im Hinblick auf die Beständigkeit und den landeskulturellen Wert, prüfen zu können, ob die Weiterführung der Sorte in der Liste noch gerechtfertigt ist. Mit den Löschungsgründen — schriftliche Verzichtserklärung des Züchters, Wegfall der Eintragungsvoraussetzungen, Gefährdung der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen durch den Anbau von Pflanzen der eingetragenen Sorte u. a. — (§ 54) wird weitgehend an die Regelung des Saatgutgesetzes angeknüpft.

2. Bundessortenamt

Im Entwurf eines Sortenschutzgesetzes ist vorgesehen, daß das Bundessortenamt eine dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) unterstellte Bundesoberbehörde ist. Das Bundessortenamt führt nach dem Entwurf in Fortsetzung seiner bisherigen

Aufgaben die Sortenliste. Die Entscheidung über die Eintragung in die Sortenliste, die Verlängerung und Löschung der Eintragungen sowie die Entscheidung über Widersprüche gegen diese Entscheidungen sollen auch künftig Ausschüssen des Bundessortenamts obliegen (§ 55). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen die Sortenausschüsse aber nicht mehr wie bisher aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Beisitzern, sondern nur noch aus drei Mitgliedern des Bundessortenamts bestehen (§ 56). Bei den Widerspruchsausschüssen ist gegenüber den derzeitigen Einspruchsausschüssen neu, daß ein ehrenamtlicher Beisitzer durch ein rechtskundiges Mitglied des Bundessortenamts ersetzt wird. Das Fehlen eines rechtskundigen Beisitzers hat sich bisher als nachteilig erwiesen. In Abweichung von der bisherigen Regelung sollen Beamte des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht mehr den Vorsitz in den Widerspruchsausschüssen (bisher Einspruchsausschüssen) führen, vielmehr soll der Präsident des Bundessortenamts stets auch Vorsitzender der Widerspruchsausschüsse sein. Dies dient der Abgrenzung der Kompetenzen innerhalb der Verwaltung und der Erzielung möglichst einheitlicher Entscheidungen (§ 57).

3. Verfahren vor dem Bundessortenamt

Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Bundessortenamt schließen eng an die entsprechenden Vorschriften des Saatgutgesetzes an. So ist die Eintragung einer Sorte schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Anmeldeberechtigt ist der Züchter (§ 62). Ein ausländischer Züchter kann eine Sorte nur anmelden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet und bekanntgemacht ist (§ 63). Damit soll erreicht werden, daß deutschen Züchtern im Ausland die gleichen Chancen eröffnet werden wie ausländischen Züchtern in der Bundesrepublik.

Für die Sortenprüfung sind drei Erleichterungen vorgesehen. Eine Prüfung kann entfallen, wenn das Bundessortenamt bereits auf eigene Prüfungsergebnisse (etwa aus einer Anmeldung zum Sortenschutz) oder auf Prüfungsergebnisse einer ausländischen Prüfungsstelle (etwa aus einer Anmeldung bei einem Sortenamt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) oder im Fall des Antrags auf Verlängerung der Eintragung einer Sorte auf andere amtliche Prüfungen (etwa Versuche der Länder oder Landwirtschaftskammern) und auf Erfahrungen aus dem Anbau in der Praxis zurückgreifen kann (§ 64). Diese Erleichterungen dienen der Kosteneinsparung und Herbeiführung schneller Entscheidungen. Entspricht eine angemeldete Sortenbezeichnung nicht den festgesetzten Anforderungen, fordert das Bundessortenamt den Anmelder auf, eine neue Sortenbezeichnung vorzuschlagen. Kommt er dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, wird die Anmeldung zurückgewiesen (§ 65).

In die Sortenliste sind einzutragen die Sortenbezeichnung, die wesentlichen Merkmale sowie die für den landeskulturellen Wert der Sorte maßgebenden Eigenschaften, Name oder Firma und Anschrift des Züchters oder der Züchter und eines etwa bestellten Vertreters, Auflagen und Beschränkungen, Zeitpunkt der Eintragung und der Löschung der Sorte. Ferner sind synonyme Sortenbezeichnungen, sofern sie in anderen Staaten verwendet werden, zur Unterichtung der Verkehrskreise zu vermerken (§ 67). Wie bisher ist bei nicht geschützten Sorten die Eintragung mehrerer Züchter als Erhaltungszüchter zulässig. Die Eintragung eines Erhaltungszüchters ist zu löschen, wenn er die Sorte, für die er eingetragen ist, nicht mehr nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung erhält (§ 68). Zur Unterrichtung der Allgemeinheit werden die Eintragungen in die Sortenliste in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekanntgemacht (§ 69). Wie bisher hat der eingetragene Züchter die Sorte nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung zu erhalten. Dies muß bislang ausschließlich im Inland geschehen. Das hat sich vor allem für ausländische Sorten als nicht zweckmäßig und nicht notwendig erwiesen. Es ist daher vorgesehen, daß die Erhaltungszüchtung auch im Ausland betrieben werden kann, sofern, abgesehen von den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ihre Nachprüfung durch eine amtliche, durch das Bundessortenamt anerkannte ausländische Stelle sichergestellt ist (§ 71). Die Erhaltung eingetragener Sorten wird wie bisher durch das Bundessortenamt überwacht (§ 72).

Die Entscheidungen der Widerspruchsausschüsse können nach der Verwaltungsgerichtsordnung durch Klagen vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die im geltenden Recht vorgesehene Anrufung des Bundesverwaltungsgerichts mit der Möglichkeit der Verweisung an das Verwaltungsgericht hat sich nicht bewährt, da dieses Verfahren zu umständlich und zeitraubend ist.

4. Beschreibende Sortenliste

Die Vertriebserlaubnis nur für Saatgut eingetragener Sorten stellt sicher, daß der Verbraucher auch tatsächlich Saatgut unterscheidbarer, homogener und beständiger Sorten, und soweit hierauf vor Eintragung in die Sortenliste geprüft wird, auch von landeskulturellem Wert erhält. Wegen der richtigen Sortenwahl ist es für den Saatgutverbraucher darüber hinaus aber wichtig zu wissen, für welche ökologischen Verhältnisse (z. B. Küsten- oder Mittelgebirgslagen) und für welche Zwecke (z. B. Frischverzehr oder Konservierung) der Anbau der einzelnen Sorten besonders geeignet ist. Für seine Entscheidung ist es wertvoll, auf Erfahrungen zurückgreifen zu können, die einmal im exakten Versuchsanbau, dann aber auch im breiten praktischen Anbau gemacht worden sind. Eine Reihe von Staaten hat auf Grund dieser Erkenntnis zur Förderung der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeugung neben der eigentlichen (restriktiven) Sortenliste auch eine Beschreibende Sortenliste als Beratungsinstrument geschaffen. Die Fachwelt ist sich einig darüber, daß die Staaten, in denen eine amtliche Beschreibende Sortenliste besteht, gute Erfahrungen damit gemacht haben.

Auf Grund der engen Verzahnung von privatem Sortenschutz und öffentlichem Saatgutverkehrsrecht im Saatgutgesetz ist es zur Zeit nicht möglich, die sehr ins einzelne gehenden Erkenntnisse, die das Bundessortenamt bei der Prüfung der angemeldeten Sorten gewinnt, in Form von detaillierten Sortenbeschreibungen der Praxis nutzbar zu machen. Das wird allgemein bedauert. Im Zuge der nunmehr vorgesehenen Trennung von Sortenschutz- und Saatgutverkehrsrecht soll dieser Mangel beseitigt werden. Nach dem Entwurf ist das Bundessortenamt als die zentrale Sortenprüfungsstelle auch zuständig für die Veröffentlichung der Beschreibenden Sortenliste (§ 74). Das Bundessortenamt braucht sich bei der Beschreibung der Sorten nicht nur auf die selbst gewonnenen Erkenntnisse zu stützen, sondern es kann sich auch die Prüfungsergebnisse anderer amtlicher Stellen nutzbar machen. Damit die Sortenbeschreibung auf eine möglichst breite Grundlage gestellt wird, soll das Bundessortenamt nach dem Vorbild des Auslands auch die Erfahrungen aus dem Anbau in der Praxis verwerten können. Schließlich muß dem Amt die Möglichkeit gegeben sein, noch zusätzliche Prüfungen und Anbauversuche durchzuführen, z. B. für Gemüse- und bestimmte Gräsersorten, die vor der Eintragung in die Sortenliste nicht auf den landeskulturellen Wert geprüft werden.

5. Überwachungs-, Straf- und Bußgeldvorschriften

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Saatgutverkehrsvorschriften zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß die zuständigen Behörden und die von diesen beauftragten Personen die erforderlichen Auskünfte erhalten und Proben ziehen können (§ 75). Die Einhaltung der in diesem Entwurf getroffenen Regelungen wird durch Bußgeldandrohung gewährleistet. Verstöße können wegen der durch sie zu erlangenden großen wirtschaftlichen Vorteile und um eine abschreckende Wirkung zu erzielen mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet werden (§ 77).

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelung des Saatgutverkehrs ergibt sich in erster Linie aus Artikel 74 Nr. 20 GG (Schutz beim Verkehr mit landwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut), Artikel 74 Nr. 17 GG (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung, Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse) und für die Gewährleistungs-, Straf- und Bußgeldvorschriften aus Artikel 74 Nr. 1 GG (bürgerliches Recht, Strafrecht). Daneben wird vor allem für die Vorschriften über die Pflichten der Saatgutwirtschaft die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Anspruch genommen. Das Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung ergibt sich vor allem daraus, daß Saatgut schwerpunktmäßig in einigen Bundesländern erzeugt, aber im gesamten Bundesgebiet vertrieben wird. Darüber hinaus erfordert die Durchführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut ebenfalls ein Bundesgesetz.

IV. Kosten

1. Kosten, die dem Bund entstehen

Die Kosten, die bei der Durchführung des vorgesehenen Gesetzes beim Bundessortenamt entstehen, sind in erster Linie abhängig von

a) der Zahl der im Artenverzeichnis aufgeführten Arten,

b) der Zahl der zu erwartenden Sortenanmeldungen und

c) dem Umfang der erforderlichen Prüfungen.

Wie in den Erläuterungen zu § 1 ausgeführt ist, enthält das Artenverzeichnis weniger Arten, als nach dem geltenden Recht der Saatgutordnung unterworfen sind. Hierdurch werden sich die Kosten beim Bundessortenamt in gewissem Umfang vermindern. Diese Verminderung wird aber deswegen nicht allzusehr ins Gewicht fallen, weil es sich um weniger bedeutungsvolle Arten handelt, von denen bisher nur relativ wenige Sorten eingetragen sind. Bei den jetzt im Artenverzeichnis aufgeführten Arten wird sich aber die Zahl der Anmeldungen nicht unbeträchtlich erhöhen, weil die Saatgutkategorie „Importsaatgut", bei der es auf Sortenbezüglichkeit nicht ankommt, künftig wegfallen wird und grundsätzlich nur noch solches Saatgut vertrieben werden darf, das der Sorte nach in der Sortenliste eingetragen ist. Durch diese Regelung wird vor allem die Zahl der Anmeldungen aus solchen Staaten zunehmen, die bisher den inländischen Saatgutbedarf mit Importsaatgut decken.

Mit zunehmender Differenzierung der Pflanzenzüchtung und infolge Anwendung neuer Zuchtmethoden werden künftig die Prüfungen auf landeskulturellen Wert bei bestimmten Arten noch verfeinert werden müssen, was erhöhte Kosten verursacht. Die Kosteneinsparung, die durch den Wegfall des landeskulturellen Wertes als Voraussetzung für die Eintragung in die Sortenliste bei Gemüse- und bestimmten Gräsersorten erzielt werden kann, dürfte ausgeglichen werden durch die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Einrichtung einer amtlichen Beschreibenden Sortenliste entstehen.

Zur Zeit werden die Sorten, die beim Bundessortenamt angemeldet sind, überwiegend auf Pachtflächen und in Mietgebäuden bei nicht amtseigenen Stellen, meist Ländereinrichtungen, geprüft. Hierbei werden sich im Lauf der Jahre eine ganze Reihe von Unzulänglichkeiten ergeben. Insbesondere erscheint es mit objektiven Prüfungsgrundsätzen nicht vereinbar, daß die Sortenprüfungen in solchen Instituten erfolgen, die selbst züchten und auch Sortenanmelder sind oder deren Zuchtergebnisse von Dritten beim Bundessortenamt angemeldet werden. Als besonderer Mangel hat sich herausgestellt, daß die bis jetzt in Anspruch genommenen Stellen oft nur über einen unzureichenden Umfang an Versuchsflächen verfügen,

so daß die Unterbringung der Prüfungen zunehmend auf Schwierigkeiten stößt. Das gilt vor allem für Prüfungen von Klee und Gräsern, Zuckerrüben, Kastengurken, Treibspinat und Zuckererbsen. Hier hat sich bereits die Zahl der Prüfungen derart verringert, daß die Entscheidungsgrundlage fast beeinträchtigt ist. Soweit die Prüfungen auf landeskulturellen Wert bei dritten Stellen erfolgen, sind sie zwar nach den Richtlinien des Bundessortenamts durchzuführen, aber das Amt hat auf die genaue Befolgung dieser Richtlinien keinen Einfluß. Es entstehen bei Arbeitskräftemangel oder anderer wissenschaftlicher Auffassung bei manchen Stellen Schwierigkeiten, die die Prüfungen, die im ganzen Bundesgebiet vergleichbar sein müssen, wertlos machen.

Aus alledem ergibt sich, insbesondere auch im Zusammenhang mit den Aufgaben, die das Bundessortenamt auf Grund des Entwurfs eines Sortenschutzgesetzes durchzuführen hat, daß ein Ausbau des Bundessortenamts unabweisbar wird. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen soll das Amt entsprechend seinen hoheitlichen Aufgaben nunmehr sachlich und personell so ausgestattet werden, daß es von anderen Einrichtungen unabhängiger wird, als das zur Zeit der Fall ist.

Es ist vorgesehen, sechs zentrale Stellen für die Prüfung der Sorten auf Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit und landeskulturellen Wert einzurichten. Diese Stellen sollen in den wichtigsten Boden- und Klimazonen des Bundesgebiets liegen. Aus Gründen der Kosteneinsparung sollen vier dieser Stellen mit den bisherigen Sortenprüfungsstellen Rethmar und Bamberg sowie den neu zu schaffenden Sortenprüfungsstellen in Südwestdeutschland und im Raum München (vgl. Kostenteil der Begründung zum Entwurf eines Sortenschutzgesetzes) zusammengelegt werden. Nach dem bewährten Vorbild der derzeitigen zentralen Prüfungsstellen Rethmar und Bamberg sollen auf bundeseigenem Gelände die notwendigen Bauten errichtet werden, während die Prüfungen in eigener Regie auf in unmittelbarer Nähe gelegenen Pachtflächen durchgeführt werden sollen. Bei dieser Regelung wird es in weit geringerem Umfang als bisher notwendig werden, auch noch zusätzliche Ländereinrichtungen in Anspruch nehmen zu müssen.

Da wissenschaftlich-technische Routineuntersuchungen von Pflanzenmaterial nicht zu den Aufgaben der Forschungseinrichtungen des Bundes und der Länder gehören, stößt die Vergebung solcher Untersuchungen auf immer größere Schwierigkeiten. Die Zahl der erforderlichen Untersuchungen wird sich in den kommenden Jahren nicht nur wegen der steigenden Zahl von Sortenanmeldungen, sondern auch in Abhängigkeit von der Verfeinerung der Zuchtmethoden vergrößern. Deswegen soll in den bundeseigenen Gebäuden der Prüfungsstelle Rethmar ein Laboratorium für einfachere Untersuchungen, wie Eiweiß-, Fett- und Trockensubstanzbestimmungen oder Chromosomenzählungen, eingerichtet werden.

Schließlich hat sich in den vergangenen Jahren immer fühlbarer herausgestellt, daß das Dorf Rethmar als Sitz des Bundessortenamts in doppelter Hinsicht ungeeignet ist. Einmal sind an diesem Ort die erforderlichen Verwaltungskräfte nicht mehr zu bekommen, und zum anderen sollte eine Bundesoberbehörde mit starkem Publikumsverkehr ihren Sitz in einer mit Auto, Schnellzug und Flugzeug gleichermaßen gut zu erreichenden Stadt haben. Als neuer Sitz bietet sich Hannover an. Das freiwerdende Gebäude in Rethmar könnte dann den dringenden Raumbedarf der eigentlichen Prüfungsstelle und des neu einzurichtenden Laboratoriums decken. Die Büroräume für die Verwaltung sollen zunächst angemietet werden. Aus wirtschaftlichen Gründen erscheint aber in einigen Jahren nach Inkrafttreten des vorgesehenen Gesetzes der Bau eines eigenen Verwaltungsgebäudes angezeigt.

Die künftig vermehrt und auch neu auf das Bundessortenamt zukommenden Aufgaben werden sich auf mehrere Jahre verteilen. Deshalb kann sich auch der Ausbau des Amtes über eine Reihe von Jahren erstrecken. Die Berechnung der voraussichtlich entstehenden Kosten geht von einer fünfjährigen Ausbauzeit aus. Da das Bundessortenamt auch für die Durchführung zahlreicher Aufgaben im Sortenschutzrecht zuständig ist, sind die Gesamteinnahmen und -ausgaben sowie der voraussichtliche Zuschußbedarf daher nur aus den Zahlenzusammenstellungen zu beiden Entwürfen (Sortenschutzgesetz und Saatgutverkehrsgesetz) zu erkennen.

Bei der nachfolgenden Zusammenstellung ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen, daß von den Einnahmen und Ausgaben sowie dem voraussichtlichen Zuschußbedarf zwei Drittel auf die Tätigkeit im Rahmen des Saatgutverkehrsrechts entfallen.

Im einzelnen ergeben sich die in der Übersicht aufgeführten Beträge in DM.

Der Zuschußbedarf wird ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes auf etwa 1,5 Mill. DM geschätzt. Er beträgt zur Zeit für die Arbeiten im Rahmen des Saatgutverkehrsrechts 1,4 Mill. DM. Eine Verminderung des voraussichtlichen Zuschußbedarfs durch eine Erhöhung des Gebührenaufkommens ist nicht möglich. Schon von den jetzigen Gebühren werden kleine Pflanzenzuchtunternehmen fühlbar belastet. Vor allem aber handelt es sich bei der Tätigkeit des Bundessortenamts um Aufgaben zum Schutz des Verbrauchers und damit der Allgemeinheit. Deshalb können die entstehenden Kosten nicht vollends dem kleinen Kreis von Sortenanmeldern aufgebürdet werden.

Jahr	Fortdauernde Einnahmen	Personalausgaben	Sach- und allgemeine Ausgaben	Einmalige Ausgaben	Gesamtausgaben	Zuschuß
1. Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes	644 866	1 165 534	990 066	45 200	2 200 800	1 555 934
2. Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes	644 866	1 517 534	1 148 600	558 000	3 224 134	2 579 268
3. Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes	1 440 000	1 857 534	1 230 534	562 066	3 650 134	1 510 134 *)
4. Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes	1 440 000	2 110 866	1 319 400	884 334	4 314 600	2 174 600 *)
5. Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes	1 440 000	2 110 866	1 319 400	386 667	3 816 933	1 676 933 *)

*) Es sind abgesetzt 700 000 DM Prüfungsentgelte, die durch die Einrichtung eigener Prüfungsstellen eingespart werden.

2. Kosten, die den Ländern entstehen

Die bisherigen Kosten der Anerkennung und Zulassung des Saatguts belaufen sich jährlich auf 4,3 Mill. DM. Nur in einigen Ländern werden die entstehenden Kosten voll durch Gebühreneinnahmen gedeckt. Nimmt man alle Länder zusammen, so sind in der obigen Summe etwa 1 Mill. DM Haushaltsmittel enthalten, die in Durchführung des Saatgutgesetzes für die Anerkennung und Zulassung aufgewendet werden.

Nach Ermittlungen der Länder kann davon ausgegangen werden, daß sich infolge Erhöhung der Kosten durch die im Entwurf vorgesehene Neuregelung der Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung und in Anbetracht gewisser Einsparungen durch Wegfall des bisherigen Aufwands bei der Zulassung von Importsaatgut insgesamt eine Erhöhung der jährlichen Kosten für die Anerkennung und Zulassung von etwa 800 000 DM ergeben wird. Hiervon kann etwa die Hälfte durch leichte Anhebung der Gebühren gedeckt werden. Somit verbleibt für die Länderhaushalte eine Mehrbelastung von etwa 400 000 DM. Für die Zwecke der Saatgutverkehrskontrolle wenden die Länder zur Zeit etwa 350 000 DM pro Jahr auf. Dieser Betrag wird nach Angaben der Länder, insbesondere unter Berücksichtigung des im Entwurf vorgesehenen Nachkontrollanbaus, um etwa 250 000 DM erhöht werden müssen, um künftig eine wirksame Saatgutverkehrskontrolle durchführen zu können.

B. Die einzelnen Vorschriften

ABSCHNITT I

Saatgutordnung

1. Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 — Sachlicher Geltungsbereich —

In Abweichung von der bisherigen Regelung im Saatgutgesetz soll das Verzeichnis der Arten, deren Saatgut den Verkehrsvorschriften unterliegt, nunmehr Bestandteil des Gesetzes werden. Dies erscheint geboten, denn schon aus dem Gesetz soll zu ersehen sein, auf welche Arten sich die Saatgutverkehrsvorschriften erstrecken.

Bei dieser Regelung ist allerdings zu bedenken, daß sich Landwirtschaft und Gartenbau in einer ständigen raschen technischen Entwicklung befinden. Hierdurch kann es im Interesse der Förderung der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeugung notwendig werden, bestimmte weitere Arten der im Artenverzeichnis aufgeführte Artengruppen in die Saatgutordnung einzubeziehen. Diese Notwendigkeit kann z. B. bei bestimmten Futterpflanzen eintreten, deren Anbauwert durch den zunehmenden Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Internationalisierung des Saatgutverkehrs auch in der Bundesrepublik bekannt wird. Umgekehrt ist denkbar, daß z. B. der Anbau und damit auch die Saatguterzeugung bestimmter Gemüsearten durch die Veränderung der Verzehrsgewohnheiten an Bedeutung verliert und die Streichung solcher Arten dann angezeigt ist. Um in solchen Fällen eine Änderung nicht durch ein Gesetz vornehmen zu müssen, enthält der Entwurf eine Ermächtigung, durch Rechtsverordnung bestimmte Arten in das Artenverzeichnis aufzunehmen oder daraus zu streichen. Dies soll aber nur insoweit möglich sein, als es sich um Arten der im Artenverzeichnis aufgeführten Artengruppen, z. B. Getreide, Hackfrüchte, Gemüse, handelt. Damit ist ausgeschlossen, das Artenverzeichnis durch Rechtsverordnung z. B. auf Blumen oder Beerenobt auszudehnen. Hingegen ist es möglich, z. B. Lein oder Hanf durch Rechtsverordnung in das Artenverzeichnis aufzunehmen, da die entsprechende Artengruppe im Artenverzeichnis neben den Öl- auch die Faserpflanzen umfaßt.

Das geltende Recht erstreckt sich grundsätzlich auf Saatgut aller landwirtschaftlichen Pflanzen und Gemüsepflanzen. Durch Rechtsverordnung sind lediglich eine Reihe weniger wichtiger Arten ausgenommen. Es hat sich gezeigt, daß eine solche Regelung

viel zu weit geht. Deshalb sind in das Artenverzeichnis der Anlage zum Entwurf nur die Arten aufgenommen, die für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Erzeugung im Bundesgebiet oder darüber hinaus im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von größerer Bedeutung sind.

Die Bezeichnung der Arten im Artenverzeichnis lehnt sich weitgehend an das Handwörterbuch der Pflanzennamen von Zander-Encke-Buchheim, 9. Auflage, Verlag E. Ulmer, Stuttgart, 1964, an; auch sind diese Bezeichnungen mit dem Arbeitskreis für Nomenklaturfragen, der im Rahmen der Internationalen Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen mitarbeitet, abgestimmt. Da sich jedoch diese Bezeichnungen bei Fortschreiten der wissenschaftlichen Erkenntnisse ändern können, ist ferner eine Ermächtigung vorgesehen, um etwa notwendig werdende Änderungen durch Rechtsverordnung vornehmen zu können.

Zu § 2 — Saatgut —

Der Begriff „Saatgut" ist nicht so umfassend wie in § 38 Abs. 1 SaatgG. Dasselbe gilt gegenüber dem Begriff „Vermehrungsgut" in § 3 des Entwurfs eines Sortenschutzgesetzes. Die Beschränkung auf Samen und Pflanzgut ist im vorliegenden Entwurf möglich, weil das Artenverzeichnis außer Kartoffeln und Reben nur Artengruppen umfaßt, deren Pflanzen üblicherweise generativ vermehrt werden. Falls bei diesen Artengruppen tatsächlich einmal eine vegetative Vermehrung der Pflanzen im Hinblick auf den gewerbsmäßigen Saatgutvertrieb in Betracht kommt, soll sie der Saatgutordnung nicht unterliegen, weil eine solche Vermehrung mengenmäßig nicht ins Gewicht fällt. Für bestimmte Zwecke werden von Arten, deren Pflanzen üblicherweise generativ vermehrt werden, wie z. B. Futterrüben und Kopfkohl, in gewissem Umfang aber auch Jungpflanzen gehandelt. Diese sollen von der Saatgutordnung ebenfalls nicht erfaßt werden, da ihrem Vertrieb in der Regel der diesen Vorschriften unterliegende Vertrieb des Saatguts vorangeht. — Der Begriff „Samen" bedarf noch der in Absatz 1 Nr. 1 erfolgten Einschränkung, um klarzustellen, daß z. B. Getreide- oder Rapskörner für Konsumzwecke, die ihrer Natur nach zwar auch Samen sind, kein Saatgut im Sinne dieses Entwurfs sind.

Kartoffeln und Reben werden üblicherweise vegetativ, d. h. mittels Pflanzgut erzeugt. Der Begriff „Pflanzgut" enthält bereits die Widmung „zum Pflanzen bestimmt". Insoweit ist unzweifelhaft, daß z. B. Kartoffelknollen für Speisezwecke kein Pflanzgut sind. Wurzelreben und Pfropfreben sind ihrer Natur nach Pflanzgut. Der Klarstellung bedarf es jedoch, daß auch Ruten, das sind einjährige Triebe, die zur Verwendung als Edelreiser, Unterlagen oder Blindholz bestimmt sind, und Rutenteile ebenfalls zum Pflanzgut gehören. Ihrer Einbeziehung in den Begriff „Pflanzgut" bedarf es, weil im Interesse einer fachgerechten Rebenerzeugung und zum Schutz des Winzers an die Beschaffenheit solchen Pflanzguts auch bestimmte Anforderungen gestellt werden müssen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zum besseren Verständnis sind in Absatz 3 die Saatgutkategorien aufgeführt, auf die sich die Vorschriften des Entwurfs beziehen.

Zu § 3 — Vertreiben, Einfuhr —

Der Begriff „Vertreiben" entspricht inhaltlich dem gewerbsmäßigen Anbieten, Feilhalten, Verkaufen oder sonstigen Inverkehrbringen des geltenden Rechtes (§ 39 SaatgG). Auch der Begriff „gewerbsmäßig" erfährt gegenüber dem geltenden Recht inhaltlich keine Änderung. Wenn auch die Landwirtschaft als Urproduktion nicht zum Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung zählt, so kann doch z. B. der Verkauf von Saatgut zwischen Landwirten als gewerbsmäßig angesehen werden, weil dieser Verkauf wie in einem Handelsgewerbe — also gemäß einem Gewerbe — abgewickelt wird. Mithin ist praktisch unter Vertreiben jedes entgeltliche Inverkehrbringen zu verstehen mit Ausnahme der Nachbarschaftshilfe sowie Gefälligkeitsgeschäften (Schenkungen).

Das gewerbsmäßige Anbieten gehört zum Vertreiben und ist im Entwurf ausdrücklich erwähnt, um klarzustellen, daß schriftliche und mündliche Einzelangebote von Saatgut sowie Angebote in Katalogen ein Vertreiben darstellen. Daher darf z. B. Saatgut einer nicht in der Sortenliste eingetragenen Sorte nicht angeboten werden, weil solches Saatgut auf keinen Fall vertriebsfähig ist und auch nicht bis zum Zeitpunkt der Auslieferung des Saatguts an den Kunden vertriebsfähig werden kann. Wohl aber kann Saatgut angeboten werden, das im Zeitpunkt des Angebots noch nicht erzeugt, aber im Zeitpunkt der Auslieferung alle Anforderungen erfüllen wird. Bei Termingeschäften darf das Saatgut unter der ausdrücklichen oder aus den Umständen des Angebots ersichtlichen Voraussetzung angeboten werden, daß es bei Lieferung alle Voraussetzungen für den Saatgutvertrieb — Anerkennung oder Zulassung usw. — erfüllt.

Aus Gründen der Klarheit ist bei dem Tatbestandsmerkmal „jedes sonstige gewerbsmäßige Inverkehrbringen" das Wort „gewerbsmäßig" wiederholt worden.

Absatz 2 definiert den Begriff „Einfuhr" als jedes Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes.

2. Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut

Zu § 4 — Vertrieb von Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut —

Dieser Paragraph enthält eine der Grundvorschriften des Entwurfs. Er legt ein generelles Vertriebsverbot mit Erlaubnisvorbehalt fest. Erlaubt wird, vorbehaltlich des Erlasses einer Rechtsverordnung nach § 22, nur der Vertrieb von Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut; dies aber auch nicht schlechthin, sondern nur insoweit, als das Saatgut der beiden Kategorien auf seine Qualität mit Erfolg geprüft, d. h. anerkannt ist. Damit knüpft der Ent-

wurf an die bisherige Verbraucherschutzregelung des § 39 SaatgG an. Das Abstellen auf die inländische Erzeugung ist im Hinblick auf die Einfuhrregelungen (§§ 28 ff.) tunlich.

Gilt die Vertriebserlaubnis grundsätzlich nur für anerkanntes Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut, so ist es mit dem Schutzinteresse des Saatgutverbrauchers dennoch vereinbar, wenn abweichend von der Grundvorschrift des Absatzes 1 Saatgut für bestimmte Verwendungszwecke von den Verkehrsvorschriften freigestellt wird. Absatz 2 sieht daher eine Freistellung vor für Saatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen, für noch nicht aufbereitetes Saatgut, für Saatgut zu Anbauversuchen, Züchtungs-, Forschungs- oder Ausstellungszwecken sowie für Saatgut, das zum Anbau außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist.

Absatz 3 eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, daß auch schon Saatgut einer zur Eintragung in die Sortenliste angemeldeten Sorte, das einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation zugehört, dann vertrieben werden kann, wenn die voraussichtliche Eintragung kurz bevorsteht. Ob mit der Eintragung der Sorte zu rechnen ist, kann nur das Bundessortenamt beurteilen. Es ist daher als Genehmigungsstelle für diesen besonderen Fall des Saatgutvertriebs vorgesehen, der an die bisherige Regelung in § 27 Abs. 2 SaatgG anknüpft.

Im Hinblick auf Kartoffeln und Reben stellt schließlich Absatz 4 klar, daß Basispflanzgut dem Basissaatgut und Zertifiziertes Pflanzgut dem Zertifizierten Saatgut gleichsteht.

Zu § 5 — Basissaatgut —

In der Regel kann nur der Züchter selbst oder ein Dritter, wenn er unter Aufsicht und nach Anweisung des Züchters arbeitet, für den vollen inneren und äußeren Wert des zur weiteren Vermehrung bestimmten Saatguts einstehen. Zur Erhaltung dieses Wertes bedarf es einer systematischen Erhaltungszüchtung; nur durch ständige Kontrollen im Verlauf der Züchtung und Vermehrung können die Leistungsfähigkeit, die Gesundheit und die äußere Qualität des Saatguts von Generation zu Generation erhalten werden. Damit diese Werte noch im Zertifizierten Saatgut, dem eigentlichen Verbrauchssaatgut, gegeben sind, muß auch das Basissaatgut — letzte Generation der Erhaltungszüchtung — unter der Verantwortung des Züchters erwachsen. Da Basissaatgut nach § 4 vertrieben werden darf, insbesondere aber Ausgangssaatgut für die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut ist, muß es bestimmten Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche und der Beschaffenheit des Saatguts unterworfen werden.

Basissaatgut entspricht nach geltender Terminologie der letzten Stufe des Vorstufensaatguts, nämlich dem Elitesaatgut. Die neue Bezeichnung wurde in Anlehnung an die internationale Terminologie (Basic Seed, Semences de base) und auf Grund der Richtlinien des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut gewählt.

Zu § 6 — Zertifiziertes Saatgut —

Diese Vorschrift definiert den Begriff „Zertifiziertes Saatgut". Zertifiziertes Saatgut ist die zentrale Saatgutkategorie, die der Erzeugung von Konsumgut dient. Aus den zu § 5 dargelegten Gründen muß dieses Saatgut unmittelbar aus anerkanntem Basissaatgut erwachsen sein. Die Erfüllung bestimmter Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche und die Beschaffenheit des Saatguts liegt im Interesse des Saatgutverbrauchers.

Die Erzeugung von Saatgut unterliegt aus biologischen und witterungsbedingten Gründen einem erheblichen Risiko. Um unter Einbeziehung aller Möglichkeiten stets über ausreichend Saatgut zu verfügen, muß der Züchter bei der mengenmäßigen Erzeugung von Saatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen in der Regel „vorhalten". Wird ein Teil dieses hochwertigen Saatguts nicht für die Erzeugung von Basissaatgut gebraucht, ist nicht einzusehen, daß seine Verwendung für die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut ausgeschlossen sein soll. Deshalb gestattet Absatz 1 Satz 2, daß Zertifiziertes Saatgut auch unmittelbar aus anerkanntem Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation erwachsen sein darf.

Zertifiziertes Saatgut entspricht nach geltender Terminologie dem Hochzuchtsaatgut. Die neue Bezeichnung wurde in Anlehnung an die internationale Terminologie (Certified Seed, Semences certificées) und auf Grund der Richtlinien des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut gewählt.

Während nach der Definition des Absatzes 1 Zertifiziertes Saatgut nur unmittelbar aus Basissaatgut oder einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation erwachsen sein darf, wird dieser Grundsatz in Absatz 2 für Kartoffeln durchbrochen. Danach darf Pflanzgut von Kartoffeln auch unmittelbar aus Zertifiziertem Pflanzgut erwachsen sein, d. h. bei Kartoffeln gibt es zwei Generationen Zertifizierten Pflanzguts. Eine ähnliche Bestimmung enthält das geltende Recht. Nach § 41 Abs. 5 SaatG ist bei Kartoffeln Nachbausaatgut zur Anerkennung zugelassen, das aus anerkanntem Hochzuchtsaatgut oder aus anerkanntem, im eigenen Betrieb des Nachbauers erzeugten Nachbausaatgut erwachsen ist. Dieser sogenannte „ewige Nachbau" ist insbesondere dem Gesundheitswert des Kartoffelpflanzguts abträglich. Er soll daher auf eine Nachbaustufe, nämlich das Zertifizierte Pflanzgut aus Zertifiziertem Pflanzgut reduziert werden. Diese Möglichkeit im Entwurf zu verankern, ist wegen des geringen Vermehrungskoeffizienten bei Kartoffeln im Hinblick auf die Sicherstellung der Pflanzgutversorgung und mit Rücksicht auf die bisherige Praxis geboten.

Zu § 7 — Ausführungsvorschriften für Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut —

Wie im geltenden Recht (§ 42 Abs. 1 SaatgG) ist vorgesehen, die Anforderungen an den Feldbestand

der Vermehrungsfläche und die Beschaffenheit des Saatguts durch Rechtsverordnung festzusetzen. Darüber hinaus soll durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden können, daß Pfropfreben, die z. B. aus einem Edelreis, das als Zertifiziertes Pflanzgut anerkannt ist, und aus einer Unterlage, die als Basispflanzgut oder Standardpflanzgut anerkannt ist, bestehen, bei der Anerkennung in die Kategorie Zertifiziertes Pflanzgut einzustufen sind. Hier handelt es sich um technische Einzelheiten, mit denen der Entwurf nicht belastet werden soll. — Darüber hinaus eröffnet Absatz 1 Nr. 2, in Parallelität zu der Sonderregelung für Kartoffeln (§ 6 Abs. 2), die Möglichkeit, daß auch bei anderen Arten Zertifiziertes Saatgut unmittelbar aus anerkanntem Zertifiziertem Saatgut erwachsen sein darf, dies aber nur insoweit, als es zur Sicherstellung der Saatgutversorgung erforderlich ist. Schließlich kann nach Absatz 1 Nr. 3 bei Kartoffeln in Anlehnung an die entsprechende Regelung in § 41 Abs. 5 Satz 1 SaatgG durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß zur Erzeugung von Zertifiziertem Pflanzgut kein Zertifiziertes Pflanzgut aus fremden Betrieben verwendet werden darf. Es wird davon Abstand genommen, dies schon im Gesetz selbst vorzuschreiben, da erst Erfahrungen mit der in § 6 Abs. 2 vorgesehenen Neuregelung abgewartet werden sollten, bevor eine derartige für einige kleinere Kartoffelvermehrungsgebiete einschneidende Regelung gegebenenfalls getroffen wird.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es in Anbetracht schlechter Witterungsverhältnisse zur Zeit der Ernte bei bestimmten Arten gelegentlich notwendig wird, die Anforderungen an die Qualität des Saatguts vorübergehend herabzusetzen. Eine entsprechende Ermächtigung enthält Absatz 2. Im Gegensatz zum geltenden Recht soll der Erlaß einer solchen Rechtsverordnung, die den Charakter einer „Notmaßnahme-Verordnung" für eine Saison trägt, nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die bisherige Zustimmungsbedürftigkeit derartiger Rechtsverordnungen hat bei Arten, die im Juli/August geerntet werden und bei denen die neue Saat im September/Oktober schon wieder in den Boden gebracht werden muß, wiederholt zu Schwierigkeiten geführt. Als Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht soll in der Rechtsverordnung auch vorgeschrieben werden können, daß die verminderten Anforderungen an das Saatgut kenntlich zu machen sind.

Neu ist ferner, die vorgesehene Möglichkeit, wonach eine Rechtsverordnung auch erlassen werden kann, um Schwierigkeiten in der Saatgutversorgung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu beheben. Da in absehbarer Zeit ein freier Saatgutverkehr innerhalb der Gemeinschaft bestehen wird, ist die Eröffnung dieser Absatzchance für die eigene Landwirtschaft erwünscht.

Zu § 8 — Voraussetzungen für die Anerkennung —

Grundvoraussetzung für die Anerkennung des Saatguts ist die Eintragung der Sorte in die Sortenliste. Ferner muß das Saatgut die für Basissaatgut beziehungsweise Zertifiziertes Saatgut festgesetzten Anforderungen sowie gegebenenfalls weitere durch Rechtsverordnung festgesetzte Anforderungen, auf die in den Ausführungen zu § 9 näher eingegangen wird, erfüllen. Ferner müssen etwaige Auflagen und Beschränkungen nach § 66 Abs. 3 eingehalten sein. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, daß der Verbraucher hochwertiges Saatgut leistungsfähiger Sorten erhält.

Auf Grund besonderer Klimaverhältnisse oder geschäftlicher Verbindungen besteht gelegentlich der Wunsch, von Sorten, die nicht in der inländischen, wohl aber in einer ausländischen Sortenliste eingetragen sind, im Bundesgebiet Zertifiziertes Saatgut zu erzeugen und anerkennen zu lassen, um es dann auszuführen. Nach geltendem Recht ist das nicht möglich; dem wird durch die Vorschrift des Absatzes 2 abgeholfen. Selbstverständlich muß dieses Saatgut entsprechend gekennzeichnet werden. Zur Kennzeichnung wird auf die Ausführungen zu § 30 verwiesen.

Zu § 9 — Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung —

Es liegt auf der Hand, daß Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut nicht in allen Stadien der Erzeugung überwacht werden können. Andererseits können aber Fremdbefruchtung, mechanische Vermischung oder Verwechslung zu erheblicher Beeinträchtigung des inneren Saatgutwerts führen, ohne daß eine solche Schädigung bei der Anerkennung sichtbar zu werden braucht. Es ist daher erforderlich, über die an das Saatgut gestellten eigentlichen Anforderungen hinaus weitere, gleichermaßen im Interesse des Saatguterzeugers wie -verbrauchers liegenden Voraussetzungen für die Anerkennung festzusetzen. Da diese Anforderungen, je nachdem ob es sich um selbst- oder fremdbefruchtende, üblicherweise generativ oder vegetativ vermehrbare landwirtschaftliche Arten oder Gemüsearten handelt, unterschiedlich sein müssen, ist es sachgerecht, die Regelungen im einzelnen durch Rechtsverordnung zu treffen. Dies obliegt bisher (§ 42 Abs. 2 SaatgG) den Landesregierungen. Aus Gründen der gebotenen Bundeseinheitlichkeit soll nunmehr der Bundesminister diese Anforderungen festsetzen können.

Zu § 10 — Anerkennung von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation —

Wird Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation im Hinblick auf die Ausnutzung der Möglichkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 2 freiwillig der Anerkennung unterstellt, so müssen an das Saatgut aus Qualitätsgründen zwangsläufig die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an Basissaatgut.

Zu § 11 — Anerkennungsverfahren —

Die Durchführung der Anerkennung ist Ländersache. Es obliegt daher den Ländern, die Anerkennungsstelle zu bestimmen. Absatz 1 stellt wie § 44 Abs. 1 Satz 2 SaatgG ausdrücklich klar, daß die Anerkennung durch Erteilen eines Anerkennungsbescheids

erfolgt, somit das Anbringen der Etiketten und das Plombieren der Saatgutverpackungen nicht den Akt der Anerkennung abschließen. Wie bisher soll auch die Anerkennung unter Auflagen erteilt werden können (Absatz 2).

Absatz 3 enthält parallel zum geltenden Recht die Ermächtigung, das Verfahren der Prüfung und Anerkennung durch Rechtsverordnung zu regeln. Zur Zeit können nach § 43 Abs. 3 Satz 4 SaatgG nur die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, „daß alle Proben durch einen amtlichen Probennehmer zu ziehen sind". Von dieser Ermächtigung ist zwar in allen Ländern außer Berlin und Bremen Gebrauch gemacht worden, z. T. aber in unterschiedlichem Umfang. Es hat sich deshalb als zweckmäßig erwiesen, eine ähnliche Ermächtigung für den Bundesminister vorzusehen. Er soll nach Absatz 3 letzter Satz bestimmen können, daß die erforderlichen Untersuchungsproben durch Beauftragte der Anerkennungsstelle zu entnehmen sind. Die Formulierung „durch Beauftragte der Anerkennungsstelle" geht weiter als die bisherige Bestimmung, wonach die Proben „durch amtliche Probenehmer" zu ziehen sind. Soweit von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, stellt die vorgesehene Neuregelung einerseits sicher, daß nicht der Antragsteller, der Vermehrer oder sonst ein wirtschaftlich unmittelbar Interessierter selbst die Proben ziehen darf. Sie zwingt aber andererseits nicht dazu, daß stets ein Angehöriger der Anerkennungsstelle oder ein amtlich vereidigter Probenehmer tätig werden muß. Diese Formulierung gestattet z. B. auch, daß von der Anerkennungsstelle auf diese besondere Tätigkeit verpflichtete Personen tätig werden. Eine solche Regelung ist sowohl praxisnah als auch kostensparend und trägt dem Verbraucherschutz dennoch ausreichend Rechnung.

Zu § 12 — Vertriebsgenehmigung vor Abschluß der Prüfung —

Die Prüfung auf Keimfähigkeit dauert bei Anwendung z. B. der sogenannten Sandbettmethode zwei bis drei Wochen. Bei später Ernte von Saatgut bestimmter Arten, wie Wintergerste, Winterraps oder -rübsen, und sehr zeitiger Aussaat im Spätsommer oder Frühherbst ist es in solchen Fällen für den Handel hinderlich, wenn mit dem Vertrieb des Saatguts bis zum Abschluß der amtlichen Keimfähigkeitsprüfung gewartet werden muß. Die Vorschrift bringt in Abweichung vom geltenden Recht insoweit eine Erleichterung. Im Hinblick darauf, daß es sich hier um noch nicht anerkanntes Saatgut handelt, ist bei der Erteilung einer Vertriebsgenehmigung die notwendige Vorsicht geboten. Sie kann daher nicht generell, sondern nur für ein Handelsunternehmen, also nicht für die gesamte Handelsstufe und nicht zum Vertrieb an den Saatgutverbraucher erteilt werden. Ferner ist es unerläßlich, vom Antragsteller das Beibringen einer vorläufigen Keimfähigkeitsanalyse zu fordern.

Zu § 13 — Prüfung des Feldbestandes vor Eintragung einer Sorte —

Es gibt Fälle, in denen über die Eintragung einer Sorte in die Sortenliste erst zu einem Zeitpunkt entschieden werden kann, der kurz vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem das Saatgut anerkannt würde, wenn die Sorte bereits eingetragen wäre. Diese Vorschrift dient dazu, in diesen Fällen Nachteile für den Züchter zu vermeiden und den Verbraucher schon ein Jahr früher in den Genuß anerkannten Saatguts einer Sorte zu bringen. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit § 4 Abs. 3.

Zu § 14 — Verpflichtungen des Saatguterzeugers —

Mit dieser Vorschrift wird die bisherige Regelung des § 47 SaatgG fortgesetzt. Die unter Nummern 1 bis 3 geforderten Aufzeichnungen sind für den Saatguterzeuger, der nicht immer buchführungspflichtig ist, zumutbar. Der Aufbewahrungszeitraum von drei Jahren für die Aufzeichnungen und Belege ist auf die dreijährige Verjährungsfrist für bestimmte Ordnungswidrigkeiten nach diesem Entwurf abgestellt.

Zu § 15 — Nachkontrollanbau von anerkanntem Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut —

Das geltende Recht schreibt einen Nachkontrollanbau für Elitesaatgut von Futterpflanzen vor, das unter der Bezeichnung Basissaatgut exportiert werden soll. Das gleiche gilt für Gemüsesaatgut, das aus deutschem Elitesaatgut im Ausland erzeugt wurde und zollfrei eingeführt werden soll. Ein Nachkontrollanbau wird auch gelegentlich im Rahmen der allgemeinen Saatgutverkehrskontrolle durchgeführt. Darüber hinaus ist er bei Kartoffeln in Form der sogenannten Herkunftsprüfungen sowohl in Erzeuger- als auch in Verbrauchergebieten üblich. Mit der gegenüber dem geltenden Recht neuen Vorschrift soll ermöglicht werden, den Nachkontrollanbau durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, soweit diese Maßnahme zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist. Für die Einführung dieser Vorschrift spricht auch, daß für Saatgut, das in den internationalen Handel gelangt, mehr und mehr ein Nachkontrollanbau gefordert wird. Schließlich kann darauf verwiesen werden, daß eine Reihe von Staaten mit hochentwickelter Pflanzenzüchtung und Saatguterzeugung, wie Dänemark, Frankreich, England, die Niederlande und Schweden, gute Erfahrungen mit dem Nachkontrollanbau gemacht haben. Absatz 1 Satz 2 sieht vor, daß das Bundessortenamt als die Stelle, die über die umfangreichsten Sortenkenntnisse verfügt, mit der Durchführung des Nachkontrollanbaus beauftragt werden kann.

Absatz 2 Satz 1 sieht ein Rücknahmerecht der Anerkennung vor, wenn an Hand eines Nachkontrollanbaus festgestellt wird, daß das Saatgut vorgeschriebene Anforderungen nicht erfüllt. Eine Nichterfüllung ist trotz Anerkennung bei den in diesem Satz aufgeführten Tatbeständen möglich, da das Vorliegen der Sortenechtheit, genügender Sortenreinheit und ausreichenden Gesundheitszustands bei der Prüfung im Laboratorium häufig nicht feststellbar ist und zwischen der Feldbesichtigung und der Probeentnahme Verwechslungen vorkommen können. Die Vorschrift ist als Kannvorschrift ausgestaltet, da es nur sinnvoll ist, die Anerkennung dann zurückzunehmen, wenn eine Saatgutpartie, von der eine Probe angebaut worden ist, noch nicht ausge-

zur Weitervermehrung bestimmt ist. Hierdurch wird verhindert, daß der Aufwuchs aus solch untauglichem Saatgut dem Anerkennungsverfahren unterstellt wird.
satzes eine Rücknahmeverpflichtung, wenn das Saatgut, sei es Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut, sät wurde. Demgegenüber enthält Satz 2 des Ab-

Zu § 16 — Vermehrung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes —

Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich § 49 Abs. 1 und 2 SaatgG mit der Ausnahme, daß sie nicht für Kartoffeln gelten. Diese Regelung kommt für Kartoffeln wegen der schwierigen Zusammenhänge zwischen dem im Feldbestand an den Stauden und dem im Gewächshaus beziehungsweise Laboratorium an den Knollen festzustellenden Befall mit Viruskrankheiten nicht in Betracht. Außerdem sprechen die hohen Transportkosten dagegen.

Die bisherige Erfahrung mit der Auslandsvermehrung, insbesondere von Gemüse, hat deutlich gemacht, daß eine Gleichstellung ausländischer Anerkennungsstellen vielfach scheitert, weil es in bestimmten Gebieten an einem dem deutschen Anerkennungssystem äquivalenten System mangelt. Aus klimatischen und wirtschaftlichen Gründen kann aber bei bestimmten Arten auf die Vermehrung in diesen Gebieten nicht verzichtet werden. Absätze 3 und 4 sehen für diese Fälle eine Lösungsmöglichkeit vor. Danach kann die amtliche Prüfung des Feldbestands durch eine Prüfung seitens des Antragstellers ersetzt werden. Damit sich die Anerkennungsstelle dennoch ein Urteil über die Eigenschaften des Saatguts bilden kann, die häufig bei der Saatgutprüfung nicht zu erkennen sind (vgl. Ausführungen zu § 15 Abs. 2 Satz 1), ist ein obligatorischer Nachkontrollanbau vorgesehen. Wird durch Nachkontrollanbau wiederholtes Abweichen von vorgeschriebenen Anforderungen festgestellt, so kann nach Absatz 4 künftig die Anerkennung von Saatgut des jeweiligen Vermehrers oder Antragstellers versagt werden. Das ist in bezug auf die vorgesehene Erleichterung bei der Feldbesichtigung und im Interesse des Saatgutverbrauchers geboten.

3. Standardpflanzgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut, Behelfssaatgut

Zu § 17 — Vertrieb von Saatgut weiterer Kategorien —

Abweichend von der Grundvorschrift des § 4 Abs. 1, nach der nur anerkanntes Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut vertrieben werden darf, sieht diese Vorschrift in Verbindung mit § 22 die Möglichkeit vor, die Rechtsverordnung den Vertrieb von Saatgut weiterer Kategorien zu gestatten, dies aber nur dann, wenn die Versorgung mit Zertifiziertem Saatgut nicht gesichert ist (§ 22 Abs. 1 Nr. 1). Der Begriff „Handelssaatgut" erfährt gegenüber dem bisherigen Begriff durch den Wegfall der Voraussetzung des Anbauwerts eine Änderung. Der Begriff „Behelfssaatgut" wird inhaltlich insoweit geändert, als es für die Zulassung einer Partie nicht mehr eines besonderen Verwaltungsakts bedarf. Standardpflanzgut und Standardsaatgut sind neue Kategorien, die auf die besonderen Bedürfnisse bei Reben und Gemüse abgestellt sind.

Zu § 18 — Standardpflanzgut —

Standardpflanzgut bezieht sich nur auf Reben. Es muß sortenecht sein. Im Gegensatz zu Zertifiziertem Pflanzgut braucht Standardpflanzgut nicht aus Basispflanzgut erwachsen zu sein. Die Erleichterung für Pflanzgut dieser Kategorie, dessen Vertrieb nur ausnahmsweise durch Rechtsverordnung gestattet werden soll, ist notwendig, um im Bedarfsfall auch auf Pflanzgut aus älteren Rebenbeständen, die in der Regel 20 bis 30 Jahre stehenbleiben, zurückgreifen zu können. Durch negative Massenauslese lassen sich solche Bestände bei einer gewissen Toleranz für die Sortenreinheit vom Fachmann sortenecht erhalten. Im übrigen soll Standardpflanzgut ähnlichen Anforderungen an den Feldbestand und die Beschaffenheit unterworfen werden wie Zertifiziertes Pflanzengut.

Zu § 19 — Standardsaatgut —

Standardsaatgut bezieht sich nur auf Gemüse. Es muß sortenecht sein. Auch hier wird ähnlich, wie für Standardpflanzgut von Reben, nicht verlangt, daß Saatgut dieser Kategorie aus Basissaatgut erwachsen sein muß. Der Grund ist allerdings ein anderer als bei Reben. In Fällen der Sicherstellung der Saatgutversorgung im Wege der Zulassung von Standardsaatgut durch Rechtsverordnung muß auf sortenechte Bestände zurückgegriffen werden können, die unter Umständen zunächst nicht zur Saatguterzeugung bestimmt waren, wie z. B. bestimmte Bohnen- und Erbsenbestände für die Konservenindustrie. Im übrigen wird auch im Konsumanbau von Gemüse auf die Sortenechtheit gemeinhin mehr Wert gelegt als bei anderen Arten, da Gemüse für Konservierungszwecke und zum Frischverbrauch höchsten Qualitätsanforderungen genügen muß.

Gemüse wird vielfach auf kleinen Flächen angebaut; das gilt auch für die Vermehrung von Gemüse. Wenn auf Standardsaatgut zurückgegriffen werden muß, wäre es für die Verwaltung praktisch undurchführbar und auch zu kostspielig, die zahlreichen Bestände, aus denen Saatgut gewonnen werden soll, auf die Erfüllung bestimmter Anforderungen im Feldbestand zu prüfen. Deshalb sollen neben der erforderlichen Sortenechtheit durch Rechtsverordnung nur Anforderungen an die Sortenreinheit sowie an die Beschaffenheit des Saatguts festgesetzt werden können.

Zu § 20 — Handelssaatgut —

Inhaltlich entspricht diese Kategorie mit Ausnahme der Anforderungen an die Anbauwürdigkeit dem bisherigen Handelssaatgut. Nach § 51 Abs. 1 SaatgG kann der Vertrieb von Handelssaatgut im Bedarfs-

fall für alle Arten durch Rechtsverordnung gestattet werden. Das ist nach dem Entwurf nicht der Fall. Die Zulassungsmöglichkeit wird nunmehr auf Saatgut von Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen beschränkt, weil es bei dem hohen Entwicklungsstand der Saatgutwirtschaft und dem größeren Saatgutmarkt innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Getreide und Hackfrüchte einschließlich Kartoffeln des Handelssaatguts nicht mehr bedarf. Für Reben und Gemüse ist aber notfalls ein Ausweichen auf sortenbezügliches Standardpflanzgut beziehungsweise Standardsaatgut möglich.

Zu § 21 — Behelfssaatgut —

Sieht man von dem Wegfall der Zulassung einer jeden Partie ab, so entspricht diese nur für besondere Notfälle bestimmte Kategorie dem bisherigen Behelfssaatgut. Neu ist die Bestimmung über die Formechtheit. Sie ist aufgenommen, um Totalschäden zu verhüten, wenn Behelfssaatgut z. B. von Winterweizen anstatt von Sommerweizen geliefert würde.

Zu § 22 — Ausführungsvorschriften für Standardpflanzgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Behelfssaatgut —

Aus Gründen der Systematik sind die Ausführungsvorschriften für alle durch Rechtsverordnung zuzulassenden Kategorien an einer Stelle zusammengefaßt. Abweichend von den entsprechenden Regelungen für Standardsaatgut und Handelssaatgut ist die Zulassung von Standardpflanzgut nur auf bestimmte Sorten der Art Rebe beschränkt. Dies liegt im Interesse des allgemeinen Rebenanbaus, da Aussicht besteht, daß schon in absehbarer Zeit bei bestimmten Sorten der Pflanzgutbedarf ausschließlich mit Zertifiziertem Pflanzgut gedeckt werden kann.

Der Erlaß von Rechtsverordnungen über Behelfssaatgut bedarf bisher der Zustimmung des Bundesrates. Das ist nicht mehr vorgesehen, da in dringenden Notfällen schnell gehandelt werden muß (z. B. Saatguternte Juli/August, neue Aussaat September/Oktober).

Der Vertrieb von Standardpflanzgut, Standardsaatgut und Handelssaatgut darf nur dann gestattet werden, wenn die Versorgung mit Zertifiziertem Saatgut nicht gesichert ist. Die Möglichkeit der Vertriebserlaubnis für Behelfssaatgut stellt auf besondere Notfälle ab. Insoweit lehnen sich diese Vorschriften an die derzeitigen Regelungen in §§ 51 bis 53 SaatgG an.

Zu § 23 — Voraussetzungen für die Anerkennung von Standardpflanzgut —

Standardpflanzgut bedarf der Anerkennung. Die Voraussetzungen weichen nur insoweit von denen für Zertifiziertes Pflanzgut ab, als Pflanzgut dieser Kategorie nicht aus Basispflanzgut, aber auch nicht aus Zertifiziertem Pflanzgut erwachsen zu sein braucht. Diese Regelung ist aus den in den Erläuterungen zu § 18 dargelegten Gründen für diese Kategorie notwendig, aber auch vertretbar.

Zu § 24 — Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung von Standardpflanzgut —

Für diese Vorschrift gilt das zu § 9 Gesagte entsprechend.

Zu § 25 — Verpflichtungen des Erzeugers und Nachkontrolle von Standardsaatgut —

Standardsaatgut bedarf keiner förmlichen Anerkennung. Insoweit wird mit dieser Kategorie ein gegenüber dem bisherigen Recht neuer Weg beschritten. Dies ist in Anbetracht dessen gerechtfertigt, daß Standardsaatgut nur dann durch Rechtsverordnung zum Vertrieb zugelassen wird, wenn die Versorgung mit Zertifiziertem Saatgut nicht sicherzustellen ist; außerdem soll damit den besonderen Erzeugungs- und Marktverhältnissen auf dem Gemüsesektor Rechnung getragen werden. Wenn aber demjenigen, der das Saatgut in den Verkehr bringt, die Prüfung auf die Erfüllung der Anforderungen an das Saatgut selbst überlassen bleibt, so ist es unerläßlich, nicht nur bestimmte Aufzeichnungen zu fordern (Absatz 1), sondern auch verstärkt nachträgliche Kontrollen durchzuführen. Deswegen ist in Absatz 2 ein stichprobenweiser Nachkontrollanbau und eine stichprobenweise sonstige (Saatgut-)Untersuchung vorgesehen. Wie die Erfahrung in anderen Staaten gelehrt hat, entsteht hierdurch eine „heilsame Unruhe" zum Vorteil des Saatgutbeziehers. Mit der Durchführung des Nachkontrollanbaus soll analog der Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 2 das Bundessortenamt betraut werden können.

Zu § 26 — Untersagung des Vertriebs von Standardsaatgut —

Weil Standardsaatgut keiner Anerkennung bedarf und eine Nachkontrolle vorgeschrieben ist, muß die Möglichkeit gegeben sein, bei wiederholter Feststellung von Verstößen ein Vertriebsverbot ganz oder teilweise auszusprechen. Da Gemüsesaatgut bei der überwiegenden Zahl der Arten meist in Packungen mit nur geringem Gewicht, insbesondere in sogenannten Kleinpackungen, an den Verbraucher gelangt, muß die Möglichkeit des Vertriebsverbots nicht nur auf den Erzeuger und den gewerbsmäßigen Erstinverkehrbringer, sondern auch auf denjenigen ausgedehnt werden, der das Saatgut neu verpackt und dann weiter vertreibt.

Zu § 27 — Zulassung von Handelssaatgut —

Wird der Vertrieb von Handelssaatgut durch Rechtsverordnung gestattet, so bedarf es wie bisher nach § 51 SaatgG für jede Partie eines besonderen Zulassungsakts. Insbesondere bei Gräsern und Ölpflanzen handelt es sich vielfach um Saatgut, dessen Artenechtheit vom Verbraucher nicht leicht festzustellen ist. Um Schäden im Anbau, der zudem beispielsweise bei vielen Gräserarten mehrjährig ist, zu ver-

meiden, ist es angezeigt, jede Partie im Laboratorium an Hand von Saatgutproben einer amtlichen Prüfung zu unterziehen.

4. Einfuhr von Saatgut

Zu § 28 — Einfuhr von Saatgut —

Die Vorschriften des § 52 SaatgG über die Zulassung von eingeführtem Saatgut als sogenanntes Importsaatgut haben sich, insbesondere auch nach Erlaß des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), als reformbedürftig erwiesen, da sich die Einfuhrgenehmigung und die Saatgutvertriebsgenehmigung nicht decken. Dem hilft die neue Vorschrift ab. Danach ist die Einfuhr und der Vertrieb ausländischen Saatguts grundsätzlich verboten, dann jedoch gestattet, wenn das ausländische Saatgut die gleichen Anforderungen erfüllt wie inländisches; d. h. ausländisches Saatgut muß der Kategorie nach inländischem Saatgut entsprechen. Bei den Kategorien, die auf Sortenechtheit abgestellt sind, wird verlangt, daß die Sorte in der Sortenliste eingetragen ist. Bei den Kategorien, bei denen es einer Anerkennung beziehungsweise Zulassung des Saatguts bedarf, wird die formelle Gleichstellung der ausländischen Anerkennung beziehungsweise Zulassung gefordert.

Das Erfordernis der Eintragung in der Sortenliste bedeutet nicht, daß nur deutsche Sorten in Betracht kommen, denn auch ausländische Sorten können in die Sortenliste eingetragen werden. Derzeit entfallen z. B. bei Mais schon 50 %, bei Gräsern, Klee und Luzerne 30 % auf Sorten ausländischen Ursprungs. Legt man die Anmeldungen beim Bundessortenamt zu Grunde, so sind die entsprechenden Zahlen 77 % und 80 %.

Das generelle Abstellen auf „gleichgestelltes Saatgut" ist heute im Gegensatz zum Zeitpunkt des Erlasses des Saatgutgesetzes möglich, weil sich in den vergangenen zehn Jahren die Anerkennungs- und Zulassungssysteme in vielen Staaten, nicht zuletzt auch unter dem Einfluß internationaler Organisationen, angeglichen haben. Durch die Harmonisierung der Saatgutverkehrsvorschriften seitens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt das für die Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaft in besonderem Maße.

Der letzte Satz dieser Vorschrift stellt klar, daß die Packungen und Behältnisse des Saatguts bereits bei der Einfuhr entsprechend den Vorschriften der §§ 34 und 35 gekennzeichnet und verschlossen sein müssen. Das gilt auch für Standardsaatgut und Behelfssaatgut.

Zu § 29 — Gleichstellung von Anerkennungen oder Zulassungen —

Absatz 1 enthält die Ermächtigung, die Gleichstellung ausländischer Anerkennungen oder Zulassungen durch Rechtsverordnung herbeizuführen, wenn die Anerkennung oder Zulassung im Ausland den im Inland geltenden Grundsätzen entspricht.

Nach Absatz 2 kann eine Rechtsverordnung auch ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn die Gleichstellung einer ausländischen Anerkennung oder Zulassung zur Sicherstellung der Saatgutversorgung erforderlich ist. Eine solche Rechtsverordnung muß z. B. zur Sicherstellung der Versorgung mit Winterroggensaatgut unter Umständen kurzfristig erlassen werden können, wenn sich im Anschluß an die im August stattfindende Ernte für die Herbstbestellung Versorgungsschwierigkeiten ergeben.

Zu § 30 — Einfuhrgenehmigungen —

Es gibt Fälle, in denen es aus verschiedenen Gründen erwünscht ist, daß auch Saatgut, das normalerweise nicht vertrieben werden darf, eingeführt wird. In Absatz 1 Nr. 1 bis 4 sind diese Fälle abschließend aufgezählt. Um eine Kontrolle bei der Einfuhr zu ermöglichen, ist hierfür eine Genehmigung durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) als der auch bereits nach geltendem Außenwirtschaftsrecht für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Saatgut zuständigen Behörde vorgesehen. Zum Schutz des Verbrauchers hat das Bundesamt, wenn es die Einfuhr genehmigt, die erforderlichen Auflagen zu erteilen. Die Auflagen müssen sich, wenn beispielsweise die Einfuhr und der Vertrieb von Saatgut einer nicht in der Sortenliste eingetragenen Sorte zur Vermehrung im Inland genehmigt werden und das anerkannte Zertifizierte Saatgut zur Ausfuhr bestimmt ist (§ 8 Abs. 3), auch auf die Kennzeichnung des zur Ausfuhr bestimmten Saatguts erstrecken.

Zu § 31 — Einfuhrverbot für Pflanzgut von Kartoffeln —

Aus § 28 ergibt sich, daß die Einfuhr von „gleichgestelltem" Basispflanzgut und Zertifiziertem Pflanzgut in der Sortenliste eingetragener Kartoffelsorten gestattet ist. Hiervon macht § 31 eine Ausnahme für den Fall, daß das Pflanzgut trotz Gleichstellung tatsächlich minderwertig ist. Diese Möglichkeit besteht gerade bei Kartoffeln wegen der starken Verbreitung von Viruskrankheiten. Einer solchen Vorschrift bedurfte es bisher nicht, da sich der Pflanzgutverkehr, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, praktisch nur auf im Inland erzeugte Ware beschränkte. Das wird künftig, zumindest was die Pflanzguterzeugung aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anbetrifft, anders sein. Die Vorschrift ist daher im Hinblick auf mögliche Schäden durch eingeführtes virusverseuchtes Pflanzgut angezeigt, ebenso die Möglichkeit bei Gefahr im Verzug die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen zu können. Ein entsprechendes Einfuhrverbot für Pflanzgut von Kartoffeln sieht auch die Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln vor.

Zu § 32 — Ausnahmen von den Einfuhrvorschriften —

Diese Vorschrift enthält insoweit eine Ausnahme zu dem allgemeinen Einfuhrbegriff des § 3 Abs. 2, als die besonderen Einfuhrregelungen der §§ 28 bis 31 auf Saatgut, das in einen Freihafen verbracht wird oder sich noch unter zollamtlicher Überwachung befindet, nicht zur Anwendung gelangen. Hieraus ergibt sich, daß Saatgut erst dann die Einfuhrvoraussetzungen erfüllen muß, wenn es zollamtlich zum freien Inlandsverkehr abgefertigt wird.

Zu § 33 — Überwachung der Einfuhr —

In dieser Vorschrift wird entsprechend dem Zollgesetz festgelegt, daß die Behörden der Zollverwaltung die Einfuhr von Saatgut überwachen. Diese Regelung ist notwendig, da sich der Geltungsbereich des Gesetzes nicht mit dem Zollgebiet deckt, jedoch die Einhaltung von Einfuhrverboten und -beschränkungen auch da sichergestellt werden muß, wo Zollgrenzen und Hoheitsgrenzen auseinanderfallen.

Die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung ist erforderlich, weil es nicht zweckmäßig ist, die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens im Entwurf selbst zu regeln.

Da im Freihafen Hamburg keine Dienststelle der Bundeszollverwaltung tätig ist, ist es notwendig, dem Freihafenamt die Überwachungsaufgaben übertragen zu können.

5. Kennzeichnung des Saatguts, Verbot der Irreführung, Gewährleistung

Zu § 34 — Kennzeichnung und Verschließung —

Diese Vorschrift knüpft an die bisherige Regelung des § 55 SaatgG an.

Da Rebenpflanzgut normalerweise in Bündeln vertrieben wird, die mittels Draht so umschlossen sind, daß die einzelnen Ruten oder Rutenteile nicht herausfallen oder ausgewechselt werden können, ist es gerechtfertigt, Bündel Packungen oder Behältnisse gleichzustellen.

Nach § 55 Abs. 2 SaatgG müssen bestimmte Angaben an und in den Packungen gemacht werden. Bei Verwendung modernen Verpackungsmaterials, wie z. B. Ventilsäcken, ist eine Kennzeichnung in den Packungen technisch sehr schwierig. Es soll daher grundsätzlich auf den bisherigen sogenannten Einleger verzichtet werden; er soll nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 nur für bestimmte Fälle verlangt werden können (z. B. Verpflichtung auf Grund von Regelungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft). Mit Rücksicht auf den zunehmenden Anteil von Papier-, Kunststoff- und Klarsichtpackungen erscheint es grundsätzlich auch ausreichend, daß die Angaben nach Absatz 2 nur an oder auf den Packungen verlangt werden.

Die Kennzeichnungspflicht mit den Angaben nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 entspricht geltendem Recht. Bisher muß auch die Dauer der Anerkennung oder Zulassung angegeben werden. Zur Erleichterung des Handelsverkehrs sollen Anerkennungen und Zulassungen nunmehr unbefristet erteilt werden. Um dem Verbraucher dennoch eine Vorstellung vom Zeitpunkt der erfolgten Prüfung des Saatguts zu geben, wird nach Nummer 4 die Angabe des Datums der Verschließung auf den Packungen verlangt.

Zu § 35 — Ausführungsvorschriften für die Kennzeichnung und Verschließung —

Wie im geltenden Recht sollen die Kennzeichnungs- und Verschließungsvorschriften im einzelnen durch Rechtsverordnung erlassen werden. In den Ermächtigungskatalog ist eine neue Vorschrift (Absatz 1 Nr. 2) aufgenommen worden, wonach vorgeschrieben werden kann, daß die Packungen durch Beauftragte der Anerkennungs- oder Zulassungsstelle zu kennzeichnen und zu verschließen sind. Sieht man im geltenden Recht vom amtlicher Kennzeichnungs- und Plombierungszwang nach der Verordnung über Basissaatgut von Futterpflanzen ab, so gilt im Grundsatz nach § 55 Abs. 3 SaatgG, daß derjenige, der „als Erster anerkanntes oder zugelassenes Saatgut als solches im Inland gewerbsmäßig in den Verkehr bringt", die Packungen zu kennzeichnen und zu verschließen hat. Dies hat sich in vielen Fällen zum Nachteil des Verbrauchers ausgewirkt. Daraus leitet die neue Vorschrift ihre Berechtigung ab. Schließlich wird damit auch der Anschluß an die entsprechenden Regelungen in anderen Staaten mit hochentwickeltem Saatgutwesen gewonnen. Auch darf darauf hingewiesen werden, daß es im internationalen Saatguthandel üblich ist, eine amtliche Kennzeichnung und Plombierung nach den Regeln der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) zu fordern. Bezüglich der Formulierung „durch Beauftragte der Anerkenungs- oder Zulassungsstelle" gilt das zu § 11 Abs. 3 Satz 2 Ausgeführte.

Absatz 1 Nr. 5 trägt der bereits bestehenden Übung in einigen Branchen der Saatgutwirtschaft Rechnung.

Da Saatgut für die verschiedensten Zwecke vertrieben wird, muß auch eine diesen Zwecken entsprechende Kennzeichnung vorgenommen werden können. Absatz 1 Nr. 4 sieht daher für die verschiedenen Spezialfälle in Ergänzung der Grundvorschriften des § 34 Abs. 2 zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften vor.

In bestimmten Fällen ist es aber auch mit dem Schutzbedürfnis des Verbrauchers vereinbar, aus technischen Gründen die Kennzeichnung und Verschließung zu erleichtern. Dies gilt insbesondere für sogenannte Kleinpackungen — am bekanntesten sind die bunten Tüten für Gemüsesamen — und Saatgut, das im Wege des Auspfundens in kleinen Mengen an Letztverbraucher abgegeben wird (Absatz 2).

Da nach § 22 Abs. 2 in Notfällen der Vertrieb von Behelfssaatgut durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates gestattet werden kann,

muß auch eine entsprechende Kennzeichnungs- und Verschließungsvorschrift ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können (Absatz 3).

Zu § 36 — Zusätzliche Anforderungen für den Saatgutvertrieb —

Soweit es sich um anerkanntes oder zugelassenes Saatgut handelt, wäre es grundsätzlich erwünscht, daß solches Saatgut vor der Anerkennung oder Zulassung durch die zuständige Stelle auf alle Kriterien geprüft werden könnte, die für die Verwendung des Saatguts und für das aus dem Saatgut erzeugte Erntegut von wesentlicher Bedeutung sind. Dies ist aber der zuständigen Stelle aus zeitlichen und technischen Gründen, z. B. hinsichtlich der Größensortierung von Pflanzkartoffeln oder des Ploidiestufenverhältnisses von Saatgut polyploider Rübensorten nicht möglich. Deshalb muß eine Möglichkeit bestehen, derartige Anforderungen zusätzlich zu stellen.

Zu § 37 — Verbot der Irreführung —

Das Verbot der Irreführung für Saatgut (Absatz 1) und Erntegut (Absatz 2) entspricht inhaltlich § 56 SaatgG.

Zu § 38 — Fehlen der Voraussetzungen für die Anerkennung oder die Zulassung —

Diese Vorschrift entspricht § 54 Abs. 1 Satz 1 SaatgG. Im Gegensatz zu § 54 Abs. 1 Satz 2 SaatgG sollen handelsübliche Abweichungen künftig nicht mehr zulässig sein, weil es nicht angängig ist, öffentlich-rechtlich festgesetzte Anforderungen durch Usancen des Handels auszuhöhlen. Darauf stellen auch die Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Verkehr mit Saatgut ab. — Läßt man einmal den Feuchtigkeitsgehalt außer Betracht, so kann sich nach der Anerkennung oder Zulassung naturgemäß nur die Keimfähigkeit des Saatguts ändern. In Ausführung der Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Verkehr mit Saatgut werden die Anforderungen an die Keimfähigkeit zum Teil erheblich niedriger liegen als nach geltendem Recht; somit ist auch aus diesem Grund ein Abstellen auf handelsübliche Abweichungen nicht mehr erforderlich. — Demgegenüber bleiben selbstverständlich methodisch bedingte Untersuchungsspielräume, wie sie z. B. von der ISTA aufgestellt wurden, bei einer Nachprüfung des Saatguts unberührt.

Zu § 39 — Gewährleistung —

Der neuen Gewährleistungsvorschrift liegt die Gewährleistungsregelung des § 58 SaatgG zu Grunde Nach § 58 SaatgG gelten bestimmte Eigenschaften des Saatguts (z. B . Sortenechtheit, Reinheit, Keimfähigkeit) im Zweifel als zugesichert. Damit greift die im Kaufrecht vorgesehene Gewährleistungshaftung (§ 459 BGB) Platz, und der Verkäufer haftet beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften in vollem Umfang auf Schadenersatz; auf ein Verschulden des Verkäufers kommt es dabei nicht an. Da die Eigenschaften aber nur im Zweifel als zugesichert gelten, ist ein großer Teil der Saatgutwirtschaft dazu übergegangen, die Haftung für fehlende Eigenschaften durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den Rechnungsbetrag zu begrenzen, was einem generellen Ausschluß des Schadenersatzes gleichkommt. Dies war aber vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Durch die Einfügung der Worte „im Zweifel" sollte vielmehr klargestellt werden, daß Vorschriften des Gewährleistungsrechts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Platz greifen sollten, falls nicht in dem einzelnen Vertrag etwas anderes vereinbart wurde. So sollte auch durchaus die Möglichkeit eröffnet werden, höhere als die gesetzlich vorgeschriebenen Normen als zugesichert zu vereinbaren. Mit den Worten „im Zweifel" war aber nicht beabsichtigt, den Parteien einen so weiten Spielraum für die Ausschaltung der Gewährleistungsregelung zu geben, denn dann hätte es der Aufnahme des § 58 in das Saatgutgesetz nicht bedurft. Dem Gedanken des Verbraucherschutzes, der dem Saatgutgesetz zu Grunde liegt und der in der Regelung des § 58 SaatgG seinen besonderen Niederschlag gefunden hat, widerspricht es, wenn Saatgut mit bestimmten Eigenschaften, die auf dem Etikett besonders aufgeführt sind, in den Verkehr gebracht wird und dann der Verkäufer für den Schaden nicht einzustehen braucht, den der Verbraucher im Vertrauen auf die angegebenen Saatguteigenschaften erleidet.

Andererseits ist die Saatgutwirtschaft mit einem zu großen Risiko belastet, wenn ihr in jedem Fall einer Abweichung die Pflicht auferlegt wird, vollen Schadensersatz zu leisten. Das gilt besonders deswegen, weil der Schaden sehr hoch sein kann und möglicherweise in keinem Verhältnis zum Kaufpreis steht. Ist der Verkäufer nicht der Züchter oder Vermehrer sondern ein Händler, so wird ihm im allgemeinen die Möglichkeit fehlen, zu beurteilen, ob das Saatgut alle vorgeschriebenen Eigenschaften aufweist.

In der neuen Gewährleistungsvorschrift sind die Interessen des Saatgutverbrauchers und die der Saatgutwirtschaft berücksichtigt und gegeneinander abgewogen. Das führt dazu, daß die Gewährleistungsregelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die vollen Schadensersatz ohne Rücksicht auf ein Verschulden vorsieht, abgeändert wird.

Nach Absatz 1 gelten bestimmte Eigenschaften (z. B. Sorten- und Artenechtheit oder Keimfähigkeit) des Saatguts als zugesichert. Hier greift die Regelung des § 459 ff BGB in vollem Umfang Platz, sofern nicht eine Einschränkung der Schadensersatzleistung nach Absatz 3 eintritt.

Auch die neue Regelung ermöglicht es, die Haftung für bestimmte Eigenschaften des Saatguts vertraglich einzuschränken oder zu ändern, so daß z. B. der Verkäufer nur bei Verschulden haftet. Diese Möglichkeit muß verbleiben, da der Verkäufer bei bestimmten Eigenschaften die volle Haftung nicht stets übernehmen kann. So unterliegt z. B. die Keimfähigkeit häufig Veränderungen, die nicht nach Belieben

zu beeinflussen sind. Daher soll dieses Risiko nicht einseitig der Saatgutwirtschaft aufgebürdet werden.

Da die Sorten- oder Artenechtheit des Saatguts aber keiner laufenden Veränderung unterliegt und die Bedeutung der Sorten- oder Artenechtheit für den Verbraucher besonders groß ist, sollen bei Fehlen dieser Eigenschaften die Gewährleistungsansprüche nicht vertraglich abgedungen werden können (Absatz 2). Um aber auch in diesem Fall das Haftungsrisiko der Saatgutwirtschaft nicht zu groß werden zu lassen, ist vorgesehen, daß die Höhe des Schadens nach Billigkeitsgrundsätzen zwischen den Parteien ausgeglichen wird, wenn dem Lieferanten ein Verschulden an dem Fehlen der Eigenschaften nicht nachgewiesen werden kann (Absatz 3). Durch diese Billigkeitsregelung wird der Verkäufer vor für ihn ruinösen Schadensersatzleistungen bewahrt; andererseits wird aber der erlittene Schaden nicht — wie bisher in vielen Fällen — einseitig auf den Saatgutverbraucher abgewälzt. Nunmehr steht dem Saatgutverbraucher ein Anspruch auf Schadensersatz zu, dessen Höhe jedoch durch die Billigkeit begrenzt wird. Bei der Frage, ob die Ersatzpflicht zu einer schweren Unbilligkeit führt, ist auch zu berücksichtigen, ob das Risiko in einem angemessenen und zumutbaren Umfang durch den Abschluß einer Versicherung abgedeckt werden konnte. Ist allerdings der Verkäufer gleichzeitig der Züchter oder Vermehrer des Saatguts, so wird in vielen Fällen, wenn dem Saatgut die zugesicherte Sorten- oder Artenechtheit fehlt, der Anscheinsbeweis zu Gunsten des Käufers dafür sprechen, daß der Züchter oder Vermehrer das Fehlen dieser zugesicherten Eigenschaft verschuldet hat.

Die in Absatz 4 vorgesehene Verlängerung der Verjährungsfrist auf ein Jahr ist erforderlich, weil die Prüfung der zugesicherten Eigenschaften des Saatguts in vielen Fällen nur durch einen Vergleichsanbau festgestellt werden kann und hierfür durchweg mehr als ein halbes Jahr — der üblichen Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch — benötigt wird.

6. Sonstige Vorschriften der Saatgutordnung

Zu § 40 — Saatgutmischungen —

Das Mischungsverbot des Absatzes 1 entspricht inhaltlich § 57 Satz 1 SaatgG. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen und im Hinblick auf die künftigen Verhältnisse innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist es zweckmäßig, die Ausnahmemöglichkeit vom Grundsatz des Absatzes 1 dem Bundesminister einzuräumen. Bisher konnten die Landesregierungen für Acker- und Dauerfutterpflanzen durch Rechtsverordnung den Vertrieb von Mischfutter gestatten. Das Abstellen auf diese beiden Pflanzengruppen hat in der Praxis im Hinblick auf die Notwendigkeit, für Gärten-, Park-, Sportplatz, und Böschungsansaaten Mischungen verwenden zu können, zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Deshalb stellt diese Vorschrift nunmehr generell auf Gräser und landwirtschaftliche Leguminosen ab, so daß alle Arten dieser Artengruppen ohne Rücksicht auf den jeweiligen Verwendungszweck des Saatguts von der Ermächtigung erfaßt sind. Da es für bestimmte Verwendungszwecke, z. B. Schattenrasen, Uferbefestigungen, auch erwünscht sein kann, Saatgut von Arten, die der Verkehrsregelung nicht unterliegen, verwenden zu können, muß sich eine Mischungserlaubnis auch auf folche Arten erstrecken. Absatz 2 Satz 2 sieht vor, daß auch die Kennzeichnung für diesen Mischungsanteil in der Rechtsverordnung geregelt werden kann, da die Vorschriften der §§ 34 und 35 so weit nicht gehen.

Die Ermächtigung durch Rechtsverordnung bei Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen den Vertrieb von Saatgutmischungen zu gestatten, bezieht sich nur auf den inländischen Vertrieb und nicht auf die Einfuhr. Das hat mehrere Gründe. Einmal wird Saatgut, das zur Verwendung in Mischungen bestimmt ist, in der Regel in größeren sorten- oder artenechten Partien eingeführt und erst im Inland mit anderem Saatgut gemischt, abgefüllt, neu verpackt und dann vertrieben; zum anderen wäre die Kontrolle von Saatgutmischungen bei der Einfuhr schwierig. Schließlich aber sind Saatgutmischungen nicht schlechthin in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft frei verkehrsfähig, vielmehr können nach der entsprechenden Richtlinie die Mitgliedstaaten jeweils national den Vertrieb gestatten. Von dieser Ermächtigung in der Richtlinie werden nach den Erklärungen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ministerrat der Gemeinschaft außer der Bundesrepublik höchstens noch die Niederlande Gebrauch machen.

Zu § 41 — Anzeigepflicht und Saatgutkontrollbücher —

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 59 Abs. 1 SaatgG. Auf Grund der Ermächtigung des § 60 Abs. 5 SaatgG haben bisher die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Führung von Saatgutpontrollbüchern angeordnet. Diese grundsätzliche Verpflichtung soll durch den Entwurf nunmehr im Gesetz verankert werden (Absatz 2 Satz 1). Im Interesse der gebotenen Bundeseinheitlichkeit soll es dem Bundesminister vorbehalten bleiben, das Nähere über Art der Buchführung sowie Inhalt und Art der Eintragungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Um modernen Buchungsmethoden Rechnung zu tragen, kann in der Rechtsverordnung auch gestattet werden, daß die erforderlichen Aufzeichnungen nicht in Büchern, sondern auch z. B. auf Karteikarten gemacht werden.

Zu § 42 — Saatgutverkehrskontrolle —

Diese Vorschrift, die an § 54 Abs. 2 Satz 1 SaatgG anknüpft, stellt lediglich klar, daß es der nach Landesrecht zuständigen Behörde obliegt, den Vertrieb von Saatgut zu überwachen.

Zu § 43 — Geschlossene Anbaugebiete —

Bei der Vorbereitung dieses Entwurfs hat sich ergeben, daß keine Notwendigkeit besteht, die Ein-

richtung von geschlossenen Anbaugebieten durch Bundesgesetz zu regeln. Dies bleibt daher der Landesgesetzgebung vorbehalten.

ABSCHNITT II

Sortenordnung

1. Sortenliste

Zu § 44 — Voraussetzungen für die Eintragung in die Sortenliste —

Der Entwurf stellt auf nur eine Sortenliste ab. Eine Zweiteilung in Sortenschutzrolle (für geschützte Sorten) und Besonderes Sortenverzeichnis (für nicht geschützte Sorten) wie im geltenden Recht, ist nicht mehr erforderlich, da es für das Saatgutverkehrsrecht nicht darauf ankommt, ob eine Sorte geschützt ist oder nicht.

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Eintragung fest. Nummern 3 und 5 entsprechen geltendem Recht. Nach Nummer 1 muß eine Sorte unterscheidbar sein, nicht aber mehr selbständig im Sinne des § 2 Abs. 2 SaatgG, weil es darauf oder auf die Neuheit einer Sorte zwar im Sortenschutzrecht, nicht aber im Saatgutverkehrsrecht ankommt. Obwohl im Rahmen der Sortenprüfung nach dem geltenden Recht die Sorten bereits auf ihre Ausgeglichenheit geprüft werden, wird zur Klarstellung nach Nummer 2 ausdrücklich eine hinreichende Homogenität verlangt. Schließlich wird der Begriff des Sortennamens in Angleichung an den Entwurf eines Sortenschutzgesetzes durch den Begriff der Sortenbezeichnung ersetzt, da aus Gründen der Rechtssicherheit im Saatgutverkehr insoweit Unterschiede nicht bestehen dürfen.

Absatz 2 erweitert gegenüber § 3 Abs. 2 SaatgG den Katalog der Sorten, bei denen nicht auf den landeskulturellen Wert als Voraussetzung für die Eintragung in die Sortenliste abgestellt wird. Das Vorhandensein des landeskulturellen Wertes für sogenannte Exportsorten (Nummer 3) ist ohne Belang. Für Erbkomponenten, insbesondere Inzuchtlinien (Nummer 4), kann es aus genetischen Gründen einen landeskulturellen Wert im Sinne des § 48 nicht geben. Die Aufnahme von Gemüsesorten und bestimmten Gräsersorten ist neu. Die Durchführung der Bestimmungen des geltenden Rechtes hat gezeigt, daß es problematisch sein kann, die Eintragung einer Gemüsesorte von dem Vorhandensein des landeskulturellen Wertes abhängig zu machen. Dies liegt insbesondere daran, daß die Umweltverhältnisse bei der Erzeugung von Gemüse (Anbau unter den verschiedensten Licht-, Wärme- und Feuchtigkeitsverhältnissen im Freiland, Frühbeet, Kalt- oder Warmhaus) unvergleichlich vielgestaltiger sind als auf dem landwirtschaftlichen Sektor. Darüber hinaus sind die Verzehrsgewohnheiten von Gegend zu Gegend außerordentlich unterschiedlich. So gibt es bei Gemüse viele Spezialzüchtungen, die nur auf die Verbraucherwünsche in oft eng begrenzten Bezirken abgestellt sind. Andererseits sind die Erwerbsanbauer dieser sehr preisempfindlichen Marktfrucht meist in der Sortenfrage so geschult, daß es für sie eines besondern Schutzes insoweit nicht bedarf, als nur Sorten zum Verkehr zugelassen werden, die auf den landeskulturellen Wert geprüft sind. Deshalb wird mit dem vorgesehenen Wegfall des landeskulturellen Wertes als Eintragungsvoraussetzung für Gemüsesorten in der Praxis bewährten Regelungen anderer Staaten, insbesondere der Niederlande, gefolgt.

Ähnliches gilt für Gräsersorten, die nicht zu Futterzwecken bestimmt sind. Die Züchtung und Saatguterzeugung solcher Sorten hat mit zunehmender Verwendung von Gräsersaatgut für Zwecke der Garten- und Landschaftsgestaltung kräftige Impulse erfahren. Es besteht zwar ein allgemeines Interesse, diese Sorten in die Sortenliste einzutragen, nicht aber die Eintragung von der Voraussetzung des landeskulturellen Wertes abhängig zu machen. Hierauf kann um so eher auch verzichtet werden, als auf Grund der Ermächtigung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 durch Rechtsverordnung zum Schutz des Saatgutkäufers vorgeschrieben werden kann, daß beim Vertrieb solchen Saatguts der Verwendungszweck, z. B. für Golf-, Schatten- oder Böschungsrasen, anzugeben ist.

Absatz 3 ermöglicht die Versagung der Eintragung einer Sorte, die nicht auf landeskulturellen Wert geprüft wird, wenn es sich etwa um eine Sorte handelt, die latent mit einem Virus verseucht ist, sie also darunter selbst nicht leidet, aber die Ausbreitung dieses Virus begünstigt und die Gesundheit und damit auch die Leistungsfähigkeit anderer Sorten gefährdet.

Zu § 45 — Unterscheidbarkeit —

Da der Entwurf — mit Ausnahme von Handels- und Behelfssaatgut, wo es auf eine Sortenbezüglichkeit nicht ankommt — nur auf Saatgut in der Sortenliste eingetragener Sorten abstellt, brauchen auch nur diese und die zur Eintragung in die Liste bereits angemeldeten Sorten in den Kreis der zu unterscheidenden Sorten einbezogen zu werden. Ob ein Unterscheidungsmerkmal wichtig ist, hängt weitgehend von der Art ab, der eine Sorte zugehört.

Zu § 46 — Homogenität —

Das Erfordernis einer hinreichenden Homogenität bedeutet, daß eine Sorte in sich gleichartig sein muß, d. h. die Pflanzen müssen hinsichtlich ihrer wesentlichen Merkmale eine im Bereich der Naturgegebenheiten liegende Einheitlichkeit aufweisen (z. B. Getreide in der Halmlänge, Möhren in der Wurzelform). Da im pflanzlichen Bereich jedoch eine absolute Homogenität nicht denkbar ist, müssen wenige Abweichungen zulässig sein. Das Wort „hinreichend" trägt den biologischen Gegebenheiten insofern Rechnung, als die Homogenität bei vegetativer Vermehrung (z. B. Kartoffeln und Reben) und bei generativer Vermehrung selbstbefruchtender Arten (z. B. Weizen, Erbsen) verhältnismäßig leichter zu

erreichen ist als bei fremdbefruchtenden Arten (z. B. Roggen, Rettich).

Im übrigen entspricht die Vorschrift wörtlich § 5 des Entwurfs eines Sortenschutzgesetzes. Die Übereinstimmung in beiden Entwürfen ist zwingen, da es im Hinblick auf die Rechtssicherheit im Sortenschutz- und Saatgutverkehrsrecht nicht verschiedene Sortenbegriffe geben darf.

Zu § 47 — Beständigkeit —

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 3 SaatgG. Neu ist die Bestimmung, daß die Sorte, wenn ihre Züchtung einen besonderen Vermehrungszyklus erfordert, erst am Ende eines jeden Zyklus ihrem Sortenbild entsprechen muß. Da aus einer Sortenbeschreibung zwar die wesentlichen Merkmale einer Sorte zu erkennen sind, in der Regel aber nicht genau zu entnehmen ist, wie sie sich in der Natur darbietet, wird auf das Sortenbild abgestellt; d. h. bei der Beurteilung der Frage, ob eine Sorte beständig ist, muß es vor allem auf das in einem Vergleichsanbau erzielte Ergebnis ankommen.

Im übrigen entspricht diese Vorschrift wörtlich § 6 des Entwurfs eines Sortenschutzgesetzes. Bezüglich der Notwendigkeit dieser Übereinstimmung gilt das am Schluß der Erläuterungen zu § 46 Gesagte.

Zu § 48 — Landeskultureller Wert —

Die Definition entspricht im wesentlichen dem § 2 Abs. 4 SaatgG. Die neue Formulierung stellt zweierlei klar: Einmal ist für die Beurteilung des landeskulturellen Wertes einer Sorte eine feste Bezugsgröße, nämlich die Leistung der „in der Sortenliste eingetragenen vergleichbaren Sorten" heranzuziehen. Zum anderen muß die Sorte eine deutliche Verbesserung nicht nur in bezug auf die Menge oder die Qualität des aus dem Saatgut gewonnenen Ernteguts darstellen; gegebenenfalls ist auch die Verwertungseignung des Ernteguts, z. B. der Stärkegehalt von Kartoffeln, oder die Qualität der aus dem Erntegut gewonnenen Erzeugnisse, z. B. die Brotqualität, zur Beurteilung mit heranzuziehen.

Zu § 49 — Sortenbezeichnung geschützter Sorten —

Die vorgesehene Regelung geht davon aus, daß eine Sorte, die zur Eintragung in die Sortenliste angemeldet wird, in der Regel schon Sortenschutz besitzt oder zumindest die Erteilung des Sortenschutzes beantragt ist. Der Sortenschutzinhaber wird nämlich in den meisten Fällen Wert darauf legen, daß seine Sorte, bevor sie in den Vertrieb gelangt, geschützt ist; dies um so mehr, als eine Schutzerteilung nicht mehr möglich ist, nach dem Saatgut der Sorte vertrieben wurde. Aber selbst wenn der Sortenschutz erst gleichzeitig mit der Anmeldung zur Eintragung in die Sortenliste beantragt ist, wird das Sortenschutzverfahren eher beendet sein als das Eintragungsverfahren für die Sortenliste, da im letzteren Fall bei den meisten Arten die länger dauernde Prüfung auf den landeskulturellen Wert durchgeführt werden muß. Die Sortenbezeichnung, mit der die Sorte bei Erteilung des Sortenschutzes bezeichnet wurde, soll auch für das Vertriebsrecht gelten, zumal in beiden Verfahren die gleichen Grundsätze für die Wahl und den Ausschluß bestimmter Bezeichnungen als Sortenbezeichnungen gelten. Der Grundsatz, daß sich die Sortenbezeichnung im Saatgutverkehrsrecht stets nach der Bezeichnung im Sortenschutzrecht richtet, soll auch bei nachträglichen Änderungen der Sortenbezeichnung gelten. Auf diese Weise wird verhindert, daß für dieselbe Sorte zwei verschiedene Sortenbezeichnungen festgelegt werden.

Zu § 50 — Sortenbezeichnung nicht geschützter Sorten —

Ist eine Sorte nicht geschützt, so soll der Anmelder eine Sortenbezeichnung zur Eintragung in die Sortenliste vorschlagen. Von dem freien Vorschlagsrecht des Anmelders für eine Sortenbezeichnung sind aber bestimmte Bezeichnungen ausgeschlossen, die in Satz 2 abschließend aufgeführt sind. Diese Ausschließungsgründe stimmen mit den im Entwurf eines Sortenschutzgesetzes angeführten Ausschließungsgründen inhaltlich überein. Nach beiden Entwürfen soll die Sortenbezeichnung eine Sorte kennzeichnen und damit Verwechslungen mit anderen Sortenbezeichnungen ausschließen; darüber hinaus darf sie nicht über den Wert einer Sorte irreführen.

Im übrigen entsprechen die vorgesehenen Bestimmungen weitgehend § 30 SaatgG. Abweichend von der geltenden Regelung ist vorgesehen, daß eine Übereinstimmung oder Verwechselbarkeit der Sortenbezeichnung mit dem Warenzeichen eines Dritten kein Eintragungshindernis ist. Hiervon wurde abgesehen, weil das Bundessortenamt mit der Feststellung der Verwechselbarkeit und mit der Prüfung warenzeichenrechtlicher Fragen überfordert wird. In weiterer Abweichung von der geltenden Regelung können auch keine Ärgernis erregenden Sortenbezeichnungen — z. B. aus dem politischen Bereich — eingetragen werden.

Absatz 2 stellt darauf ab, daß eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Verbandsstaat festgelegte Sortenbezeichnung möglichst auch im Geltungsbereich des Gesetzes verwendet werden soll, um synonyme Sortenbezeichnungen soweit als möglich auszuschalten. Von diesem Grundsatz muß es Ausnahmen geben, wenn Ausschließungsgründe nach Absatz 1 entgegenstehen, die Verwendung der Sortenbezeichnung aus sprachlichen Gründen ungeeignet ist oder der Züchter glaubhaft macht, daß ein Recht eines Dritten — z. B. ein älteres Warenzeichenrecht — entgegensteht.

In Absatz 3 wird klargestellt, daß durch die Eintragung der Sortenbezeichnung in die Sortenliste entgegenstehende Rechte an dieser Sortenbezeichnung unberührt bleiben, denn durch die Eintragung sollen solche Rechte ihrem Inhaber nicht genommen

werden. Es bleiben vor allem ältere Warenzeichen Dritter bestehen.

Absatz 4 erläutert, was unter Verbandsstaaten im Sinne dieses Entwurfs zu verstehen ist.

Zu § 51 — Warenzeichen des Züchters —

Diese Vorschrift erfaßt den Fall, daß die Sortenbezeichnung mit einem für den Züchter eingetragenen Warenzeichen übereinstimmt oder verwechselbar ist. Die Regelung ist dahin getroffen, daß der Züchter Rechte aus seinem Warenzeichen solange nicht geltend machen kann, wie die Sortenbezeichnung in der Sortenliste eingetragen ist. Die Sortenbezeichnung soll also dem Warenzeichen vorgehen, weil die Sortenbezeichnung die Gattungsbezeichnung der Sorte ist.

Nach Absatz 2 kann der Züchter die Priorität aus dem für ihn in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragenen Warenzeichen beanspruchen, wenn er die als Warenzeichen eingetragene Bezeichnung als Sortenbezeichnung anmeldet. Diese Prioritätsregelung entspricht einem berechtigten Bedürfnis der Praxis. Die Ausschlußfrist für die Beanspruchung des Prioritätsrechts ist vorgesehen, um möglichst bald klare Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Nach dem Madrider Abkommen stehen international registrierte Fabrik- und Handelsmarken den in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragenen Warenzeichen gleich (Absatz 3).

Zu § 52 — Löschung der Sortenbezeichnung —

Da nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 die Sortenbezeichnung beim Vertrieb des Saatguts stets zu verwenden ist, muß für die Fälle, in denen die Sortenbezeichnung nicht mehr verwendet werden darf, weil z. B. der Verwendung Rechte Dritter entgegenstehen, die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung gegeben sein. Auch können nachträglich Ausschließungsgründe nach § 50 eintreten oder bekannt werden. In Absatz 1 sind die Tatbestände, unter denen eine nachträgliche Änderung möglich ist, abschließend aufgeführt. Nur in diesen Fällen kann eine Änderung der Sortenbezeichnung vorgenommen werden, weil nach Möglichkeit die einmal festgelegte Sortenbezeichnung nicht geändert werden soll.

Bei einer Löschung der Sortenbezeichnung ist der eingetragene Züchter verpflichtet, eine neue Sortenbezeichnung anzumelden. Die Verpflichtung zur Anmeldung einer neuen Sortenbezeichnung kann nach § 76 Abs. 1 Nr. 12 durch Geldbuße erzwungen werden. Um jedoch möglichst bald den weiteren Vertrieb des Saatguts zu ermöglichen, kann auf Antrag eines Dritten eine vorläufige Sortenbezeichnung durch das Bundessortenamt festgesetzt werden, wenn der Dritte ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Diese Regelung stimmt im übrigen mit der entsprechenden Regelung im Entwurf eines Sortenschutzgesetzes (§ 11 Abs. 2) überein.

Zu § 53 — Dauer der Eintragung —

Die Dauer der Eintragung, die bisher fünfzehn Jahre beträgt und auf Antrag jeweils um höchstens zwölf Jahre verlängert werden kann, wird in Absatz 1 für alle Arten auf zehn, für die Rebe als langjährige Kulturart auf zwanzig Jahre festgesetzt. Die Eintragungsdauer von 10 beziehungsweise 20 Jahren wurde gewählt, weil davon ausgegangen werden kann, daß auch die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf diese Dauer abstellen werden, soweit das nicht schon geschehen ist.

Absatz 2 sieht eine auf die Dauer der Ersteintragung abgestimmte Verlängerungsmöglichkeit vor, soweit die Sorten die Voraussetzungen des § 44 noch erfüllen. Dies bedeutet hinsichtlich des landeskulturellen Wertes, da nach § 48 die Verbesserung stets an „den in der Sortenliste eingetragenen vergleichbaren Sorten" zu messen ist, daß es auf das jeweils neue und nicht auf das alte Leistungsniveau des vergleichbaren Sortiments ankommt. — Der Antrag auf Verlängerung der Eintragung ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Dauer der Eintragung zu stellen, damit dem Bundessortenamt hinreichend Zeit verbleibt, die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen.

Zu § 54 — Löschung der Eintragung —

Die Löschungsgründe nach Absatz 1 bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Wenn für eine Sorte kein Züchter mehr eingetragen ist, besteht auf Dauer gesehen keine Gewähr mehr dafür, daß einwandfreies Saatgut in den Verkehr kommt. Außerdem ist davon auszugehen, daß die Sorte wirtschaftlich bedeutungslos ist.

Die in Absatz 2 aufgeführten Gründe entsprechen denen des § 12 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 SaatgG, die in Absatz 3 denen des § 12 Abs. 3 SaatgG.

Gegenüber dem geltenden Recht bestimmt Absatz 4 ausdrücklich, daß die Löschung von Amts wegen mit einer Auslauffrist vorgenommen werden kann. Dies ermöglicht, etwa bestehende Verträge über die Saatgutvermehrung der zu löschenden Sorte noch abzuwickeln.

2. Bundessortenamt

Zu § 55 — Bundessortenamt —

In § 24 des Entwurfs eines Sortenschutzgesetzes ist bestimmt, daß das Bundessortenamt eine Bundesoberbehörde ist, die dem Bundesminister untersteht. Im Rahmen dieser Vorschrift bedarf es lediglich der Festlegung, daß die Sortenliste beim Bundessortenamt geführt wird. Wie bisher soll die Entscheidung über die Eintragungen in die Sortenliste, Verlängerung und Löschung der Eintragungen nicht einer Person, sondern Ausschüssen obliegen. Dasselbe gilt für die Entscheidungen über die Widersprüche gegen Entscheidungen eines Ausschusses.

Nach § 17 SaatgG regelt zur Zeit der Bundesminister die Zahl und den Geschäftskreis der Ausschüsse. Das hat sich als unzweckmäßig und unnötig erwiesen. Deshalb sollen nach Absatz 3 diese Aufgaben künftig dem Präsidenten des Bundessortenamts obliegen.

Zu § 56 — Sortenausschüsse —

Das bisherige Verfahren vor den Sortenausschüssen war umständlich, kostspielig und zeitraubend. Es hat sich als nicht zwingend notwendig erwiesen, schon die ersten und meist fachlich klar auf der Hand liegenden Entscheidungen durch einen Ausschuß treffen zu lassen, der aus sieben Personen besteht, die — mit Aussnahme des Vorsitzenden — zudem noch aus den verschiedenen Teilen des Bundesgebiets eigens zu den Sitzungen anreisen müssen. Es erscheint zweckmäßiger, die erste Entscheidung jeweils allein von Mitgliedern des Bundessortenamtes treffen zu lassen. Zur Erzielung einer ausgewogenen Entscheidung sind drei Mitglieder ausreichend.

Zu § 57 — Widerspruchsausschüsse —

Wie im geltenden Recht für die Einspruchsausschüsse sind für die nunmehrigen Widerspruchsausschüsse neben dem Vorsitzenden sechs Beisitzer vorgesehen. Die Zahl der Beisitzer soll nicht verringert werden, weil es bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der Sortenausschüsse meist um die schwierige Frage des landeskulturellen Wertes geht. Aus dem gleichen Grund erscheint es angezeigt, daß die Beisitzer nicht Mitglieder des Bundessortenamts sind und wie bisher die Beisitzer der Einspruchsausschüsse vom Bundesminister berufen werden. Als nachteilig hat sich erwiesen, daß in den zur Zeit bestehenden Auschüssen kein rechtskundiger Beisitzer mitwirkt. Diesem Mangel wird durch die neue Regelung abgeholfen.

Die Vorsitzenden der bisherigen Einspruchsausschüsse sind Beamte des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Nach Absatz 2 ist als Vorsitzender der Widerspruchsausschüsse der Präsident des Bundessortenamtes oder ein von ihm betimmtes Mitglied des Bundessortenamts vorgesehen. Auch diese Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung. Sie ist überdies aus fachlichen und rechtlichen Gründen erwünscht und zweckmäßig.

Absatz 6 legt die Voraussetzungen fest, unter denen ein ehrenamtlicher Beisitzer von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Beisitzer selbst oder ein Verwandter an dem Verfahren vor dem Ausschuß beteiligt ist.

Zu § 58 — Verpflichtung der ehrenamtlichen Beisitzer —

Die ehrenamtlichen Beisitzer gehören den Ausschüssen wegen ihrer besondere Fachkenntnisse an. Sie sind keine Repräsentanten bestimmter Institutionen. Es ist ihre Aufgabe, objektiv und ohne an Weisungen gebunden zu sein, ihre Pflichten als Beisitzer nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Demzufolge sind sie vor ihrer ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses, dem sie angehören, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Zu § 59 — Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer —

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung in § 20 SaatgG und stimmt mit § 29 des Entwurfs eines Sortenschutzgesetzes überein. Sie gibt den ehrenamtlichen Beisitzern einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust sowie auf Reisekostenvergütung.

Zu § 60 — Stellvertreter —

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung des § 21 SaatgG.

Zu § 61 — Beschränkung der Berufung —

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes soll ausgeschlossen werden, um das Eintragungsverfahren möglichst zu beschleunigen, ohne daß allerdings der erforderliche Rechtsschutz beeinträchtigt wird. Der Ausschluß der Berufung ist insofern gerechtfertigt, als die Sache durch zwei Verwaltungsinstanzen, die jeweils aus fachlichen Ausschüssen bestehen und durch eine gerichtliche Instanz in tatsächlicher Hinsicht hinreichend aufgeklärt werden kann. Eine weitere gerichtliche Tatsacheninstanz kann deswegen entfallen. Die Revision gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts bleibt nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

3. Verfahren vor dem Bundessortenamt

Zu § 62 — Anmeldung —

Wie bisher in § 25 Abs. 1 SaatgG wird durch diese Vorschrift bestimmt, daß die Eintragung einer Sorte beim Bundessortenamt unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu beantragen ist. Im Vergleich zum geltenden Recht und zum Entwurf eines Sortenschutzgesetzes ist diese Vorschrift im übrigen vereinfacht worden. Absatz 2 legt lediglich fest, daß der Züchter zur Anmeldung berechtigt ist. Satz 2 dieses Absatzes enthält die Definition des Züchters. Mit dem Begriff „Erhaltungszüchter" wird an die bisherige Terminologie angeknüpft. Beim Sortenschutzinhaber kann man davon ausgehen, daß er im Hinblick auf die wirtschaftliche Ausnutzungsmöglichkeit seines Ausschließungsrechts über einen fachgerechten Zuchtbetrieb verfügt. Das ist erfahrungsgemäß beim Erhaltungszüchter bisher nicht immer der Fall. Um künftig von vornherein zu ver-

hindern, daß ein Züchter eingetragen wird, der keine ordnungsgemäße Erhaltungszüchtung betreibt und damit nicht die Gewähr für die Erzeugung einwandfreien Basissaatguts bieten kann, ist im letzten Satz des Absatzes 2 vorgesehen, daß ein Erhaltungszüchter eine Sorte während der letzten drei Zuchtgenerationen nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung bearbeitet haben muß. Eine ähnliche Vorschrift besteht in § 41 Abs. 4 SaatgG, u. a. als Voraussetzung für die Anerkennung von Stammsaatgut nicht geschützter Sorten.

Zu § 63 — Anmeldung durch ausländische Züchter —

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 14 Abs. 1 SaatgG. In Absatz 2 wird wie bisher gleichermaßen für Ausländer wie für deutsche Staatsangehörige, die im Geltungsbereich des Gesetzes weder Wohnsitz noch Niederlassung haben, die Bestellung eines Vertreters vorgeschrieben. Dies liegt sowohl im Interesse des Anmelders als auch des Bundessortenamts, da auf diese Weise das Verfahren vor dem Amt erleichtert wird. Neu ist, daß von dem Vertreterzwang ausgenommen ist, wer Wohnsitz oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat. Dies trägt dem Grundsatz der Inländerbehandlung zwischen den Mitgliedstaaten Rechnung.

Zu § 64 — Prüfung der Sorte —

Absatz 1 Satz 1 und 2 lehnt sich inhaltlich an § 26 Abs. 1 SaatgG an. Satz 3 eröffnet für den Fall, daß das Bundessortenamt für die Prüfung bestimmter Arten selbst nicht über die notwendigen Flächen oder Einrichtungen verfügt, die Möglichkeit, andere Stellen (z. B. Institute der Länder) bei der Durchführung der Prüfung einzuschalten. Die Verantwortung für die Prüfung trägt jedoch das Amt, ebenso wie ihm auch die Wertung der Prüfungsergebnisse vorbehalten bleibt.

Absatz 2 eröffnet Möglichkeiten zur Verkürzung der Prüfungszeit und zur Einsparung von Kosten. Liegen dem Bundessortenamt bereits eigene Prüfungsergebnisse für die angemeldete Sorte vor (z. B. Ergebnisse der Prüfung einer Sorte für die Erteilung des Sortenschutzes), so erübrigt sich eine erneute Prüfung. Außerdem kann das Bundessortenamt künftig von einer eigenen Prüfung absehen und das Prüfungsergebnis einer ausländischen Prüfungsstelle verwerten, wenn das ausländische Prüfungsverfahren dem Prüfungsverfahren beim Bundessortenamt entspricht.

Eine dem Absatz 3 entsprechende Vorschrift kennt das geltende Recht nicht. Die Prüfung auf landeskulturellen Wert soll im Fall der Verlängerung der Eintragung einer Sorte nur dann entfallen, wenn aus Prüfungen, die nicht unbedingt vom Bundessortenamt durchgeführt worden sind, und aus dem Anbau in der Praxis geschlossen werden kann, daß die Sorte noch landeskulturellen Wert besitzt. Eine Alternativlösung hätte nicht ausgereicht, da das Abstellen auf den alleinigen Anbau in der Praxis erfahrungsgemäß keine sichere Entscheidungsgrundlage ist. Die Vorschrift ist aufgenommen worden, um im Fall der Verlängerung der Eintragung einer Sorte eine möglichst breite Entscheidungsgrundlage zu haben. Gleichzeitig ist damit eine Kosteneinsparung verbunden.

Der letzte Satz dieses Absatzes bestimmt, daß bei Durchführung einer Anbauprüfung die Eintragung auf Antrag solange verlängert werden kann, bis die Prüfung abgeschlossen ist. Dies ist notwendig, da infolge Abhängigkeit, insbesondere von Witterungsverhältnissen, bei der Einleitung einer Anbauprüfung ihr Ende nie mit Sicherheit vorherbestimmt werden kann.

Zu § 65 — Mängel der angemeldeteten Sortenbezeichnung —

Diese Vorschrift stimmt inhaltlich mit § 38 Abs. 1 des Entwurfs eines Sortenschutzgesetzes überein. Durch diese Regelung soll erreicht werden, daß die Sortenbezeichnung alsbald festgelegt wird und die in den §§ 49 und 50 festgesetzten Voraussetzungen für die Sortenbezeichnung beachtet werden. Falls eine Sortenbezeichnung nicht die festgesetzten Voraussetzungen erfüllt, wird der Anmelder aufgefordert, eine neue Sortenbezeichnung vorzuschlagen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, wird die Anmeldung zurückgewiesen, weil eine für die Eintragung notwendige Voraussetzung nicht erfüllt ist.

Zu § 66 — Entscheidung über die Eintragung in die Sortenliste —

Absatz 1 entspricht § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 SaatgG. In Anlehnung an das geltende Recht erscheint es weiterhin gerechtfertigt festzulegen, daß die Anmeldung auch zurückgewiesen werden kann, wenn erforderliche Unterlagen nicht beigebracht oder fällige Kosten nicht entrichtet werden (Absatz 2). Schließlich kann nach wie vor die Eintragung einer Sorte unter Auflagen und Beschränkungen erfolgen. In Absatz 3 Satz 2 sind zwei Fälle aufgeführt, die bereits im geltenden Recht, vor allem im Hinblick auf die Erzeugung gesunden Saatguts, wiederholt eine Rolle gespielt haben.

Zu § 67 — Eintragung in die Sortenliste —

Die Vorschrift des Absatzes 1 lehnt sich an § 23 Abs. 1 SaatgG an. Die Nummern 1 bis 6 bestimmen aber im einzelnen nur die Eintragungen, soweit sie im Rahmen des Saatgutverkehrsrechts erforderlich sind. Neu ist, daß nach Absatz 1 Nr. 2 bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, auch die wesentlichen morphologischen und physiologischen Merkmale der Erbkomponenten einzutragen sind. Die Angaben sind z. B. bei Inzuchtlinien aus zwei Gründen unerläßlich; einmal werden die Angaben über die Inzuchtlinien zur Festlegung der Hybridsorten benötigt, zum anderen bedarf Inzuchtliniensaatgut der Anerkennung als Basissaatgut. Insoweit müssen

die Merkmale auch der Anerkennungsstelle bekannt sein. Da nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, daß Inzuchtlinien stets geschützt sind und sie bei sogenannter „geschlossener Abstammung" gewissermaßen ein Betriebsgeheimnis des Züchters für die Herstellung bestimmter Hybridsorten sind, eröffnet Absatz 2 Satz 2 und 3 die Möglichkeit, auf Antrag des Anmelders die Angaben über die Erbkomponenten nicht in die Sortenliste einzutragen und geheimzuhalten.

Absatz 3 dient der Registrierung synonymer Sortenbezeichnungen. Das Fehlen einer derartigen Vorschrift hat bisher zu Unzuträglichkeiten, vor allen Dingen bei Futterpflanzen- und Gemüsesorten, geführt.

Absatz 4 entspricht § 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 SaatgG, soweit es sich um den Saatgutverkehrsbereich handelt.

Zu § 68 — Eintragung und Löschung eines Erhaltungszüchters —

In Fortsetzung des geltenden Rechts bestimmt diese Vorschrift, daß bei nicht geschützten Sorten die Eintragung mehrerer Erhaltungszüchter zulässig und die Löschung eines Erhaltungszüchters vorzunehmen ist, wenn er die Sorte, für die er eingetragen ist, nicht mehr nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung erhält. Einer besonderen Vorschrift für Landsorten (vgl. § 37 Abs. 3 SaatgG) bedarf es nicht, da bei der hohen Entwicklung der Pflanzenzüchtung mit Anmeldungen solcher Sorten künftig nicht mehr zu rechnen ist. Zur Zeit noch eingetragene Sorten werden im Entwurf wie nicht geschützte Sorten behandelt, das heißt u. a., daß es auch bei ihnen einer systematischen Erhaltungszüchtung bedarf.

Zu § 69 — Bekanntmachung —

Die Bekanntmachung der Eintragungen in die Sortenliste ist wie im geltenden Recht zur Unterrichtung der Allgemeinheit notwendig.

Zu § 70 — Einsicht in die Sortenliste —

Absätze 1 und 2 entsprechen § 24 SaatgG. Des Absatzes 3 bedarf es wegen der Geheimhaltungsvorschrift in § 67 Abs. 2 Satz 2 und 3.

Zu § 71 — Sortenerhaltung —

Nach der geltenden Regelung des Saatgutgesetzes muß die systematische Erhaltungszüchtung im Inland betrieben werden. Das hat sich bei der zunehmenden Zahl ausländischer Anmeldungen als unpraktisch und unnötig erwiesen. Die Erhaltungszüchtung soll daher künftig auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgenommen werden können. Dies eröffnet deutschen Züchtern die Möglichkeit, ihre Erhaltungszüchtung in klimatisch begünstigten Gebieten dieser Gemeinschaft zu betreiben. Andererseits soll diese Vorschrift Züchtern aus anderen Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaft der Notwendigkeit entheben, im Geltungsbereich des Gesetzes einen besonderen Zuchtaufbau für die zur Eintragung in die Sortenliste angemeldeten oder bereits eingetragenen Sorten zu erstellen.

Satz 2 dieser Vorschrift gestattet darüber hinaus die Durchführung der Erhaltungszüchtung auch außerhalb des Bereichs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Für diesen Fall erscheint es jedoch fachlich geboten, daß die Nachprüfung der Erhaltungszüchtung durch eine vom Bundessortenamt anerkannte amtliche Stelle sichergestellt ist.

Zu § 72 — Sortenüberwachung —

Diese Vorschrift entspricht § 8 Abs. 2 Satz 1 SaatgG.

Zu § 73 — Ermächtigung zum Erlaß von Verfahrensvorschriften —

Aus systematischen Gründen ist die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnungen über das Verfahren vor dem Bundessortenamt am Ende dieses Abschnitts zusammengefaßt.

ABSCHNITT III

Beschreibende Sortenliste

Zu § 74 — Beschreibende Sortenliste —

Wegen der Gründe, die für die Einrichtung einer Beschreibenden Sortenliste sprechen, darf auf die Ausführungen im Teil A Ziffer II verwiesen werden. In den vergangenen Jahren hat zwar die Arbeitsgemeinschaft für landwirtschaftliches Sortenversuchswesen unter der Federführung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft Sortenbeschreibungen herausgegeben. Doch hat sich gezeigt, daß dies auf die Dauer keine befriedigende Lösung ist. Auch erstreckt sich die Tätigkeit dieser Arbeitsgemeinschaft nicht auf alle im Artenverzeichnis aufgeführten Arten. Durch diesen Entwurf soll daher die Einrichtung einer Beschreibenden Sortenliste auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Mit der Einrichtung einer amtlichen Beschreibenden Sortenliste wird dem Beispiel anderer Staaten, wie Englands, der Niederlande und Österreichs, gefolgt.

Um eine durch das Bundessortenamt zu veröffentlichende Beschreibende Sortenliste auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen, sieht Satz 3 dieser Vorschrift vor, daß auch die Prüfungsergebnisse anderer amtlicher Stellen, z. B. Versuche der Anstalten und Institute der Länder und der Landwirtschaftskammern, sowie die praktischen Anbauerfahrungen mit verwertet werde können. Gerade letzteres hat sich in anderen Staaten bewährt.

Insbesondere für Gemüse- und bestimmte Gräsersorten, für die nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der landeskulturelle Wert nicht Voraussetzung für die Eintragung in die Sortenliste ist, kann zwecks Vervollständigung der Beschreibung ein Bedürfnis zur Durchführung besonderer Prüfungen und Anbauversuche, z. B. zur Feststellung der Gefrierfähigkeit von Erbsen oder der Vielschnittverträglichkeit von Rasengräsern, auftreten. Eine entsprechende Prüfungsmöglichkeit eröffnet der letzte Satz.

ABSCHNITT IV

Überwachungs-, Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu § 75 — Auskunft und Nachschau —

Die Vorschrift begründet eine allgemeine Auskunftspflicht, die sich auf alle zur Durchführung des künftigen Gesetzes erforderlichen Auskünfte bezieht. Gleichzeitig können die Behörden von allen natürlichen und juristischen Personen sowie nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen Saatgutproben fordern. Ohne eine solche Auskunftspflicht und das Recht, Proben zu fordern, läßt sich das Anerkennungs- und Zulassungsverfahren, das Verfahren zur Eintragung einer Sorte in die Sortenliste, die Überwachung der Sortenerhaltung und des Saatgutverkehrs nicht durchführen. Hierbei kann es auch erforderlich werden, Grundstücke und Geschäftsräume der Auskunftspflichtigen zu betreten und dort Proben zu nehmen und geschäftliche Unterlagen einzusehen.

Zu § 76 — Verletzung der Geheimhaltungspflicht —

Die Angehörigen oder Beauftragten der mit der Durchführung des künftigen Gesetzes betrauten Landesbehörden (z. B. Anerkennungsstellen) und Bundesbehörden (z. B. Bundessortenamt) können bei ihrer Tätigkeit, insbesondere in Ausübung ihrer Befugnisse nach § 75, Einblick in betriebliche und persönliche Verhältnisse erhalten. Darüber hinaus gelten nach § 67 Abs. 2 bestimmte Angaben bei eingetragenen Sorten als fremde Betriebsgeheimnisse. Sie sind demzufolge geheimzuhalten. Die Strafvorschrift des § 76 stellt daher nach dem Muster anderer Gesetze sicher, daß diese Verhältnisse nicht unbefugt Dritten offenbart und unbefugt verwertet werden.

Absatz 2 verschärft die Strafandrohung, wenn der Täter gegen Entgelt oder in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht handelt oder ein Geheimnis unbefugt verwertet.

Da die Strafvorschrift lediglich private Interessen schützt, ist in Absatz 3 vorgesehen, daß die Tat nur auf Antrag verfolgt wird.

Zu § 77 — Ordnungswidrigkeiten —

Verstöße gegen die Saatgutverkehrsordnung sollen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Wie bisher im Saatgutgesetz ist sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Begehungsweise erfaßt. In Absatz 1 sind die einzelnen Tatbestände aufgeführt, die als Ordnungswidrigkeit unter Bußgeldandrohung gestellt werden. Besondere Bedeutung für den Saatgutvertrieb kommt der Bußgeldandrohung unter Nummer 1 und 7 zu. Durch Nummer 1 soll sichergestellt werden, daß künftig grundsätzlich nur anerkanntes Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut vertrieben werden darf. Dies gilt natürlich nicht für den Fall, daß durch Rechtsverordnung der Vertrieb von Saatgut weiterer Kategorien gestattet ist. Durch die Bußgeldandrohung in Nummer 7 soll die richtige und vollständige Kennzeichnung der Saatgutpackungen und ihre ordnungsgemäße Verschließung gewährleistet werden.

Durch Absatz 2 Nr. 1 wird die Möglichkeit geschaffen, auch Tatbestände in Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Entwurf vorgesehenen Ermächtigungen erlassen werden, unter Bußgeldanordnung zu stellen, um eine ordnunggemäße Durchführung der durch die Rechtsverordnung festgelegten Maßnahmen zu sichern. Nummer 2 enthält — in Anlehnung an das geltende Saatgutgesetz — einen selbständigen Bußgeldtatbestand, in dem u. a. das Anbieten falschen Saatguts zur Untersuchung im Anerkennungs- oder Zulassungsverfahren unter Bußgeldandrohung gestellt wird. Durch diese Strafandrohung soll z. B. verhindert werden, daß im Anerkennungsverfahren Saatgutpartien zur Probeziehung und damit zur Anerkennung vorgestellt werden, die aus einem Feldbestand stammen, der nicht oder nicht mit Erfolg besichtigt wurde.

Absatz 3 sieht gegenüber dem geltenden Recht eine wesentliche Verschärfung der Bußgeldandrohung vor. Mit der Verschärfung der Bußgeldandrohung soll deutlich gemacht werden, welche Bedeutung den Verstößen gegen das Saatgutverkehrsgesetz beizumessen ist. Gleichzeitig soll durch die schärfere Bußgeldandrohung eine den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters entsprechende empfindliche Geldbuße verhängt werden können, um den Täter vor für ihn u. U. sehr gewinnbringenden Übertretungen und Umgehungen der Saatgutverkehrsbestimmungen abzuhalten.

In den in Absatz 4 aufgeführten Fällen besteht ein praktisches Bedürfnis, Saatgut oder Erntegut, auf das sich die Zuwiderhandlung bezieht, im Bußgeldverfahren einziehen zu können.

Die Nichteinhaltung von Bestimmungen über den Saatgutvertrieb kann häufig erst nach einem längeren Zeitraum festgestellt werden, wenn aus dem Saatgut neue Pflanzen erwachsen sind. Handelt es sich z. B. um die Lieferung von Saatgut einer falschen Sorte, so kann das in der Regel nur an den ausgewachsenen Pflanzen festgestellt werden. Die Wachstumsdauer beträgt aber je nach der Art, der eine Sorte zugehört, bis zu mehreren Jahren (z. B. Reben). Berücksichtigt man weiter, daß Saatgut häufig überlagert wird und die Ordnungswidrigkeit vielfach erst nach Abschluß der Vertriebshandlung festgestellt wird, ist es erforderlich, die Verjährungsfrist für die Verfolgung von Ordnungswidrig-

keiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 11 und nach Absatz 2 in Abweichung von Ordnungswidrigkeiten gesetz auf drei Jahre festzusetzen.

In Absatz 6 ist geregelt, welche Behörde jeweils die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist.

Zu § 78 — Handeln für einen anderen —

Die Vorschrift stellt klar, daß die Verantwortung für Zuwiderhandlungen nach § 77 u. a. auch den gesetzlichen Vertreter einer natürlichen oder juristischen Person oder den vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft trifft. Absatz 2 enthält die entsprechende Regelung für sonst allgemein vertretungsberechtigte oder besonders betraute Personen.

Zu § 79 — Verletzung der Aufsichtspflicht —

Es entspricht einem allgemeinen Grundsatz des Wirtschaftsstrafrechts (z. B. § 40 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen), eine Verletzung der Aufsichtspflicht als selbständigen Tatbestand festzulegen. Hierbei werden Geldbußen nicht nur gegen den Inhaber des Betriebs, sondern auch gegen Mitglieder eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder eines vertretungsberechtigten Gesellschafters einer Personenhandelsgesellschaft vorgesehen, die die Aufsichtspflicht über ihre Angestellten oder Beauftragten vernachlässigt haben. Da durch die Verletzung der Aufsichtspflicht dem Unternehmen u. U. erhebliche wirtschaftliche Vorteile erwachsen können, ist die Bußgeldandrohung dem § 77 Abs. 3 angeglichen.

Zu § 80 — Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften —

Die Verhängung von Geldbußen gegen die juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften ist häufig zweckvoller als Geldbußen gegen die Vertreter selbst. Diese handeln meist nicht im persönlichen Interesse; ihnen fließen die wirtschaftlichen Vorteile nicht zu. Die Geldbuße wird bei gesetzlichen Vertretern auch nur nach ihren persönlichen Verhältnissen bemessen. Dies wird der Sachlage nicht stets gerecht. Deshalb kann nach dieser Vorschrift auch eine Geldbuße gegen juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften verhängt werden. Die Regelung stimmt mit § 41 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen überein.

Zu § 81 — Durchführung von Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft —

Durch diese Vorschrift werden die in der Saatgut- und Sortenordnung (Abschnitt I und II) enthaltenen Ermächtigungen insofern erweitert, als von ihnen auch zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Gebrauch gemacht werden.

Zu § 82 — Bisher in der Sortenschutzrolle oder im Besonderen Sortenverzeichnis eingetragene Sorten —

Saatgut bisher in der Sortenschutzrolle oder im Besonderen Sortenverzeichnis eingetragener Sorten soll auch nach Inkrafttreten des Gesetzes vertriebsfähig bleiben. Diese Sorten werden daher nach Satz 1 von Amts wegen in die Sortenliste übernommen, und zwar für drei Jahre, es sei denn, die bisherige Eintragung endete nach geltendem Recht zu einem späteren Zeitpunkt. In diesem Fall soll dieser Zeitpunkt auch für die Beendigung der Eintragung in der Sortenliste gelten. Die Dreijahresfrist, die bei den bereits länger in der Sortenschutzrolle oder im Besonderen Sortenverzeichnis eingetragenen Sorten zur Anwendung gelangt, ist ausreichend, um gegebenenfalls einen Antrag auf Neueintragung in die Sortenliste stellen und die Sorten auf das Vorliegen der Voraussetzungen hierfür prüfen zu können.

Zu § 83 — Bisher anerkanntes oder zugelassenes Saatgut —

Die Dauer der Anerkennung oder der Zulassung beträgt nach geltendem Recht grundsätzlich zwölf Monate, für einige wenige Arten nur neun Monate, für andere Arten (z. B. Gemüse) bis zum 30. Juni des auf die Anerkennung oder Zulassung folgenden zweiten Jahres. Damit die Saatgutversorgung durch das Inkrafttreten des Gesetzes nicht unterbrochen wird, muß bisher anerkanntes oder zugelassenes Saatgut bis zum Ablauf der Anerkennungs- oder Zulassungsdauer vertriebsfähig bleiben. Eine längere Zeitspanne ist nicht erforderlich, da dieser Entwurf, was die verschiedenen Saatgutkategorien anbetrifft, weitgehend auf dem geltenden Recht aufbaut und daher bereits bald nach Übergang auf das neue Recht die Versorgung mit Saatgut der neuen Kategorien möglich sein wird.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird eine ganze Reihe von Anerkennungsverfahren noch nicht abgeschlossen sein, da erst die Prüfung des Feldbestands durchgeführt sein wird. Damit diese Verfahren zu Ende geführt werden können, sieht Absatz 2 eine Gleichstellung der Prüfungen des Feldbestands nach altem Recht mit den Prüfungen nach neuem Recht vor.

Zu § 84 — Übergangsregelung für die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut nicht eingetragener Sorten —

Soweit es auf Sortenbezüglichkeit ankommt, darf Saatgut der verschiedenen Kategorien nach § 28 nur

eingeführt und vertrieben werden, wenn es einer in der Sortenliste eingetragenen Sorte zugehört. Damit beim Übergang auf das neue Recht die Saatgutversorgung nicht allein an einer unzureichenden Zahl eingetragener Sorten scheitert, ist vorsorglich eine Ermächtigung aufgenommen worden, nach der vorübergehend die Einfuhr und der Vertrieb nicht in der Sortenliste eingetragener Sorten gestattet werden kann. Die Ermächtigung stellt nur auf Saatgut von Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Gemüse und Reben ab, da bei anderen Arten Versorgungsschwierigkeiten aus dem oben genannten Grund nicht zu befürchten sind.

Zu § 85 — Änderung anderer Gesetze —

Die Neuregelung des Saatgutvertriebs bedingt auch Änderungen in anderen Gesetzen, die auf bestimmte Vorschriften des Saatgutgesetzes verweisen. Nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist § 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch auf Verträge über Saatgut einer in das Besondere Sortenverzeichnis (§ 37 SaatgG) eingetragenen Sorte zwischen einem Erhaltungszüchter und einem Vermehrer entsprechend anzuwenden. Diese Verträge werden kartellrechtlich wie Lizenzverträge über Saatgut geschützter Sorten behandelt. Diese Regelung ist seinerzeit in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufgenommen worden, weil bei der Beratung dieses Fragenkomplexes der Ausschuß für Wirtschaftspolitik der Auffassung war, daß „der Erhaltungszüchter mit der Erhaltung einer bereits bekannten Sorte zwar eine geringere schöpferische Leistung als bei einer Neuzüchtung erbringt, daß seine schöpferische Leistung aber doch so groß und seine Leistung für die Landeskultur so wertvoll ist, daß es gerechtfertigt erscheint, ihn kartellrechtlich dem Sortenschutzinhaber gleichzustellen." Diese Begründung trifft bei der Neuregelung des Saatgutverkehrsrechts auf die in der Sortenliste (§§ 44 und 67) eingetragenen Sorten zu, denn die in der Liste eingetragenen Züchter sind verpflichtet, die eingetragenen Sorten nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung zu erhalten (§ 71). Die bisher im Besonderen Sortenverzeichnis eingetragenen Sorten werden in die Sortenliste übernommen (§ 82). Daher soll die Ausdehnung der Regelung des § 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf Verträge Anwendung finden, die zwischen einem in der Sortenliste eingetragenen Züchter und einem Vermehrer abgeschlossen werden.

In § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird auf die Vorschriften des Saatgutgesetzes insoweit verwiesen, als in ihm der Saatgutvertrieb geregelt wird (§§ 39 bis 63 SaatgG). An die Stelle dieser Regelung tritt nunmehr das Saatgutverkehrsgesetz.

§ 190 Abs. 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung kann aufgehoben werden, weil das Saatgutgesetz im ganzen aufgehoben wird und im übrigen die von der Verwaltungsgerichtsordnung abweichenden Regelungen in diesem Entwurf enthalten sind.

Zu § 86 — Übergangsregelung für anhängige Verfahren —

Diese Vorschrift trifft die notwendigen Übergangsregelungen für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes beim Bundessortenamt und den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängigen Verfahren und für die in diesem Zeitpunkt noch anfechtbaren Entscheidungen des Bundesortenamts und der Verwaltungsgerichte.

Da im Entwurf die Eintragung in das Besondere Sortenverzeichnis nicht mehr vorgesehen ist und an ihre Stelle die Eintragung in die Sortenliste tritt, werden alle Verfahren kraft Gesetzes hierauf umgestellt. Die bereits bei den Ausschüssen des Bundessortenamts anhängigen Verfahren gehen kraft Gesetzes in dem Stadium, in dem sie sich jeweils befinden, auf die nach diesem Gesetz neu gebildeten Sortenausschüsse beziehungsweise Widerspruchsausschüsse über. Da künftig die Entscheidung des Widerspruchsausschusses nicht mehr durch eine Anfechtungsklage vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten werden kann, sondern das gerichtliche Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung gilt, sollen die Verfahren, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes beim Bundesverwaltungsgericht im ersten Rechtszug befinden oder anhängig gemacht werden, kraft Gesetzes auf das Verwaltungsgericht übergehen. Im Entwurf ist zwar die Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts nicht mehr vorgesehen (§ 61); gleichwohl sollen aber die bereits anhängigen Berufungen oder die noch einzulegenden Berufungen, bei denen die Berufungsfrist noch nicht abgelaufen ist, noch durchgeführt werden, um die Parteien vor Rechtsnachteilen zu bewahren. Denn sie haben möglicherweise im Vertrauen auf eine weitere gerichtliche Tatsacheninstanz nicht alle tatsächlichen Umstände in der ersten Instanz vorgetragen.

Im geltenden Recht war mit der Erteilung des Sortenschutzes automatisch die Erlaubnis verbunden, Saatgut der betreffenden Sorte zu vertreiben. Da das künftige Recht diese Koppelung der Vertriebserlaubnis mit dem Sortenschutz nicht mehr vorsieht, muß jede Sorte, von der Saatgut vertrieben werden soll, in der Sortenliste eingetragen sein. Soweit in den anhängigen Verfahren, die den Sortenschutz betreffen, der Antragsteller auch die Vertriebserlaubnis für den Vertrieb von Saatgut der angemeldeten Sorte erhalten möchte, ist ihm in Absatz 2 die Möglichkeit eingeräumt, daß er in dem Stadium, in dem sich das Verfahren bei Inkrafttreten des Gesetzes befindet, den zusätzlichen Antrag auf gesonderte Entscheidung über die Eintragung der Sorte in die Sortenliste stellen kann. Dieses zusätzliche Verfahren zur Eintragung der Sorte in die Sortenliste wird von dem Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes getrennt und entsprechend der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung weitergeführt. Das Verfahren, das sich auf die Erteilung des Sortenschutzes erstreckt, nimmt nach § 66 des Sortenschutzgesetzes seinen Fortgang.

Zu § 87 — Geltung in Berlin —

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 88 — Inkrafttreten —

Das künftige Saatgutverkehrsgesetz ist ohne die auf Grund dieses Entwurfs noch durch Rechtsverordnung zu treffenden Regelungen (z. B. Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche und an die Beschaffenheit des Saatguts bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut) nicht durchführbar. Mithin müssen, wenn die im Entwurf vorgesehene Saatgutverkehrsregelung angewendet werden soll, auch die noch durch Rechtsverordnung festzulegenden Bestimmungen in Kraft sein. Demzufolge müssen die Vorschriften, die eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthalten, vor den übrigen Vorschriften des Entwurfs in Kraft treten.

Bei dem im Entwurf vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens wird davon ausgegangen, daß das Gesetz einige Monate vor diesem Zeitpunkt verkündet wird. Sollte sich im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens zeigen, daß dies nicht möglich ist, muß der Zeitpunkt des Inkrafttretens geändert werden.

Im übrigen werden durch dieses Gesetz das Saatgutgesetz und eine Reihe von Vorschriften aufgehoben, die gegenstandslos geworden sind oder deren Inhalt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht übereinstimmt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Sortenschutzgesetzes

1. **Zur Präambel**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, daß in den §§ 70 und 72 Gesetze förmlich geändert werden, die mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind.

2. **§ 2 Abs. 3**

„Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob sich nicht zur Vermeidung von Widersprüchen die Fassung des § 2 Abs. 3 enger an Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens anpassen läßt."

3. **§ 7**

In Absatz 2 sind die Worte „ , die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf," einzufügen.

Begründung

Da das Gesetz zustimmungsbedürftig ist, bedürfen alle vorgesehenen Rechtsverordnungen gleichfalls der Zustimmung des Bundesrates. In diesem Falle kann indes auf eine Zustimmung des Bundesrates verzichtet werden.

4. **§ 11**

a) In Absatz 1 Nr. 1 ist in der letzten Zeile nach den Worten „nach § 8" einzufügen: „Abs. 1 Nr. 3".

Begründung

Der Sortenschutzinhaber muß grundsätzlich darauf vertrauen können, daß eine zulässigerweise eingetragene Sortenbezeichnung nicht wegen nachträglich eintretender Umstände wieder gelöscht werden kann. Eine solche Löschungsmöglichkeit ist deshalb auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

b) Absatz 1 Nr. 3 ist folgender Halbsatz anzufügen:

„ , sofern er nicht durch die in § 68, zweiter Halbsatz der Zivilprozeßordnung genannten Umstände an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert war".

Begründung

Das in dem Rechtsstreit gegen einen Dritten ergangene Urteil kann zur Löschung nur ausreichen, wenn der Sortenschutzinhaber in diesem Rechtsstreit hinreichend Gelegenheit zur Wahrnehmung seiner Rechte hatte.

c) Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Das Bundessortenamt fordert den Sortenschutzinhaber auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine neue Sortenbezeichnung anzumelden."

d) Dem Absatz 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Nach fruchtlosem Ablauf der Frist nach Satz 1 kann das Bundessortenamt von Amts wegen eine vorläufige Sortenbezeichnung festsetzen."

Begründung

Da die Auswahl der neuen Sortenbezeichnung mit Schwierigkeiten verbunden sein kann, sollte die Frist ebenso wie in § 38 Abs. 1 individuell bemessen und auf Antrag verlängert werden können.

Damit bei Fristversäumung durch den Sortenschutzinhaber die Sorte nicht ohne Sortenbezeichnung eingetragen bleibt, ist dem Bundessortenamt die Befugnis einzuräumen, bis zu einem anders lautenden Antrag des Sortenschutzinhabers eine vorläufige Sortenbezeichnung festzusetzen. Die Bußgeldvorschrift des § 63 Abs. 1 Nr. 3 ist bei dieser Regelung entbehrlich.

5. **§ 23**

In Absatz 1 Nr. 1 ist nach dem Wort „sowie" das Wort „deutschen" zu streichen und die Worte „mit inländischem Sitz" sind anzufügen.

Begründung

Die Änderung räumt Zweifel aus, ob es auf den Sitz, die Nationalität der Mitglieder oder darauf ankommen soll, nach welchem Recht die juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft errichtet ist.

6. **§ 27**

In Absatz 3 ist Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Inhaber oder Angestellte von Zuchtbetrieben oder Angestellte von Züchterverbänden sollen nicht berufen werden."

Begründung

Der Fassungsvorschlag vermeidet, daß bei einer Verletzung der Vorschrift die Wirksamkeit der Entscheidungen des Beschlußausschusses in Frage gestellt werden kann.

7. **§ 30**

In Satz 1 sind die Worte „Für jeden Beisitzer" durch die Worte „Für jedes Mitglied des Beschlußausschusses" zu ersetzen.

Begründung

In die Vertretungsregelung ist auch der Vorsitzende des Beschlußausschusses einzubeziehen.

8. **§ 36**

Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschriften sollten in die nach § 44 zu erlassende Rechtsverordnung aufgenommen werden. Dabei empfiehlt es sich, an Stelle der in § 41 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Zustellungsvorschrift eine Vorschrift aufzunehmen, die § 17 der VO über das Deutsche Patentamt vom 9. Mai 1951 (BGBl. I S. 585) entspricht, weil es nicht erforderlich ist, die förmliche Zustellung aller Schriftsätze vorzuschreiben.

9. **§ 37**

a) In Absatz 1 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Das Bundessortenamt kann den Anbau oder die weiter erforderlichen Untersuchungen anderen Stellen überlassen."

b) Dem Absatz 1 ist folgender Satz 4 anzufügen:

„Untersuchungsstellen der Länder werden hierfür von den zuständigen obersten Landesbehörden benannt."

Begründung zu a) und b)

Es sollte klargestellt werden, daß zwischen dem Bundessortenamt und den für die Untersuchungen in Betracht kommenden Stellen der Länder weder ein zivilrechtliches noch ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis mit Weisungsbefugnissen besteht. Die Verpflichtung der Stellen der Länder, die Sorte anzubauen oder die weiter erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen, wird durch ihre Benennung durch die zuständigen obersten Landesbehörden begründet.

10. **§ 41**

In Absatz 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Vgl. die Begründung zur Streichung des § 36 Abs. 2.

11. **§ 43**

In der Überschrift ist das Wort „Gebührenregelung" durch das Wort „Gebühren" zu ersetzen.

Begründung

Die Regelung der Gebühren soll einem besonderen Gesetz vorbehalten bleiben.

12. **§ 44**

Nach dem Wort „Rechtsverordnung" sind die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf," einzufügen.

Begründung

Vgl. die Begründung zur Ergänzung § 7 Abs. 2.

13. **§ 45**

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Gegen die Entscheidungen des Beschlußausschusses und gegen die Entscheidungen des Präsidenten des Bundessortenamts nach § 25 Abs. 4 findet die Beschwerde statt."

Begründung

Klarstellung, daß nur die Entscheidungen des Präsidenten des Bundessortenamts bei der Erledigung von Aufgaben nach diesem Gesetz — abgesehen von § 29 — vor dem Oberlandesgericht anzufechten sind.

14. **§ 48**

§ 48 ist wie folgt zu fassen:

„§ 48

Beteiligte am Beschwerdeverfahren

(1) An dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht sind beteiligt:

1. der Beschwerdeführer,
2. das Bundessortenamt,
3. der Anmelder oder Sortenschutzinhaber.

(2) Das Oberlandesgericht stellt den anderen Beteiligten an dem Verfahren vor dem Bundessortenamt, die dem Beschwerdeführer gegenüberstanden, die Beschwerdeschrift zu. Sie können sich innerhalb eines Monats durch Erklärung gegenüber dem Gericht an dem Verfahren beteiligen."

Begründung

Der Kreis der Beteiligten am gerichtlichen Verfahren bedarf einer Begrenzung. Während der Anmelder oder Sortenschutzinhaber als unmittelbar Betroffener ohne weiteres Verfahrensbeteiligter sein sollte, ist es den übrigen Beteiligten am Verfahren vor dem Bundessortenamt freizustellen, ob sie sich auch am gerichtlichen Verfahren beteiligen wollen. Erst durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Gericht erhalten sie die Rechtsstellung eines Verfahrensbeteiligten und damit auch die Befugnis zur Rechtsbeschwerde nach § 55 Abs. 1. Nach der Fassung der Regierungsvorlage wären alle am behördlichen Verfahren Beteiligten auch als Beteiligte am gerichtlichen Verfahren zu behandeln, ohne daß es darauf ankäme, ob sie durch Anwaltsbestellung hieran aktiv teilnehmen.

15. **§ 54**

a) In Absatz 3 ist folgende neue Nummer 2 a einzufügen:

„2 a. wenn einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,".

Begründung

Die Versagung des rechtlichen Gehörs ist ein wesentlicher Verfahrensmangel, der bei Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde sogleich zur Verfassungsbeschwerde berechtigen würde (vgl. auch § 73 Abs. 4 Nr. 3 GWB).

b) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) In Verfahren wegen der Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung oder wegen einer einstweiligen Anordnung ist die Rechtsbeschwerde ausgeschlossen."

Begründung

Auch die Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung ist eine einstweilige Maßnahme, die nicht zum Gegenstand der Rechtsbeschwerde gemacht werden sollte.

16. **§ 56**

Absatz 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundesgerichtshof entscheidet jedoch in der Sache selbst, wenn die angefochtene Entscheidung . . . (wie bisher)."

Begründung

Es besteht kein Anlaß, bei Entscheidungsreife dem Bundesgerichtshof die Möglichkeit der Zurückverweisung einzuräumen.

17. **§ 61**

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, wer, ohne dazu berechtigt zu sein,

1. entgegen § 15 Abs. 1 Vermehrungsgut der geschützten Sorte zum gewerbsmäßigen Vertrieb erzeugt oder gewerbsmäßig vertreibt;
2. entgegen § 15 Abs. 2 Pflanzen oder Pflanzenteile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken vertrieben werden, gewerbsmäßig zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen verwendet;
3. entgegen § 15 Abs. 3, zweiter Halbsatz Vermehrungsgut einer geschützten Sorte zur Erzeugung von Vermehrungsgut einer neuen Sorte fortlaufend verwendet;
4. entgegen § 15 Abs. 4 Vermehrungsgut einer geschützten Sorte in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt."

Begründung

Durch die Neufassung soll den Anforderungen, die an die Bestimmtheit eines Straftatbestandes zu stellen sind, Rechnung getragen werden; die Fassung der Regierungsvorlage ermöglicht auch keine Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme.

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Wird auf Strafe erkannt, so kann im Urteil auf Antrag zugleich dem Verletzten die Befugnis zugesprochen werden, die Verurteilung auf Kosten des Angeklagten öffentlich bekanntzumachen, wenn der Verletzte ein berechtigtes Interesse an der Bekanntmachung hat. Art und Umfang der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Dem Verletzten ist auf Kosten des Ange-

klagten eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils zuzustellen. Die Befugnis zur Bekanntmachung erlischt, wenn die Verurteilung nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung bekanntgemacht wird."

Begründung

Die Fassung lehnt sich an die entsprechenden Regelungen in § 111 Urheberrechtsgesetz, § 49 Patentgesetz und § 200 StGB an. Sie vermeidet, daß die Vollstreckungsbehörde für die Bekanntmachung zu sorgen hat.

18. **§ 63**

a) Absatz 1 Nr. 3 ist zu streichen.

b) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Folge der Änderung des § 11 Abs. 2.

19. **§ 64**

a) In Absatz 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„(3) Bei Sorten von Kartoffeln, die drei Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Sortenschutz nach dem Saatgutgesetz erhalten haben, ist bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden vierten Jahres jedermann gegenüber ..." (weiter wie bisher).

Begründung

Der Stichtag 1. Januar 1962 trägt den wirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht ausreichend Rechnung. Eine Übergangsregelung für die Dauer von fünf Jahren erscheint im Hinblick auf die Schutzdauer einiger Sorten zu lang. Der Sortenschutzinhaber muß noch eine ausreichende Zeit die Möglichkeit haben, sein Schutzrecht voll ausüben zu können.

b) In Absatz 3 Satz 2 ist nach dem Wort „Rechtsverordnung" einzufügen:

„, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,".

Begründung

Vgl. die Begründung zur Ergänzung § 7 Abs. 2.

20. **§ 65**

In Absatz 2 sind nach dem Wort „Vermehrungsgut" die Worte „oder sonstigem Erntegut" einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung bezweckt die Abstimmung mit § 2 Abs. 3 des Entwurfs.

21. **Nach § 66**

Nach § 66 ist folgender neuer § 66 a einzufügen:

‚§ 66 a

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 374 Abs. 1 Nr. 8 der Strafprozeßordnung in der Fassung vom 17. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1374) erhält folgende Fassung:

„8. alle Verletzungen des Patent-, Sortenschutz-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterrechts, soweit sie als Vergehen strafbar sind, sowie die Vergehen nach den §§ 106 bis 108 des Urheberrechtsgesetzes."'

Begründung

Wegen der Gleichartigkeit der Fälle empfiehlt es sich, auch bei Verletzungen des Sortenschutzrechts die Privatklage vorzusehen.

22. **§ 73**

In Satz 1 sind vor den Worten „§ 13 Abs. 1" die Worte „Maßgabe des" einzufügen.

Begründung

Übliche Fassung der Berlin-Klausel.

23. **§ 74**

§ 74 ist wie folgt zu fassen:

„§ 74

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft. Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung

Es besteht ein Interesse daran, auch die Rechtsverordnungen nach § 60 Abs. 2 so rechtzeitig zu erlassen, daß sie beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits gelten.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Saatgutverkehrsgesetzes

1. **§ 7**

   In Absatz 2 Satz 2 ist das Wort „kann" durch das Wort „soll" zu ersetzen.

   Begründung

   Zum Schutz des Verbrauchers sollte sichergestellt sein, daß Saatgut mit herabgesetzter Qualität in der Regel entsprechend gekennzeichnet werden muß.

2. **§ 11**

   In Absatz 3 Satz 2 ist das Wort „Anerkennungsstelle" durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Bestellung der amtlichen Probennehmer ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Die Probennehmer werden nicht in allen Fällen von der Anerkennungsstelle selbst, sondern von anderen Behörden oder Stellen berufen.

3. **§ 12**

   Das Wort „Anerkennungsstelle" ist durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde oder Stelle" zu ersetzen.

   Begründung

   Der Zuständigkeitsbestimmung durch die Landesregierung sollte nicht vorgegriffen werden.

4. **§ 15**

   In Absatz 1 Satz 2 ist nach dem Wort „und" das Wort „auch" einzufügen.

   Begründung

   Mit dieser Einfügung soll klargestellt werden, daß neben vorhandenen Ländereinrichtungen auch das Bundessortenamt mit dem Nachkontrollanbau beauftragt werden kann.

5. **§ 25**

   In Absatz 2 Satz 3 ist nach dem Wort „kann" das Wort „auch" einzufügen.

   Begründung

   Vgl. die Begründung zur Änderung des § 15.

6. **§ 28**

   Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß auch von deutschen Dienststellen zugelassenes Handelssaatgut eingeführt werden kann.

7. **§ 33**

   In Absatz 2 sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

   „(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens bei der Einfuhrüberwachung zu regeln, insbesondere ..."

   Begründung

   Die Anführung der §§ 28, 30 und 31 ist entbehrlich, zum Teil auch verfehlt, weil z. B. § 31 nur eine Verordnungsermächtigung enthält, die nicht ihrerseits durch eine Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 2 durchgeführt werden kann.

8. **§ 35**

   a) In Absatz 1 Nr. 2 sind die Worte „Anerkennungs- oder Zulassungsstelle" durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle" zu ersetzen.

      Begründung

      Vgl. die Begründung zur Änderung des § 12.

   b) In Absatz 2 sind nach dem Wort „Packungen" die Worte „oder Behältnissen" einzufügen.

      Begründung

      Mit diesem Zusatz sollen auch die Topf- und Kartonnagereben eindeutig erfaßt werden.

9. **§ 36**

   Nach dem Wort „Sortierung" sind die Worte „, physikalische oder chemische Behandlung," einzufügen.

Begründung

Mit der Sortierung werden die zunehmend an Bedeutung gewinnende Pellierung oder anderweitige Behandlungsmethoden nicht erfaßt.

10. **§ 38**

Dem § 38 ist folgender Satz anzufügen:

„Für Standardsaatgut und Behelfssaatgut gilt Satz 1 entsprechend."

Begründung

Die Einbeziehung von Standardsaatgut und Behelfssaatgut muß im Interesse des Verbrauchers sichergestellt sein.

11. **§ 52**

a) In Absatz 1 sind die Worte „Eintragung der" zu streichen.

Begründung

Anpassung an den Wortlaut des § 11 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes für den Schutz von Pflanzensorten.

b) In Absatz 1 Nr. 1 sind in der letzten Zeile nach den Worten „§ 50" die Worte „Abs. 1 Nr. 3" einzufügen.

Begründung

Der Züchter muß grundsätzlich darauf vertrauen können, daß eine zulässigerweise eingetragene Sortenbezeichnung nicht wegen nachträglich eintretender Umstände wieder gelöscht werden kann. Eine solche Löschungsmöglichkeit ist deshalb auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

c) In Absatz 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„(2) Das Bundessortenamt fordert den Züchter auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine neue Sortenbezeichnung anzumelden."

Begründung

Da die Auswahl der neuen Sortenbezeichnung mit Schwierigkeiten verbunden sein kann, sollte die Frist ebenso wie in § 65 individuell bemessen und auf Antrag verlängert werden können.

12. **§ 54**

In Absatz 3 Nr. 2 ist das Wort „Verpflichtung" durch das Wort „Aufforderung" zu ersetzen.

Begründung

Folge der Neufassung des § 52 Abs. 2 Satz 1.

13. **§ 57**

a) Absatz 6 ist zu streichen.

b) Nach § 57 ist folgender neuer § 57 a einzufügen:

„§ 57 a

Ausschließung und Ablehnung

Für die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Sortenausschüsse und der Widerspruchsausschüsse gelten die §§ 41 bis 44, 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 47 und 48 der Zivilprozeßordnung sinngemäß. Über das Ablehnungsgesuch entscheiden, soweit es einer Entscheidung bedarf, die Widerspruchsausschüsse."

Begründung zu a) und b)

Die Vorschrift sollte auch für die hauptamtlichen Mitglieder der Ausschüsse gelten (vgl. die entsprechende Regelung in § 24 Abs. 5 des Entwurfs eines Sortenschutzgesetzes).

14. **§ 60**

Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Für jedes Mitglied der Sortenausschüsse und der Widerspruchsausschüsse ist ein Stellvertreter zu berufen."

Begründung

Auch die Vorsitzenden der Ausschüsse sind in die Vertretungsregelung einzubeziehen.

15. **§ 77**

a) In Absatz 1 ist die Nr. 12 zu streichen.

b) in Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 sind die Worte „12 und" zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Meldet der Züchter entgegen § 52 Abs. 2 Satz 1 keine neue Sortenbezeichnung an, kann die Sorte nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 gelöscht werden. Es besteht kein Bedürfnis dafür, neben dieser Rechtsfolge noch eine Ahndung durch Bußgeld vorzusehen.

c) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„im Falle der Aufgabenübertragung nach § 33 Abs. 3 für die Gebiete des Freihafens die vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bestimmte Stelle."

d) In Absatz 6 Satz 2 sind nach dem Wort „Hauptzollamt" die Worte einzufügen:

„oder die vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bestimmte Stelle."

Begründung zu c) und d)

Notwendige Ergänzung.

16. **§ 88**

In Absatz 2 ist die Nummer 19 zu streichen.

Begründung

Die in Nr. 19 genannte Verordnung darf erst außer Kraft treten, wenn sie durch eine entsprechende Rechtsvorschrift ersetzt ist. Diese Rechtsvorschrift muß künftig ein Landesgesetz sein (vgl. § 43 des Entwurfs). In dem neuen Landesgesetz wird die in Nummer 19 genannte Rechtsverordnung aufzuheben sein.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Sortenschutzgesetzes

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. **Zu 1. — Präambel —**

   Die Bundesregierung hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig. Sie vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Derartige Vorschriften werden jedoch durch die in den §§ 70 und 72 vorgesehene Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und der Patentanwaltsordnung nicht geändert; die Patentanwaltsordnung ist überdies nicht als Zustimmungsgesetz verkündet worden.

2. **Zu 2. — § 2 Abs. 3 —**

   Die Bundesregierung hält auch nach erneuter Prüfung eine engere Anpassung des § 2 Abs. 3 an den Wortlaut des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe b des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen nicht für angebracht. Die Fassung des § 2 Abs. 3 enthält keinen sachlichen Widerspruch zu der genannten Bestimmung des Übereinkommens, bringt vielmehr ihren Sinn deutlicher zum Ausdruck.

3. **Zu 3., 12. und 19. b) — §§ 7, 44 und 64 Abs. 3 —**

   Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Ergänzung für überflüssig, weil das Gesetz aus den zu 1. dargelegten Gründen nicht zustimmungsbedürftig ist.

4. **Zu 9. b) — § 37 —**

   Dem Ergänzungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

   Die nur von Fall zu Fall durch das Bundessortenamt in Anspruch zu nehmenden Untersuchungsstellen der Länder vorher durch die obersten Landesbehörden benennen zu lassen, ist unzweckmäßig und umständlich. Im geltenden Saatgutrecht, das eine solche Regelung nicht vorsieht, hat sich eine Notwendigkeit hierfür nicht gezeigt; die Heranziehung von Untersuchungsstellen der Länder verläuft zur Zeit vielmehr reibungslos. Darüber hinaus wird im § 64 des Entwurfs eines Saatgutverkehrsgesetzes bei gleicher Sach- und Rechtslage dieses Benennungsverfahren vom Bundesrat nicht für notwendig gehalten.

5. **Zu 19. a) — § 64 Abs. 3 —**

   Dem Änderungsvorschlag wird nicht widersprochen.

   Den übrigen Änderungsvorschlägen zu 4., 5., 6., 7., 8., 9. a), 10., 11., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 20., 21., 22. und 23. stimmt die Bundesregierung zu.

Anlage 5

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Saatgutverkehrsgesetzes

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. **Zu 3. — § 12 —**

   Dem Änderungsvorschlag wird widersprochen.

   Die Vorschrift soll eine möglichst schnelle Versorgung der Verbraucher mit Saatgut sicherstellen. Dieser Zweck würde nicht erreicht, wenn eine andere als die Anerkennungsstelle die Vertriebsgenehmigung erteilen müßte.

2. **Zu 6. — § 28 —**

   Um der Anregung des Bundesrates Rechnung zu tragen, sollte § 28 Nr. 2. Buchstabe c wie folgt gefaßt werden:

   „c) bei Handelssaatgut das Saatgut

   aa) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes als Handelssaatgut zugelassen ist und die Zulassung einer nach diesem Gesetz erteilten Zulassung gleichgestellt ist oder

   bb) von einer Zulassungsstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Handelssaatgut zugelassen ist."

3. **Zu 10. — § 38 —**

   Dem Vorschlag wird zugestimmt.

   Dementsprechend sollte die Überschrift des § 38 wie folgt gefaßt werden:

   „Fehlen der Voraussetzungen für den Vertrieb"

4. **Zu 15. c) und d) — § 77 Abs. 6 —**

   Den Ergänzungsvorschlägen wird widersprochen. Wenn der Bundesminister der Finanzen nach § 33 Abs. 3 des Entwurfs dem Freihafenamt Hamburg die Überwachungsaufgaben überträgt, dann hat das Freihafenamt die Stellung eines Hauptzollamtes und unterliegt dann insoweit der Weisungsbefugnis des Bundesministers der Finanzen. Dies ergibt sich aus § 18 a Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der nach § 33 Abs. 3 des Entwurfs hier Anwendung findet. Im Fall der Aufgabenübertragung auf das Freihafenamt sollte dieses Amt die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sein und nicht eine andere, vom Senat zu bestimmende und nicht den Weisungen des Bundesministers der Finanzen unterworfene Stelle.

Den Änderungsvorschlägen zu 1., 2., 4., 5., 7., 8., 9., 11., 12., 13., 14., 15. a) und b) und 16. wird zugestimmt.